

90/2012 Sb.

GESETZ

vom 25. Januar 2012

über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Gesetz über Handelskorporationen)

Das Parlament hat das folgende Gesetz der Tschechischen Republik beschlossen:

ERSTER TEIL

HANDELSKORPORATIONEN

BUCH I

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

(1) Handelskorporationen sind Handelsgesellschaften („Gesellschaft“) und Genossenschaften.

(2) Gesellschaften sind die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft („Personengesellschaft“), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft („Kapitalgesellschaft“) sowie die Europäische Gesellschaft und die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung.

(3) Genossenschaften sind die Genossenschaft und die Europäische Genossenschaftsgesellschaft.

(4) Die Europäische Gesellschaft, die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Europäische Genossenschaft bestimmen sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in dem Umfang, in dem es die direkt anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union zur Regelung der Europäischen Gesellschaft, der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und der Europäischen Genossenschaft vorsehen.

§ 2

(1) Eine Personengesellschaft kann nur zum gewerblichen Zwecke oder zum Zwecke der Verwaltung des eigenen Vermögens gegründet werden.

(2) Tätigkeiten, die nach einer sonstigen Rechtsvorschrift lediglich natürliche Personen ausüben können, können Unternehmensgegenstand oder Tätigkeitsgegenstand einer Handelskorporation sein, wenn diese Tätigkeit mit Hilfe von Personen ausgeübt wird, die dazu nach einer sonstigen Rechtsvorschrift berechtigt sind. Die Haftung dieser Personen nach sonstigen Rechtsvorschriften wird nicht berührt.

§ 3

(1) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Vereinen finden auf Handelskorporationen Anwendung, nur wenn dieses Gesetz dies festlegt.

(2) Legt dieses Gesetz eine Schadensersatzpflicht auf, so trifft den Schädiger auch die Pflicht, den immateriellen Schaden zu ersetzen.

(3) Unter dem Gesellschaftsvertrag sind nach diesem Buch und Buch IV auch die Satzung und die Gründungsurkunde zu verstehen.

(4) Unter dem Gesellschafter ist nach diesem Buch auch ein Genossenschaftsmitglied zu verstehen.

§ 4

(1) Räumt dieses Gesetz dem Gesellschafter einer Handelskorporation die Möglichkeit ein, für diese oder gegen diese ein Recht zu begehren, so trägt die verpflichtete Person die Beweislast dafür, dass sie die rechtswidrige Handlung nicht begangen hat, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass dies von ihr gerechterweise nicht verlangt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Gesellschafter oder ein ehemaliger Gesellschafter von einem anderen Gesellschafter einen nachträglichen Ausgleich, eine ähnliche Leistung oder einen Schadensersatz verlangt, wenn seine Stellung in der Handelskorporation beendet wurde oder wenn ihm im Zusammenhang mit seiner Stellung in der Handelskorporation unter den durch dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen ein Schaden verursacht wurde.

§ 5

(1) Die Handelskorporation kann verlangen, dass ihr derjenige, der ein Wettbewerbsverbot verletzt hat, den Vorteil

herausgibt, den er infolge der Verletzung des Wettbewerbsverbots erlangt hat, oder dass er auf die Handelskorporation die daraus entstandenen Rechte überträgt, es sei denn, die Natur der erworbenen Rechte schließt dies aus; dies gilt entsprechend für jeden anderen Erwerber dieses Vorteils oder Rechts, es sei denn, dieser Erwerber hat in gutem Glauben gehandelt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 kann bei der verpflichteten Person innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem die Handelskorporation von der Verletzung dieses Verbots erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach der Verletzung des Verbots; ein später geltend gemachtes Recht wird nicht berücksichtigt.

§ 6

(1) Rechtsgeschäfte betreffend die Gründung, Entstehung, Änderung, Auflösung oder Erlöschen der Handelskorporation bedürfen der Schriftform mit amtlich beglaubigten Unterschriften, anderenfalls sind sie nichtig; das Gericht berücksichtigt diese Ungültigkeit auch ohne Antrag.

(2) Absatz 1 findet auf Beschlüsse des obersten Organs der Handelskorporation keine Anwendung.

§ 7

(1) Führt eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft in Geschäftsurkunden auch Angaben über ihr gezeichnetes Kapital an, so muss diese Angabe lediglich die gezeichneten und eingezahlten Teile des gezeichneten Kapitals betreffen.

(2) Die Aktiengesellschaft veröffentlicht unverzüglich nach ihrer Entstehung und weiter fortlaufend in einer den für die Öffentlichkeit unentgeltlichen Fernzugriff ermöglichenden Weise, und zwar so, dass die Informationen nach Eingabe der elektronischen Anschrift („Internetseiten“) einfach zugänglich sind, die Angaben, die sie in Geschäftsurkunden anzugeben hat, und weitere durch dieses Gesetz festgelegte Angaben.

(3) Richtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Internetseiten ein, so bezieht sich die Bestimmung des Absatzes 2 auf diese Gesellschaft entsprechend.

(4) Absätze 1 bis 3 finden entsprechend in Bezug auf den Betrieb einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder einer ausländischen Genossenschaft oder deren Niederlassung Anwendung. Die Angabe über die Eintragung der ausländischen Person in das Unternehmensregister in dem Staat, nach dessen Recht sich die ausländische Person richtet, wird nicht gefordert, es sei denn, die Eintragung in ein solches Register wird durch dieses Recht auferlegt oder ermöglicht.

Abschnitt 2

Gründung einer Handelskorporation

§ 8

(1) Eine Handelskorporation wird durch einen Gesellschaftsvertrag gegründet. Der Gesellschaftsvertrag, durch den eine Kapitalgesellschaft gegründet wird, bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde. Der Gesellschaftsvertrag, durch den eine Genossenschaft nach diesem Gesetz gegründet wird, wird durch die Genehmigung in der Gründungsversammlung geschlossen.

(2) Lässt die Rechtsvorschrift zu, dass die Gesellschaft von einem Alleingründer gegründet wird, wird diese durch eine Gründungsurkunde in Form einer öffentlichen Urkunde gegründet.

§ 9

(1) Wird der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Gründung der Gesellschaft gestellt, gilt, dass dieselben Wirkungen wie beim Vertragsrücktritt eintreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann im Gesellschaftsvertrag geändert werden.

(3) In der Genossenschaft gilt nach erfolglosem Ablauf der Frist nach Absatz 1 oder 2, dass alle Bewerber um eine Mitgliedschaft ihre Anmeldungen zurückgenommen haben.

§ 10

Ist nach diesem Gesetz ein Sachverständiger verpflichtet, ein Sachverständigengutachten zu erstellen, so erstellt er dieses objektiv und unabhängig davon, für wen oder zu wessen Gunsten das Sachverständigengutachten erstellt wird.

Abschnitt 3

Einmanngesellschaft

§ 11

(1) Eine Kapitalgesellschaft kann von einem Alleingründer gegründet werden.

(2) Eine Kapitalgesellschaft kann einen Alleingesellschafter auch infolge der Konzentrierung aller Anteile in seinen Händen haben.

§ 12

(1) Die Befugnisse des obersten Organs übt in einer Einmanngesellschaft ihr Gesellschafter aus.

(2) Erfordert dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift, dass der Beschluss des obersten Organs der Gesellschaft öffentlich beurkundet wird, hat der Beschluss des Alleingeschäfters die Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 13

Ein zwischen einer durch den Alleingeschäfters vertretenen Einmanngesellschaft und diesem Gesellschafter geschlossener Vertrag bedarf der Schriftform mit amtlich beglaubigten Unterschriften. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Vertrag im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs und unter den darin gewöhnlichen Bedingungen geschlossen wird.

§ 14

Wird eine Gesellschaft zu einer Einmanngesellschaft, so werden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, die die Übertragbarkeit oder Verpfändung oder die Möglichkeit des Übergangs eines Anteils verbieten oder beschränken, in der Zeit, in der sie eine Einmanngesellschaft ist, nicht berücksichtigt.

Abschnitt 4

Einlage

§ 15

(1) Die Einlage ist die Bewertung des Gegenstands der Einlage auf das gezeichnete Kapital einer Handelskorporation in Geld. Bei einer Aktiengesellschaft wird die Einlage als Nennwert oder Buchwert einer Aktie bezeichnet.

(2) Gegenstand der Einlage ist die Sache, die sich der Gesellschafter oder künftige Gesellschafter („Einleger“) in die Handelskorporation zum Zwecke des Erwerbs der Beteiligung oder Erhöhung der Beteiligung an der Handelskorporation einzubringen verpflichtet („Einlagepflicht“).

(3) Die Einlagepflicht kann durch Einzahlung in Geld („Geldeinlage“) oder durch Einbringung einer anderen mit Geld bewertbaren Sache erfüllt werden („Sacheinlage“).

(4) Unter dem Emissionskurs für die Zwecke dieses Gesetzes ist die Einlage und das eventuelle Emissions- oder Einlagenagio zu verstehen.

§ 16

(1) Weder während des Bestehens der Handelskorporation noch nach ihrer Auflösung hat der Gesellschafter ein Recht auf Rückgabe des Gegenstands der Einlage.

(2) Zinsen aus dem Emissionskurs können weder vereinbart noch ausgezahlt werden.

§ 17

(1) Der Einleger erfüllt die Einlagepflicht in der Frist und in der Weise, die durch dieses Gesetz und den Gesellschaftsvertrag festgelegt sind.

(2) Die Bewertung einer Sacheinlage wird im Gesellschaftsvertrag der Handelskorporation angeführt.

(3) Arbeiten oder Dienstleistungen dürfen nicht als Sacheinlage eingebracht werden.

Einlagenverwalter

§ 18

(1) Vor der Entstehung der Handelskorporation werden die eingezahlten oder eingebrachten Einlagen oder Teile davon von dem durch den Gesellschaftsvertrag beauftragten Einlagenverwalter angenommen und verwaltet; Einlagenverwalter kann auch der Gründer oder einer der Gründer sein.

(2) Wurde nichts anderes vereinbart, übt der Einlagenverwalter seine Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen zum Auftrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus.

§ 19

Ist die Sacheinlage eine unbewegliche Sache, so wird der Gegenstand der Einlage so eingebracht, dass der Einleger dem Einlagenverwalter die unbewegliche Sache und eine schriftliche Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift über die Einbringung der unbeweglichen Sache übergibt.

§ 20

(1) Ist die Sacheinlage eine bewegliche Sache, so wird der Gegenstand der Einlage durch Übergabe an den

Einlagenverwalter eingebracht, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Ist im Hinblick auf die Natur der Sache die faktische Übergabe der beweglichen Sache nicht möglich, so ist die Sache übergeben durch Abgabe von Datenträgern oder anderen Trägern, auf denen die zu übergebende Sache aufgezeichnet ist, und der Dokumentation, die die Natur, den Inhalt und andere für die Möglichkeit der Benutzung der Sacheinlage wichtige Tatsachen enthält.

§ 21

(1) Ist die Sacheinlage ein Betrieb oder ein Teil davon, so ist der Gegenstand der Einlage mit Wirksamwerden des Vertrags über die Einlage eingebracht. Auf den Vertrag über die Einbringung eines Betriebs oder eines Teils davon finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Kauf sinngemäß Anwendung.

(2) Ist die Sacheinlage eine Forderung, so ist der Gegenstand der Einlage mit Wirksamwerden des Vertrags über die Einbringung der Forderung eingebracht. Auf den Vertrag über die Einbringung der Forderung finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Forderungsabtretung sinngemäß Anwendung. Der Einleger haftet für die Einbringlichkeit der Forderung bis zur Höhe deren Bewertung.

(3) Die Forderung eines Gesellschafters gegen die Kapitalgesellschaft kann nicht Gegenstand seiner Einlage in diese Gesellschaft sein; gegen die Forderung der Gesellschaft auf Einzahlung des Emissionskurses kann sie lediglich vertraglich aufgerechnet werden. Der Vertrag über die Aufrechnung bedarf der Schriftform und der Vertragsentwurf ist von der Versammlung zu genehmigen.

§ 22

In den übrigen Fällen ist die Sacheinlage mit Wirksamwerden des Vertrags über die Einlage zwischen dem Einleger und dem Einlagenverwalter eingebracht.

§ 23

(1) Geldeinlagen werden in Kapitalgesellschaften auf ein gesondertes Konto bei einer Bank oder einer Sparkassen- und Kreditgenossenschaft („Bank“) eingezahlt, welches vom Einlagenverwalter angelegt wird. Die Bank ermöglicht nicht, über diese Mittel vor der Entstehung der Kapitalgesellschaft zu verfügen, es sei denn, es handelt sich um die Entrichtung der Gründungsauslagen oder Rückgabe der Emissionskurse an die Gründer.

(2) Die Sacheinlage wird in die Kapitalgesellschaft vor deren Entstehung eingebracht.

§ 24

(1) Der Einlagenverwalter händigt demjenigen, der berechtigt ist, den Antrag auf Eintragung ins Handelsregister zu stellen, eine schriftliche Erklärung über die Erfüllung der Pflicht zur Erbringung der Einlage oder eines Teils davon durch die einzelnen Einleger aus. Die Erklärung wird dem Antrag auf Eintragung ins Handelsregister beigelegt, es sei denn, das Gesetz erfordert die Eintragung des Umfangs der Erfüllung der Einlagepflicht ins Handelsregister nicht.

(2) Führt der Einlagenverwalter in der Erklärung nach Absatz 1 einen höheren Betrag an, der den Umfang, in dem die Einlagepflicht erfüllt wurde, übersteigt, so haftet der Einlagenverwalter gegenüber den Gläubigern der Handelskorporation für die Schulden der Handelskorporation bis zur Höhe dieser Differenz; die Haftung des Einlagenverwalters erlischt, wenn die Forderung gegenüber der Handelskorporation innerhalb von 5 Jahren ab der Entstehung der Handelskorporation nicht beim Gericht geltend gemacht wurde.

§ 25

Übertragung des Eigentums

(1) Das Eigentumsrecht am Gegenstand der vor der Entstehung der Handelskorporation eingebrachten Einlage erwirbt die Handelskorporation zum Zeitpunkt ihrer Entstehung.

(2) Das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen im öffentlichen Register eingetragenen Sache, welche den Gegenstand der Einlage darstellt, erwirbt die Handelskorporation durch die Eintragung des Eigentumsrechts in das öffentliche Register auf Grund einer Erklärung nach § 19; dies gilt entsprechend für weitere Sachen, an denen das Eigentumsrecht durch die Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis erworben wird.

§ 26

(1) Geht das Eigentum an der eingebrachten Sacheinlage nicht auf die Handelskorporation über, so entrichtet der Einleger deren Preis in Geld nach der im Gesellschaftsvertrag angeführten Bewertung und die Handelskorporation gibt den übernommenen Gegenstand der Einlage zurück, es sei denn, sie hat ihn an eine andere berechnigte Person herausgegeben oder herauszugeben.

(2) Überträgt der Einleger (Gesellschafter) den Anteil auf einen anderen, so haftet er für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb eines Anteils am geregelten Markt mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach dem Kapitalmarktgesetz („europäischer geregelter Markt“).

§ 27

(1) Nach der Entstehung der Handelskorporation übergibt ihr der Einlagenverwalter die Gegenstände der Einlagen

samt Früchten und Nutzungen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt bezüglich der Früchte und Nutzungen etwas anderes.

(2) Entsteht die Handelskorporation nicht, so gibt der Einlagenverwalter die Gegenstände der Einlagen oder Teile davon samt den Früchten und Nutzungen unverzüglich an die Einleger zurück; für die Erfüllung dieser Pflicht haften die Gründer gesamtschuldnerisch.

§ 28

Erreicht der Preis der Sacheinlage an dem Tag, an dem die Handelskorporation das Eigentumsrecht an dieser Sacheinlage erworben hat, nicht die Höhe des im Gesellschaftsvertrag angeführten Emissionskurses, so zahlt der Einleger die Differenz in Geld nach; die Bestimmung des § 26 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

§ 29

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden mit Ausnahme des § 17 Abs. 2, § 18, § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 auch auf die Kapitalerhöhung sinngemäß Anwendung.

Abschnitt 5

Gezeichnetes Kapital

§ 30

Das gezeichnete Kapital einer Handelskorporation ist die Gesamtheit aller Einlagen.

Abschnitt 6

Anteil

§ 31

Der Anteil stellt die Beteiligung des Gesellschafters an der Handelskorporation sowie die sich aus dieser Beteiligung ergebenden Rechte und Pflichten dar.

§ 32

(1) Jeder Gesellschafter kann lediglich 1 Anteil an derselben Handelskorporation haben; dies gilt nicht für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft und den Anteil des Kommanditisten.

(2) Der Anteil eines Gesellschafters an der Handelskorporation darf weder durch ein Wertpapier noch ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier dargestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Kapitalgesellschaft oder es wird durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegt.

(3) Die Verpfändung des Anteils eines Gesellschafters an einer Handelskorporation kann nur unter den Bedingungen erfolgen, unter denen die Übertragung des Anteils zulässig ist; die Verpfändung eines Anteils an einer Wohnungsgenossenschaft kann durch die Satzung an eine Bedingung geknüpft oder ausgeschlossen werden.

(4) Befindet sich ein Anteil an einer Handelsgesellschaft im Miteigentum, so sind die Miteigentümer ein gemeinsamer Gesellschafter und den Anteil verwaltet gegenüber der Handelsgesellschaft nur der Verwalter der gemeinschaftlichen Sache.

(5) Befindet sich ein Anteil an einer Genossenschaft im Miteigentum, so sind die Miteigentümer gemeinsame Mitglieder und den Anteil verwaltet gegenüber der Genossenschaft der Verwalter der gemeinschaftlichen Sache, der nur einer der Miteigentümer sein kann. Sind Miteigentümer des Anteils an einer Genossenschaft Ehegatten, so kann der Anteil gegenüber der Genossenschaft von jedem von ihnen verwaltet werden.

§ 33

Eine Handelskorporation kann nur dann einen eigenen Anteil erwerben, wenn dies dieses Gesetz festlegt.

Gewinnanteil

§ 34

(1) Der Gewinnanteil wird auf Grund eines ordentlichen oder außerordentlichen, vom obersten Organ der Handelskorporation genehmigten Jahresabschlusses festgelegt. Er kann nur unter die Gesellschafter verteilt werden, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Der Gewinnanteil an Kapitalgesellschaften ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag zur Zahlung fällig, an dem der Beschluss des obersten Organs der Handelskorporation über die Gewinnausschüttung gefasst wurde, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag oder das oberste Organ bestimmt etwas anderes. Der Gewinnanteil an Personengesellschaften ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Rechnungsperiode zur Zahlung fällig, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(3) Über die Gewinnausschüttung entscheidet das vertretungsbefugte Organ. Steht die Gewinnausschüttung oder Verteilung der Gewinnanteile im Widerspruch zu diesem Gesetz, werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet. Es wird vermutet, dass die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs, die der Gewinnausschüttung im Widerspruch zu diesem Gesetz zugestimmt haben, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt haben.

§ 35

(1) Ausgeschüttete Gewinnanteile werden nicht zurückerstattet, es sei denn, die Person, an die ein Gewinnanteil ausgeschüttet wurde, wusste oder hätte wissen müssen, dass bei der Ausschüttung die durch dieses Gesetz festgelegten Bedingungen verletzt wurden; bei Zweifeln wird guter Glaube unterstellt.

(2) Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Rückerstattung des Gewinnanteils nach Absatz 1 beginnt am Tage der Ausschüttung.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf Anzahlungen nach § 40 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 36

(1) Beim Erlöschen der Beteiligung eines Gesellschafters an der Handelskorporation während deren Bestehens anders als durch Übertragung des Anteils oder Erteilung des Zuschlags im Verfahren über die Zwangsvollstreckung entsteht dem Gesellschafter oder seinem Rechtsnachfolger das Recht auf Auseinandersetzung („Auseinandersetzunganteil“), es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

(2) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so wird die Höhe des Auseinandersetzunganteils zum Tage des Erlöschens der Beteiligung des Gesellschafters an der Handelskorporation aus dem Eigenkapital berechnet, das aus dem zum Tage des Erlöschens der Beteiligung des Gesellschafters an der Handelskorporation aufgestellten Zwischenabschluss, ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss ermittelt wurde.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der reale Wert des Vermögens der Gesellschaft von dessen Bewertung in der Buchhaltung erheblich abweicht. In einem solchen Falle ist bei der Bestimmung der Höhe des Auseinandersetzunganteils vom realen Wert des Vermögens auszugehen, abzüglich der Höhe der Schulden, die in dem in Absatz 2 angeführten Jahresabschluss ausgewiesen wurden. Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere geeignete Weise der Berechnung des Auseinandersetzunganteils bestimmen.

(4) Der Auseinandersetzunganteil wird durch das Verhältnis der Gesellschafteranteile an den einzelnen Formen der Handelskorporationen festgelegt und unverzüglich in Geld ausgezahlt, nachdem seine Höhe nach Absatz 2 oder 3 festgestellt wurde oder werden konnte, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag oder eine Vereinbarung zwischen der Handelskorporation und dem Gesellschafter oder dem Gesellschafter, dessen Beteiligung erloschen ist, oder dessen Rechtsnachfolger bestimmt etwas anderes.

Anteil am Liquidationserlös

§ 37

(1) Bei Auflösung einer Handelskorporation mit Liquidation hat jeder Gesellschafter Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös; wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Gesellschaftervereinbarung nichts anderes bestimmt, ist der Liquidationserlös in Geld auszuzahlen.

(2) Der Liquidationserlös wird unter die Gesellschafter zunächst in einer solchen Höhe verteilt, in der diese ihre Einlagepflicht erfüllt haben. Genügt der Liquidationserlös für diese Ausschüttung nicht, so beteiligen sich die Gesellschafter am Liquidationserlös im Verhältnis zur Höhe ihrer eingezahlten oder eingebrachten Einlagen.

(3) Hatte keiner der Gesellschafter die Einlagepflicht zu erfüllen, so ist der Liquidationserlös unter die Gesellschafter zum gleichen Teil zu verteilen.

§ 38

(1) Der Rest des Liquidationserlöses wird unter die Gesellschafter zu gleichen Teilen und bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach deren Anteilen verteilt.

(2) Der Liquidator zahlt den Anteil am Liquidationserlös unverzüglich nach Genehmigung des Vorschlags zur Verwendung des Liquidationserlöses aus. Wird der Vorschlag zur Verwendung des Liquidationserlöses nicht genehmigt, so entscheidet über die Verteilung das Gericht auf Antrag des Liquidators oder eines Gesellschafters.

(3) Bestimmt es der Gesellschaftsvertrag, so finden die Bestimmungen von Absatz 1 und § 37 keine Anwendung.

§ 39

Bei Auflösung einer Handelskorporation mit Liquidation haften die Gesellschafter für die Schulden der Handelskorporation nach dem Erlöschen bis zur Höhe ihrer Anteile am Liquidationserlös, mindestens jedoch in dem Umfang, in dem sie während des Bestehens der Handelskorporation gehaftet haben. Die Gesellschafter setzen sich untereinander in derselben Weise auseinander, wie bei der Haftung während des Bestehens der Gesellschaft. Haben die Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft für die Schulden der Gesellschaft nicht gehaftet, so setzen sie sich untereinander nach dem Verhältnis ihrer Anteile zum Tage des Erlöschens der Gesellschaft auseinander.

Ausschüttungssperre

§ 40

(1) Die Handelskorporation darf keinen Gewinn ausschütten oder Mittel aus anderen eigenen Mitteln auszahlen und auch keine Anzahlungen dafür leisten, wenn sie sich dadurch nach einer sonstigen Rechtsvorschrift Insolvenz herbeiführen würde.

(2) Eine Anzahlung für die Ausschüttung eines Gewinnanteils kann nur auf Grund eines Zwischenabschlusses geleistet werden, aus dem sich ergibt, dass die Handelskorporation über genügend Mittel für die Gewinnausschüttung verfügt. Die Höhe der Anzahlung für die Gewinnausschüttung kann den Betrag nicht überschreiten, der der Summe des Wirtschaftsergebnisses in der laufenden Rechnungsperiode, des Gewinnvortrags und der übrigen aus dem Gewinn gebildeten Fonds, abzüglich des Verlustvortrags und der Pflichtzuweisung in die gesetzliche Rücklage entspricht. Für die Leistung der Anzahlung dürfen weder zu anderen Zwecken gebildete Rücklagen, noch eigene Mittel verwendet werden, die zweckgebunden sind und deren Zweck die Handelskorporation nicht zu ändern berechtigt ist.

§ 41

Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 gilt entsprechend bei der Leistung einer Anzahlung, bei Gewährung eines Darlehens oder Kredits an die Handelskorporation zum Zwecke des Erwerbs deren Anteile oder Gewährung einer Sicherung durch die Handelskorporation zu diesen Zwecken („Finanzassistenz“) und beim Erwerb von Aktien durch Mitarbeiter unter vergünstigten Bedingungen.

§ 42

Übergang des Anteils

(1) Bei Tod oder Erlöschen eines Gesellschafters geht sein Anteil an der Handelskorporation auf den Erben oder Rechtsnachfolger über, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag verbietet oder beschränkt den Übergang. Das Verbot oder die Beschränkung des Übergangs des Anteils an einer Aktiengesellschaft und an einer Wohnungsgenossenschaft ist verboten.

(2) Können sich die Erben während des Nachlassverfahrens auf die Ausübung der mit dem Anteil, der den Gegenstand des Nachlasses bildet, verbundenen Rechte nicht einigen, und wird kein Nachlassverwalter für diesen Teil des Nachlasses bestellt, so wird ein solcher Verwalter auf Antrag der Handelskorporation oder eines der Erben durch das Gericht bestellt, welches den Nachlass abhandelt. Der Nachlassverwalter ist berechtigt, alle mit dem Anteil verbundenen Rechte auszuüben.

§ 43

Teilung des Anteils

(1) Der Anteil eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft und der Anteil des Komplementärs nach § 118 können nicht geteilt werden.

(2) Der Anteil eines Kommanditisten nach § 118 und der Anteil eines Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können nur im Zusammenhang mit seiner Übertragung oder seinem Übergang geteilt werden, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(3) Die Teilung des Anteils bedarf der Zustimmung des obersten Organs der Handelskorporation.

Abschnitt 7

Organe der Handelskorporation

§ 44

(1) Das oberste Organ in einer Personengesellschaft sind alle ihre Gesellschafter, in einer Kapitalgesellschaft die Versammlung und in einer Genossenschaft die Mitgliederversammlung.

(2) Unter dem Aufsichtsorgan einer Handelskorporation ist für die Zwecke dieses Gesetzes der Aufsichtsrat, die Aufsichtskommission oder ein anderes ähnliches Organ zu verstehen.

(3) Das Kollektivorgan wählt den Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit maßgebend ist, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt für diesen Fall etwas anderes; dies gilt nicht für Personengesellschaften.

(4) Das vertretungsbefugte Organ einer Personengesellschaft ist jeder Gesellschafter der Personengesellschaft.

(5) Das vertretungsbefugte Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist jeder Geschäftsführer, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass mehrere Geschäftsführer ein Kollektivorgan bilden.

§ 45

(1) Die Frage, in welchen Fällen der Beschluss eines Organs der Handelskorporation als nicht gefasst anzusehen ist, wird nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Regelung der Vereine beurteilt; dies gilt nicht für sittenwidrige Beschlüsse.

(2) Beschlüsse eines Organs der Handelskorporation sind auch dann als nicht gefasst anzusehen, wenn ihr Inhalt unbestimmt oder unverständlich ist oder zu einer unmöglichen Leistung verpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Scheingeschäften, zur Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, zum Irrtum und zu Folgen der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts finden auf Beschlüsse des Organs der Handelskorporation mit Ausnahme der Pflicht zum Ersatz des durch ein nichtiges Rechtsgeschäft entstandenen Schadens keine Anwendung.

(4) Der Beschluss eines Organs der Handelskorporation wird gegenüber der Handelskorporation zu dem Zeitpunkt seiner Fassung wirksam. Der Beschluss eines Alleingeschafters bei der Ausübung der Befugnisse des Organs der Handelskorporation wird gegenüber der Handelskorporation wirksam, sobald sie bei der Handelskorporation zugeht. Gegenüber Dritten ist der Beschluss eines Organs der Handelskorporation ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie von dem Beschluss erfahren haben oder erfahren konnten.

§ 46

(1) Mitglied eines Organs der Handelskorporation kann weder derjenige sein, der im Sinne des Gewerbegesetzes nicht unbescholten ist, noch derjenige, bei dem eine Tatsache eingetreten ist, die ein Hindernis für das Betreiben des Gewerbes darstellt.

(2) Derjenige, der Mitglied eines Organs der Handelskorporation werden soll, informiert den Gründer oder die Handelskorporation im Voraus, ob über sein Vermögen oder das Vermögen der Handelskorporation, in der er als Organmitglied tätig ist oder in den letzten 3 Jahren tätig war, ein Insolvenzverfahren nach einer sonstigen Rechtsvorschrift oder ein Verfahren nach §§ 63 bis 65 dieses Gesetzes anhängig war oder ob bei ihm nicht ein anderes Hindernis für die Ausübung der Funktion vorliegt.

(3) Ein Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied eines Organs der Handelskorporation ist, muss die Anforderungen und Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion erfüllen, die das Gesetz für das Organmitglied selbst festlegt, und ersetzt den von ihm der Handelskorporation verursachten Schaden gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person, die er vertritt; die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Folgen der Untauglichkeit zur Ausübung der Funktion und zum Verlust der Tauglichkeit finden auf den Vertreter entsprechend Anwendung.

(4) Auf den Vertreter der juristischen Person, die Mitglied eines Organs der Handelskorporation ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Interessenkonflikt, zur Unzulässigkeit von Wettbewerbshandlungen sowie die Bestimmungen der Rechtsvorschrift über die Pflicht, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und über die Folgen der Verletzung dieser Pflicht Anwendung.

§ 47

Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse eines Organs der Handelskorporation durch den Gesellschaftsvertrag oder eine andere Abmachung oder durch Beschluss des Organs der Handelskorporation sind gegenüber Dritten unwirksam, auch wenn sie veröffentlicht wurden.

§ 48

Rechtsgeschäfte, zu denen das oberste Organ der Handelskorporation in den gesetzlich festgelegten Fällen seine Zustimmung nicht erteilt hat, sind nichtig; die Feststellung dieser Nichtigkeit kann innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag begehrt werden, an dem die berechtigte Person von der Nichtigkeit erfahren hat oder erfahren musste und konnte, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag, an dem es zu einem solchen Rechtsgeschäft gekommen ist.

§ 49

(1) Im Falle, dass das Aufsichtsorgan zu Handlungen des vertretungsbefugten Organs, für die dieses Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag seine vorherige Zustimmung erfordert, die Zustimmung nicht erteilt, oder wenn dieses Organ dem vertretungsbefugten Organ bestimmte Handlungen verbietet, haften für den eventuellen der Gesellschaft verursachten Schaden anstelle der Mitglieder des vertretungsbefugten Organs diejenigen Mitglieder des Aufsichtsorgans, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt haben.

(2) Erteilt das Aufsichtsorgan seine Zustimmung zu Handlungen nach Absatz 1, so haften für den eventuellen Schaden die Mitglieder des Aufsichtsorgans und des vertretungsbefugten Organs, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt haben, gesamtschuldnerisch.

§ 50

Wurde ein Vertrag ohne gesetzlich geforderte Vorlage eines Sachverständigengutachtens, oder im Widerspruch zu einem solchen Sachverständigengutachten geschlossen, so kann derjenige, zu dessen Schutz die Vorlage des Sachverständigengutachtens dient, von der anderen Vertragspartei eine Auseinandersetzung verlangen, und zwar innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem die Partei, der infolge eines solchen Vertragsschlusses ein Schaden entstanden ist, erfährt, dass die vereinbarte Gegenleistung niedriger ist als die Gegenleistung, die sich aus dem Sachverständigengutachten ergeben würde, spätestens jedoch innerhalb von 10 Jahren nach dem Vertragsschluss. Die Auseinandersetzung erfolgt in Geld, so als ob die Gegenleistung nach dem Sachverständigengutachten vereinbart worden wäre. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die benachteiligte Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten.

Verhaltensregeln für Organmitglieder

§ 51

(1) Sorgfältig und mit den erforderlichen Kenntnissen handelt derjenige, der bei unternehmerischen Entscheidungen in gutem Glauben vernünftigerweise annehmen konnte, dass er informiert und im nachvollziehbaren Interesse der Handelskorporation handelt; dies gilt nicht, wenn eine solche Entscheidung nicht mit der unerlässlichen Loyalität getroffen wurde.

(2) Das Mitglied eines vertretungsbefugten Organs einer Kapitalgesellschaft kann das oberste Organ der Handelskorporation um Erteilung einer Weisung bezüglich der Geschäftsführung ersuchen; seine Pflicht, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln, wird dadurch nicht berührt.

§ 52

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Organmitglied mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt hat, ist stets die Sorgfalt zu berücksichtigen, die in einer ähnlichen Situation eine andere vernünftig sorgfältige Person angewendet hätte, wenn sie in der Stellung des Mitglieds eines ähnlichen Organs der Handelskorporation wäre.

(2) Wird in einem Gerichtsverfahren beurteilt, ob ein Organmitglied einer Handelskorporation mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt hat, so trägt die Beweislast dieses Mitglied, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass dies von ihm gerechterweise nicht verlangt werden kann.

§ 53

(1) Die Person, die die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat, gibt der Handelskorporation den Vorteil heraus, den sie im Zusammenhang mit einer solchen Handlung erlangt hat. Ist die Herausgabe des Vorteils nicht möglich, so ersetzt ihn die verpflichtete Person der Handelskorporation in Geld.

(2) Rechtsgeschäfte der Handelskorporation, die die Haftung des Mitglieds deren Organe beschränken, werden nicht berücksichtigt.

(3) Ist infolge der Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Handelskorporation ein Schaden entstanden, so kann die Handelskorporation diesen Schaden nach einem mit der verpflichteten Person geschlossenen Vertrag auseinandersetzen; die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der Zustimmung des obersten Organs der Handelskorporation, die wenigstens mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Gesellschafter erteilt wurde.

(4) Erklärt das Gericht den Beschluss des obersten Organs der Handelskorporation, mit dem der Vertrag über die Auseinandersetzung des Schadens nach Absatz 3 genehmigt wurde, für unwirksam, so ist dieser als unwirksam anzusehen; ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung über die Unwirksamkeit des Beschlusses läuft für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs nach Absatz 1 eine neue Verjährungsfrist.

Interessenkonfliktregeln

§ 54

(1) Erfährt ein Mitglied eines Organs der Handelskorporation, dass es bei der Ausübung seiner Funktion zum Konflikt seiner Interessen mit den Interessen der Handelskorporation kommen kann, so informiert dieses Mitglied darüber unverzüglich die übrigen Mitglieder des Organs, dessen Mitglied es ist, und das Aufsichtsorgan, wenn errichtet, anderenfalls das oberste Organ. Dies gilt entsprechend für den möglichen Interessenkonflikt bei Personen, die einem Mitglied eines Organs der Handelskorporation nahe stehen, oder bei Personen, die von diesem Mitglied beeinflusst werden oder abhängig sind.

(2) Das Organmitglied erfüllt die Pflichten nach Absatz 1 auch dadurch, dass es das oberste Organ informiert, es sei denn, dieses Mitglied übt als Alleingesellschafter die Befugnisse des obersten Organs selbst aus.

(3) Die Pflicht des Mitglieds eines Organs der Handelskorporation, im Interesse der Handelskorporation zu handeln, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(4) Das Aufsichtsorgan oder das oberste Organ kann auf eine begrenzte Zeit die Ausübung der Funktion des Organmitglieds, welches einen Interessenkonflikt nach Absatz 1 meldet, ruhen lassen.

§ 55

(1) Beabsichtigt ein Mitglied eines Organs der Handelskorporation, mit dieser Korporation einen Vertrag zu schließen, so informiert dieses Mitglied unverzüglich das Organ, dessen Mitglied es ist, und das Aufsichtsorgan, wenn errichtet, anderenfalls das oberste Organ. Gleichzeitig führt dieses Mitglied an, unter welchen Bedingungen der Vertrag geschlossen werden soll. Dies gilt entsprechend für Verträge zwischen einer Handelskorporation und einer Person, die einem Mitglied eines Organs der Handelskorporation nahe steht, oder Personen, die von diesem Mitglied beeinflusst werden oder abhängig sind.

(2) Das Organmitglied erfüllt die Pflichten nach Absatz 1 auch dadurch, dass es das oberste Organ informiert, es sei denn, dieses Mitglied übt als Alleingesellschafter die Befugnisse des obersten Organs selbst aus.

(3) Das Aufsichtsorgan erstattet dem obersten Organ einen Bericht über die Informationen, die es nach Absatz 1 erhalten hat, bzw. über das von ihm ausgesprochene Verbot nach § 56 Abs. 2.

§ 56

(1) Die Bestimmung des § 55 findet auch dann Anwendung, wenn die Handelskorporation Schulden der in § 55 angeführten Personen sichern oder bekräftigen oder Mitschuldner dieser Personen werden soll.

(2) Den Abschluss eines Vertrags nach Absatz 1 oder § 55, der nicht im Interesse der Handelskorporation ist, kann das oberste Organ oder Aufsichtsorgan der Handelskorporation verbieten.

§ 57

Die Bestimmungen der §§ 55 und 56 finden auf die im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zu schließenden Verträge keine Anwendung.

§ 58

(1) Die Bestimmungen der §§ 51 bis 57 sowie die Regeln über die Unzulässigkeit von Wettbewerbshandlungen finden auch auf den Prokuristen Anwendung; dies gilt sinngemäß für den Prokuristen, der von einem Unternehmer bevollmächtigt wird, bei dem es sich um keine Handelskorporation handelt.

(2) Die Pflichten nach §§ 54 bis 57 erfüllt der Prokurist durch Mitteilung der geforderten Tatsachen an das Organ, welches den Prokuristen bestellt hat.

Vertrag über die Ausübung einer Funktion

§ 59

(1) Die Rechte und Pflichten zwischen einer Handelskorporation und einem Mitglied ihres Organs bestimmen sich sinngemäß nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Auftrag, es sei denn, aus dem Vertrag über die Ausübung einer Funktion, wenn dieser geschlossen wurde, oder aus diesem Gesetz ergibt sich etwas anderes. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verwaltung fremden Eigentums finden keine Anwendung.

(2) Der Vertrag über die Ausübung einer Funktion in einer Kapitalgesellschaft wird schriftlich vereinbart und, einschließlich seiner Änderungen, vom obersten Organ der Gesellschaft genehmigt.

(3) Wurde im Vertrag über die Ausübung einer Funktion die Vergütung nicht im Einklang mit diesem Gesetz vereinbart, gilt, dass die Ausübung der Funktion unentgeltlich erfolgt.

(4) Ist der vereinbarte Vertrag über die Ausübung einer Funktion oder eine darin enthaltene Bestimmung über die Vergütung aus Gründen auf Seiten der Handelskorporation ungültig oder wird der Vertrag über die Ausübung einer Funktion wegen Hindernissen auf Seiten der Handelskorporation nicht geschlossen oder wird er vom obersten Organ nicht unverzüglich nach der Entstehung der Funktion des Mitglieds des Organs der Handelskorporation genehmigt, so findet Absatz 3 keine Anwendung und die Vergütung wird als die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übliche Vergütung festgelegt oder, wenn der Vertrag nicht geschlossen wurde, als die zum Zeitpunkt der Entstehung der Funktion für eine der vom Organmitglied ausgeübten Tätigkeit ähnelnde Tätigkeit übliche Vergütung.

(5) Das Mitglied eines Organs der Handelskorporation kann von seiner Funktion zurücktreten. Der Rücktritt darf jedoch nicht zu einer für die Handelskorporation unpassenden Zeit erfolgen. Bestimmt weder der Gesellschaftsvertrag noch der Vertrag über die Ausübung einer Funktion etwas anderes, so informiert das zurücktretende Mitglied über seinen Rücktritt das Organ, von dem es gewählt wurde, und seine Funktion endet mit Ablauf eines Monats ab der Zustellung der Rücktrittserklärung, wenn das zuständige Organ der Handelskorporation auf Antrag des zurücktretenden Mitglieds keinen anderen Zeitpunkt des Erlöschens der Funktion genehmigt. Handelt es sich bei diesem Organ um den Alleingesellschafter, so endet die Funktion mit Ablauf eines Monats ab dem Tag der Zustellung der Rücktrittserklärung an den Alleingesellschafter, wenn das Mitglied und der Alleingesellschafter keinen anderen Zeitpunkt des Erlöschens der Funktion vereinbaren.

§ 60

Der Vertrag über die Ausübung einer Funktion in einer Kapitalgesellschaft enthält auch folgende Angaben über die Vergütung:

- a) Spezifikation aller Vergütungsbestandteile, die dem Organmitglied zustehen oder zustehen können, einschließlich eventueller Sachleistungen, Beiträge zur Zusatzrentenversicherung oder weiterer Leistungen,
- b) Bestimmung der Höhe der Vergütung oder der Weise ihrer Berechnung sowie ihrer Form,
- c) Bestimmung der Regeln für die Auszahlung von Sondervergütungen und des Gewinnanteils für das Organmitglied, wenn diese zuerkannt werden können, und
- d) Angaben über Vorteile oder Vergütungen für das Organmitglied, die in der Übertragung von Beteiligungswertpapieren oder in der Ermöglichung des Erwerbs von Beteiligungswertpapieren durch das Organmitglied und eine diesem nahestehende Person liegen, wenn die Vergütung in dieser Form geleistet werden soll.

§ 61

(1) Andere Leistungen zugunsten einer Person, die Mitglied eines Organs der Handelskorporation ist, als Leistungen, auf die sich ein Anspruch aus einer Rechtsvorschrift, aus dem nach § 59 Abs. 2 genehmigten Vertrag über die Ausübung einer Funktion oder aus einer internen Vorschrift ergibt, die von dem Organ der Handelskorporation genehmigt wurde, in dessen Befugnisse die Genehmigung des Vertrags über die Ausübung einer Funktion fällt, können nur mit Zustimmung desjenigen, der den Vertrag über die Ausübung einer Funktion genehmigt, und mit einer Stellungnahme des Aufsichtsorgans, wenn errichtet, erbracht werden.

(2) Die Leistungen nach dem Vertrag über die Ausübung einer Funktion oder nach Absatz 1 werden nicht erbracht,

wenn die Ausübung der Funktion offensichtlich zum ungünstigen Wirtschaftsergebnis der Handelskorporation beigetragen hat, es sei denn, derjenige, der den Vertrag über die Ausübung einer Funktion genehmigt hat, entscheidet anders.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet entsprechend auf die Festlegung des Lohns sowie auf andere Leistungen für einen Mitarbeiter Anwendung, der gleichzeitig auch Mitglied des vertretungsbefugten Organs der Gesellschaft ist, oder für eine ihm nahestehende Person.

§ 62

(1) Wurde in einem Insolvenzverfahren, welches auf Antrag einer anderen Person als des Schuldners eingeleitet wurde, nach einer sonstigen Rechtsvorschrift durch das Gericht entschieden, dass die Handelskorporation sich in Insolvenz befindet, so geben die Mitglieder der Organe der Handelskorporation, wenn sie hierzu vom Insolvenzverwalter aufgefordert werden, den aus dem Vertrag über die Ausübung einer Funktion erhaltenen Vorteil sowie auch eventuelle andere Vorteile heraus, die sie von der Handelskorporation erhalten haben, und zwar im Nachhinein für den Zeitraum von 2 Jahren vor der Rechtskraft des Insolvenzbeschlusses, wenn sie wissen mussten und konnten, dass die Handelskorporation sich in drohender Insolvenz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift befindet, und im Widerspruch zu der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht alle erforderlichen und vernünftig zu erwartenden Schritte zur Abwendung der Insolvenz unternommen haben.

(2) Ist die Herausgabe nach Absatz 1 nicht möglich, so ersetzen die Organmitglieder den erhaltenen Vorteil in Geld.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf ehemalige Mitglieder des Organs der Handelskorporation entsprechend Anwendung.

Abschnitt 8

Ausschluss eines Mitglieds des vertretungsbefugten Organs der Handelskorporation von der Ausübung der Funktion

§ 63

(1) Im Laufe des Insolvenzverfahrens entscheidet das Insolvenzgericht auch ohne Antrag darüber, dass aus Gründen nach § 64 das Mitglied des vertretungsbefugten Organs der sich in Insolvenz befindlichen Handelskorporation, das zum Zeitpunkt des Erlasses des Insolvenzbeschlusses oder nach diesem Zeitpunkt die Funktion ausgeübt hat, für die Dauer von 3 Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss weder die Funktion des Mitglieds des vertretungsbefugten Organs jeglicher Handelskorporation ausüben noch Person in einer ähnlichen Stellung sein darf („Ausschluss“).

(2) Dies gilt entsprechend für denjenigen, der zwar zum Zeitpunkt des Erlasses des Insolvenzbeschlusses nicht mehr Mitglied eines vertretungsbefugten Organs der Handelskorporation oder Person in einer ähnlichen Stellung war, dessen bisherige Handlungen jedoch zu der Insolvenz der Handelskorporation höchstwahrscheinlich beigetragen haben.

(3) Den Antrag auf Erlass der Entscheidung nach Absatz 1 kann jeder stellen, der daran ein wichtiges Interesse hat.

§ 64

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet über den Ausschluss, wenn sich im Laufe des Insolvenzverfahrens herausstellt, dass die Ausübung der Funktion durch die Person nach § 63 mit Rücksicht auf alle Umstände des Falles zur Insolvenz der Handelskorporation geführt hat.

(2) Das Insolvenzgericht entscheidet über den Ausschluss desjenigen, der Mitglied des vertretungsbefugten Organs der sich in Insolvenz befindlichen Handelskorporation nach der Einleitung des Insolvenzverfahrens wurde, wenn dieser mit seinen Handlungen offensichtlich zur Minderung der Vermögensmasse und zur Gläubigerbenachteiligung beigetragen hat.

(3) Das Insolvenzgericht entscheidet nicht über den Ausschluss desjenigen,

a) der Mitglied des vertretungsbefugten Organs der sich in Insolvenz befindlichen Handelskorporation während der drohenden Insolvenz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift wurde, es sei denn, seine Handlungen vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens erfüllen die Bedingungen nach Absatz 1, oder

b) der nachweist, bei seinen Handlungen eine solche Sorgfalt aufgewendet zu haben, die in einer ähnlichen Situation eine andere vernünftig sorgfältige Person in einer ähnlichen Stellung aufgewendet hätte.

§ 65

(1) Außer den in §§ 63 und 64 angeführten Fällen kann das Gericht auch ohne Antrag über den Ausschluss entscheiden, wenn sich herausstellt, dass das Mitglied des vertretungsbefugten Organs in den letzten 3 Jahren wiederholt und schwerwiegend die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, bzw. eine andere nach einer sonstigen Rechtsvorschrift mit der Ausübung seiner Funktion verbundene Sorgfaltspflicht verletzt hat; die Bestimmung des § 63 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung auf denjenigen, der verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der aus der Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns entstanden ist.

§ 66

(1) Mit Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft desjenigen, auf den sich die Entscheidung bezieht, im vertretungsbefugten Organ in allen Handelskorporationen; das Erlöschen der Funktion teilt das Gericht, welches über den Ausschluss entschieden hat, dem Gericht mit, welches nach einer sonstigen Rechtsvorschrift das

Handelsregister führt („Registergericht“).

(2) Derjenige, der das ihm durch die Entscheidung über den Ausschluss verhängte Verbot verletzt, haftet für die Erfüllung aller Pflichten der Handelskorporation, die in der Zeit entstanden sind, in der er trotz des Verbots die Tätigkeit des Mitglieds ihres vertretungsbefugten Organs ausgeübt hat, obwohl er nicht zum Mitglied geworden ist oder seine Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 67

(1) Das Gericht entscheidet auch ohne Antrag darüber, dass die Person, die das ihr in der Entscheidung über den Ausschluss verhängte Verbot verletzt hat, wiederholt für die Dauer von bis zu 10 Jahren ausgeschlossen wird; die Bestimmung des § 63 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Gericht kann entscheiden, dass die Person, bei der Gründe für den Ausschluss vorliegen, unter den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen auch weiterhin Mitglied des vertretungsbefugten Organs einer anderen Handelskorporation bleiben kann, wenn die Umstände des Falles belegen, dass ihre bisherige Ausübung der Funktion in dieser Handelskorporation den Ausschluss von der Funktionsausübung nicht rechtfertigt, und wenn der Ausschluss zur Beeinträchtigung der berechtigten Interessen dieser Handelskorporation oder deren Gläubiger führen könnte.

(3) Das Gericht kann entscheiden, dass die ausgeschlossene Person unter den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen auch weiterhin Mitglied des vertretungsbefugten Organs einer anderen Handelskorporation sein kann, wenn die Umstände des Falles belegen, dass ihre bisherige Ausübung der Funktion den Ausschluss von der Funktionsausübung in dieser Handelskorporation nicht rechtfertigt, und wenn der Ausschluss zur Beeinträchtigung der berechtigten Interessen dieser Handelskorporation oder deren Gläubiger führen könnte; den Antrag auf Erlass der Entscheidung kann die ausgeschlossene Person oder die betroffene Handelskorporation nach diesem Gesetz stellen.

§ 68

Haftung der Organmitglieder bei der Insolvenz der Handelskorporation

(1) Das Gericht kann auf Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers der Handelskorporation entscheiden, dass ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied des vertretungsbefugten Organs für die Erfüllung der Pflichten der Handelskorporation haftet, wenn:

a) entschieden worden ist, dass die Handelskorporation sich in Insolvenz befindet, und

b) das Mitglied oder das ehemalige Mitglied des vertretungsbefugten Organs der Handelskorporation gewusst hat oder wissen musste und konnte, dass die Handelskorporation sich in drohender Insolvenz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift befindet, und wenn das betreffende Mitglied im Widerspruch zu der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht alle erforderlichen und vernünftig zu erwartenden Schritte zur Abwendung der Insolvenz unternommen hat.

(2) Absatz 1 findet auf das Mitglied oder das ehemalige Mitglied des vertretungsbefugten Organs der Handelskorporation keine Anwendung, welches nachweislich zum Zwecke der Abwendung der Insolvenz oder einer anderen ungünstigen Wirtschaftslage der Handelskorporation in die Funktion bestellt wurde und seine Funktion mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeübt hat.

§ 69

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Ist das vertretungsbefugte Organ einer Handelskorporation eine juristische Person, so finden die Bestimmungen zum Ausschluss von der Ausübung der Funktion des Organmitglieds der Handelskorporation auch auf diejenige natürliche Person Anwendung, die von dieser juristischen Person dazu bestellt wurde, für sie die Funktion des vertretungsbefugten Organs auszuüben.

(2) Dieser Abschnitt findet entsprechend auf Personen in einer ähnlichen Stellung des Mitglieds des vertretungsbefugten Organs Anwendung.

§ 70

Die Bestimmungen dieses Abschnitts und des Abschnitts 7 finden mit Ausnahme von § 44 Abs. 1, §§ 45, 48, 54 bis 56 und § 61 Abs. 1 auf das oberste Organ der Kapitalgesellschaft und der Genossenschaft keine Anwendung.

Abschnitt 9

Unternehmensgruppierungen

§ 71

Einfluss

(1) Jeder, der durch seinen Einfluss in einer Handelskorporation („einflussreiche Person“) das Verhalten der Handelskorporation zu ihrem Nachteil maßgeblich beeinflusst („beeinflusste Person“), ersetzt den aus diesem Nachteil entstandenen Schaden, es sei denn, er weist nach, dass er bei der Ausübung seines Einflusses in gutem Glauben

vernünftigerweise erwarten konnte, dass er informiert und im nachvollziehbaren Interesse der beeinflussten Person handelt.

(2) Ersetzt die einflussreiche Person den verursachten Schaden nicht spätestens bis Ende der Rechnungsperiode, in der der Schaden entstanden ist, oder in einer anderen vereinbarten angemessenen Frist, so ersetzt sie auch den Schaden, der in diesem Zusammenhang den Gesellschaftern der beeinflussten Person entstanden ist.

(3) Die einflussreiche Person haftet gegenüber den Gläubigern der beeinflussten Person für die Erfüllung derjenigen Schulden, die ihnen die beeinflusste Person infolge der Ausübung des Einflusses nach Absatz 1 nicht ganz oder teilweise erfüllen kann.

(4) Unter dem Einfluss nach Absatz 1 ist auch der durch eine andere Person oder andere Personen ausgeübte Einfluss zu verstehen.

(5) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf Handlungen der Organmitglieder der beeinflussten Person und auf ihren Prokuristen keine Anwendung.

§ 72

Befreiung von der Schadensersatzpflicht

(1) Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die leitende Person nach § 79 nachweist, dass der Schaden nach § 71 Abs. 1 im Interesse der leitenden Person oder einer anderen Person entstanden ist, mit der sie nach § 79 einen Konzern bildet, und dass der Schaden im Rahmen dieses Konzerns ausgeglichen wurde oder wird.

(2) Der Schaden nach Absatz 1 ist oder wird ausgeglichen, wenn der Schaden innerhalb einer angemessenen Frist und im Rahmen des Konzerns in Form einer angemessenen Gegenleistung oder durch andere nachweisbare Vorteile, die sich aus der Mitgliedschaft im Konzern ergeben, ausgeglichen wurde oder wird.

(3) Kommt es infolge der Handlungen der leitenden Person gegenüber der geleiteten Person zur Insolvenz der geleiteten Person, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 73

Mehrheitsgesellschafter

(1) Ein Gesellschafter, der über die Mehrheit der sich aus der Beteiligung an der Handelskorporation ergebenden Stimmen verfügt, ist Mehrheitsgesellschafter und die Handelskorporation, in der er über diese Mehrheit verfügt, ist eine Handelskorporation mit einem Mehrheitsgesellschafter.

(2) Auf die Gesamtzahl der sich aus der Beteiligung an der Handelskorporation ergebenden Stimmen werden für die Zwecke dieses Abschnitts weder die Stimmen aus eigenen Anteilen im Eigentum der Handelskorporation noch einer von ihr abhängigen Person sowie aus Anteilen, die auf Rechnung der Handelskorporation oder einer von ihr abhängigen Person eine andere Person erworben hat, die im eigenen Namen handelt, angerechnet.

(3) Ein Anteil, mit dem das Stimmrecht nicht dauerhaft verbunden ist, ist für die Zwecke der Absätze 1 und 2 auch dann ohne Stimmrechte, wenn dieser Anteil nach diesem Gesetz das Stimmrecht vorübergehend erwirbt.

Herrschende und abhängige Personen

§ 74

(1) Herrschende Person ist diejenige Person, die in der Handelskorporation direkt oder indirekt einen entscheidenden Einfluss ausüben kann. Abhängige Person ist die von der herrschenden Person beherrschte Person.

(2) Ist die herrschende Person eine Handelskorporation, so handelt es sich um eine Muttergesellschaft, und ist die abhängige Person eine Handelskorporation, so handelt es sich um eine Tochtergesellschaft.

(3) Die leitende Person nach § 79a und der Mehrheitsgesellschafter sind stets herrschende Personen, es sei denn, § 75 legt in Bezug auf den Mehrheitsgesellschafter etwas anderes fest. Die geleitete Person nach § 79 ist stets die abhängige Person.

§ 75

(1) Es wird vermutet, dass herrschende Person diejenige Person ist, die die meisten Personen bestellen oder abberufen kann, die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs der Handelskorporation oder Personen in einer ähnlichen Stellung oder Mitglieder des Aufsichtsorgans der Handelskorporation sind, deren Gesellschafter die herrschende Person ist, oder diese Bestellung oder Abberufung durchsetzen kann.

(2) Es wird vermutet, dass herrschende Person derjenige ist, der über einen Anteil an den Stimmrechten in Höhe von mindestens 40 % aller Stimmen in der Handelskorporation verfügt, es sei denn, über denselben oder einen höheren Anteil verfügt eine andere Person oder einvernehmlich handelnde andere Personen.

(3) Es wird vermutet, dass einvernehmlich handelnde Personen, die gemeinsam über einen Anteil an den Stimmrechten in Höhe von mindestens 40 % aller Stimmen in der Handelskorporation verfügen, herrschende Personen sind, es sei denn, über denselben oder einen höheren Anteil verfügt eine andere Person oder einvernehmlich handelnde andere Personen.

(4) Es wird vermutet, dass herrschende Person oder Personen auch derjenige ist, der selbst oder gemeinsam mit ihm einvernehmlich handelnden Personen einen Anteil an den Stimmrechten in Höhe von mindestens 30 % aller Stimmen in der Handelskorporation erwirbt und dieser Anteil in den letzten 3 aufeinander folgenden Sitzungen des obersten Organs dieser Person mehr als Hälfte der Stimmrechte der anwesenden Personen dargestellt hat.

§ 76

(1) Die Bestimmungen der §§ 54 bis 56 Abs. 1 und § 57 finden entsprechend Anwendung, wenn die Handlung eines Mitglieds des Organs der Handelskorporation durch das Verhalten der einflussreichen oder herrschenden Person beeinflusst wird.

(2) Die Bestimmungen der §§ 63 bis 66 finden entsprechend auch auf die einflussreiche oder herrschende Person Anwendung, wenn diese Person mit ihrem Einfluss zu der Insolvenz der Handelskorporation erheblich beigetragen hat.

(3) Die Bestimmung des § 68 findet entsprechend auf die einflussreiche oder herrschende Person Anwendung.

(4) Die Bestimmung des § 60 Buchst. d) findet entsprechend Anwendung, wenn die darin angeführten Vorteile oder Vergütungen gewährt werden sollen oder wenn deren Gewährung einem Mitglied des Organs der beeinflussten Person durch die einflussreiche Person ermöglicht werden soll.

§ 77

Unter der Verfügung über die Stimmrechte ist für den Bedarf des Abschnitts 9 die Möglichkeit zu verstehen, die Stimmrechte nach eigenem Ermessen auszuüben, und zwar ungeachtet dessen, ob und auf Grund welcher Rechtstatsache die Stimmrechte ausgeübt werden, bzw. die Möglichkeit, die Ausübung der Stimmrechte durch eine andere Person maßgebend zu beeinflussen.

§ 78

Einvernehmliche Handlungen

(1) Eine einvernehmliche Handlung ist die Handlung zweier oder mehrerer Personen, die über Stimmrechte verfügen, zum Zwecke der Ausübung des Einflusses, Beherrschung oder einheitlichen Leitung der Handelskorporation. Die einvernehmlich handelnden Personen erfüllen die sich daraus ergebenden Pflichten gesamtschuldnerisch.

(2) Es wird vermutet, dass einvernehmlich handelnde Personen die folgenden Personen sind:

a) juristische Person und das Mitglied ihres vertretungsbefugten Organs, Personen in dessen direktem Wirkungsbereich, Mitglieder des Aufsichtsorgans, Liquidator, Insolvenzverwalter und weitere Verwalter nach einer sonstigen Rechtsvorschrift, Zwangsverwalter,

b) herrschende Person und die von ihr abhängigen Personen,

c) einflussreiche und beeinflusste Personen,

d) Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihre Gesellschafter oder nur ihre Gesellschafter,

e) offene Handelsgesellschaft und ihre Gesellschafter oder nur ihre Gesellschafter,

f) Kommanditgesellschaft und ihre Komplementäre oder nur ihre Komplementäre,

g) nahestehende Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,

h) Investitionsgesellschaft und der von ihr bewirtschaftete Investitionsfonds oder Rentenfonds oder nur die von ihr bewirtschafteten Fonds, oder

i) Personen, die eine Vereinbarung über die Ausübung von Stimmrechten geschlossen haben.

Konzern

§ 79

(1) Eine oder mehrere Personen, die einer einheitlichen Leitung durch eine andere Person oder Personen („geleitete Person“) untersteht bzw. unterstehen („leitende Person“), bildet bzw. bilden mit der leitenden Person einen Konzern.

(2) Die einheitliche Leitung ist der Einfluss der leitenden Person auf die Tätigkeit der geleiteten Person, mit dem zum Zwecke der langfristigen Durchsetzung der Konzerninteressen im Rahmen der einheitlichen Konzernpolitik die Koordinierung und konzeptionelle Leitung wenigstens eines der bedeutenden Bestandteile oder Tätigkeiten im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des Konzerns verfolgt werden.

(3) Die Existenz des Konzerns veröffentlichen die Mitglieder des Konzerns unverzüglich auf ihren Internetseiten, anderenfalls kann nicht nach § 72 verfahren werden.

§ 80

Betriebe der geleiteten Person und der leitenden Person sind Konzernbetriebe.

§ 81

(1) Das Organ der leitenden Person kann den Organen der geleiteten Person Weisungen zur Geschäftsführung erteilen, wenn diese Weisungen im Interesse der leitenden Person oder einer anderen Person sind, mit der die leitende Person einen Konzern bildet.

(2) Das Mitglied des Organs der geleiteten Person oder ihr Prokurist sind bei der Funktionsausübung nicht von der Pflicht befreit, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln; von der Schadenshaftung befreien sie sich jedoch, wenn sie nachweisen, dass sie vernünftigerweise erwarten konnten, dass die Bedingungen nach § 72 Abs. 1 und 2 erfüllt wurden.

Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

§ 82

(1) Das vertretungsbefugte Organ der abhängigen Person stellt innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Rechnungsperiode einen schriftlichen Bericht über Beziehungen zwischen der herrschenden Person und der abhängigen Person sowie zwischen der abhängigen Person und den von derselben herrschenden Person abhängigen Personen („Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen“) für die abgelaufene Rechnungsperiode auf.

(2) In dem Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen werden angeführt:

- a) Struktur der Beziehungen zwischen den Personen nach Absatz 1,
- b) Aufgabe der abhängigen Person darin,
- c) Art und Mittel der Beherrschung,
- d) Auflistung der in der letzten Rechnungsperiode aus Anlass oder im Interesse der herrschenden Person oder der von ihr abhängigen Personen getätigten Handlungen, wenn diese Handlungen Vermögen betraf, welches 10 % des aus dem letzten Jahresabschluss ermittelten Eigenkapitals der abhängigen Person übersteigt,
- e) Auflistung der zwischen der abhängigen Person und der herrschenden Person geschlossenen Verträge oder der zwischen den abhängigen Personen geschlossenen Verträge, und
- f) Beurteilung dessen, ob der abhängigen Person ein Schaden entstanden ist, und Beurteilung dessen Ausgleichs nach §§ 71 und 72.

(3) Verfügte das vertretungsbefugte Organ nicht über die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, so hat es diese Tatsache in dem Bericht mit einer Erläuterung anzuführen.

(4) Das vertretungsbefugte Organ wertet in dem Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gleichzeitig die Vor- und Nachteile aus, die sich aus den Beziehungen zwischen den Personen nach Absatz 1 ergeben, und führt auch an, ob Vorteile oder Nachteile überwiegen und welche Risiken sich daraus für die abhängige Person ergeben. Gleichzeitig führt das vertretungsbefugte Organ an, ob, in welcher Weise und in welchem Zeitraum der eventuelle Schaden nach §§ 71 oder 72 ausgeglichen wurde oder wird.

§ 83

(1) Hat die abhängige Person ein Aufsichtsorgan, so wird der Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen von diesem Organ geprüft. Über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet das Aufsichtsorgan das oberste Organ und teilt ihm seine Stellungnahme mit, die auch eine Meinung zum Ausgleich des Schadens nach §§ 71 oder 72 enthält.

(2) Stellt das Aufsichtsorgan im Rahmen der Prüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen fest, dass der Bericht Mängel aufweist, so fordert es das vertretungsbefugte Organ zur Schaffung von Abhilfe auf.

(3) Die Prüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen durch das Aufsichtsorgan wird nicht gefordert, wenn die herrschende Person Alleingesellschafter der abhängigen Person ist oder wenn alle Gesellschafter der abhängigen Person Personen sind, die gegenüber der abhängigen Person einvernehmlich handeln.

§ 84

(1) Die Gesellschafter der abhängigen Person sind berechtigt, sich mit dem Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und der eventuellen Stellungnahme des Aufsichtsorgans in derselben Frist und unter denselben Bedingungen wie mit dem Jahresabschluss vertraut zu machen; mit den Schlussfolgerungen dieser Berichte macht das vertretungsbefugte Organ die Gesellschafter in der nächsten Sitzung des obersten Organs bekannt.

(2) Der Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen wird dem Jahresbericht nach den Rechtsvorschriften zur Regelung der Buchführung beigelegt.

§ 85

(1) Jeder Gesellschafter mit qualifizierter Beteiligung der abhängigen Person nach § 187 oder 365, der der

Auffassung ist, dass der Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nicht ordnungsgemäß erstellt wurde, kann beim Gericht beantragen, dass zur Überprüfung des Berichts ein Sachverständiger bestellt wird.

(2) Der Antrag jedes weiteren Gesellschafters auf Bestellung eines Sachverständigen nach Absatz 1, der vor der Bestellung des Sachverständigen gestellt wurde, wird als Beitritt zum Verfahren angesehen, und zwar ab dem Tag der Antragsstellung. Ab dem Zeitpunkt der Bestellung des Sachverständigen sind keine weiteren Anträge berechtigter Personen auf Bestellung eines Sachverständigen zulässig.

(3) Das Recht nach Absatz 1 kann innerhalb eines Jahres ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem der Gesellschafter mit qualifizierter Beteiligung von dem Inhalt des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in der Weise nach § 84 Abs. 1 erfahren hat oder erfahren konnte; ein später geltend gemachtes Recht wird nicht berücksichtigt.

§ 86

(1) Das Gericht ist an den Vorschlag bezüglich der Person des Sachverständigen nicht gebunden. Verfahrensbeteiligte sind die abhängige Person, der Antragsteller und der Sachverständige; zur Entscheidung ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die abhängige Person ihren Sitz hat. Über den Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen entscheidet das Gericht innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Antrags, anderenfalls gilt, dass das Gericht den vorgeschlagenen Sachverständigen genehmigt hat. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist stellt das Gericht das Verfahren ein; die Verfahrensbeteiligten werden darüber nicht verständigt.

(2) Verletzt der bestellte Sachverständige in einer besonders groben Weise seine Pflichten, so kann jeder Gesellschafter nach § 85 Abs. 1 beantragen, dass das Gericht den Sachverständigen abberuft und einen neuen Sachverständigen bestellt.

(3) Die abhängige Person leistet dem Sachverständigen die für die Erstellung des Sachverständigengutachtens erforderliche Mitwirkung, insbesondere übermittelt sie ihm unverzüglich auf eigene Kosten alle erforderlichen Unterlagen und Informationen in der vom Sachverständigen gewünschten Form.

(4) Der Sachverständige erstellt das Sachverständigengutachten in der in der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung des Sachverständigen angeführten Frist, anderenfalls innerhalb eines Monats nach seiner Bestellung. Übermittelt die abhängige Person dem Sachverständigen nicht die erforderlichen Unterlagen, so läuft diese Frist erst ab dem Tage deren Übermittlung. Das Sachverständigengutachten über die Prüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen stellt der Sachverständige an das Gericht, durch das er bestellt wurde zu, und an die Person, die den zu prüfenden Bericht erstellt hat. Die Schlüsse des Sachverständigengutachtens stellt er auch an den Antragsteller und an die Personen nach § 85 Abs. 2 zu, wenn diese Personen bekannt sind.

§ 87

(1) Die Vergütung des Sachverständigen für die Erstellung des Sachverständigengutachtens wird durch eine Vereinbarung bestimmt und von der abhängigen Person gezahlt. Einigen sich die abhängige Person und der Sachverständige nicht auf die Höhe der Vergütung, so wird die Höhe der Vergütung auf Antrag eines von ihnen durch das Gericht bestimmt, welches den Sachverständigen bestellt hat. Zusätzlich zu der Vergütung steht dem Sachverständigen die Erstattung der mit Erstellung des Sachverständigengutachtens verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten zu.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der abhängigen Person entscheiden, dass die übliche Vergütung des Sachverständigen für die Erstellung des Sachverständigengutachtens sowie die Kosten nach Absatz 1 der Antragsteller trägt, wenn sich aus dem Sachverständigengutachten herausstellt, dass der Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ordnungsgemäß erstellt wurde und der Antrag offensichtlich missbräuchlich war.

§ 88

(1) Das Recht, die Bestellung eines Sachverständigen für die Prüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 85 Abs. 1 zu beantragen, steht auch jedem Gesellschafter der abhängigen Person zu, wenn in dem Bericht des vertretungsbefugten Organs nach § 82 Informationen darüber angeführt sind, dass ein Schaden entstanden ist, der nach § 71 oder 72 nicht ausgeglichen wurde oder wird.

(2) Das Recht, die Bestellung eines Sachverständigen für die Prüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 85 Abs. 1 zu beantragen, steht auch jedem Gesellschafter der abhängigen Person zu, wenn in der Stellungnahme des vertretungsbefugten Organs nach § 83 Abs. 1 Vorbehalte zu dem Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen angeführt sind, es sei denn, es handelt sich um Vorbehalte, die nach § 83 Abs. 2 ausgeräumt werden konnten und deren Natur im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nicht maßgebend ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 85 bis 87 finden entsprechend Anwendung.

Sonderrechte der Gesellschafter der abhängigen Person

§ 89

Im Falle, dass die herrschende Person ihren Einfluss auf die abhängige Person in der Weise nutzt, dass es infolge dessen zu einer erheblichen Verschlechterung der Stellung der Gesellschafter der abhängigen Person oder zu einer anderen erheblichen Beeinträchtigung deren berechtigter Interessen kommt, und es daher nicht möglich ist, von ihnen gerechterweise zu verlangen, dass sie in der abhängigen Person verbleiben, ist jeder Gesellschafter, der weder herrschende Person noch eine von der herrschenden Person beherrschte Person ist, berechtigt zu verlangen, dass die herrschende Person von ihm seinen Anteil zu einem angemessenen Preis kauft; die Bestimmungen der §§ 328 und 329 finden entsprechend Anwendung.

§ 90

(1) Bei der Beurteilung, ob es zu einer erheblichen Verschlechterung der Stellung der Gesellschafter oder zu einer anderen wesentlichen Beeinträchtigung deren berechtigter Interessen nach § 89 gekommen ist, trägt die Beweislast dafür, dass es dazu gekommen ist, der Gesellschafter, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass dies von ihm gerechterweise nicht verlangt werden kann.

(2) Bei der Beurteilung, ob es zu einer erheblichen Verschlechterung der Stellung der Gesellschafter oder zu einer anderen wesentlichen Beeinträchtigung deren berechtigter Interessen nach § 89 infolge der Ausübung des Einflusses der herrschenden Person in der abhängigen Person gekommen ist, trägt die Beweislast dafür, ob es dazu gekommen ist, die herrschende Person, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass dies von ihr gerechterweise nicht verlangt werden kann.

(3) Gerät eine abhängige Person infolge des Einflusses nach § 89 in Insolvenz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift, so hat sich die Stellung ihrer Gesellschafter stets erheblich verschlechtert.

§ 91

(1) Der Preis für den Anteil bei der Vorgehensweise nach § 89 wird durch den Wert des Vermögens der Handelskorporation mit Rücksicht auf den künftigen Betrieb des Betriebs bestimmt, und zwar durch Sachverständigengutachten eines auf Antrag der abhängigen Person durch das Gericht bestellten Sachverständigen („Wert des Betriebs“). Der Sachverständige bestimmt den Wert des Betriebs der abhängigen Person, den der Betrieb in der Zeit hatte, bevor es zur Verschlechterung der Stellung der Gesellschafter oder zu einer anderen erheblichen Beeinträchtigung deren berechtigter Interessen gekommen ist. Auf die Bestellung des Sachverständigen findet § 86 entsprechend Anwendung, wobei das Sachverständigengutachten nur dem Antragsteller und der herrschenden Person zugestellt und auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht wird, mit einem Hinweis für die Gesellschafter, wo es zur Einsichtnahme vorliegt. Hat die Gesellschaft keine Internetseiten errichtet, so ist das Sachverständigengutachten auch den Gesellschaftern zuzustellen, bei denen es zu einer Verschlechterung deren Stellung oder zu einer anderen erheblichen Beeinträchtigung deren berechtigter Interessen gekommen ist.

(2) Für die Zwecke der Vorgehensweise nach § 89 werden die sich aus diesem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Beschränkungen der Übertragbarkeit der Anteile unwirksam.

Abschnitt 10

Nichtigkeit einer Handelskorporation

§ 92

(1) Nach der Entstehung der Handelskorporation erklärt Gericht die Handelskorporation auch für nichtig, und zwar auch ohne Antrag, wenn:

- a) der Gesellschaftsvertrag nicht in der vorgeschriebenen Form erstellt wurde,
- b) die Bestimmungen über den Mindestbetrag bei der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht eingehalten wurden,
- c) das Gericht bei allen Gründungsgesellschaftern Geschäftsunfähigkeit feststellt.

(2) Unter dem für die rechtliche Existenz der juristischen Person nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Nichtigkeit der juristischen Person unerlässlichen Erfordernis ist für Handelskorporationen nur die Angabe der Handelsfirma („Firma“), der Höhe der Einlagen, der Gesamthöhe des gezeichneten Kapitals und des Unternehmens- oder Tätigkeitsgegenstands zu verstehen. Für die rechtliche Existenz einer Genossenschaft ist lediglich die Angabe der Firma, der Höhe der Einlagen und des Unternehmensgegenstands (Tätigkeitsgegenstands) unerlässlich.

(3) Erfordert es das Interesse einer nichtigen Handelskorporation, so dauert die Pflicht der Gesellschafter zur Einzahlung des Emissionskurses an, auch nachdem die Handelskorporation für nichtig erklärt wurde.

Abschnitt 11

Auflösung und Erlöschen einer Handelskorporation und Bestimmungen zur Liquidation

§ 93

Auf Antrag desjenigen, der daran ein rechtliches Interesse hat, oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn dieses daran ein wichtiges öffentliches Interesse befindet, löst das Gericht die Handelskorporation auch auf und ordnet deren Liquidation an, wenn:

- a) der Handelskorporation alle ihre unternehmerischen Berechtigungen nicht mehr vorliegen; dies gilt nicht, wenn die Handelskorporation auch zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens oder zu anderen als zu gewerblichen Zwecken gegründet wurde,
- b) die Handelskorporation länger als 1 Jahr nicht imstande ist, ihre Tätigkeit auszuüben und somit ihren Zweck zu erfüllen,
- c) die Handelskorporation ihre Tätigkeit wegen unüberwindbarer Differenzen zwischen den Gesellschaftern nicht ausüben kann, oder

d) die Handelskorporation eine Tätigkeit, die nach einer sonstigen Rechtsvorschrift lediglich natürliche Personen ausüben können, ohne Hilfe dieser Personen ausübt.

§ 94

(1) Den Abschlussbericht über den Ablauf der Liquidation, den Vorschlag zur Verwendung des Liquidationserlöses und den Jahresabschluss legt der Liquidator auch dem obersten Organ der Handelskorporation vor.

(2) Der Liquidator sorgt dafür, dass die vorgenannten Dokumente für die Dauer von 10 Jahren nach dem Erlöschen der Handelskorporation verwahrt werden. Beim Erlöschen der Handelskorporation ohne Liquidation sorgt für die Verwahrung dieser Unterlagen der Rechtsnachfolger der Handelskorporation.

BUCH II

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT

§ 95

(1) Die offene Handelsgesellschaft ist eine Gesellschaft von mindestens zwei Personen, die sich an ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder der Verwaltung ihres Vermögens beteiligen und für ihre Schulden gesamtschuldnerisch haften.

(2) Im Falle, dass ein Gesellschafter eine juristische Person ist, werden die Gesellschafterrechte und -pflichten von dem von ihr beauftragten Bevollmächtigten ausgeübt, der nur eine natürliche Person sein kann.

(3) Gesellschafter kann nicht derjenige sein, über dessen Vermögen in den letzten 3 Jahren Konkurs erklärt wurde oder ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder Konkurs mangels seines Vermögens aufgehoben wurde; wer dieses Verbot verletzt, wird nicht Gesellschafter, auch wenn die Gesellschaft entsteht.

§ 96

Die Firma enthält die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“, die durch die Abkürzung „veř. obch. spol.“ oder „v. o. s.“ ersetzt werden kann. Enthält die Firma den Namen mindestens eines Gesellschafters, so genügt die Bezeichnung „a spol.“.

§ 97

(1) Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Gesellschafter bestimmen sich nach dem Gesellschaftsvertrag.

(2) Wurde in dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, so sind die Anteile der Gesellschafter gleich.

§ 98

Der Gesellschaftsvertrag enthält auch

a) Firma der Gesellschaft,

b) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft oder die Angabe darüber, dass die Gesellschaft zur Verwaltung des eigenen Vermögens gegründet wurde, und

c) Bestimmung der Gesellschafter unter Angabe deren Namens oder Namen und Familiennamen, bei einer juristischen Person die Bezeichnung („Name“) und der Wohnsitz oder Sitz.

§ 99

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann nur durch Vereinbarung aller Gesellschafter geändert werden.

(2) Soll durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in die Rechte der Gesellschafter eingegriffen werden, so bedarf die Änderung der Zustimmung derjenigen Gesellschafter, in deren Rechte eingegriffen wird.

(3) Jeder Gesellschafter hat je eine Stimme, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

§ 100

Hat der Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag eine Einlagepflicht, so erfüllt er sie in der Frist, in der Weise und in dem Umfang, wie im Gesellschaftsvertrag festgelegt, anderenfalls in Geld unverzüglich nach der Entstehung seiner Beteiligung an der Gesellschaft.

§ 101

(1) Der Gesellschafter, der mit der Einzahlung der Geldeinlage im Verzug ist, zahlt Verzugszinsen aus dem Schuldbetrag in Höhe des doppelten durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Zinssatzes, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Der Gesellschafter, der mit der Erfüllung der Einlagepflicht im Verzug ist, kann vom obersten Organ der

Gesellschaft nach erfolglosem Ablauf der für die Erfüllung der Pflicht bestimmten nachträglichen Frist aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag dies bestimmt; dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, die Stimme des auszuschließenden Gesellschafters wird bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.

§ 102

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, für die Gesellschaft beim Gericht die Erfüllung der Einlagepflicht gegenüber dem Gesellschafter zu begehren, der mit der Erfüllung im Verzug ist, und die Gesellschaft in diesem Verfahren zu vertreten; dies gilt entsprechend für die anschließende Zwangsvollstreckung. Der erste Satz findet keine Anwendung, wenn vor der Antragstellung eine Verhandlung über den Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft nach § 101 Abs. 2 bereits eingeleitet wurde und dieses Verfahren ordnungsgemäß fortgesetzt wird.

(2) Den Antrag nach Absatz 1 kann der Gesellschafter nur dann stellen, wenn ihn unverzüglich, nachdem sie darauf vom Gesellschafter hingewiesen wurde, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nicht die Gesellschaft gestellt hat.

§ 103

(1) Lässt der Gesellschaftsvertrag dies zu, so kann der Gesellschafter unter den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bedingungen und mit Zustimmung aller Gesellschafter seine Einlagepflicht auch in Form einer einmaligen oder regelmäßigen Durchführung von Arbeiten oder einmaligen oder regelmäßigen Erbringung von Dienstleistungen erfüllen. In einem solchen Falle enthält der Gesellschaftsvertrag auch eine Bewertung der durchzuführenden Arbeiten oder zu erbringenden Dienstleistungen oder die Art der Bewertung.

(2) Ist der Gesellschafter verpflichtet, für die Gesellschaft Arbeiten durchzuführen oder Dienstleistungen zu erbringen, ohne dass er dadurch seine Einlagepflicht erfüllt, so gewährt ihm die Gesellschaft einen Gewinnanteil in Höhe der Bewertung der durchgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag legt eine andere Art der Auseinandersetzung fest.

§ 104

(1) Die Gesellschaft erstattet dem Gesellschafter die Auslagen, die er bei Erledigung der Angelegenheiten der Gesellschaft aufgewendet hat und die er vernünftigerweise für erforderlich halten konnte; dies gilt entsprechend für die üblichen Zinsen aus den aufgewendeten Auslagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt deren Aufwendung.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt deren Aufwendung geltend gemacht werden; ein später geltend gemachter Anspruch wird nicht berücksichtigt.

(3) Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann ein Gesellschafter in der Frist nach Absatz 2 die Forderung auf Erstattung der aufgewendeten Auslagen nach Absatz 1 samt Zinsen gegen die Forderung auf Einzahlung seiner Einlage aufrechnen.

§ 105

Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

§ 106

(1) Das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft sind alle Gesellschafter, die die in § 46 festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, dass nur einige Gesellschafter, die die in § 46 festgelegten Anforderungen erfüllen, oder nur einer von ihnen vertretungsbefugtes Organ sind.

(2) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Bestimmung eines der Gesellschafter nach Absatz 1 unwiderruflich, so kann das Gericht diese Bestimmung auf Antrag eines der Gesellschafter aufheben, wenn der bestimmte Gesellschafter seine Pflichten in einer besonders schwerwiegenden Weise verletzt.

§ 107

Jeder Gesellschafter kann in alle Unterlagen der Gesellschaft Einsicht nehmen und die dort enthaltenen Angaben kontrollieren; dies gilt entsprechend für den Vertreter des Gesellschafters, wenn er in demselben Umfang wie der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet wird und der Gesellschaft diese Tatsache nachweist.

§ 108

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, für die Gesellschaft beim Gericht gegenüber einem anderen Gesellschafter den Ersatz des Schadens, den er der Gesellschaft verursacht hat, oder die Erfüllung dessen eventueller sich aus einem Vertrag über die Auseinandersetzung des Schadens nach § 53 Abs. 3 ergebenden Pflicht zu begehren; die Bestimmung des § 102 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Der Gesellschafter ist nicht berechtigt, den Schadensersatz gegenüber einem anderen Gesellschafter nach Absatz 1 zu begehren, wenn ein Vertrag über die Auseinandersetzung des Schadens nach § 53 Abs. 3 genehmigt wurde, es sei denn, derjenige, der den Schaden verursacht hat, beherrscht die Gesellschaft.

§ 109

(1) Ohne Erlaubnis aller übrigen Gesellschafter darf der Gesellschafter nicht im Bereich des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft unternehmerisch tätig sein, und zwar auch nicht zugunsten anderer Personen, und er darf auch keine Geschäfte der Gesellschaft für einen anderen vermitteln. Der Gesellschafter darf auch nicht Mitglied eines vertretungsbefugten Organs oder eines anderen Organs einer anderen Handelskorporation mit einem ähnlichen Unternehmensgegenstand sein, es sei denn, es handelt sich um einen Konzern.

(2) Der Gesellschaftsvertrag kann das Wettbewerbsverbot abweichend regeln.

§ 110

(1) Der Gesellschafter kann durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft beitreten oder aus der Gesellschaft austreten.

(2) Der beitretende Gesellschafter haftet auch für die vor seinem Beitritt entstandenen Schulden der Gesellschaft. Er kann jedoch verlangen, dass ihm die anderen Gesellschafter die erbrachte Leistung sowie die damit verbundenen Kosten vollständig erstatten.

§ 111

(1) Nach dem Erlöschen der Beteiligung an der Gesellschaft haftet der Gesellschafter nur für diejenigen Schulden der Gesellschaft, die vor dem Erlöschen seiner Beteiligung entstanden sind.

(2) Der Gesellschafter kann von der Gesellschaft nicht verlangen, dass ihm der Anteil ausgezahlt wird oder dass das Vermögen unter den Gesellschaftern verteilt wird.

§ 112

(1) Gewinn und Verlust werden unter den Gesellschaftern zum gleichen Teil verteilt.

(2) Der Gesellschafter hat das Recht auf einen Gewinnanteil in Höhe von 25 % aus dem Betrag, der der Erfüllung seiner Einlagepflicht entspricht. Genügt der Gewinn der Gesellschaft nicht zur Auszahlung dieses Betrags, so ist der Gewinn an die Gesellschafter im Verhältnis der Beträge zu verteilen, in denen sie ihre Einlagepflicht erfüllt haben. Der restliche Gewinn wird unter den Gesellschaftern nach Absatz 1 verteilt.

(3) Steht dem Gesellschafter ein Gewinnanteil nach § 103 Abs. 2 zu, so findet die Bestimmung des Absatzes 2 oder 3 nur auf den Teil des Gewinns Anwendung, der nicht derart verteilt wurde.

(4) Enthält der Gesellschaftsvertrag eine vom Absatz 1 abweichende Bestimmung nur für den Anteil am Gewinn oder nur für den Anteil am Verlust, gilt, wenn Zweifel vorliegen, dass sich diese Bestimmung des Gesellschaftsvertrags sowohl auf den Anteil am Gewinn als auch auf den Anteil am Verlust bezieht.

(5) Absätze 1 bis 3 finden Anwendung, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

§ 113

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

a) durch die spätestens 6 Monate vor Ablauf der Rechnungsperiode erfolgte Kündigung eines Gesellschafters, , und zwar zum letzten Tage der Rechnungsperiode, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt eine andere Frist,

b) zum Tage der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die die Gesellschaft aufgelöst wird,

c) durch den Tod eines Gesellschafters, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag lässt den Erbfall eines Anteils zu,

d) durch Erlöschen eines Gesellschafters – juristischer Person, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag lässt den Übergang des Anteils auf den Rechtsnachfolger zu,

e) zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die Konkurseröffnung über das Vermögen eines der Gesellschafter oder über die Ablehnung des Antrags auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Aufhebung des Konkurses mangels Masse des Gesellschafters,

f) zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die Genehmigung der Restschuldbefreiung eines der Gesellschafter,

g) durch die rechtskräftige Anordnung der Zwangsvollstreckung durch Einziehung des Anteils eines der Gesellschafter an der Gesellschaft oder durch mit Rechtskraft eines Zwangsvollstreckungsbescheids bezüglich der Einziehung des Anteils eines der Gesellschafter in der Gesellschaft nach Ablauf der in der Aufforderung zur Erfüllung der beizutreibenden Pflicht nach einer besonderen Rechtsvorschrift und, wenn in dieser Frist ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gestellt wurde, durch Rechtskraft der Entscheidung darüber,

h) zu dem Tage, an dem keiner der Gesellschafter die Anforderungen nach § 46 erfüllt,

i) durch Ausschluss eines Gesellschafters nach § 115 Abs. 1, oder

j) aus anderen im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gründen.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 angeführten Gründe für die Auflösung der Gesellschaft, mit Ausnahme der in den

Buchstaben b) und h) angeführten Gründe, können die übrigen Gesellschafter bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichts über den Ablauf der Liquidation durch den Liquidator in Form einer Änderung des Gesellschaftsvertrags vereinbaren, dass die Gesellschaft auch ohne den Gesellschafter, den der Grund für die Auflösung betrifft, auch weiterhin fortbesteht. Diese Vereinbarung der Gesellschafter kann auch im Voraus im Gesellschaftsvertrag verankert werden.

(3) Wurde die Gesellschaft nach Absatz 1 Buchst. h) aufgelöst, so können die Gesellschafter den Beitritt eines Gesellschafters, der die Anforderungen nach § 46 erfüllt, sowie das Fortbestehen der Gesellschaft vereinbaren.

(4) Mit Wirksamwerden der Vereinbarung nach Absatz 2 oder Absatz 3 wird die Liquidation beendet.

§ 114

(1) Wurde, nachdem die übrigen Gesellschafter das Fortbestehen der Gesellschaft vereinbart hatten, der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters aus anderen Gründen als wegen Erfüllung des Verteilungsbeschlusses oder mangels Masse des Gesellschafters aufgehoben, so wird die Beteiligung als Gesellschafter an der Gesellschaft zum Tage der Rechtskraft einer solchen Entscheidung erneuert, es sei denn, die Gesellschafter einschließlich des Gesellschafters, über dessen Vermögen Konkurs erklärt wurde, vereinbaren etwas anderes.

(2) Hat die Gesellschaft den Auseinandersetzungsanteil bereits ausgezahlt, so wird die Beteiligung des Gesellschafters nur dann erneuert, wenn der Gesellschafter den Auseinandersetzungsanteil der Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach dem ersten Satz erstattet; die Beteiligung wird zum Tage der ursprünglichen Beendigung erneuert. Das gilt entsprechend auch für den Fall einer rechtskräftigen Einstellung der Zwangsvollstreckung durch Einziehung des Anteils des Gesellschafters oder für den Fall der rechtskräftigen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach einer sonstigen Rechtsvorschrift.

(3) Ist die Gesellschaft, bei der die Gründe für ihre Auflösung nach § 113 Abs. 1 Buchst. e) bis g) erfüllt wurden, bisher nicht erloschen, und sind die Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so dürfen alle Gesellschafter einschließlich des Gesellschafters, dessen Beteiligung an der Gesellschaft erneuert wurde, vereinbaren, dass die Gesellschaft auch weiterhin fortbesteht.

§ 115

(1) Der Gesellschafter kann beantragen, dass das Gericht die Gesellschaft auflöst, wenn triftige Gründe vorliegen, insbesondere wenn ein anderer Gesellschafter seine Pflichten in einer besonders schwerwiegenden Weise verletzt oder wenn der Zweck, zu dem die Gesellschaft gegründet wurde, nicht erreicht werden kann.

(2) Die Gesellschaft kann beantragen, dass das Gericht den Gesellschafter ausschließt, der seine Pflichten besonders grob verletzt, obwohl er von der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten aufgefordert und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Der Stellung des Antrags auf Ausschluss eines Gesellschafters müssen die Gesellschafter zustimmen, die über die Stimmenmehrheit in der Gesellschaft verfügen; die Stimme des auszuschließenden Gesellschafters wird nicht berücksichtigt.

§ 116

Die Übertragung des Anteils eines Gesellschafters an einer offenen Handelsgesellschaft ist verboten.

§ 117

(1) Der Erbe eines Anteils, der nicht Gesellschafter werden will, ist berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft zu kündigen, und zwar in einer Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem er Erbe geworden ist, anderenfalls wird diese Kündigung nicht berücksichtigt.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und während ihres Laufs ist der Erbe des Anteils nicht verpflichtet, sich an der Tätigkeit der Gesellschaft zu beteiligen.

(3) Kündigt der Erbe nach Absatz 1, gilt, dass er nicht Gesellschafter wurde.

BUCH III

KOMMANDITGESELLSCHAFT

§ 118

(1) Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der wenigstens ein Gesellschafter für ihre Schulden beschränkt haftet („Kommanditist“) und wenigstens ein Gesellschafter für ihre Schulden unbeschränkt haftet („Komplementär“).

(2) Die Firma enthält die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“, die durch die Abkürzung „kom. spol.“ oder „k. s.“ ersetzt werden kann. Ein Kommanditist, dessen Name in der Firma angeführt ist, haftet für die Schulden der Gesellschaft als Komplementär. Die Bestimmung des § 95 Abs. 3 findet auf die Stellung der Kommanditisten keine Anwendung, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

§ 119

Ergibt sich aus den gemeinsamen Bestimmungen des zweiten Teils und dieses Buchs des Gesetzes nichts anderes, so finden auf die Kommanditgesellschaft die Bestimmungen zur offenen Handelsgesellschaft sinngemäß Anwendung.

§ 120

(1) Die Anteile der Kommanditisten werden nach dem Verhältnis deren Einlagen bestimmt.

(2) Die Höhe des Auseinandersetzungsanteils des Kommanditisten wird nach den Regeln bestimmt, die dieses Gesetz für den Auseinandersetzungsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung festlegt.

§ 121

(1) Der Kommanditist erfüllt die Einlagepflicht in einer Höhe und in der Weise, wie im Gesellschaftsvertrag festgelegt, anderenfalls in Geld unverzüglich nach der Entstehung seiner Beteiligung an der Gesellschaft.

(2) Die Bestimmung des § 103 findet auf die Stellung der Kommanditisten keine Anwendung, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

§ 122

Für die Schulden der Gesellschaft haftet der Kommanditist mit den übrigen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch bis zur Höhe seiner nicht eingezahlten Einlage nach dem Stand der Eintragung im Handelsregister.

§ 123

Die Bestimmungen über die Übertragbarkeit des Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden sinngemäß Anwendung.

§ 124

Der Gesellschaftsvertrag enthält auch

- a) die Bestimmung, welcher der Gesellschafter Komplementär bzw. Kommanditist ist,
- b) die Höhe der Einlage eines jeden Kommanditisten.

§ 125

(1) Das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft sind alle Komplementäre, die die in § 46 festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, dass nur diejenigen der Komplementäre das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft sind, die die in § 46 festgelegten Anforderungen erfüllen, oder dass nur einer von ihnen das vertretungsbefugte Organ ist.

(2) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so beschließen über Sachen, die nicht dem vertretungsbefugten Organ obliegen, alle Gesellschafter, wobei die Komplementäre und die Kommanditisten getrennt abstimmen.

§ 126

(1) Der Gewinn und Verlust werden unter der Gesellschaft und den Komplementären verteilt. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag keine andere Verteilung, so wird der Gewinn und Verlust unter der Gesellschaft und den Komplementären jeweils zur Hälfte verteilt.

(2) Die Komplementäre verteilen den anteiligen Gewinn und Verlust nach § 112.

(3) Der Teil des Gewinns, der der Gesellschaft zufiel, wird nach Steuern unter den Kommanditisten im Verhältnis deren Anteile verteilt. Die Kommanditisten tragen keine Verluste.

(4) Absätze 2 und 3 finden Anwendung, wenn der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluss aller Gesellschafter nichts anderes bestimmt.

§ 127

(1) Die folgenden Tatsachen stellen keinen Grund für die Auflösung der Gesellschaft dar:

- a) Konkurseröffnung über das Vermögen eines Kommanditisten oder Ablehnung des Antrags auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse beim Kommanditisten oder Konkursaufhebung mangels Masse des Kommanditisten,
- b) Genehmigung der Restschuldbefreiung des Kommanditisten,
- c) Zustellung der Mitteilung über eine erfolglose wiederholte Versteigerung im Verfahren über eine Beschlussvollstreckung oder bei einer Zwangsvollstreckung oder, wenn der Anteil des Kommanditisten nicht übertragbar ist, durch rechtskräftige Anordnung der Beschlussvollstreckung durch Einziehung des Anteils des Kommanditisten, oder mit Rechtskraft eines Zwangsvollstreckungsbescheids zur Einziehung des Anteils des Kommanditisten nach Ablauf der in der Aufforderung zur Erfüllung der beizutreibenden Pflicht nach einer besonderen Rechtsvorschrift, und, wenn in dieser Frist ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gestellt wurde, Rechtskraft der Entscheidung über diesen Antrag, oder
- d) Tod oder Erlöschen des Kommanditisten.

(2) Die Gründe nach Absatz 1 führen das Erlöschen der Beteiligung als Kommanditist an der Gesellschaft herbei.

(3) Für die Auflösung einer Kommanditgesellschaft genügt, wenn die Anforderungen nach § 46 bei keinem der Komplementäre erfüllt sind.

§ 128

(1) Die Beteiligung als Kommanditist an der Gesellschaft wird erneuert:

a) Aufhebung des Konkurses über das Vermögen des Kommanditisten aus anderen Gründen als wegen Erfüllung des Verteilungsbeschlusses oder mangels Masse des Kommanditisten,

b) rechtskräftige Einstellung der Beschlussvollstreckung durch Einziehung des Anteils des Kommanditisten an der Gesellschaft, oder

c) rechtskräftige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach einer sonstigen Rechtsvorschrift, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Hat die Gesellschaft den Auseinandersetzungsanteil bereits ausgezahlt, so wird die Beteiligung des Kommanditisten nur dann erneuert, wenn der Kommanditist den Auseinandersetzungsanteil der Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten erstattet; die Beteiligung wird zum Tage ihrer ursprünglichen Beendigung erneuert.

Haftsumme

§ 129

(1) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag, dass die Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft bis zur Höhe eines bestimmten Betrags haften („Haftsumme“), so wird dieser Betrag im Gesellschaftsvertrag angeführt. Es kann keine Haftsumme vereinbart werden, die niedriger ist als die Einlage des Kommanditisten.

(2) Geht die Gesellschaft nach Absatz 1 vor, so finden die folgenden Ausnahmen von der Regelung der Kommanditgesellschaft Anwendung:

a) der Teil des Gewinns, der der Gesellschaft zufiel, wird nach Steuern unter den Kommanditisten im Verhältnis deren Anteile und der Haftsummen verteilt,

b) den Verlust entrichtet der Kommanditist mit den übrigen Gesellschaftern nach seinem Anteil, jedoch nur bis zur Höhe seiner Haftsumme,

c) für Schulden der Gesellschaft haftet der Kommanditist mit den übrigen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch bis zur Höhe seiner Haftsumme, die im Handelsregister zu der Zeit eingetragen war, in der sie vom Gläubiger zur Leistung aufgefordert wurden.

§ 130

Die Haftsumme wird in dem Umfang herabgesetzt, in dem der Kommanditist seine Einlagepflicht erfüllt hat.

§ 131

(1) Änderungen der Haftsumme werden mit deren Eintragung ins Handelsregister wirksam.

(2) Hat der Kommanditist oder die Gesellschaft mit seiner Zustimmung die Erhöhung seiner Haftsumme veröffentlicht oder dies den Gläubigern in einer anderen Weise mitgeteilt, so haftet der Kommanditist nach § 129 Abs. 2 Buchst. c) bis zur Höhe der erhöhten Haftsumme.

BUCH IV

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 132

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Gesellschaft, für deren Schulden die Gesellschafter bis zu der Höhe gesamtschuldnerisch haften, in der sie die Einlagepflichten nach dem Stand, der im Handelsregister zu der Zeit eingetragen war, in der sie vom Gläubiger zur Leistung aufgefordert wurden, nicht erfüllt haben.

(2) Die Firma enthält die Bezeichnung „společnost s ručením omezeným“, die auch durch die Abkürzung „spol. s r.o.“ oder „s.r.o.“ ersetzt werden kann.

§ 133

Der Anteil eines Gesellschafters an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird nach dem Verhältnis seiner auf diesen Anteil entfallenden Einlage zur Höhe des Stammkapitals bestimmt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

§ 134

(1) Die für den Gläubiger vom Gesellschafter auf Grund dessen Haftung nach § 132 Abs. 1 erbrachte Leistung wird gegen die Erfüllung seiner zuerst fälligen Einlagepflicht aufgerechnet.

(2) Im Falle, dass keine Aufrechnung möglich ist, leistet die Gesellschaft dem Gesellschafter einen Ersatz für seine Leistung. Erreicht der Gesellschafter nicht, dass die Leistung von der Gesellschaft ersetzt wird, so wird ihm die Leistung von den Gesellschaftern ersetzt, im Verhältnis, in dem sie ihre Einlagepflicht nach dem Stand, der im Handelsregister zu dem Tag eingetragen war, an dem der Gesellschafter zur Leistung aufgefordert wurde, nicht erfüllt haben.

Arten der Anteile

§ 135

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann die Entstehung verschiedener Arten der Anteile vorsehen. Anteile, mit denen dieselben Rechte und Pflichten verbunden sind, stellen eine Art dar. Der Anteil, mit dem keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden sind, ist der Grundanteil.

(2) Bestimmt es der Gesellschaftsvertrag, so kann ein Gesellschafter über mehrere Anteile verfügen, und zwar auch über Anteile verschiedener Art.

§ 136

Die verschiedenen Arten von Anteilen und deren Inhalt werden im Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Stammblatt

§ 137

(1) Bestimmt es der Gesellschaftsvertrag, so kann den Anteil eines Gesellschafters ein Stammblatt darstellen. Ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Entstehung von mehreren Anteilen für einen Gesellschafter zulässig, so kann die Gesellschaft für jeden Anteil ein Stammblatt ausgeben.

(2) Das Stammblatt kann nur zu dem Anteil ausgegeben werden, dessen Übertragbarkeit weder beschränkt noch bedingt ist.

(3) Das Stammblatt ist ein Orderpapier. Das Stammblatt kann nicht als ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier ausgegeben werden.

(4) Das Stammblatt kann weder öffentlich angeboten noch zum Handel am europäischen geregelten Markt bzw. an einem anderen öffentlichen Markt zugelassen werden.

§ 138

(1) Das Stammblatt enthält

- a) die Angabe darüber, dass es sich um ein Stammblatt handelt,
- b) die eindeutige Identifikation der Gesellschaft,
- c) die Höhe der auf den Anteil entfallenden Einlage,
- d) eine eindeutige Identifikation des Gesellschafters,
- e) die Bezeichnung des Anteils, zu dem das Stammblatt ausgegeben wurde, und
- f) die Bezeichnung des Stamblatts, seine Nummer und die Unterschrift des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer. Die Unterschrift kann durch ihren Abdruck ersetzt werden, wenn auf der Urkunde gleichzeitig Elemente zum Schutz vor Fälschung oder Abänderung verwendet sind.

(2) Wurde ein Gesamtstammblatt ausgegeben, so enthält dieses auch eine Angabe darüber, wie viele Stammbblätter dadurch ersetzt werden, und die Bezeichnung der dadurch zu ersetzenden Anteile.

Liste der Gesellschafter

§ 139

(1) Die Gesellschafter werden in die von der Gesellschaft geführte Liste der Gesellschafter eingetragen.

(2) In die Liste der Gesellschafter werden der Name und Wohnsitz oder Sitz des Gesellschafters, bzw. eine andere vom Gesellschafter bestimmte Zustellungsanschrift, sein Anteil, die Bezeichnung des Anteils, die dem Anteil entsprechende Höhe der Einlage, die Anzahl der mit dem Anteil verbundenen Stimmen, die mit dem Anteil verbundene Pflicht, zur Bildung des

Eigenkapitals mit Geldmitteln über die Gesellschaftereinlage hinaus beizutragen („Nachschuss“), wenn diese bestimmt wird, und der Tag der Eintragung in die Liste der Gesellschafter eingetragen. Verfügt der Gesellschafter über mehrere Anteile, so werden die Höhe dieser Anteile und die diesen Anteilen entsprechende Höhe der Einlage bei jedem Anteil angeführt. Hat die Gesellschaft mehrere Arten von Anteilen ausgegeben, so wird auch deren Bezeichnung angeführt.

(3) Hat die Gesellschaft Stammbblätter ausgegeben, so wird dies bei dem Anteil, zu dem das Stammbblatt ausgegeben wurde, zusammen mit der Nummer des Stammbblatts vermerkt.

(4) Die Gesellschaft führt die Eintragung der einzutragenden Tatsache unverzüglich durch, nachdem ihr die Änderung nachgewiesen wird.

§ 140

Die Gesellschaft stellt jedem ihrer Gesellschafter auf dessen schriftlichen Antrag und gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder einen Auszug der diesen Gesellschafter betreffenden Angaben aus, und zwar spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Antrags.

§ 141

(1) Die in der Liste der Gesellschafter eingetragenen Angaben darf die Gesellschaft nicht anders verwenden als für den eigenen Bedarf in Bezug auf die Gesellschafter. Zu anderen Zwecken kann die Gesellschaft diese Angaben nur mit Zustimmung der Gesellschafter verwenden, die diese Angaben betreffen.

(2) Ist der Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter, so wird er von der Gesellschaft unverzüglich in der Liste der Gesellschafter gelöscht.

Einlage

§ 142

(1) Die Mindesteinlage beträgt CZK 1,-, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Einlage höher ist.

(2) Die Höhe der Einlage kann für einzelne Anteile unterschiedlich festgelegt werden.

§ 143

(1) Eine Sacheinlage wird von einem aus der nach einer sonstigen Rechtsvorschrift geführten Sachverständigenliste ausgewählten Sachverständigen bewertet. Die Vergütung des Sachverständigen für die Erstellung des Sachverständigengutachtens wird einvernehmlich festgelegt und wird von der Gesellschaft entrichtet. Zusätzlich zu der Vergütung steht dem Sachverständigen die Erstattung der mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten zu. Im Falle, dass die Gesellschaft nicht entsteht, wird die Vergütung von den Gründern gesamtschuldnerisch entrichtet.

(2) Der Sachverständige nach Absatz 1 wird bei der Gründung der Gesellschaft von den Gründern ausgewählt, anderenfalls vom Geschäftsführer.

(3) Das Sachverständigengutachten enthält wenigstens eine Beschreibung der Sacheinlage, die eingesetzten Bewertungsmethoden oder Bewertungsmethode, den Betrag, auf den die Sacheinlage geschätzt wird, und die Begründung, wie der Sachverständige zu dieser Bewertung gelangt ist.

(4) Die Bestimmungen der §§ 468 bis 473 finden entsprechend Anwendung; eine eventuelle erneute Bewertung wird nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt.

§ 144

(1) Im Gesellschaftsvertrag, in der Erklärung über die Erhöhung der Einlage oder in der Erklärung über die Übernahme der Einlagepflicht werden auch die Beschreibung der Sacheinlage, ihre Bewertung und der Betrag angeführt, der auf den Emissionskurs angerechnet wird. Der Betrag, der auf den Emissionskurs angerechnet wird, darf nicht höher sein als die in dem Sachverständigengutachten angeführte Bewertung oder die Bewertung nach § 468 oder 469.

(2) Die Differenz zwischen dem durch das Sachverständigengutachten nach § 468 oder 469 bestimmten Preis der Sacheinlage und der Höhe der Gesellschaftereinlage bildet das Einlagenagio, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Versammlung bestimmt, dass diese Differenz oder ein Teil davon dem Einleger zurückgezahlt wird oder mit Zustimmung des Gesellschafters zur Bildung der gesetzlichen Rücklage verwendet wird.

§ 145

Entsteht infolge der Verteilung eines Anteils an der Gesellschaft ein neuer Anteil, so muss die in diesem Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag geforderte Mindesthöhe der Einlage aufrechterhalten bleiben; eine Aufteilung des Anteils im Widerspruch dazu wird nicht berücksichtigt.

Gesellschaftsvertrag

§ 146

(1) Der Gesellschaftsvertrag enthält auch

- a) Firma der Gesellschaft,
- b) den Unternehmens- oder Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft,
- c) die Bestimmung der Gesellschafter mit Angabe des Namens und Wohnsitzes oder Sitzes,
- d) die Bestimmung der Art der Anteile eines jeden Gesellschafters und der damit verbundenen Rechte und Pflichten, wenn der Gesellschaftsvertrag die Entstehung verschiedener Arten von Anteilen zulässt,
- e) die Höhe der Einlage oder Einlagen, die auf einen Anteil oder auf mehrere Anteile entfallen,
- f) die Höhe des Stammkapitals, und
- g) die Anzahl der Geschäftsführer und deren Vertretungsbefugnisse.

(2) Der Gesellschaftsvertrag enthält bei der Gründung der Gesellschaft auch

- a) die Einlagepflicht der Gründer einschließlich der Frist für die Erfüllung dieser Pflicht,
- b) die Angabe darüber, wen die Gründer zum Geschäftsführer oder zu Geschäftsführern bestellen, bzw. Mitglieder von anderen Organen der Gesellschaft, die nach diesem Gesetz von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind,
- c) die Bestimmung des Einlagenverwalters und d) bei einer Sacheinlage ihre Beschreibung, ihre Bewertung, den Betrag, der auf den Emissionskurs angerechnet wird, und die Person des Sachverständigen, der die Bewertung der Sacheinlage vornimmt.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 können nach der Entstehung der Gesellschaft und nach Erfüllung der Einlagepflicht im Gesellschaftsvertrag gestrichen werden.

§ 147

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann durch eine Vereinbarung aller Gesellschafter geändert werden; diese Vereinbarung bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde. Legt dies der Gesellschaftsvertrag fest, so kann der Gesellschaftsvertrag auch durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.

(2) Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, dessen Folge eine Änderung des Gesellschaftsvertrags ist, ersetzt den Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Ein solcher Beschluss der Gesellschafterversammlung wird öffentlich beurkundet.

(3) Ergibt sich aus dem Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht, in welcher Weise der Gesellschaftsvertrag geändert wird, so wird sein Inhalt im Einklang mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Geschäftsführer geändert. Über die Änderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags durch den Geschäftsführer wird eine öffentliche Urkunde verfasst.

§ 148

Vor der Stellung des Antrags auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister wird das vollständige Einlagenagio und auf jede Geldeinlage mindestens 30 % eingezahlt.

§ 149

(1) Die Gesellschaft kann ihren Anteil erwerben, wenn es sich nicht um Erwerb auf Grund eines Geschäftsanteilsübertragungsvertrags handelt; dies gilt entsprechend für den Erwerb eines Anteils an der Gesellschaft durch eine von der Gesellschaft abhängige Person oder Person, die im eigenen Namen auf Rechnung dieser abhängigen Person handelt.

(2) Die Gesellschaft, die ihren Anteil erwirbt, übt die mit diesem Anteil verbundenen Stimmrechte nicht aus.

(3) Das Recht auf Gewinnanteil, welches mit dem eigenen Anteil am Vermögen der Gesellschaft verbunden ist, erlischt durch dessen Fälligkeit. Den nicht ausgeschütteten Gewinn verbucht die Gesellschaft als Gewinnvortrag.

(4) Im Falle, dass die Gesellschaft alle ihren Anteile erwirbt, überträgt der Geschäftsführer die Anteile oder einen von ihnen innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des letzten Anteils auf einen Dritten, anderenfalls löst das Gericht die Gesellschaft auch ohne Antrag auf. Der Wert der Anteile wird durch Sachverständigengutachten bestimmt; § 143 findet entsprechend Anwendung.

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Einlagepflicht

§ 150

(1) Der Gesellschafter erfüllt die Einlagepflicht in der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, spätestens jedoch

innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der Entstehung der Gesellschaft oder ab der Übertragung der Einlagepflicht während des Bestehens der Gesellschaft.

(2) Von der Einlagepflicht kann ein Gesellschafter nicht befreit werden, es sei denn, es handelt sich um eine Herabsetzung des Stammkapitals.

§ 151

(1) Der Gesellschafter, der mit der Einzahlung der Geldeinlage im Verzug ist, entrichtet der Gesellschaft Verzugszinsen aus dem Schuldbetrag in Höhe des doppelten durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Zinssatzes, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Den Gesellschafter, der mit der Erfüllung der Einlagepflicht im Verzug ist, kann die Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausschließen. Verfügt der Gesellschafter über mehrere Anteile, so betrifft der Ausschluss nur denjenigen Anteil, bei dem der Gesellschafter mit der Erfüllung der Einlagepflicht im Verzug ist, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes. Auf den Ausschluss des Gesellschafters finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend Anwendung, die den Ausschluss eines Vereinsmitglieds wegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung regeln; die Bestimmung zu der Möglichkeit der Prüfung des Ausschlusses durch das Gericht findet keine Anwendung.

(3) Gleichzeitig mit dem Ausschluss fordert die Gesellschaft den ausgeschlossenen Gesellschafter schriftlich dazu auf, dass dieser Gesellschafter ihr unverzüglich das Stammblatt zurückgibt, wenn dieses ausgegeben wurde, mit dem Hinweis, dass anderenfalls nach §§ 152 bis 154 vorgegangen wird.

Pflicht zur Rückgabe des Stammblatts

§ 152

(1) Legt das Gesetz dies fest, so gibt der Gesellschafter das Stammblatt unverzüglich der Gesellschaft zurück.

(2) Bei Verzug der Gesellschafter mit der Rückgabe der Stammbblätter, die von der Gesellschaft kraft Gesetzes zum Zwecke deren Umtauschs, Kennzeichnung einer neuen Höhe der Einlage oder Vernichtung eingezogen werden, fordert der Geschäftsführer die Gesellschafter in der im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag für die Einberufung der Gesellschafterversammlung festgelegten Weise dazu auf, dies innerhalb einer angemessenen, von der Gesellschaft zu bestimmenden Frist zu tun, mit dem Hinweis, dass die nicht vorgelegten oder die nicht zurückgegebenen Stammbblätter anderenfalls für ungültig erklärt werden.

(3) Die Stammbblätter, die trotz der Aufforderung innerhalb einer nachträglichen Frist nicht zurückgegeben wurden, erklärt der Geschäftsführer für ungültig und teilt die Erklärung unverzüglich den Inhabern, deren Stammbblätter die Ungültigkeit betrifft, an die in der Liste der Gesellschafter angeführte Anschrift mit und veröffentlicht die Erklärung gleichzeitig.

§ 153

(1) Die Stammbblätter, die anstelle der für ungültig erklärten Stammbblätter ausgegeben werden sollen, verkauft die Gesellschaft zu einem angemessenen Preis. Auf den Verkauf der Stammbblätter der Gesellschaft findet die Bestimmung des § 213 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitteilung über den geplanten Verkauf teilt die Gesellschaft den ehemaligen Gesellschaftern mit, deren Stammbblätter für ungültig erklärt wurden.

(3) Die Gesellschaft hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihr infolge der Ungültigkeitserklärung der Stammbblätter und durch die Ausgabe der neuen Stammbblätter entstehen.

(4) Gelingt es nicht, die neuen Stammbblätter in der Vorgehensweise nach Absatz 1 innerhalb von 3 Monaten ab der Ungültigkeitserklärung der nicht zurückgegebenen Stammbblätter zu verkaufen, so beschließt die Gesellschafterversammlung unverzüglich die Herabsetzung des Stammkapitals um die Höhe der Einlagen, die auf die nicht verkauften Stammbblätter entfallen.

§ 154

(1) Die Gesellschaft kann gegen die Forderung eines Gesellschafters, dessen Stammblatt für ungültig erklärt wurde, auf Bezahlung des Kaufpreises oder des der Höhe der erfüllten Einlagepflicht entsprechenden Betrags die Forderungen, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Ungültigkeitserklärung des Stammblatts und mit der Ausgabe der neuen Stammbblätter entstanden sind, aufrechnen.

(2) Den Differenzbetrag zahlt die Gesellschaft dem ehemaligen Gesellschafter, dessen Stammblatt für ungültig erklärt wurde, unverzüglich nach der Aufrechnung, anderenfalls nach dessen Verkauf nach § 153 oder nach der Eintragung der Herabsetzung des Stammkapitals ins Handelsregister aus.

(3) Im Falle, dass für ein Stammblatt, welches eingezogen werden soll, kein neues Stammblatt ausgegeben werden soll, wird durch die Ungültigkeitserklärung des Stammblatts das Recht des ehemaligen Gesellschafters, dessen Stammblatt für ungültig erklärt wurde, auf Bezahlung des der Höhe der erfüllten Einlagepflicht entsprechenden Betrags nicht berührt.

(4) Ein zum Zwecke des Umtauschs oder der Vernichtung zurückgegebenes Stammblatt vernichtet die Gesellschaft unverzüglich nach Wirksamwerden der Herabsetzung des Stammkapitals oder eines anderen Grundes, aus dem das Stammblatt zurückgegeben wurde.

(5) Die Bestimmungen der §§ 542 und 543 finden entsprechend Anwendung.

Recht auf Informationen

§ 155

Der Gesellschafter hat das Recht, sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch außerhalb der Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern Informationen über die Gesellschaft zu verlangen, in Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, die in den vorgelegten Dokumenten enthaltenen Angaben zu kontrollieren und zudem stehen dem Gesellschafter weitere im Gesellschaftsvertrag angeführte Rechte auf Informationen zu; dies gilt entsprechend für den Vertreter des Gesellschafters, wenn der Vertreter wenigstens in demselben Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und diese Tatsache belegt.

§ 156

(1) Die Geschäftsführer dürfen die Erteilung von Informationen nach § 155 nur dann ganz oder teilweise ablehnen, wenn:

- a) es sich um eine geheim zu haltende Information nach einer sonstigen Rechtsvorschrift handelt,
- b) wenn die angeforderte Information öffentlich zugänglich ist.

(2) Bei Streitigkeiten entscheidet das Gericht auf Antrag des Gesellschafters darüber, ob die Gesellschaft verpflichtet ist, Information zu erteilen; wenn das Recht nach Ablauf eines Monats ab der Mitteilung über die Weigerung von Informationen geltend gemacht wird, wird dieses Recht nicht berücksichtigt.

(3) Während der Dauer des Verfahrens nach Absatz 2 läuft die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Rechte, die von den geforderten Erläuterungen abhängig sind, nicht.

Gesellschafterklage

§ 157

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, für die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer Schadensersatz oder die Erfüllung dessen eventueller sich aus der Vereinbarung nach § 53 Abs. 3 ergebender Pflicht zu begehren und die Gesellschaft in diesen Verfahren zu vertreten; das gilt entsprechend für die anschließende Zwangsvollstreckung.

(2) Der Gesellschafter hat nicht das Recht, gegenüber dem Geschäftsführer den Schadensersatz nach Absatz 1 zu begehren, wenn darüber nach § 53 Abs. 3 entschieden wurde, es sei denn, derjenige, der den Schaden der Gesellschaft verursacht hat, ist ihr Alleingesellschafter oder ihre herrschende Person.

(3) Die Gesellschafterklage kann auch erhoben werden,

- a) wenn der Gesellschaft ein Schaden von einem Aufsichtsratsmitglied verursacht wird, wenn der Aufsichtsrat errichtet wurde,
- b) wenn der Gesellschaft ein Schaden von einer einflussreichen Person verursacht wird,
- c) zur Geltendmachung des Rechts des Gesellschafters, für die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer, der mit der Erfüllung der Einlagepflicht im Verzug ist, die Erfüllung der Einlagepflicht zu begehren, oder
- d) zur Geltendmachung des Rechts der Gesellschaft auf Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft durch das Gericht wegen der Nichterfüllung der Einlagepflicht.

(4) Unter dem Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied oder der einflussreichen Person ist für den Bedarf einer Gesellschafterklage auch derjenige anzusehen, der in einer solchen Stellung nicht mehr ist, darin jedoch zu der Zeit der Entstehung des Schadens, dessen Ersatz von ihm von der durch einen Gesellschafter vertretenen Gesellschaft gefordert wird, war.

§ 158

Vor der Geltendmachung des Rechts nach § 157 gegenüber dem Geschäftsführer informiert der Gesellschafter über seine Absicht schriftlich den Aufsichtsrat, wenn dieser errichtet wurde.

§ 159

Macht das informierte Organ beim Gericht das Recht, dessen Geltendmachung der Gesellschafter für die Gesellschaft beabsichtigt, nicht unverzüglich nach Zustellung der Information nach § 158 geltend, so kann der Gesellschafter dieses Recht für die Gesellschaft selbst geltend machen.

§ 160

Ist der Gesellschafter, der die Gesellschafterklage erhoben hat, nicht mehr Gesellschafter, so wird die Gesellschaft in dem Verfahren durch dessen Rechtsnachfolger vertreten.

§ 161

Gewinnanteil

(1) Die Gesellschafter sind an dem Gewinn beteiligt, den die Gesellschafterversammlung zur Aufteilung unter die Gesellschafter im Verhältnis deren Anteile bestimmt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag oder die Gesellschafterversammlung nichts anderes, so wird der Gewinnanteil in Geld ausbezahlt.

(2) Die Gesellschaft zahlt den Gewinnanteil auf eigene Kosten und Gefahr an die Adresse des Gesellschafters aus oder durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Gesellschafters, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag oder der Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt etwas anderes.

(3) Bei den Anteilen, mit denen ein fester Gewinnanteil verbunden ist, wird kein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Verteilung des Gewinnanteils gefordert. Der feste Gewinnanteil ist innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung des Jahresabschlusses fällig, aus dem sich das Recht auf den Gewinnanteil ergibt.

(4) Der zur Aufteilung unter die die Gesellschafter bestimmte Betrag darf die Höhe des Wirtschaftsergebnisses der letzten beendeten Rechnungsperiode, angehoben um den Gewinnvortrag und herabgesetzt um den Verlustvortrag sowie um die Zuweisungen in Rücklagen und andere Fonds im Einklang mit diesem Gesetz und mit dem Gesellschaftsvertrag nicht überschreiten.

Nachschüsse

§ 162

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, dass die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern die Pflicht auferlegen kann, einen Nachschuss zu leisten („Nachschusspflicht“).

(2) Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, welchen Betrag die Nachschüsse insgesamt nicht überschreiten dürfen, anderenfalls wird der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Nachschusspflicht nicht berücksichtigt. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt auch, ob und mit welchen Anteilen der Nachschuss verbunden ist.

(3) Die Nachschüsse leisten die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

§ 163

(1) Der Gesellschafter kann mit Zustimmung des Geschäftsführers der Gesellschaft auch dann einen Nachschuss leisten, wenn dies im Gesellschaftsvertrag nicht festgelegt ist.

(2) Der Nachschuss nach Absatz 1 kann auch als Sachleistung geleistet werden; die Bestimmung des § 143 findet entsprechend Anwendung.

§ 164

(1) Der Gesellschafter, der für die Nachschusspflicht nicht abgestimmt hat, kann der Gesellschaft schriftlich mitteilen, dass er aus der Gesellschaft bezüglich des Anteils, an den die Nachschusspflicht gebunden ist, austritt. Mit Wirksamwerden des Austritts erlischt die Nachschusspflicht.

(2) Der Gesellschafter kann aus der Gesellschaft innerhalb 1 Monats ab dem Tag des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Nachschusspflicht oder ab dem Tag, an dem ihm mitgeteilt wurde, dass die Gesellschafterversammlung die Nachschusspflicht nach § 174 Abs. 3 beschlossen hat oder dass der Beschluss über die Nachschusspflicht außerhalb der Gesellschafterversammlung nach § 177 gefasst wurde, austreten, anderenfalls wird der Austritt nicht berücksichtigt.

(3) Das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft kann nur derjenige Gesellschafter geltend machen, der seine mit dem Anteil, an den die Nachschusspflicht gebunden war, verbundene Einlagepflicht vollständig erfüllt hat.

(4) Der Austritt des Gesellschafters ist zum letzten Tag des Monats wirksam, in dem die schriftliche Mitteilung nach Absatz 1 der Gesellschaft zugegangen ist.

(5) Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

§ 165

Verletzt der Gesellschafter die Nachschusspflicht, so findet § 151 entsprechend Anwendung, es sei denn, der Gesellschafter ist nach § 164 aus der Gesellschaft ausgetreten.

§ 166

(1) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der geleistete Nachschuss in dem Umfang, in dem er den Verlust der Gesellschaft übersteigt, dem Gesellschafter zurückerstattet wird.

(2) Beschließt die Gesellschafterversammlung nicht anders, so wird der Nachschuss dem Gesellschafter verhältnismäßig nach der Höhe zurückerstattet, in der ihn der Gesellschafter geleistet hat; zuerst wird der vom Gesellschafter nach § 162 Abs. 1 geleistete Nachschuss zurückerstattet.

Abschnitt 3

Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

§ 167

(1) Die Gesellschafter üben ihr Recht auf Teilnahme an der Leitung der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung oder außerhalb der Gesellschafterversammlung aus.

(2) Lässt der Gesellschaftsvertrag die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung oder die Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung mit Hilfe technischer Mittel zu, so müssen die Bedingungen für diese Abstimmung oder Beschlussfassung so bestimmt sein, dass sie der Gesellschaft die Prüfung der Identität der Person, die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist, und die Bestimmung der Anteile, mit denen das auszuübende Stimmrecht verbunden ist, ermöglichen, anderenfalls werden die in der Weise abgegebenen Stimmen sowie die Teilnahme der derart abstimmenden Gesellschafter nicht berücksichtigt.

(3) Die Bedingungen für die Abstimmung oder Beschlussfassung nach Absatz 2 bestimmt der Gesellschaftsvertrag und sie werden stets in der Einladung zur Gesellschafterversammlung oder im Entwurf des Beschlusses nach § 175 angeführt; wenn diese Bedingungen nicht im Gesellschaftsvertrag enthalten sind, bestimmt sie das vertretungsbefugte Organ.

(4) Als Abstimmung in der Gesellschafterversammlung mit Hilfe technischer Mittel wird auch die Abstimmung in der Weise angesehen, bei der die Gesellschafter ihre Stimmen schriftlich vor der Abhaltung der Gesellschafterversammlung abgeben („Korrespondenzabstimmung“).

§ 168

(1) Der Gesellschafter nimmt an der Gesellschafterversammlung entweder persönlich oder in Vertretung teil. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und aus der Vollmacht muss sich ergeben, ob sie zur Vertretung in einer Gesellschafterversammlung oder in mehreren Gesellschafterversammlungen erteilt wurde.

(2) Der Vertreter teilt mit genügend Vorlauf vor der Abhaltung der Gesellschafterversammlung dem Gesellschafter alle Tatsachen mit, die für den Gesellschafter bei der Beurteilung, ob im vorliegenden Falle ein Konflikt seiner Interessen mit den Interessen des Vertreters droht, von Bedeutung sein könnten.

§ 169

(1) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend sind, die mindestens über die Hälfte aller Stimmen verfügen.

(2) Jeder Gesellschafter verfügt über eine Stimme pro jede CZK 1,- seiner Einlage, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(3) Bei der Beurteilung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung werden die Stimmen der Gesellschafter, die das Stimmrecht nicht ausüben können, nicht berücksichtigt.

§ 170

Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

§ 171

(1) Die Zustimmung mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Gesellschafter ist erforderlich

- a) für Beschlüsse über eine Änderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags,
- b) für Beschlüsse, in deren Folge der Gesellschaftsvertrag geändert wird,
- c) für Beschlüsse über die Zulassung einer Sacheinlage oder über die Möglichkeit der Aufrechnung einer Geldforderung gegen die Gesellschaft gegen eine Forderung auf Erfüllung der Einlagepflicht, und
- d) für Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

(2) Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, die einen Eingriff in die Rechte oder Pflichten nur einiger Gesellschafter darstellen, bedürfen der Zustimmung der betreffenden Gesellschafter. Stellt die Änderung des Gesellschaftsvertrags einen Eingriff in die Rechte und Pflichten aller Gesellschafter dar, ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 172

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Tatsachen nach § 171 Abs. 1 und über andere Tatsachen, deren Wirkungen erst mit der Eintragung ins Handelsregister eintreten, werden öffentlich beurkundet.

(2) Inhalt der öffentlichen Urkunde ist auch der genehmigte Text der Änderung des Gesellschaftsvertrags, wenn dieser geändert wird, und die namentliche Angabe der für die Änderung abstimmenden Gesellschafter.

§ 173

(1) Der Gesellschafter übt sein Stimmrecht nicht aus, wenn

- a) die Gesellschafterversammlung über seine Sacheinlage beschließt,
- b) die Gesellschafterversammlung über seinen Ausschluss oder über die Stellung eines Antrags auf seinen Ausschluss durch das Gericht beschließt,
- c) die Gesellschafterversammlung darüber beschließt, ob bei ihm oder einer Person, mit der er einvernehmlich handelt, auf eine Pflichterfüllung verzichtet werden soll oder ob er von der Funktion des Organmitglieds der Gesellschaft wegen einer Pflichtverletzung bei der Ausübung der Funktion abberufen werden soll, oder
- d) der Gesellschafter mit der Erfüllung seiner Einlagepflicht oder mit der Erfüllung seiner Nachschusspflicht im Verzug ist, und zwar im Umfang des Verzugs.

(2) Das Verbot der Ausübung von Stimmrechten gilt nicht im Falle, dass alle Gesellschafter einvernehmlich handeln.

§ 174

(1) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so kann der Gesellschafter, der in der Gesellschafterversammlung nicht anwesend war, sein Stimmrecht nachträglich schriftlich ausüben, und zwar spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Abhaltung der Gesellschafterversammlung.

(2) Stimmt ein Gesellschafter in der Vorgehensweise nach Absatz 1 ab, gilt, dass er bei der Erörterung dieser Angelegenheit in der Gesellschafterversammlung anwesend war.

(3) Die Bestimmungen von § 175 Abs. 3 und § 177 finden entsprechend Anwendung.

Beschlussfassung per rollam

§ 175

(1) Schließt der Gesellschaftsvertrag die Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung („Beschlussfassung per rollam“) nicht aus, so übersendet die zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechnete Person einen Entwurf des Beschlusses an die in der Liste der Gesellschafter angeführte Anschrift oder in einer anderen durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise.

(2) Der Entwurf des Beschlusses enthält auch

- a) Frist für die Zustellung der Stellungnahme des Gesellschafters, die durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, anderenfalls 15 Tage; für den Beginn des Laufs der Frist ist der Zeitpunkt der Zustellung des Entwurfs an den Gesellschafter maßgebend,
- b) für die Beschlussfassung erforderliche Unterlagen, und
- c) weitere Angaben, wenn der Gesellschaftsvertrag dies bestimmt.

(3) Erfordert dieses Gesetz, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung öffentlich beurkundet wird, so wird in der Stellungnahme des Gesellschafters auch der Inhalt des Entwurfs des Beschlusses der Gesellschafterversammlung angeführt, auf den sich die Stellungnahme bezieht; die Unterschrift auf der Erklärung bedarf der amtlichen Beglaubigung.

§ 176

(1) Stellt der Gesellschafter in der Frist nach § 175 Abs. 2 Buchst. a) an die zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechnete Person seine Zustimmung zu dem Beschlussentwurf nicht zu, gilt, dass er mit dem Entwurf nicht einverstanden ist.

(2) Die Mehrheit wird von der Gesamtzahl der Stimmen aller Gesellschafter berechnet.

§ 177

Über den Beschluss nach §§ 175 und 176 einschließlich des Tages der Beschlussfassung informiert die Gesellschaft oder die zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechnete Person alle Gesellschafter unverzüglich nach dem Tag der Beschlussfassung.

Kumulative Abstimmung

§ 178

Bestimmt es der Gesellschaftsvertrag, so werden die Mitglieder der Gesellschaftsorgane durch kumulative Abstimmung gewählt.

§ 179

(1) Für die Zwecke der kumulativen Abstimmung wird die Anzahl der Stimmen des Gesellschafters so ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen, über die der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung verfügt, mit der Anzahl der zu wählenden Stellen der Organmitglieder der Gesellschaft multipliziert wird. Sollen sowohl die Geschäftsführer als auch Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, wenn der Aufsichtsrat errichtet wurde, so wird für die Zwecke der kumulativen Abstimmung die Anzahl der Stimmen des Gesellschafters für jedes Organ getrennt ermittelt.

(2) Bei der kumulativen Abstimmung ist der Gesellschafter berechtigt, alle Stimmen einzusetzen, über die er verfügt, oder er kann eine beliebige Anzahl seiner Stimmen nur für eine bestimmte Person oder für bestimmte Personen verwenden.

(3) Bei der kumulativen Abstimmung in der Gesellschafterversammlung wird über jedes Organmitglied selbständig abgestimmt. Bei der kumulativen Abstimmung werden nur Stimmen für die Wahl einer bestimmten Person oder bestimmter Personen abgegeben.

(4) Soll ein durch kumulative Abstimmung gewähltes Mitglied eines Organs der Gesellschaft abberufen werden, so kann dieses Mitglied nur mit Zustimmung der Mehrheit der für seine Wahl abstimmenden Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger abberufen werden; dies gilt nicht, wenn dieses Mitglied eines Organs der Gesellschaft seine Pflichten erheblich verletzt hat.

§ 180

(1) Bei der kumulativen Abstimmung sind diejenigen Personen gewählt, für deren Wahl die höchste Stimmenanzahl abgegeben wurde, wenn mit mindestens einer einfachen Mehrheit aller für die Zwecke der kumulativen Abstimmung festgestellten Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter abgestimmt wurde.

(2) Erhalten mehrere Personen dieselbe Stimmenanzahl, so wird über diese Personen erneut abgestimmt. Erhalten diese Personen auch bei der wiederholten Abstimmung wieder dieselbe Stimmenanzahl, so entscheidet das Los.

(3) In der Niederschrift der Gesellschafterversammlung muss angeführt werden, wie viele Stimmen für die Wahl oder Abberufung einer jeden vorgeschlagenen Person abgegeben wurden und ferner eine Namensliste derjenigen, die derart abgestimmt haben.

Einberufung der Gesellschafterversammlung

§ 181

(1) Die Versammlung der Gesellschafter wird mindestens einmal pro Rechnungsperiode durch die Geschäftsführer berufen, es sei denn, dieses Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Gesellschafterversammlung häufiger zu berufen ist.

(2) Den ordentlichen Jahresabschluss behandelt die Gesellschafterversammlung spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem letzten Tage der vorangegangenen Rechnungsperiode.

§ 182

Der Geschäftsführer beruft die Gesellschafterversammlung unverzüglich, nachdem er festgestellt hat, dass der Gesellschaft Insolvenz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift droht oder dass andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn das von der Gesellschaft verfolgte Ziel gefährdet ist, und schlägt der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft oder die Ergreifung einer anderen geeigneten Maßnahme vor, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

§ 183

Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer oder erfüllt der Geschäftsführer langfristig seine Pflichten nicht, so wird die Gesellschafterversammlung vom jeden beliebigen Gesellschafter berufen. Erfordern es die Interessen der Gesellschaft, wird die Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, wenn der Aufsichtsrat errichtet wurde.

§ 184

(1) Der Termin der Abhaltung der Gesellschafterversammlung und die Tagesordnung werden den Gesellschaftern mindestens 15 Tage vor dem Tage der Abhaltung der Gesellschafterversammlung mitgeteilt, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt; einen Bestandteil der Einladung bildet auch der Entwurf des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Einladung wird an die in der Liste der Gesellschafter angeführte Anschrift des Gesellschafters übersendet, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(3) Der Gesellschafter kann auf das Recht auf die frist- und ordnungsgemäße Einberufung der Gesellschafterversammlung nach Absatz 1 in Form einer schriftlichen Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift oder in Form einer mündlichen Erklärung, die in der Gesellschafterversammlung abgegeben wird, verzichten. Die Erklärung in der Gesellschafterversammlung wird in der Verhandlungsniederschrift angeführt. Wird die Beschluss der Gesellschafterversammlung öffentlich beurkundet, so wird die Erklärung in der entsprechenden öffentlichen Urkunde angeführt. Die Erklärung hat auch Wirkungen gegenüber jedem weiteren Erwerber des Anteils dieses Gesellschafters.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung stets teil.

§ 185

In der Einladung nicht angeführte Angelegenheiten dürfen nur dann behandelt werden, wenn alle Gesellschafter anwesend und mit der Behandlung dieser Angelegenheiten einverstanden sind.

§ 186

Die Zeit und der Ort der Abhaltung der Gesellschafterversammlung dürfen das Recht des Gesellschafters auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nicht unangemessen beschränken.

§ 187

(1) Der Gesellschafter oder die Gesellschafter, dessen/deren Einlagen mindestens 10 % des Stammkapitals oder einen 10 %-igen Anteil an den Stimmrechten erreichen („Gesellschafter mit qualifizierter Beteiligung“), kann/können den Geschäftsführer auffordern, eine Gesellschafterversammlung zur Behandlung der von ihnen vorgeschlagenen Angelegenheiten zu berufen.

(2) Wird die Gesellschafterversammlung nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag der Zustellung des Antrags berufen und findet die Gesellschafterversammlung nicht in einer angemessenen Frist statt, so ist der Gesellschafter mit qualifizierter Beteiligung berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst zu berufen; die Bestimmungen der §§ 184 bis 186 finden entsprechend Anwendung. Die mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft, es sei denn, die Einberufung war offensichtlich unbegründet.

Ablauf der Gesellschafterversammlung

§ 188

(1) Die Gesellschafterversammlung wählt den Versammlungsleiter und Protokollführer; bis zur Wahl des Versammlungsleiters und im Falle, dass der Versammlungsleiter nicht gewählt wurde, leitet die Gesellschafterversammlung ihr Einberufender. Wurde kein Protokollführer gewählt, bestimmt der Einberufende der Gesellschafterversammlung den Protokollführer.

(2) Die anwesenden Gesellschafter trägt die Gesellschaft in das Teilnehmerverzeichnis unter Angabe des Namens und Sitzes oder Wohnsitzes des Gesellschafters, bzw. auch des Namens und Sitzes oder Wohnsitzes dessen Vertreters sowie der Anzahl der Stimmen ein, über die dieser Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung verfügt. Die Bestimmungen von § 413 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(3) Der Protokollführer erstellt innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Gesellschafterversammlung eine Verhandlungsniederschrift und übersendet diese unverzüglich auf Kosten der Gesellschaft an alle Gesellschafter; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter oder dem Einberufenden, wenn der Versammlungsleiter nicht gewählt wurde, und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 189

(1) Die Niederschrift enthält

- a) Firma und Sitz der Gesellschaft,
- b) Ort und Uhrzeit der Abhaltung der Gesellschafterversammlung,
- c) Name des Versammlungsleiters oder des Einberufenden und des Protokollführers,
- d) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Ergebnisse der Abstimmung,
- e) eventuelle Ablehnung des Geschäftsführers, Informationen nach § 156 zu erteilen, und
- f) Inhalt eines Einwands eines Gesellschafters, des Geschäftsführers, bzw. eines Aufsichtsratsmitglieds, wenn der Aufsichtsrat errichtet wurde, der die Beschluss der Gesellschafterversammlung betrifft, wenn es die Person, die den Einwand erhoben hat, in der Gesellschafterversammlung beantragt.

(2) Der Niederschrift werden die vorgelegten Entwürfe, Erklärungen und das Teilnehmerverzeichnis beigelegt.

§ 190

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschlüsse.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Änderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags, wenn dies der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz bestimmt und wenn es zu der Änderung nicht kraft Gesetzes kommt,
- b) Änderungen der Höhe des Stammkapitals oder über die Zulassung einer Sacheinlage oder über die Möglichkeit der Aufrechnung einer Geldforderung gegen die Gesellschaft gegen eine Forderung auf Erfüllung der Einlagepflicht,
- c) Wahl und Abberufung des Geschäftsführers, bzw. des Aufsichtsrats, wenn der Aufsichtsrat errichtet wurde,

- d) Wahl und Abberufung des Liquidators, wenn dies der Gesellschaftsvertrag bestimmt,
- e) Genehmigung der Erteilung und Aufhebung der Prokura, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes,
- f) Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation, wenn dies der Gesellschaftsvertrag bestimmt,
- g) Genehmigung des ordentlichen, außerordentlichen, konsolidierten Jahresabschlusses und in Fällen, in denen dessen Erstellung eine sonstige Rechtsvorschrift festlegt, auch des Zwischenabschlusses, der Gewinnverteilung oder Aufteilung von anderen eigenen Mitteln und der Verlustdeckung,
- h) Umwandlung der Gesellschaft, es sei denn, das Gesetz zur Regelung der Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften legt etwas anderes fest,
- i) Genehmigung der Übertragung oder Verpfändung eines Betriebs oder eines solchen Betriebsteils, dass die Übertragung eine wesentliche Änderung der bisherigen Struktur des Betriebs oder eine wesentliche Änderung des Unternehmens- oder Tätigkeitsgegenstands bedeuten würde,
- j) Genehmigung eines Vertrags über eine stille Gesellschaft,
- k) Genehmigung einer Finanzassistenz,
- l) Übernahme der Wirkungen der für die Gesellschaft vor deren Entstehung vorgenommenen Handlungen,
- m) Verfügungen über das Einlagenagio,
- n) Änderung der Art des Stammblatts,
- o) weitere Fälle, die dieses Gesetz, eine sonstige Rechtsvorschrift oder der Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung anvertraut.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann sich die Beschlussfassung über Fälle vorbehalten, die nach diesem Gesetz in die Rechte eines anderen Gesellschaftsorgans fallen.

§ 191

(1) Jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer, jedes Aufsichtsratsmitglied, wenn der Aufsichtsrat errichtet wurde, oder der Liquidator kann in den Schranken dieser Bestimmung die Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unwirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung wegen Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften oder zum Gesellschaftsvertrag begehren. Erfolgte die Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung oder erfolgte die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung nachträglich, so erlischt das Recht auf Stellung des Antrags nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem der Antragsteller von der Beschlussfassung nach § 174 Abs. 3 oder § 177 erfahren hat oder erfahren konnte, spätestens jedoch mit Ablauf 1 Jahres nach dieser Beschlussfassung. Dasselbe gilt, wenn der Beschluss bei der Ausübung der Rechte der Gesellschafterversammlung vom Alleingesellschafter gefasst wurde.

(2) Ein Grund für die Unwirksamkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung ist auch die Sittenwidrigkeit dieses Beschlusses.

§ 192

(1) Wurde das Recht nach § 191 nicht in der gesetzlichen Frist geltend gemacht, bzw. wurde dem Antrag auf Erklärung der Unwirksamkeit des Beschlusses nicht stattgegeben, so kann die Wirksamkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung nicht mehr geprüft werden, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

(2) Die Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung kann vom Gesellschafter nicht begehrt werden, wenn gegen den Beschluss der Gesellschafterversammlung kein Einwand erhoben wurde, es sei denn, der erhobene Einwand wurde infolge eines Versehens des Protokollführers oder des Versammlungsleiters nicht vermerkt oder der Antragsteller war in der Gesellschafterversammlung nicht anwesend, bzw. wenn die Gründe für die Unwirksamkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung in dieser Gesellschafterversammlung nicht ermittelt werden konnten. (3) Ist es strittig, ob ein Einwand erhoben wurde, so wird vermutet, dass er erhoben wurde.

§ 193

(1) Die Feststellung der Unwirksamkeit der Beschlüsse anderer Organe der Gesellschaft können die Personen nach § 191 nur dann begehren, wenn diese Beschlüsse bei der Ausübung der Rechte der Gesellschafterversammlung gefasst wurden; die Bestimmungen der §§ 191 und 192 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Hat die Gesellschaft bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung oder während der Gesellschafterversammlung das Recht eines Gesellschafters in einer schwerwiegenden Weise verletzt, so hat der Gesellschafter Recht auf eine angemessene Genugtuung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Regelung des Rechts des Vereinsmitglieds auf angemessene Genugtuung.

Geschäftsführer

§ 194

(1) Das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft ist ein oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Bestimmt es der Gesellschaftsvertrag, so bilden mehrere Geschäftsführer ein Kollektivorgan; die Bestimmungen der §§ 440 und 444 finden entsprechend Anwendung.

§ 195

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, die kein Kollektivorgan bilden, so bedarf die Beschlussfassung über die Geschäftsführung der Gesellschaft der Zustimmung der Mehrheit der Geschäftsführer, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Niemand ist berechtigt, dem Geschäftsführer Weisungen betreffend die Geschäftsführung zu erteilen; § 51 Abs. 1 wird dadurch nicht berührt.

§ 196

Der Geschäftsführer stellt die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Evidenz und die Buchführung sowie die Führung der Liste der Gesellschafter sicher und informiert auf Verlangen der Gesellschafter die Gesellschafter über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 197

Nachdem der Geschäftsführer erfahren hat, dass auf Grund gleich welcher Rechtstatsachen der Gesellschaftsvertrag geändert wurde, erstellt er unverzüglich die vollständige Fassung des Gesellschaftsvertrags und hinterlegt sie zusammen mit den Urkunden, die die Änderung nachweisen, in der Urkundensammlung des Handelsregisters („Urkundensammlung“).

§ 198

(1) Im Falle des Todes eines Geschäftsführers, des Rücktritts oder Abberufung von der Funktion oder einer anderen Beendigung seiner Funktion wählt die Gesellschafterversammlung innerhalb 1 Monats einen neuen Geschäftsführer.

(2) Erlischt eine juristische Person, die Geschäftsführer ist, mit einem Rechtsnachfolger, so wird zum Geschäftsführer ihr Rechtsnachfolger, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes festlegt. Erlischt eine juristische Person, die Geschäftsführer ist, mit Liquidation, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Geschäftsführer nicht nach Absatz 1 gewählt, so wird der Geschäftsführer auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, durch das Gericht bestellt, und zwar für die Zeit, bis ein neuer Geschäftsführer ordnungsgemäß gewählt wird, anderenfalls kann das Gericht die Gesellschaft auch ohne Antrag auflösen und die Liquidation der Gesellschaft anordnen.

§ 199

(1) Ohne Zustimmung aller Gesellschafter darf der Geschäftsführer nicht

a) im Bereich des Tätigkeits- oder Unternehmensgegenstands der Gesellschaft unternehmerisch tätig sein, und zwar weder zugunsten anderer noch Geschäfte der Gesellschaft für einen Dritten vermitteln,

b) als Mitglied des vertretungsbefugten Organs einer anderen juristischen Person mit einem ähnlichen Tätigkeits- oder Unternehmensgegenstand oder als eine Person in einer ähnlichen Stellung tätig sein, es sei denn, es handelt sich um einen Konzern, oder

c) sich an der unternehmerischen Tätigkeit einer anderen Handelskorporation als Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung oder als herrschende Person einer anderen Person mit demselben oder einem ähnlichen Tätigkeits- oder Unternehmensgegenstand beteiligen.

(2) Wurden alle Gesellschafter bei der Gründung der Gesellschaft oder zum Zeitpunkt der Wahl des Geschäftsführers vom Geschäftsführer auf einen der Umstände nach Absatz 1 ausdrücklich hingewiesen oder ist ein solcher Umstand später entstanden und hat der Geschäftsführer auf diesen Umstand alle Gesellschafter hingewiesen, so wird vermutet, dass dem Geschäftsführer die Tätigkeit, auf die sich das Verbot bezieht, nicht verboten wurde. Dies gilt nicht, wenn irgendeiner der Gesellschafter seine Nichtzustimmung zur Tätigkeit des Geschäftsführers nach Absatz 1 innerhalb 1 Monats ab dem Tag erklärt hat, an dem er auf die Tätigkeit vom Geschäftsführer hingewiesen wurde.

(3) Der Gesellschaftsvertrag kann mit Zustimmung aller Gesellschafter weitere Beschränkungen der Tätigkeit des Geschäftsführers bestimmen.

(4) Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, in welchem Umfang sich das Wettbewerbsverbot auch auf die Gesellschafter bezieht.

§ 200

Finanzassistenz

(1) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag keine weiteren Bedingungen, so kann die Gesellschaft Finanzassistenz leisten, wenn

a) die Finanzassistenz unter gerechten Bedingungen geleistet wird, insbesondere was die Verzinsung oder Sicherstellung der Finanzassistenz zugunsten der Gesellschaft angeht,

b) der Geschäftsführer einen schriftlichen Bericht erstellt, in dem er die Leistung der Finanzassistenz sachlich begründet, unter Angabe der sich daraus für die Gesellschaft ergebenden Vorteile und Risiken, die Bedingungen anführt, unter denen die Finanzassistenz geleistet wird, und begründet, weshalb die Leistung der Finanzassistenz mit den Interessen der Gesellschaft nicht kollidiert.

(2) Den Bericht nach Absatz 1 Buchst. b) hinterlegt die Gesellschaft unverzüglich in der Urkundensammlung, nachdem die Gesellschafterversammlung die Finanzassistenz genehmigt hat; der Bericht muss den Gesellschaftern am Sitz der Gesellschaft ab der Absendung der Einladungen zu der Gesellschafterversammlung vorliegen und in dieser Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern frei zugänglich sein.

(3) Bei der Leistung der Finanzassistenz beziehen sich die Absätze 1 und 2 nicht auf Finanzinstitute nach einem sonstigen Gesetz zur Regelung der Tätigkeit von Banken, wenn die Finanzassistenz in den üblichen Schranken deren Haupttätigkeit geleistet wird.

Aufsichtsrat

§ 201

(1) Die Gesellschaft errichtet einen Aufsichtsrat, wenn dies der Gesellschaftsvertrag oder eine sonstige Rechtsvorschrift bestimmt.

(2) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so beaufsichtigt der Aufsichtsrat

a) die Tätigkeit der Geschäftsführer,

b) nimmt Einsicht in Geschäftsunterlagen und Rechnungsbücher, andere Dokumente und Rechnungsabschlüsse und kontrolliert die dort enthaltenen Angaben,

c) erhebt Klage nach § 187, und

d) erstattet einmal pro Jahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit Bericht.

(3) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht Geschäftsführer oder eine andere Person werden, die nach Eintragung im Handelsregister berechtigt ist, für die Gesellschaft zu handeln.

(4) Auf die Mitglieder des Aufsichtsrats finden die Bestimmungen der §§ 198 und 199 entsprechend Anwendung.

Abschnitt 4

Erlöschen der Beteiligung als Gesellschafter an der Gesellschaft

§ 202

Austritt eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft nur dann austreten, wenn es dieses Gesetz vorsieht.

(2) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so kann der Gesellschafter, der mit einem gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung über:

a) Änderung der überwiegenden Natur der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft oder

b) Verlängerung der Dauer der Gesellschaft nicht einverstanden war und in der Gesellschafterversammlung dagegen abgestimmt hat, aus der Gesellschaft austreten. Auf den Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft findet entsprechend die Bestimmung des § 164 bezüglich derjenigen Anteile des Gesellschafters Anwendung, mit denen er dagegen abgestimmt hat.

(3) Gleichzeitig mit der Erklärung über den Austritt gibt der Gesellschafter der Gesellschaft das Stammblatt zurück, wenn dieses ausgegeben wurde, anderenfalls ist der Austritt unwirksam.

§ 203

Vereinbarung über die Beendigung der Beteiligung eines Gesellschafters

Die Beteiligung als Gesellschafter an der Gesellschaft kann durch eine schriftliche Vereinbarung mit amtlich beglaubigten Unterschriften aller Gesellschafter und Rückgabe des Stammblatts, wenn dieses ausgegeben wurde, beendet werden.

§ 204

Ausschluss eines Gesellschafters

(1) Der Gesellschaft kann beim Gericht den Ausschluss desjenigen Gesellschafters begehren, der seine Pflicht in einer besonders schwerwiegenden Weise verletzt, obwohl er zur Erfüllung der Pflicht aufgefordert und auf die Möglichkeit des Ausschlusses schriftlich hingewiesen wurde; § 151 wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Pflicht zur Vornahme der Aufforderung nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die Pflichtverletzung rechtliche Folgen hatte, die nicht geheilt werden können.

(3) Der Gesellschafter gibt unverzüglich nach seinem Ausschluss aus der Gesellschaft das Stammbblatt zurück, wenn dieses ausgegeben wurde.

§ 205

Aufhebung der Beteiligung als Gesellschafter durch das Gericht

(1) Ein Gesellschafter kann beantragen, dass das Gericht seine Beteiligung an der Gesellschaft aufhebt, wenn von ihm gerechterweise nicht verlangt werden kann, dass er in der Gesellschaft verbleibt; dies gilt nicht, wenn es sich um einen Alleingesellschafter handelt.

(2) unverzüglich nach der Aufhebung der Beteiligung als Gesellschafter an der Gesellschaft gibt der Gesellschafter der Gesellschaft das Stammbblatt zurück, wenn dieses ausgegeben wurde.

§ 206

Weitere Arten des Erlöschens der Beteiligung als Gesellschafter an der Gesellschaft

(1) Die Beteiligung als Gesellschafter an der Gesellschaft erlischt durch Ablehnung des Insolvenzantrags mangels Masse des Gesellschafters oder durch die Aufhebung des Konkurses mangels Masse des Gesellschafters. Die Beteiligung als Gesellschafter an der Gesellschaft erlischt auch durch eine rechtskräftige Anordnung der Beschlussvollstreckung durch Einziehung des Geschäftsanteils oder durch Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbescheids zur Einziehung des Geschäftsanteils nach Ablauf der in der Aufforderung angeführten zur Erfüllung der eingetriebenen Pflicht nach einer sonstigen Rechtsvorschrift, und, wenn in dieser Frist ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gestellt wurde, durch Rechtskraft der Entscheidung über diesen Antrag, wenn der Geschäftsanteil nicht übertragbar ist.

(2) unverzüglich nach der Aufhebung der Beteiligung als Gesellschafter an der Gesellschaft gibt der Gesellschafter oder sein Insolvenzverwalter der Gesellschaft das Stammbblatt zurück, wenn dieses ausgegeben wurde.

(3) Durch eine Aufhebung der Entscheidung nach Absatz 1 wird die Beteiligung des Gesellschafters erneuert. Hat die Gesellschaft bereits den Auseinandersetzungsanteil an den Gesellschafter ausgezahlt, so wird die Beteiligung nur dann erneuert, wenn der Gesellschafter den Auseinandersetzungsanteil der Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Rechtskraft der Aufhebung der Entscheidung erstattet.

(4) Auf die Verwertung des Anteils des Gesellschafters im Konkurs findet § 213 Abs. 1 entsprechend Anwendung. Erfolgt die Verwertung des Anteils des Gesellschafters nicht in einer Frist von sechs Monaten ab der Konkurseröffnung über das Vermögen des Gesellschafters, so treten ähnliche Wirkungen wie beim Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft ein. Der Auseinandersetzungsanteil ist nach § 214 zu bestimmen.

Übertragung von Geschäftsanteilen

§ 207

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Anteil auf einen anderen Gesellschafter übertragen.

(2) Bedingt der Gesellschaftsvertrag die Übertragung des Anteils nach Absatz 1 durch die Zustimmung eines der Organe der Gesellschaft und wird die Zustimmung nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Abschluss des Übertragungsvertrags erteilt, so treten dieselben Wirkungen wie beim Vertragsrücktritt ein, es sei denn, im Übertragungsvertrag ist etwas anderes bestimmt. Der Vertrag über die Übertragung des Anteils wird nicht früher wirksam als vor der Erteilung der Zustimmung.

(3) Ist das Organ nach Absatz 2 untätig oder erteilt das Organ die Zustimmung ohne Grund nicht, so kann der Gesellschafter nach dem Erlöschen des Vertrags nach Absatz 2 aus der Gesellschaft austreten; die Bestimmung des § 164 findet entsprechend Anwendung. Der Austritt aus der Gesellschaft kann innerhalb 1 Monats ab dem Tag des Erlöschens des Vertrags nach Absatz 2 erfolgen, anderenfalls wird der Austritt nicht berücksichtigt.

§ 208

(1) Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so kann ein Gesellschafter den Anteil auf eine Person, die nicht Gesellschafter ist, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen. Der Vertrag über die Übertragung des Anteils wird nicht früher wirksam als vor der Erteilung der Zustimmung.

(2) Wird die Zustimmung nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Abschlusses des Übertragungsvertrags erteilt, so treten dieselben Wirkungen wie beim Vertragsrücktritt ein, es sei denn, im Übertragungsvertrag ist etwas anderes bestimmt.

§ 209

(1) Mit dem Erwerb des Anteils tritt der Erwerber dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bei. Der Übertragende haftet gegenüber der Gesellschaft für die Schulden, die mit dem Anteil auf den Erwerber übertragen wurden.

(2) Die Übertragung des Anteils ist gegenüber der Gesellschaft mit der Zustellung des wirksamen Geschäftsanteilsübertragungsvertrags mit amtlich beglaubigten Unterschriften wirksam.

(3) Der Verkauf von verpfändeten Anteilen bei der Ausübung des Pfandrechts bedarf nicht der Zustimmung des zuständigen Organs der Gesellschaft. Auf den Verkauf eines verpfändeten Anteils findet die Bestimmung des § 213 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

§ 210

(1) Wird der Anteil eines Gesellschafters durch ein Stammblatt dargestellt, so wird im Indossament eine eindeutige Identifikation des Erwerbers angeführt; die Bestimmung des § 209 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Wirksamwerden der Übertragung des Stammblatts gegenüber der Gesellschaft bedarf der Mitteilung über den Wechsel des Gesellschafters und der Vorlage des Stammblatts der Gesellschaft.

§ 211

Erbfall eines Anteils

(1) Der Erbe kann die Aufhebung seiner Beteiligung an der Gesellschaft durch Gericht begehren, wenn Gründe dafür vorliegen, dass von dem Erben gerechterweise nicht verlangt werden kann, dass er in der Gesellschaft verbleibt; ein nach Ablauf von 3 Monaten nach Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über die Erbschaft geltend gemachtes Recht wird nicht berücksichtigt.

(2) Der Erbe, der die Aufhebung seiner Beteiligung an der Gesellschaft durch das Gericht begehrt, darf sich an der Tätigkeit der Gesellschaft nicht beteiligen, auch wenn diese Pflicht der Gesellschaftsvertrag bestimmt, es sei denn, er vereinbart mit den übrigen Gesellschaftern schriftlich etwas anderes.

(3) Die Beteiligung des Erben an der Gesellschaft kann nicht aufgehoben werden, wenn es sich um einen Alleingesellschafter handelt.

§ 212

Frei gebliebener Teil der Erbschaft

(1) Der Anteil des Gesellschafters, dessen Beteiligung anders als durch Übertragung des Anteils erloschen ist, wird als frei gebliebener Anteil angesehen.

(2) Ist die Übertragung oder der Übergang des Anteils beschränkt oder ausgeschlossen, so findet Absatz 3 keine Anwendung und die Gesellschaft verfügt über den Anteil in der Vorgehensweise nach §§ 214 und 215.

(3) Die Gesellschaft verfügt über den frei gebliebenen Anteil als Bevollmächtigter und verfügt darüber nach § 213 oder 215.

(4) Die mit dem frei gebliebenen Anteil verbundenen Rechte und Pflichten können nicht ausgeübt bzw. erfüllt werden.

Übertragung eines frei gebliebenen Anteils und Auseinandersetzungsanteil

§ 213

(1) Die Gesellschaft veräußert den frei gebliebenen Anteil unverzüglich und mindestens zu einem angemessenen Preis. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht an dem zu verkaufenden Geschäftsanteil. Wird das Vorkaufsrecht von mehreren Gesellschaftern in Anspruch genommen, so wird der frei gebliebene Geschäftsanteil unter diesen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile verteilt.

(2) Der Verkaufserlös bildet nach Abzug der Kosten und Aufrechnung der Forderungen nach Absatz 2 den Auseinandersetzungsanteil und die Gesellschaft zahlt den Auseinandersetzungsanteil unverzüglich nach dem Verkauf an die berechnete Person aus oder in eine amtliche Verwahrung ein.

(3) Die Gesellschaft kann von dem erhaltenen Verkaufserlös die zweckmäßig aufgewendeten Kosten abziehen und die fälligen Forderungen gegen den Gesellschafter, dessen Beteiligung an der Gesellschaft erloschen ist, aufrechnen. Erlischt die Einlagepflicht durch die Aufrechnung nicht vollständig, so haftet derjenige, dem das Recht auf den Auseinandersetzungsanteil entstanden ist, für die Erfüllung der Einlagepflicht durch den Erwerber des Anteils.

§ 214

(1) Gelingt es nicht, den frei gebliebenen Anteil in einer Frist von 3 Monaten nach § 213 Abs. 1 und 2 zu verkaufen, so wird die Höhe des Auseinandersetzungsanteils zum Tage des Erlöschens der Beteiligung an der Gesellschaft nach § 36 Abs. 2 bestimmt und die Gesellschaft zahlt den Auseinandersetzungsanteil innerhalb 1 Monats nach Ablauf der dreimonatigen Frist nach § 213 Abs. 1 und 2 an die berechnete Person aus.

(2) Die Vorgehensweise nach Absatz 1 ist auch ohne Erfüllung der in § 213 angeführten Anforderungen möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag dies festlegt.

§ 215

(1) Die Gesellschaft beschließt unverzüglich nach der Auszahlung des Auseinandersetzungsanteils nach § 214, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats ab dem Tag dieser Auszahlung den Übergang des frei gebliebenen Anteils wenigstens gegen eine Gegenleistung in Höhe des ausgezahlten Auseinandersetzungsanteils an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis deren Anteile, anderenfalls setzt sie das Stammkapital um die Gesellschaftereinlage herab, dessen Beteiligung an der Gesellschaft erloschen ist; wenn die Gesellschaft diese Pflicht nicht erfüllt, löst das Gericht sie auch ohne Antrag auf und ordnet ihre Liquidation an.

(2) Die Beschlussfassung nach Absatz 1 fällt in die Rechte der Gesellschafterversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Gesellschafter; der Beschluss wird öffentlich beurkundet.

(3) Mit dem Beschluss nach Absatz 1 geht das Eigentumsrecht am Anteil auf die Gesellschafter nach deren Anteilen über.

Abschnitt 5

Änderungen der Stammkapitalhöhe

Titel 1

Erhöhung des Stammkapitals

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 216

(1) Das Stammkapital kann erhöht werden

- a) durch Übernahme der Einlagepflicht zur Erhöhung der bisherigen Einlagen oder zur Erbringung einer neuen Einlage,
- b) aus eigenen Mitteln, oder
- c) durch Kombination der in Buchst. a) und Buchst. b) angeführten Arten der Erhöhung des Stammkapitals.

(2) Die Wirkungen der Erhöhung des Stammkapitals durch Übernahme der Einlagepflicht treten mit der Übernahme der Einlagepflicht und Einbringung oder Einzahlung des vorgeschriebenen Teils der Einlage ein, wenn die Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals nicht festlegt, dass die Wirkungen später eintreten. Die Wirkungen der Erhöhung des Stammkapitals können jedoch nicht vor der Eintragung der neuen Höhe des Stammkapitals ins Handelsregister eintreten. Die Wirkungen der Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln oder durch Kombination der in Buchst. a) und Buchst. b) angeführten Arten treten zum Zeitpunkt der Eintragung der neuen Höhe des Stammkapitals ins Handelsregister ein.

§ 217

Wurde die Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister eingetragen, so erfüllt der Einleger seine Einlagepflicht auch dann, wenn der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals oder die Erklärung über die Übernahme der Einlagepflicht ungültig oder unwirksam wäre. Dies gilt nicht, wenn das Gericht den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals für unwirksam erklärt.

§ 218

(1) Der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals wird aufgehoben und die Einlagepflicht erlischt auch:

- a) wenn der Antrag auf Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals gestellt wird,
- b) mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister, oder
- c) mit Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister, wenn dieser Antrag in derselben Frist nicht erneut gestellt wird.

(2) Im Falle, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals durch Übernahme der Einlagepflicht aufgehoben wurde oder das Gericht ihn für unwirksam erklärt hat, zahlt die Gesellschaft an die betroffenen Personen unverzüglich die eingezahlten Emissionskurse zusammen mit den üblichen Zinsen zurück. Legt dieses Gesetz nichts anderes fest, finden die Bestimmungen der §§ 236 bis 238 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei der Vorgehensweise nach Absatz 2 veröffentlichen die Geschäftsführer die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Buchst. b) und c) oder die gerichtliche Entscheidung über die Erklärung der Unwirksamkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(4) Hat die Gesellschaft bereits neue Stammbücher für die Erhöhung des Stammkapitals ausgegeben oder die

bisherigen Stammbblätter gegen neue umgetauscht oder in den ursprünglichen Stammbblättern die neue Höhe der Einlage vermerkt und wurde der Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Absatz 1 aufgehoben oder durch das Gericht für unwirksam erklärt, so fordert der Geschäftsführer die Inhaber der Stammbblätter unverzüglich zu deren Rückgabe an die Gesellschaft auf. Hat die Gesellschaft die Stammbblätter umgetauscht oder in den bisherigen Stammbblättern die neue Höhe der Einlage vermerkt, so vermerkt sie in den zurückgegebenen Stammbblättern die ursprüngliche Höhe der Einlage oder sie tauscht sie gegen die Stammbblätter mit der ursprünglichen Höhe der Einlage um.

Untertitel 2

Erhöhung des Stammkapitals durch Übernahme der Einlagepflicht

§ 219

(1) Die Erhöhung des Stammkapitals durch Geldeinlagen ist nur zulässig, wenn die bisherigen Geldeinlagen vollständig eingezahlt sind, es sei denn, die Erhöhung erfolgt durch Bildung neuer Anteile.

(2) Die Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlagen ist bereits vor dieser Einzahlung zulässig. Der Geschäftsführer legt der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht vor, in dem er die Gründe für die Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlagen anführt und den Betrag begründet, der auf die Emissionskurse angerechnet wird.

§ 220

(1) Die Gesellschafter haben ein Bezugsrecht bei der Beteiligung an der Erhöhung des Stammkapitals, wenn das Stammkapital durch Geldeinlagen erhöht wird, und zwar in Form der Übernahme der Einlagepflicht.

(2) Die Gesellschafter sind berechtigt, die Einlagepflichten im Verhältnis nach der Höhe ihrer Anteile zu übernehmen, es sei denn, eine Vereinbarung aller Gesellschafter bestimmt etwas anderes.

(3) Der Gesellschaftsvertrag kann das Bezugsrecht der Gesellschafter ausschließen, beschränken oder das Verhältnis bestimmen, in dem die Gesellschafter zur Übernahme der Einlagepflicht berechtigt sind.

§ 221

Ein Gesellschafter kann auf sein Bezugsrecht in Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift oder in Form einer Erklärung in der Gesellschafterversammlung verzichten; die Erklärung wird in der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung angeführt und ist auch gegenüber jedem weiteren Erwerber dieses Gesellschafteranteils wirksam.

§ 222

(1) Im Falle, dass ein Gesellschafter sein Bezugsrecht in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, ansonsten innerhalb 1 Monats ab dem Tag, an dem er von dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals oder von dem außerhalb der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals erfahren hat, nicht ausübt, kann die Einlagepflicht mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung jedermann übernehmen; dies gilt entsprechend, wenn der Gesellschaftsvertrag das Bezugsrecht der Gesellschafter ausgeschlossen hat oder wenn der Gesellschafter auf dieses Recht nach § 221 verzichtet hat.

(2) Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann die Einlagepflicht bis zur Höhe der vorgeschlagenen Erhöhung des Stammkapitals auch jeder Gesellschafter übernehmen.

§ 223

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung enthält

- a) Betrag, um den das Stammkapital erhöht wird,
- b) Frist für die Übernahme der Einlagepflicht,
- c) Bestimmung der Art der Anteile, wenn eine neue Gesellschaftereinlage auf einen neuen Anteil entfällt, bzw.
- d) Beschreibung der Sacheinlage und den Betrag, der auf den Emissionskurs des Gesellschafters angerechnet wird, der durch Sachverständigengutachten oder in der Vorgehensweise nach §§ 468 oder 469 bestimmt wird,
- e) Frist für die Rückgabe des Stammblatts oder für die Übernahme des neuen Stammblatts.

§ 224

(1) Die Übernahme der Einlagepflicht erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung, die folgende Angaben enthält:

- a) Höhe der Einlage, die auf den neuen Anteil entfällt, und die Höhe des neuen Anteils, den Betrag der Erhöhung der Einlage, der auf den bisherigen Anteil entfällt, und die Höhe dieses Anteils, sowie das eventuelle Einlagenagio,
- b) Beschreibung der Sacheinlage und den Betrag, der auf den Emissionskurs des Gesellschafters angerechnet wird, der durch Sachverständigengutachten festgelegt wird,
- c) Frist für die Erfüllung der Einlagepflicht, und

d) eventuelle Erklärung des künftigen Gesellschafters darüber, dass er dem Gesellschaftsvertrag beitrifft.

(2) Die Unterschrift auf der Erklärung nach Absatz 1 bedarf der amtlichen Beglaubigung und diese Erklärung wird mit ihrer Zustellung an die Gesellschaft wirksam.

(3) Eine Vereinbarung über die Aufrechnung der Forderung des Zeichners gegen die Gesellschaft gegen seine Pflicht zur Erfüllung der Einlagepflicht oder eines Teils davon wird vor der Stellung des Antrags auf Eintragung der neuen Höhe des Stammkapitals ins Handelsregister geschlossen.

§ 225

(1) Wurden die Pflichten zur Erhöhung der Einlage oder zur Erbringung einer neuen Einlage nicht in der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten Frist erfüllt, so wird der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals aufgehoben und die Einlagepflicht erlischt.

(2) Treten die Wirkungen nach Absatz 1 ein, so zahlt die Gesellschaft an die berechtigten Personen unverzüglich die eingezahlten Emissionskurse zusammen mit den üblichen Zinsen zurück.

§ 226

(1) Soll in den Stammbüchern die neue Höhe der Einlage vermerkt werden oder sollen die Stammbücher gegen neue Stammbücher mit einer neuen Höhe der Einlage ausgetauscht werden, so fordert der Geschäftsführer die Inhaber der Stammbücher unverzüglich auf, die Stammbücher in der durch die Gesellschafterversammlung für die Kennzeichnung der neuen Höhe der Einlage oder für den Umtausch gegen die Stammbücher mit der neuen Höhe der Einlage bestimmten Frist zurückzugeben. Die Bestimmungen der §§ 152 bis 154 finden entsprechend Anwendung.

(2) Sollen für die Erhöhung des Stammkapitals neue Stammbücher ausgegeben werden, so fordert der Geschäftsführer die Einleger auf, die neuen Stammbücher in der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten Frist zu übernehmen. Die Bestimmungen der §§ 152 bis 154 finden sinngemäß Anwendung.

Untertitel 3

Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln

§ 227

(1) Die Gesellschafterversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln, die im genehmigten ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss oder Zwischenabschluss im Eigenkapital der Gesellschaft ausgewiesen wurden, beschließen, es sei denn, diese Mittel sind zweckgebunden und die Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Zweckbestimmung dieser Mittel zu ändern.

(2) Der Nettogewinn kann bei einer Erhöhung des Stammkapitals auf Grund eines Zwischenabschlusses nicht verwendet werden.

§ 228

Die Erhöhung des Stammkapitals kann nicht höher sein als die Differenz zwischen der Höhe des Eigenkapitals und der Höhe des Stammkapitals.

§ 229

(1) Infolge der Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln wird die Höhe der Gesellschaftereinlagen im Verhältnis der bisherigen Einlagen geändert, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag lässt mehrere Anteile zu und die Gesellschafterversammlung hat entschieden, dass ein neuer Anteil entsteht.

(2) Sollen derart neue Anteile entstehen, so muss allen Gesellschaftern ein neuer Anteil entstehen, es sei denn, der Gesellschafter verzichtet auf dieses Recht in der Vorgehensweise nach § 221, und zwar im Verhältnis der Höhe seiner bisherigen Einlagen.

§ 230

(1) Soll in den Stammbüchern die neue Höhe der Einlage vermerkt werden oder sollen die Stammbücher gegen neue Stammbücher mit einer neuen Höhe der Einlage ausgetauscht werden, so fordert der Geschäftsführer die Inhaber der Stammbücher unverzüglich auf, die Stammbücher in der durch die Gesellschafterversammlung für die Kennzeichnung der neuen Höhe der Einlage oder für den Umtausch gegen die Stammbücher mit der neuen Höhe der Einlage bestimmten Frist zurückzugeben. Die Bestimmungen der §§ 152 bis 154 finden entsprechend Anwendung.

(2) Sollen für die Erhöhung des Stammkapitals neue Stammbücher ausgegeben werden, so fordert der Geschäftsführer die Gesellschafter auf, diese in der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten Frist zu übernehmen. Die Bestimmungen der §§ 152 bis 154 finden sinngemäß Anwendung.

§ 231

(1) Die Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln ist nur dann möglich, wenn der Teil des Jahresabschlusses, auf dessen Grundlage die Gesellschafterversammlung die Erhöhung beschließt, von einem Wirtschaftsprüfer mit einem

unbeschränkten Bestätigungsvermerk geprüft wurde.

(2) Die Gesellschaft stellt den Jahresabschluss für den Bedarf des Beschlusses nach Absatz 1 anhand der Angaben auf, die spätestens zu dem Tage ermittelt wurden, ab dem am Tage der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.

(3) Im Falle, dass die Gesellschaft aus dem Zwischenabschluss eine Minderung der eigenen Quellen feststellt, verwendet sie nicht die Angaben aus dem ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss, sondern geht von diesem Zwischenabschluss aus.

§ 232

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln der Gesellschaft enthält

- a) Betrag, um den das Stammkapital erhöht wird,
- b) die Bezeichnung der eigenen Mittel oder der Mittel, aus denen das Stammkapital erhöht wird, in Gliederung nach der Struktur des Eigenkapitals im Jahresabschluss,
- c) die neue Höhe der Gesellschaftereinlage oder die Höhe der neuen Gesellschaftereinlage, bzw.
- d) die Bestimmung der Anteile, wenn eine neue Einlage auf einen neuen Anteil entfällt,
- e) Frist für die Rückgabe des Stammblasses oder für die Übernahme des neuen Stammblasses.

Titel 2

Herabsetzung des Stammkapitals

§ 233

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des Stammkapitals enthält

- a) Betrag, um den das Stammkapital herabgesetzt wird,
- b) Angabe darüber, wie die Höhe der Gesellschaftereinlagen, bzw. deren Anzahl geändert wird,
- c) Angabe darüber, ob der Betrag, der der Herabsetzung des Stammkapitals entspricht, ganz oder teilweise an die Gesellschafter ausgezahlt wird oder ob auf die Pflicht zur Erfüllung der Einlagepflicht verzichtet wird oder in welcher anderen Weise dieser Betrag verwendet wird,
- d) Frist für die Rückgabe des Stammblasses.

§ 234

Die Höhe der Einlage eines jeden Gesellschafters wird infolge des Beschlusses über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft im Verhältnis der bisherigen Einlagen herabgesetzt. Infolge des Beschlusses über die Herabsetzung des Stammkapitals kann es auch zum Erlöschen einer Gesellschaftereinlage kommen, wenn der Gesellschafter noch eine andere Einlage hat, oder wenn es sich um einen frei gebliebenen Anteil handelt oder wenn die Gesellschaft sein Stammbblatt für ungültig erklärt hat. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter beschließen, dass ihre Einlagen ungleichmäßig herabgesetzt werden.

§ 235

(1) Infolge der Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft darf die Höhe der einzelnen Gesellschaftereinlagen nicht den in diesem Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag angeführten Betrag unterschreiten, es sei denn, es kommt zum Erlöschen der Einlage nach § 234.

(2) Soll es im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Stammkapitals zur Herabsetzung des Betrags der Einlage auf den ausgegebenen Stammblätteln oder zu deren Einziehung kommen, so geben die Gesellschafter der Gesellschaft die Stammblättel in der durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten Frist zurück. Die Bestimmungen der §§ 152 bis 154 finden sinngemäß Anwendung.

§ 236

(1) Die Geschäftsführer veröffentlichen den Beschluss über die Herabsetzung des Stammkapitals innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung zweimal hintereinander mit einem Zeitabstand von 30 Tagen.

(2) Gleichzeitig fordern die Geschäftsführer die bekannten Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen gegen die Gesellschaft vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des Stammkapitals entstanden sind, dazu auf, ihre Forderungen gegen die Gesellschaft in einer Frist von 90 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten Mitteilung anzumelden, es sei denn, es handelt sich um eine Herabsetzung des Stammkapitals zum Zwecke der Verlustdeckung.

§ 237

(1) Die Gesellschaft gewährt dem Gläubiger, der seine Forderung gegen die Gesellschaft rechtzeitig anmeldet, eine angemessene Sicherung für diese Forderung oder die Gesellschaft befriedigt diese Forderung, es sei denn, sie vereinbart mit dem Gläubiger etwas anderes.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn sich die Einbringlichkeit der Forderungen gegen die Gesellschaft infolge der Herabsetzung des Stammkapitals nicht verschlechtert.

(3) Nimmt ein Gläubiger an, dass sich die Einbringlichkeit seiner Forderungen verschlechtert hat, und bestreitet die Gesellschaft dies, so entscheidet das Gericht darüber, ob dem Gläubiger eine ausreichende Sicherung zusteht. Die Bestimmung des § 238 findet entsprechend Anwendung.

§ 238

Im Falle, dass sich die Gesellschaft und der Gläubiger auf die Art der Sicherung seiner Forderung nicht einigen, entscheidet über eine angemessene Sicherung das Gericht, und zwar im Hinblick auf die Art und die Höhe der Forderung; die gerichtliche Entscheidung legt die Gesellschaft dem Registergericht bei der Stellung des Antrags auf Eintragung der Herabsetzung des Stammkapitals vor.

§ 239

(1) Die Wirkungen der Herabsetzung des Stammkapitals treten zum Zeitpunkt der Eintragung der neuen Höhe des Stammkapitals ins Handelsregister ein.

(2) Die Herabsetzung des Stammkapitals trägt das Gericht nur dann ins Handelsregister ein, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass die Frist nach § 236 Abs. 2 abgelaufen ist, wenn kein Gläubiger in dieser Frist seine Forderung angemeldet hat,
- b) eine Erklärung der Gesellschaft darüber vorgelegt wird, dass sie keine Gläubiger hat, die Recht auf Sicherung oder Befriedigung ihrer Forderungen haben, wenn eine solche Erklärung der Wirklichkeit entspricht,
- c) die Befriedigung der Forderung oder ihre angemessene Sicherung oder die Wirksamkeit einer Vereinbarung nach § 237 Abs. 1 nachgewiesen wird,
- d) eine wirksame Vereinbarung der Gesellschaft mit den Gläubigern, die Recht auf Befriedigung oder Sicherung ihrer Forderungen haben, über die Befriedigung dieses Rechts vorgelegt wird,
- e) eine angemessene Sicherung auf Grund der gerichtlichen Entscheidung nach § 238 nachgewiesen wird.

(3) Im Falle der Erklärung der Gesellschaft nach Absatz 2 Buchst. b) und der Vereinbarung nach Absatz 2 Buchst. d) ist die Einhaltung der in § 236 Abs. 2 angeführten Frist nicht erforderlich.

(4) Wurde die Herabsetzung des Stammkapitals ins Handelsregister eingetragen, so wird die Herabsetzung des Stammkapitals auch dann durchgeführt, wenn der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des Stammkapitals ungültig oder unwirksam wäre. Dies gilt nicht, wenn das Gericht den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des Stammkapitals für unwirksam erklärt.

§ 240

(1) Die Gesellschaft verfügt über den der Herabsetzung des Stammkapitals entsprechenden Betrag, erst nachdem die Herabsetzung des Stammkapitals ins Handelsregister eingetragen wurde.

(2) Erklärt das Gericht den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des Stammkapitals für unwirksam, so geben die Personen, die Leistungen auf Grund der Herabsetzung des Stammkapitals angenommen haben, diese Leistungen an die Gesellschaft zurück und die Gesellschaft, wenn sie Stammbücher ausgegeben hat,

- a) gibt ihnen die eingezogenen Stammbücher zurück,
- b) händigt ihnen neue Stammbücher aus,
- c) zieht die Stammbücher zum Zwecke des Umtauschs gegen Stammbücher mit einer höheren Einlage oder Kennzeichnung einer höheren Einlage ein.

(3) Bei der Vorgehensweise nach Absatz 2 finden die Bestimmungen der §§ 152 bis 154 sinngemäß Anwendung.

Abschnitt 6

Auflösung der Gesellschaft

§ 241

(1) Eine Vereinbarung der Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

(2) Ein Gesellschafter kann auch die Auflösung der Gesellschaft beim Gericht begehren, und zwar aus den Gründen und unter den Bedingungen, die durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sind.

§ 242

(1) Wurden Stammlätter ausgegeben, so entsteht das Recht auf Auszahlung eines Anteils am Liquidationserlös mit deren Rückgabe an die Gesellschaft auf Aufforderung des Liquidators.

(2) Im Falle, dass ein Gesellschafter die Stammlätter auf Aufforderung des Liquidators nicht zurückgibt, geht der Liquidator sinngemäß nach §§ 152 bis 154 vor.

(3) Die zurückgegebenen Stammlätter vernichtet der Liquidator unverzüglich.

BUCH V

AKTIENGESELLSCHAFT

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 243

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Grundkapital in eine bestimmte Anzahl von Aktien zerlegt ist.

(2) Die Firma enthält die Bezeichnung „akciová společnost“, die durch die Abkürzungen „akc. spol.“ oder „a.s.“ ersetzt werden kann.

§ 244

(1) Die Gesellschaft behandelt die Aktionäre unter denselben Bedingungen gleich.

(2) Rechtsgeschäfte, deren Zweck eine unbegründete Begünstigung irgendeines Aktionärs zu Lasten der Gesellschaft oder anderer Aktionäre ist, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dieses Gesetz legt etwas anderes fest oder die betreffenden Rechtsgeschäfte würden zum Nachteil Dritter gereichen, die sich in gutem Glauben auf diese Rechtsgeschäfte verlassen haben.

§ 245

Beteiligungswertpapiere sind die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere, mit denen ein Anteil am Grundkapital oder an den Stimmrechten in dieser Gesellschaft verbunden ist, sowie die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere, mit denen das Recht auf Erwerb solcher Wertpapiere verbunden ist.

§ 246

(1) Das Grundkapital wird in tschechischen Kronen beziffert. Im Falle, dass die Buchführung der Aktiengesellschaft nach einem Sondergesetz in Euro erfolgt, kann das Grundkapital in Euro beziffert werden.

(2) Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt mindestens CZK 2.000.000,- oder EUR 80.000,-.

§ 247

Emissionskurs einer Aktie

(1) Der Emissionskurs einer Aktie darf nicht niedriger als der Nennwert der Aktie sein.

(2) Der Emissionskurs einer Stückaktie darf nicht niedriger als der Buchwert der Aktie sein. Der Buchwert einer Stückaktie wird so bestimmt, dass der Grundkapitalbetrag durch die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien geteilt wird.

Emissionsagio

§ 248

(1) Übersteigt der Emissionskurs einer Aktie den Nennwert oder den Buchwert der Aktie, so bildet diese Differenz das Emissionsagio. Ist der zur Einzahlung des Emissionskurses bestimmte Betrag oder der durch die Satzung oder von der Hauptversammlung bestimmte Preis der eingebrachten Sacheinlage niedriger als der Emissionskurs der Aktie, so ist die Leistung zuerst auf das Emissionsagio anzurechnen.

(2) Genügt der zur Einzahlung des Emissionskurses bestimmte Betrag oder der durch die Satzung oder von der Hauptversammlung bestimmte Preis der eingebrachten Sacheinlage nach diesem Gesetz nicht zur Einzahlung des fälligen Teils des Nennwerts oder des Buchwerts aller gezeichneten Aktien, so wird dieser Betrag schrittweise auf die Einzahlung des fälligen Teils der Nenn- oder Buchwerte der einzelnen Aktien angerechnet, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes oder es ist im Einklang mit der Satzung etwas anderes vereinbart.

§ 249

Die Differenz zwischen dem Preis der Sacheinlage und dem Nennwert oder dem Buchwert der Aktien, die an den Aktionär als Gegenleistung ausgegeben werden sollen, wird als Emissionsagio angesehen, es sei denn, die Satzung oder ein Beschluss der Hauptversammlung bestimmt, dass die Gesellschaft diesen Differenzbetrag oder einen Teil davon an den Zeichner zurückzahlt oder dass der Differenzbetrag zur Bildung der gesetzlichen Rücklage verwendet wird.

Abschnitt 2

Gründung der Gesellschaft

§ 250

(1) Die Gründung der Gesellschaft bedarf der Annahme einer Satzung. Derjenige, der die Satzung angenommen hat und sich an der Zeichnung von Aktien beteiligt, ist Gründer.

(2) Die Satzung enthält auch

- a) die Firma und den Unternehmens- oder Tätigkeitsgegenstand,
- b) die Höhe des Grundkapitals,
- c) die Anzahl der Aktien, deren Nennwert, die Bestimmung, ob und wie viele Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten werden oder ob sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, bzw. Angabe über die Übertragbarkeit der Aktien, bzw. Angabe darüber, ob die Aktien immobilisiert sind,
- d) wenn Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben werden sollen, deren Bezeichnung und Beschreibung der mit ihnen verbundenen Rechte,
- e) die Anzahl der mit einer Aktie verbundenen Stimmen und die Art der Abstimmung in der Hauptversammlung; wenn Aktien mit unterschiedlichem Nennwert ausgegeben werden sollen, enthält die Satzung auch die Anzahl der Stimmen, die sich auf die jeweilige Höhe des Nennwerts der Aktien beziehen, und die Gesamtzahl der Stimmen in der Gesellschaft,
- f) eine Angabe darüber, welches der Systeme der internen Struktur der Gesellschaft gewählt wurde und Regeln zur Bestimmung der Anzahl der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder,
- g) andere Angaben, wenn in diesem Gesetz festgelegt.

(3) Die Satzung enthält bei der Gründung der Gesellschaft auch

- a) Angaben darüber, wie viele Aktien welcher Gründer zeichnet, zu welchem Emissionskurs, die Art und die Frist für die Einzahlung des Emissionskurses sowie Angaben darüber, mit welcher Einlage der Emissionskurs eingezahlt wird,
- b) in welcher Höhe das Grundkapital zum Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft eingezahlt sein muss,
- c) in Fällen, in denen der Emissionskurs der Aktien in Form von Sacheinlagen geleistet wird, den Namen des Einlegers, die Beschreibung der Sacheinlagen sowie die Anzahl, den Nennwert und die Gattung der Aktien, die für diese Sacheinlage ausgegeben werden, deren Form oder Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, sowie die Bestellung des Sachverständigen, der die Bewertung der Sacheinlage vornimmt,
- d) die Festlegung des Preises der Sacheinlagen bei der Gründung der Gesellschaft,
- e) wenigstens die ungefähre Höhe der Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gründung entstehen,
- f) eine Angabe darüber, wen die Gründer zu Mitgliedern der Organe der Gesellschaft bestimmen, die satzungsgemäß von der Hauptversammlung gewählt werden sollen,
- g) Bestimmung des Einlagenverwalters und
- h) in Fällen, in denen die Aktien als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden sollen, die Nummern der Vermögenskonten, auf die die buchmäßig verwalteten Aktien ausgegeben werden sollen.

(4) Die Angaben nach Absatz 3 können nach der Entstehung der Gesellschaft und nach Erfüllung der Einlagepflicht in der Satzung gestrichen werden.

Bewertung der Sacheinlage

§ 251

(1) Der Preis einer Sacheinlage wird durch von einem Sachverständigen nach einer sonstigen Rechtsvorschrift erstelltes Sachverständigengutachten bestimmt, dieser Preis darf jedoch den vom Sachverständigen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Den Sachverständigen wählen bei der Gründung der Gesellschaft die Gründer aus, anderenfalls der Vorstand.

(2) Das Sachverständigengutachten des Sachverständigen, der die Sacheinlage bewertet, enthält wenigstens

- a) Beschreibung der Sacheinlage,

b) die angewendeten Bewertungsmethoden und die Angabe darüber, ob der in der betreffenden Weise ermittelte Preis der Sacheinlage wenigstens dem gesamten Emissionskurs der Aktien entspricht, die von der Gesellschaft als Gegenleistung für diese Sacheinlage ausgegeben werden sollen, und

c) Betrag, mit dem die Sacheinlage bewertet wird.

(3) Das Sachverständigengutachten des Sachverständigen nach Absatz 1 hinterlegt die Gesellschaft in der Urkundensammlung.

(4) Die Vergütung des Sachverständigen für die Erstellung des Sachverständigengutachtens wird einvernehmlich festgelegt und von der Gesellschaft entrichtet. Zusätzlich zu der Vergütung steht dem Sachverständigen die Erstattung der mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten zu. Im Falle, dass die Gesellschaft nicht entsteht, wird die Vergütung von den Gründern gesamtschuldnerisch entrichtet.

§ 252

Der Einlagenverwalter übergibt jedem Zeichner eine schriftliche Bestätigung, die enthält

a) die Gattung, die Anzahl und den Nennwert der gezeichneten Aktien, deren Form oder eine Information darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden,

b) die Gesamthöhe des Emissionskurses der gezeichneten Aktien, und

c) den Umfang der Einzahlung des Emissionskurses der gezeichneten Aktien.

§ 253

(1) Die Gründung der Gesellschaft ist wirksam, wenn jeder Gründer das eventuelle Emissionsagio und insgesamt mindestens 30 % des Nenn- oder Buchwerts der gezeichneten Aktien innerhalb der in der Satzung bestimmten Frist und auf das in der Satzung bestimmte Bankkonto, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister eingezahlt hat.

(2) Ist die Pflicht nach Absatz 1 und § 26 nicht erfüllt, so kann die Gesellschaft nicht ins Handelsregister eingetragen werden.

§ 254

(1) Jeder besondere Vorteil, der irgendeiner Person gewährt wird, die an der Gründung der Gesellschaft beteiligt war, wird in der Satzung bestimmt und diese Person wird in der Satzung genannt.

(2) Ist die Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt, so wird das Rechtsgeschäft, auf dessen Grundlage irgendeiner Person zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft ein Vorteil gewährt wurde, nicht berücksichtigt; dies kann durch eine von allen Aktionären genehmigte Änderung der Satzung geheilt werden.

§ 255

Entgeltlicher Vermögenserwerb durch die Gesellschaft von Gründern und Aktionären innerhalb von zwei Jahren nach der Entstehung der Gesellschaft

(1) Erwirbt die Gesellschaft von einem Gründer oder Aktionär innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Entstehung Vermögen zu einem Entgelt, welches 10 % ihres gezeichneten Grundkapitals übersteigt, so muss

a) das Entgelt so festgelegt werden, dass es den von einem Sachverständigen durch Sachverständigengutachten festgelegten Wert des zu erwerbenden Vermögens nicht übersteigt; die Bestimmungen der §§ 251 und 468 bis 473 finden entsprechend Anwendung, und

b) der Erwerb einschließlich der Höhe des Entgelts von der Hauptversammlung genehmigt werden.

(2) Absatz 1 bezieht sich nicht auf den Erwerb von Vermögen

a) im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs,

b) auf Veranlassung oder unter der Aufsicht oder Überwachung eines Staatsorgans, oder

c) am europäischen geregelten Markt.

(3) Absätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung, wenn es infolge einer Umwandlung zum Formwechsel in eine Aktiengesellschaft gekommen ist; die Frist nach Absatz 1 läuft ab dem Tag der Wirkung der Umwandlung.

(4) Wird das Entgelt nicht nach Absatz 1 festgelegt, gilt, dass die Vorstandsmitglieder, die für den Erwerb des Vermögens abgestimmt haben, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt haben, und der Gründer oder der Aktionär erstattet der Gesellschaft den Betrag zurück, der den durch Sachverständigengutachten festgelegten Preis übersteigt.

Abschnitt 3

Aktien und andere von der Aktiengesellschaft ausgegebene Wertpapiere

Titel 1

Aktien

§ 256

(1) Eine Aktie ist ein Wertpapier oder ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier, mit dem die Rechte des Aktionärs als Gesellschafter verbunden sind, sich nach diesem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft an der Leitung der Gesellschaft, an ihrem Gewinn sowie an ihrem Liquidationserlös bei ihrer Auflösung mit Liquidation zu beteiligen.

(2) Bis zur Einzahlung des Emissionskurses stellen die Aktionärsrechte und Aktionärspflichten die nicht gezahlte Aktie dar, wenn kein Zwischenschein ausgegeben wurde. Eine nicht gezahlte Aktie kann nach den Bestimmungen zur Vertragsabtretung übertragen werden; eine Zustimmung der Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Bestimmung des § 285 Abs. 3 findet auf die Haftung des Übertragenden entsprechend Anwendung.

(3) Wurde die Aktie nicht ausgegeben, obwohl der Emissionskurs eingezahlt wurde, so finden Absatz 2 und § 321 Abs. 1 sowie § 523 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(4) Auf die nicht gezahlten Aktien nach Absatz 2, auf die nicht ausgegebenen Aktien nach Absatz 3 und auf die Zwischenscheine finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zu Aktien Anwendung, wenn ihre Natur oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes dies nicht ausschließen.

§ 257

Stückaktien

(1) Bestimmt es die Satzung, so kann die Gesellschaft Aktien ausgeben, die keinen Nennwert haben und dieselben Anteile am Grundkapital der Gesellschaft darstellen („Stückaktien“).

(2) Gibt die Gesellschaft Stückaktien aus, so kann sie keine Aktien mit Nennwert ausgeben oder ausgegeben haben.

(3) Der Anteil am Grundkapital wird bei einer Stückaktie nach der Anzahl der Aktien bestimmt. Auf eine Stückaktie entfällt eine Stimme, es sei denn, die Satzung lässt die Ausgabe von Aktien mit unterschiedlicher Stimmengewichtung zu.

(4) Hat die Gesellschaft Stückaktien ausgegeben, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, die den Nennwert betreffen, keine Anwendung.

§ 258

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass Mitarbeiter der Gesellschaft Aktien der Gesellschaft oder Aktien der mit der Gesellschaft verbundenen Gesellschaften unter den in Absatz 2 angeführten begünstigten Bedingungen erwerben können.

(2) Die Satzung oder ein Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals kann bestimmen, dass die Mitarbeiter nicht den vollständigen Emissionskurs der gezeichneten Aktien einzahlen müssen oder dass sie die Aktien unter anderen begünstigten Bedingungen erwerben können, wenn die eventuelle Differenz zwischen dem eingezahlten Teil des Emissionskurses und dem Preis oder dem Emissionskurs und dem Preis aus den eigenen Mitteln der Gesellschaft gedeckt wird.

(3) Absätze 1 und 2 finden entsprechend auf die Mitarbeiter der Gesellschaft Anwendung, die aus der Gesellschaft wegen Rentenanspruchs ausgeschieden sind.

§ 259

(1) Eine Aktie enthält

- a) die Angabe darüber, dass es sich um eine Aktie handelt,
- b) die eindeutige Identifikation der Gesellschaft,
- c) den Nennwert,
- d) die Bezeichnung der Form der Aktie, es sei denn, die Aktie wurde als buchmäßig verwaltetes Wertpapier ausgegeben, und
- e) bei Namensaktien die eindeutige Identifikation des Aktionärs, und
- f) die Angaben über die Gattung der Aktie, bzw. unter Verweisung auf die Satzung.

(2) Stammaktien müssen keine Angaben über die Gattung enthalten. Eine Stückaktie muss die Bezeichnung „Stückaktie“ enthalten.

§ 260

(1) Die Aktie enthält auch eine numerische Bezeichnung und die Unterschrift des Vorstandsmitglieds bzw. der Vorstandsmitglieder. Die Unterschrift kann durch ihren Abdruck ersetzt werden, wenn auf der Urkunde gleichzeitig Elemente zum Schutz vor Fälschung oder Abänderung verwendet sind.

(2) Wurde eine Aktie als buchmäßig verwaltetes Wertpapier ausgegeben, so genügt, dass die in § 259 angeführten Angaben aus der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere feststellbar sind. Die numerische Bezeichnung der buchmäßig verwalteten Aktie wird nur in den Fällen gefordert, in denen dieses Gesetz dies für diese Aktien festlegt.

§ 261

Aktien derselben Gesellschaft können einen unterschiedlichen Nennwert haben.

§ 262

Wurde eine Sammelurkunde ausgegeben, so enthält diese Sammelurkunde auch die Angabe darüber, wie viele Aktien und welcher Gattung sie ersetzt.

§ 263

Aktienform

(1) Die Aktie kann die Form eines Orderpapiers oder eines Inhaberpapiers haben; dies gilt für buchmäßig verwaltete Aktien entsprechend.

(2) Die Aktie in Form eines Inhaberpapiers wird als Inhaberaktie bezeichnet. Die Gesellschaft kann Inhaberaktien nur als buchmäßig verwaltetes Wertpapier oder immobilisiertes Wertpapier ausgeben; dies gilt entsprechend auch für die Änderung der Form oder Gattung der Aktien.

(3) Die Aktie in Form eines Orderpapiers wird als Namensaktie bezeichnet.

Aktienregister

§ 264

(1) Namensaktien werden in das von der Gesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. Hat die Gesellschaft buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben, so kann die Satzung bestimmen, dass das Aktienregister durch eine Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere ersetzt wird.

(2) In das Aktienregister werden die Bezeichnung der Aktiegattung, der Nennwert der Aktie, der Name und der Wohnsitz oder Sitz des Aktionärs, die Nummer des Bankkontos, welches bei einer Person geführt wird, die zur Erbringung von Bankdienstleistungen in dem Staat berechtigt ist, der vollberechtigtes Mitglied der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, die Bezeichnung der Aktie sowie Änderungen der einzutragenden Angaben eingetragen.

(3) Im Aktienregister wird auch die Abtrennung oder Übertragung eines selbständig übertragbaren Rechts eingetragen.

§ 265

(1) Es wird vermutet, dass in Bezug auf die Gesellschaft Aktionär derjenige ist, der im Aktienregister eingetragen ist.

(2) Die Gesellschaft trägt den neuen Inhaber ins Aktienregister unverzüglich ein, nachdem ihr gegenüber der Aktionärswechsel nachgewiesen wurde.

(3) Im Falle, dass ein Aktionär verursacht hat, dass er nicht im Aktienregister eingetragen ist oder dass die Eintragung der Wirklichkeit nicht entspricht, kann er die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses der Hauptversammlung aus dem Grunde nicht begehren, dass ihm die Gesellschaft auf Grund dieser Tatsache die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts nicht ermöglicht hat.

§ 266

(1) Die Gesellschaft händigt jedem ihrer Aktionäre auf dessen schriftlichen Antrag und gegen Kostenerstattung eine Abschrift des Aktienregisters aus, in dem alle Aktionäre angeführt sind, die Inhaber von Namensaktien sind, oder die geforderten Teile des Aktienregisters, und zwar unverzüglich nach Zustellung des Antrags. Die in diesem Verzeichnis eingetragene Nummer des Bankkontos teilt die Gesellschaft nur unter den in Absatz 2 angeführten Bedingungen mit.

(2) Anderen Personen teilt die Gesellschaft die im Aktienregister eingetragenen Angaben unter den durch das Gesetz zur Regelung des Unternehmens am Kapitalmarkt festgelegten Bedingungen durch eine die Evidenz von Anlageinstrumenten führende Person mit, oder wenn der Aktionär, den die Eintragung betrifft, damit einverstanden ist.

§ 267

(1) Die im Aktienregister eingetragenen Angaben kann die Gesellschaft nur für ihren Bedarf in Bezug auf die Aktionäre verwenden. Zu anderen Zwecken kann die Gesellschaft diese Angaben nur mit Zustimmung der Aktionäre nutzen, die die Angaben betreffen.

(2) Ist ein Aktionär nicht mehr Aktionär, so wird er von der Gesellschaft im Aktienregister unverzüglich gelöscht.

§ 268

Die Bestimmungen von §§ 264 bis 267 finden auch auf nicht eingezahlte Aktien und Zwischenscheine sinngemäß Anwendung.

Namensaktie

§ 269

(1) Eine Namensaktie wird durch ein Indossament übertragen, in dem die eindeutige Identifikation des Erwerbers angeführt wird.

(2) Die Wirksamkeit der Übertragung einer Namensaktie gegenüber der Gesellschaft bedarf einer Mitteilung über den Aktionärswechsel an die Gesellschaft und der Vorlage der Namensaktie der Gesellschaft.

§ 270

Die Satzung kann die Übertragbarkeit der Namensaktien beschränken, jedoch nicht ausschließen.

§ 271

(1) Im Falle, dass die Übertragbarkeit der Namensaktien durch die Zustimmung eines Organs der Gesellschaft bedingt ist, wird der Vertrag über die Übertragung dieser Aktien nicht früher wirksam als vor der Erteilung der Zustimmung.

(2) Wird die Zustimmung nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Abschlusses des Übertragungsvertrags erteilt, so treten dieselben Wirkungen wie beim Vertragsrücktritt ein, es sei denn, im Übertragungsvertrag ist etwas anderes bestimmt.

(3) Wurde die Übertragbarkeit der Aktien anders als nach Absatz 1 beschränkt und überträgt der Aktionär die Aktien im Widerspruch zu der betreffenden Beschränkung, so ist die Aktienübertragung ungültig.

§ 272

(1) Bedingt die Satzung die Übertragbarkeit von Namensaktien durch die Zustimmung eines Organs der Gesellschaft, so kann die Satzung auch bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das zuständige Organ der Gesellschaft verpflichtet ist, die Zustimmung zu erteilen, bzw. in welchen Fällen dieses Organ verpflichtet ist, die Zustimmung zu verweigern.

(2) Beschließt das zuständige Organ der Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Antrags nicht, gilt, dass die Zustimmung erteilt wurde.

(3) Verweigert das zuständige Organ der Gesellschaft die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung von Namensaktien, obwohl dieses satzungsgemäß nicht verpflichtet war, die Erteilung der Zustimmung zu verweigern, so kauft die Gesellschaft unverzüglich nach Zustellung des Antrags des Aktionärs diese Aktie zu einem angemessenen Preis ab. Die Frist für die Geltendmachung des Rechts auf Rückkauf der Aktie beträgt 1 Monat ab dem Tag, an dem dem Aktionär der Beschluss über die Verweigerung der Erteilung der Zustimmung zur Übertragung der Aktie zugestellt wurde; die Bestimmungen des § 329 Abs. 1 und 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 273

(1) Ist die Übertragbarkeit von Namensaktien durch die Satzung beschränkt, so gelten dieselben Regeln auch für deren Verpfändung.

(2) Der Verkauf von verpfändeten Namensaktien bei der Ausübung des Pfandrechts bedarf nicht der Zustimmung des zuständigen Organs der Gesellschaft.

§ 274

Inhaberaktien

(1) Eine Inhaberaktie ist unbeschränkt übertragbar.

(2) Inhaberaktien dürfen nur als buchmäßig verwaltetes Wertpapier oder als immobilisiertes Wertpapier ausgegeben werden. Die Aktionäre sind nicht berechtigt, die Herausgabe ihrer immobilisierten Aktien aus der Sammelverwahrung zu fordern.

§ 275

buchmäßig verwaltete Aktien

(1) buchmäßig verwaltete Aktien sind unbeschränkt übertragbar, es sei denn ihre Übertragbarkeit wird durch die Satzung beschränkt. Auf die Beschränkung der Übertragbarkeit von buchmäßig verwalteten Aktien finden entsprechend die Bestimmungen zur Übertragbarkeit von Namensaktien Anwendung.

(2) Die Übertragung einer buchmäßig verwalteten Aktie ist gegenüber der Gesellschaft wirksam, wenn gegenüber ihr der Wechsel der Person des Aktieninhabers durch einen Auszug aus dem Inhaberkonto nachgewiesen wird oder zum Tage der Zustellung oder der Übernahme des Auszugs aus der Evidenz der Aktienemission nach dem Kapitalmarktgesetz.

(3) Die mit einer buchmäßig verwalteten Aktie verbundenen Rechte übt die Person aus, die in der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere zum Stichtag als Inhaber der Aktie eingetragen ist, und, wenn kein Stichtag festgelegt wurde, zu dem Tage, an dem sie dieses Recht geltend macht, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Eintragung in der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere nicht der Wirklichkeit entspricht.

Aktiengattungen

§ 276

(1) Aktien mit besonderen Rechten, mit denen dieselben Rechte verbunden sind, bilden eine Gattung. Aktien, mit denen kein Sonderrecht verbunden ist, sind Stammaktien.

(2) Aktien, mit denen ein Recht auf bestimmte Zinsen unabhängig von den Wirtschaftsergebnissen der Gesellschaft verbunden ist, sind unzulässig.

(3) Mit Aktien mit Sonderrechten kann insbesondere ein unterschiedlicher, fester oder untergeordneter Anteil am Gewinn oder am Liquidationserlös oder eine unterschiedliche Stimmengewichtung verbunden sein. Mit Aktien mit demselben Nennwert können unterschiedliche Sonderrechte verbunden sein.

§ 277

(1) Sonderrechte und ihr Inhalt werden in der Satzung festgelegt. Sollten bezüglich deren Inhalts Zweifel bestehen, kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft oder eines der Aktionäre

a) darüber entscheiden, welches Sonderrecht mit der Aktie verbunden ist, wenn aus den Umständen ersichtlich ist, dass ein solches Sonderrecht den in der Satzung enthaltenen Willen zum Ausdruck bringt oder diesem Willen am nächsten kommt, oder

b) wenn die Vorgehensweise nach Buchst. a) nicht möglich ist, darüber entscheiden, dass die Aktie eine Stammaktie ist.

(2) Entscheidet das Gericht nach Absatz 1 Buchst. b), so kann der Inhaber der Aktie, über deren Gattung entschieden wurde, verlangen, dass die Gesellschaft von ihm diese Aktie innerhalb 1 Monats nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung zu einem angemessenen Preis kauft, es sei denn, die Zweifel waren bereits zu dem Zeitpunkt deutlich, in dem er die Aktie erworben hat; die Bestimmung des § 329 Abs. 1 und 2 findet entsprechend Anwendung.

Vorzugsaktien

§ 278

(1) Eine Aktie, mit der Vorzugsrechte bezüglich eines Anteils am Gewinn oder an anderen eigenen Mitteln oder am Liquidationserlös der Gesellschaft verbunden sind, ist eine Vorzugsaktie.

(2) Legt die Satzung nichts anderes fest, so werden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben. Fordert dieses Gesetz die Abstimmung in der Hauptversammlung nach Aktiengattung, so ist der Inhaber einer Vorzugsaktie ohne Stimmrecht berechtigt, in der Hauptversammlung abzustimmen.

§ 279

Aktien, mit denen kein Stimmrecht verbunden ist, dürfen nur dann ausgegeben werden, wenn die Summe ihrer Nennwerte 90 % des Grundkapitals nicht überschreitet.

§ 280

(1) Ab dem Tage, der nach dem Tage folgt, an dem die Hauptversammlung darüber entschieden hat, dass der Vorzugsanteil am Gewinn nicht ausgezahlt wird, oder ab dem Tag des Verzugs mit der Ausschüttung des Gewinnanteils erwirbt der Inhaber einer Vorzugsaktie das Stimmrecht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Hauptversammlung die Ausschüttung eines Vorzugsanteils am Gewinn beschließt, oder bis zu dem Zeitpunkt der Ausschüttung, wenn die Gesellschaft mit der Ausschüttung im Verzug war.

(2) Der Inhaber einer Vorzugsaktie, der vorübergehend das Stimmrecht nach Absatz 1 erworben hat, ist berechtigt, noch im Umfang der gesamten Tagesordnung in der Hauptversammlung abzustimmen, die die Ausschüttung eines Vorzugsanteils am Gewinn beschließt.

Selbständig übertragbare Rechte

§ 281

(1) Bei der Übertragung einer Aktie werden alle mit dieser Aktie verbundenen Rechte übertragen, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes.

(2) Das Recht auf Ausschüttung eines Gewinnanteils, das Bezugsrecht bei der Zeichnung von Aktien und umtauschbaren Schuldverschreibungen und Vorzugsschuldverschreibungen, das Recht auf Anteil am Liquidationserlös und

andere ähnliche durch die Satzung bestimmte Vermögensrechte sind selbständig übertragbar.

(3) Bestimmt es die Satzung im Einklang mit diesem Gesetz oder dieses Gesetz, so kann das Recht nach Absatz 2, welches ansonsten mit der Aktie verbunden ist, von der Aktie abgetrennt und mit dem zu dieser Aktie ausgegebenen Wertpapier verbunden werden.

(4) Das mit der Aktie verbundene Stimmrecht ist nicht selbständig übertragbar.

§ 282

(1) Hat die Gesellschaft die Weisung zur Eintragung eines selbständig übertragbaren mit einer buchmäßig verwalteten Aktie verbundenen Rechts in die Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere erteilt, so wird dieses Recht mit der Erfassung der Übertragung in der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere übertragen. Auf die Vorgehensweise bei der Eintragung eines selbständig übertragbaren Rechts und dessen Übertragungen finden entsprechend die Bestimmungen einer sonstigen Rechtsvorschrift Anwendung, die die Ausgabe und Übertragungen der buchmäßig verwalteten Wertpapiere regeln.

(2) Das Recht, für welches das Wertpapier nach § 281 Abs. 2 ausgegeben wurde oder welches nach Absatz 1 eingetragen wurde, wird nicht zusammen mit der Aktie übertragen.

(3) Die Übertragung und Abtrennung eines selbständig übertragbaren Rechts wird auf der Aktie oder in der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere vermerkt.

§ 283

Ein selbständig übertragbares Recht wird, wenn es sich nicht um die in § 282 genannten Fälle handelt, durch einen Forderungsabtretungsvertrag übertragen.

§ 284

Stichtag

(1) In den durch dieses Gesetz festgelegten Fällen oder in den auf Grund dieses Gesetzes durch die Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung bestimmten Fällen kann ein selbständig übertragbares mit einem Wertpapier oder mit einem buchmäßig verwalteten Wertpapier verbundenen Recht, bzw. ein anderes damit verbundenen Recht, gegenüber der Gesellschaft nur die Person geltend machen, die berechtigt ist, dieses Recht zu einem durch dieses Gesetz, die Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Tag („Stichtag“) auszuüben, und zwar auch im Falle, wenn es nach dem Stichtag zur Übertragung des Wertpapiers oder des selbständig übertragbaren Rechts kommt.

(2) Im Falle, dass die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat und die Aktionärsrechte nur die Person ausüben kann, der diese Rechte zum Stichtag zustanden, ist diese Person die Person, die zum Stichtag im Aktienregister eingetragen war.

(3) Es wird vermutet, dass derjenige, der bei der Geltendmachung des Rechts nach Absatz 1 gegenüber der Gesellschaft das Eigentumsrecht an den Inhaberaktien belegt, berechtigt war, dieses Recht zum Stichtag auszuüben.

§ 285

Zwischenschein

(1) Bestimmt es die Satzung, so können die mit einer nicht gezahlten Aktie verbundenen Rechte und Pflichten mit einem Zwischenschein verbunden sein.

(2) Ein Zwischenschein ist ein Orderpapier, welches Folgendes enthält:

- a) die Bezeichnung „Zwischenschein“,
- b) die eindeutige Identifikation der Gesellschaft,
- c) die eindeutige Identifikation des Inhabers des Zwischenscheins,
- d) den Nennwert, den die Summe der Nennwerte der nicht gezahlten Aktien darstellt,
- e) die Anzahl der Aktien, die der Zwischenschein ersetzt, deren Form oder die Angabe darüber, dass der Zwischenschein buchmäßig verwaltete Aktien ersetzt, bzw. auch die Angabe über die Gattung der Aktien,
- f) den geleisteten und nicht geleisteten Teil des Emissionskurses der Aktien und die entsprechenden Zahlungsfristen, und
- g) die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds bzw. der Vorstandsmitglieder. Die Unterschrift kann durch ihren Abdruck ersetzt werden, wenn auf der Urkunde gleichzeitig Elemente zum Schutz vor Fälschung oder Abänderung verwendet sind.

(3) Der Übertragende haftet gegenüber der Gesellschaft für die Schulden, die mit dem Zwischenschein auf den Erwerber übertragen wurden.

Titel 2

Umtauschbare Schuldverschreibungen und Vorzugsschuldverschreibungen

§ 286

(1) Bestimmt dies die Satzung, so kann die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung Schuldverschreibungen ausgeben, mit denen das Recht auf deren Umtausch gegen Aktien oder Vorzugsschuldverschreibungen verbunden ist, die das Recht auf Vorzugszeichnung enthalten.

(2) Die Ausgabe von umtauschbaren Schuldverschreibungen nach Absatz 1 kann an den Umtausch gegen bereits ausgegebene Aktien oder an den gleichzeitigen Beschluss der Gesellschaft über die bedingte Kapitalerhöhung geknüpft werden. Die Ausgabe von Vorzugsschuldverschreibungen ist an den gleichzeitigen Beschluss der Gesellschaft über die bedingte Kapitalerhöhung geknüpft.

(3) Es gilt, dass mit der Genehmigung der Ausgabe von Vorzugsschuldverschreibungen nach Absatz 1 die Hauptversammlung gleichzeitig die Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre auf Zeichnung von Aktien beschlossen hat, und zwar in dem Umfang, in dem im Einklang mit den Emissionsbedingungen und diesem Beschluss der Inhaber der Schuldverschreibung sein Bezugsrecht geltend machen kann; die Bestimmung des § 488 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 287

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen nach § 286 enthält

- a) Nennwert der Schuldverschreibungen und die Bestimmung des Ertrags aus den Schuldverschreibungen,
- b) Anzahl der Schuldverschreibungen,
- c) Ort und Frist für die Geltendmachung von Rechten aus den Schuldverschreibungen mit Angaben darüber, wie der Beginn des Laufs der Frist bekanntgegeben wird; die Frist für die Geltendmachung des Rechts auf Umtausch von Schuldverschreibungen gegen Aktien („Umtauschrecht“) oder des Bezugsrechts auf Zeichnung von Aktien darf nicht kürzer als 2 Wochen sein,
- d) Gattung, Form, Nennwert und Anzahl der Aktien, die gegen eine Schuldverschreibung umgetauscht oder gezeichnet werden können, deren Form oder die Angabe darüber, dass die Aktien als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden; der Nennwert der Aktien, die gegen umtauschbare Schuldverschreibungen umgetauscht werden können, darf nicht die Summe der Nennwerte der umtauschbaren Schuldverschreibungen überschreiten, gegen die sie umgetauscht werden können, und
- e) vorgeschlagene Höhe des Emissionskurses der Schuldverschreibungen oder die Weise der Festlegung des Emissionskurses, oder die Beauftragung für den Vorstand, dass dieser die Höhe des Emissionskurses festlegt, einschließlich der Festlegung der niedrigstmöglichen Höhe, in der der Emissionskurs festgelegt werden kann.

§ 288

Auf umtauschbare Schuldverschreibungen und Vorzugsschuldverschreibungen beziehen sich die Bestimmungen einer sonstigen Rechtsvorschrift zur Regelung der Schuldverschreibungen, es sei denn, dieses Gesetz legt etwas anderes fest.

§ 289

Im Falle, dass umtauschbare Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben wurden, kann das Umtauschrecht oder Bezugsrecht die Person geltend machen, der dieses Recht nach der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere zu dem Tage zustand, an dem dieses Recht zum ersten Mal ausgeübt werden konnte.

§ 290

(1) Jeder Inhaber einer Vorzugsschuldverschreibung hat das Bezugsrecht bei Zeichnung einer neuen Aktie unter den durch die Emissionsbedingungen bestimmten Bedingungen, wenn die Aktien durch Geldeinlagen gezeichnet werden.

(2) Der Vorstand teilt in der in den Emissionsbedingungen festgelegten Weise, aber auch stets auf den Internetseiten des Emittenten den Inhabern von Vorzugsschuldverschreibungen eine Information mit, die wenigstens Folgendes enthält:

- a) Ort und Frist für die Geltendmachung des Bezugsrechts, die nicht kürzer als 2 Wochen sein darf, mit Angaben darüber, in welcher Weise den Inhabern von Vorzugsschuldverschreibungen der Beginn des Laufs dieser Frist mitgeteilt wird,
- b) Gattung, Nennwert und Anzahl der Aktien, die für eine Schuldverschreibung gezeichnet werden können, oder Angaben darüber, dass die Aktien als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, wobei nur ganze Aktien gezeichnet werden können,
- c) Emissionskurs der unter Inanspruchnahme des Bezugsrechts gezeichneten Aktien oder die Weise, wie dieser festgelegt wird, oder eine Information darüber, dass der Vorstand mit der Festlegung der Höhe des Emissionskurses beauftragt wurde, und
- d) Tag nach § 289 für die Geltendmachung des Bezugsrechts, wenn die Vorzugsschuldverschreibungen als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben wurden.

(3) Das mit einer Vorzugsschuldverschreibung verbundene Bezugsrecht erlischt mit Ablauf der für dessen Ausübung gesetzten Frist.

§ 291

(1) Das mit einer Vorzugsschuldverschreibung verbundene Bezugsrecht ist ab dem in dem Beschluss der Hauptversammlung bestimmten Tag selbständig übertragbar.

(2) Ist die Übertragbarkeit einer Vorzugsschuldverschreibung beschränkt, so gilt eine ähnliche Beschränkung auch für die Übertragung des Bezugsrechts.

§ 292

(1) Die Aktionäre der Gesellschaft haben ein Bezugsrecht beim Erwerb umtauschbarer Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen.

(2) Auf das Bezugsrecht nach Absatz 1 finden entsprechend die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Bezugsrecht bei der Zeichnung von Aktien Anwendung, und zwar einschließlich der Bestimmungen zum Stichtag und zur selbständigen Übertragbarkeit des Bezugsrechts.

§ 293

(1) Als Beschränkung bzw. Ausschluss des Bezugsrechts wird nicht angesehen, wenn im Einklang mit dem Beschluss der Hauptversammlung ein Wertpapierhändler auf Grund eines Vertrags über die Abwicklung der Ausgabe von Wertpapieren alle umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen zeichnet, wenn dieser Vertrag die Pflicht des Wertpapierhändlers enthält, an die Personen, die das Bezugsrecht beim Erwerb von umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen haben, auf deren Antrag, zum bestimmten Preis und in der bestimmten Frist die erworbenen Schuldverschreibungen im Umfang des Bezugsrechts dieser Personen zu verkaufen.

(2) Auf den Verkauf von umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen durch einen Wertpapierhändler an die Aktionäre finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Bezugsrecht bei Zeichnung von Aktien einschließlich der Bestimmungen zum Stichtag und zur selbständigen Übertragbarkeit des Bezugsrechts sinngemäß Anwendung.

§ 294

(1) Der Aktionär kann auf das Bezugsrecht beim Erwerb von umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen auch vor Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung verzichten, die deren Ausgabe beschließt.

(2) Der Verzicht auf das Bezugsrecht erfolgt in Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift oder in der Hauptversammlung, die die Ausgabe von umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen beschließt. Der Verzicht auf das Bezugsrecht in der Hauptversammlung wird in der öffentlichen Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung angeführt.

(3) Der Verzicht auf das Bezugsrecht hat auch Wirkungen gegenüber jedem weiteren Erwerber dieser Aktien.

Titel 3

Wertpapier zur Geltendmachung von Bezugsrechten

§ 295

(1) Die Gesellschaft kann zur Geltendmachung des Bezugsrechts einen Optionsschein ausgeben.

(2) Der Optionsschein ist ein Inhaberpapier.

(3) Der Optionsschein kann als buchmäßig verwaltetes Wertpapier ausgegeben werden.

§ 296

Der Optionsschein enthält

a) die Angabe darüber, dass es sich um einen Optionsschein handelt,

b) die eindeutige Identifikation der Gesellschaft,

c) die Angaben darüber, wie viele Aktien und welcher Form oder wie viele Aktien, die als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, welcher Gattung oder wie viele Schuldverschreibungen der Gesellschaft, welcher Form oder wie viele Schuldverschreibungen, die als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, und in welchem Nennwert aus dem Optionsschein erhalten werden können, und

d) Frist und die Bedingungen für die Geltendmachung des Rechts.

§ 297

(1) Der Optionsschein enthält auch die numerische Bezeichnung und die Unterschrift des Vorstandsmitglieds bzw. der Vorstandsmitglieder. Die Unterschrift kann durch ihren Abdruck ersetzt werden, wenn auf der Urkunde gleichzeitig Elemente zum Schutz vor Fälschung oder Abänderung verwendet sind.

(2) Im Falle, dass die Optionsscheine als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben wurden („buchmäßig verwalteter Optionsschein“), genügt, dass die in § 296 angeführten Angaben aus der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere feststellbar sind. Sollen buchmäßig verwaltete Optionsscheine ausgegeben werden, so erteilt die Gesellschaft der Person, die die Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere führt, eine Weisung zur Eintragung der buchmäßig verwalteten Optionsscheine auf dem Vermögenskonto in der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere, wenn das Bezugsrecht in der gesetzten Frist nach Erfüllung der Bedingungen für die Ausgabe dieser Wertpapiere geltend gemacht wurde. Gleichzeitig erteilt die Gesellschaft die Weisung zur Aufhebung derjenigen Optionsscheine, aus denen das Bezugsrecht geltend gemacht wurde, oder wenn das sich aus ihnen ergebende Recht nicht in der bestimmten Frist ausgeübt wurde.

Titel 4

Zeichnung und Erwerb eigener Aktien

§ 298

(1) Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.

(2) Eigene Aktien kann die Gesellschaft nur unter den durch dieses Gesetz festgelegten Bedingungen erwerben.

§ 299

(1) Zu Inhabern der im Widerspruch zu § 298 Abs. 1 gezeichneten Aktien werden die Gründer oder im Falle der Erhöhung des Grundkapitals die Vorstandsmitglieder; ein solcher Inhaber zahlt den Emissionskurs der Aktien ein.

(2) Der Aktieninhaber nach Absatz 1 übt bis zum Zeitpunkt der Einzahlung des Emissionskurses die mit den gezeichneten und nicht eingezahlten Aktien verbundenen Rechte nicht aus.

§ 300

Die Person, die im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Gesellschaft deren Aktien gezeichnet hat, ist so anzusehen, als hätte sie die Aktien auf eigene Rechnung gezeichnet.

§ 301

(1) Die Gesellschaft kann selbst oder durch eine andere Person, die im eigenen Namen auf Rechnung der Gesellschaft handelt, eigene Aktien nur erwerben, wenn deren Emissionskurs vollständig eingezahlt wurde und nur wenn

a) den Erwerb der eigenen Aktien die Hauptversammlung beschlossen hat,

b) der Erwerb der Aktien einschließlich der Aktien, die die Gesellschaft bereits zuvor erworben hat und deren Inhaberin sie immer noch ist, und der Aktien, die auf Rechnung der Gesellschaft eine andere Person erworben hat, die im eigenen Namen handelt, nicht die Senkung des Eigenkapitals unter das gezeichnete Grundkapital verursacht, erhöht um die Fonds, die nach diesem Gesetz oder nach der Satzung nicht unter die Aktionäre verteilt werden können, und

c) die Gesellschaft über Mittel zur Bildung einer Sonderrücklage für eigene Aktien verfügt, wenn die Bildung dieses Fonds nach § 316 gefordert wird.

(2) Der Beschluss der Hauptversammlung nach Absatz 1 Buchst. a) regelt die Einzelheiten des erwarteten Aktienerwerbs, und zwar wenigstens

a) die höchste Aktienanzahl, die die Gesellschaft erwerben kann, und deren Nennwert,

b) die Zeitspanne, in der die Gesellschaft auf Grund dieser Beauftragung die Aktien erwerben kann, die nicht länger als 5 Jahre sein darf, und

c) den höchsten und den niedrigsten Preis, zu dem die Gesellschaft die Aktien erwerben kann, und zwar beim entgeltlichen Aktienerwerb.

§ 302

Die Gesellschaft kann weder selbst noch durch eine andere Person, die im eigenen Namen auf Rechnung der Gesellschaft handelt, eigene Aktien erwerben, wenn sie sich damit Insolvenz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift herbeiführen würde.

§ 303

Für die Erfüllung der Pflichten nach §§ 301 und 302 ist der Vorstand verantwortlich.

§ 304

(1) Die Bestimmung des § 301 Abs. 1 Buchst. a) findet auf den Erwerb von eigenen Aktien zum Zwecke der Abwendung eines erheblichen Schadens, der der Gesellschaft unmittelbar droht, oder wenn dieses Gesetz dies festgelegt, keine Anwendung.

(2) Geht die Gesellschaft nach Absatz 1 vor, so informiert der Vorstand die nächste Hauptversammlung über die

Gründe und Ziele des realisierten Erwerbs, über die Anzahl und den Nennwert der erworbenen Aktien, oder, wenn die Aktien keinen Nennwert haben, über den Buchwert der erworbenen Aktien, über den Anteil am gezeichneten Grundkapital, den diese Aktien darstellen, und über den für diese Aktien geleisteten Gegenwert.

§ 305

Die Bestimmung des § 301 Abs. 1 Buchst. a) bezieht sich nicht auf den Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft oder durch eine andere Person, die im eigenen Namen auf Rechnung der Gesellschaft handelt, zwecks deren Weiterverkaufs an die Mitarbeiter; die auf diese Weise erworbenen Aktien veräußert die Gesellschaft spätestens innerhalb 1 Jahres ab dem Tag deren Erwerbs.

§ 306

(1) Die Gesellschaft kann auch ohne Erfüllung der Bedingungen nach §§ 301 bis 303 eigene Aktien dann erwerben, wenn sie diese erwirbt

- a) zum Zwecke der Umsetzung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals,
- b) als Universalrechtsnachfolgerin, bzw. im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Betriebs oder eines Teils davon,
- c) aus Gründen der Erfüllung der der Gesellschaft durch eine sonstige Rechtsvorschrift oder durch eine gerichtliche Entscheidung zum Schutz von Minderheitsaktionären auferlegten Pflicht,
- d) infolge der Nichterfüllung der Pflicht eines Aktionärs zur Einzahlung des Emissionskurses, oder
- e) in einer gerichtlichen Versteigerung bei der Vollstreckung des Beschlusses für die Eintreibung einer Forderung gegenüber dem Inhaber der gezahlten Aktien.

(2) Die Gesellschaft kann Aktien nach Absatz 1 mit Ausnahme des Aktienerwerbs nach Absatz 1 Buchst. a) erwerben, deren Nennwert oder bei Stückaktien deren Buchwert 10 % des Grundkapitals erreicht. Erwirbt die Gesellschaft Aktien nach Absatz 1 mit Ausnahme des Aktienerwerbs nach Absatz 1 Buchst. a) über den Rahmen des im ersten Satz angeführten Werts hinaus, so veräußert sie innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag deren Erwerbs den Teil davon, der 10 % des Grundkapitals übersteigt, oder setzt um deren Nennwert oder Buchwert, der 10 % des Grundkapitals übersteigt, das Grundkapital herab und hebt die Aktien auf.

(3) Die Gesellschaft, die die Pflicht nach Absatz 2 nicht erfüllt, kann das Gericht auch ohne Antrag auflösen und ihre Liquidation anordnen.

§ 307

Beim Erwerb von eigenen Aktien enthält der Bericht des Vorstands über die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft und über den Stand des Vermögens der Gesellschaft (Lagebericht) auch folgende Angaben

- a) die Gründe für den Aktienerwerb, der während der Rechnungsperiode erfolgte,
- b) die Anzahl und den Nennwert, oder, wenn Stückaktien ausgegeben wurden, den Buchwert der Aktien, die während der Rechnungsperiode erworben und veräußert wurden und deren Anteil am gezeichneten Grundkapital, den diese Aktien darstellen,
- c) die Anzahl und den Nennwert, oder, wenn Stückaktien ausgegeben wurden, den Buchwert der sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Aktien und deren Anteil am gezeichneten Grundkapital, und zwar zu Beginn und am Ende der Rechnungsperiode,
- d) im Falle des Erwerbs oder einer entgeltlichen Übertragung den für diese Aktie geleisteten Gegenwert, und
- e) die Bestimmung der Person, von der die Gesellschaft die Aktien erworben hat, es sei denn, die Gesellschaft hat die Aktien am europäischen geregelten Markt erworben.

§ 308

(1) Das Rechtsgeschäft, mit dem die Gesellschaft im Widerspruch zu diesem Gesetz eigene Aktien erworben hat, ist gültig, es sei denn, der Übertragende hat nicht in gutem Glauben gehandelt.

(2) Die im Widerspruch zu diesem Gesetz erworbenen Aktien veräußert die Gesellschaft innerhalb 1 Jahres nach deren Erwerb, anderenfalls hebt sie die Aktien auf und setzt um deren Nenn- oder Buchwert das Grundkapital herab.

(3) Die Gesellschaft, die die Pflicht nach Absatz 2 nicht erfüllt, kann das Gericht auch ohne Antrag auflösen und ihre Liquidation anordnen.

§ 309

(1) Eine Gesellschaft, die eigene Aktien erworben hat, übt die mit ihnen verbundenen Stimmrechte nicht aus.

(2) Das mit einer eigenen Aktie im Vermögen der Gesellschaft verbundene Recht auf Gewinnanteil erlischt mit dessen Fälligkeit. Den nicht ausgeschütteten Gewinn verbucht die Gesellschaft als Gewinnvortrag.

§ 310

Die Gesellschaft kann eigene Aktien nur unter den in diesem Titel für den Erwerb der eigenen Aktien festgelegten Bedingungen als Pfand annehmen; die Beschränkung gilt nicht für Banken und Finanzinstitute, wenn es sich um Geschäfte handelt, die im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs abgeschlossen werden.

Finanzassistenz

§ 311

Eine Gesellschaft kann Finanzassistenz leisten, wenn dies die Satzung bestimmt und bei Erfüllung wenigstens folgender Bedingungen

- a) die Finanzassistenz wird unter gerechten Marktbedingungen geleistet, insbesondere was die Verzinsung oder die Sicherung der Finanzassistenz zugunsten der Gesellschaft angeht,
- b) der Vorstand prüft ordnungsgemäß die finanzielle Tauglichkeit der Person, für die die Finanzassistenz geleistet wird,
- c) die Leistung der Finanzassistenz wird im Voraus von der Hauptversammlung genehmigt, und zwar auf Grund des Berichtes des Vorstands nach Buchst. d); die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung wenigstens der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktionäre,
- d) der Vorstand erstellt einen schriftlichen Bericht, in dem er
 1. die Leistung der Finanzassistenz sachlich begründet, einschließlich der Angabe der sich daraus für die Gesellschaft ergebenden Vorteile und Risiken,
 2. die Bedingungen anführt, unter denen die Finanzassistenz geleistet wird, einschließlich des Preises, zu dem der Empfänger der Finanzassistenz die Aktien erwerben wird,
 3. die Schlüsse der Überprüfung der finanziellen Tauglichkeit nach Buchst. b) anführt,
 4. begründet, warum die Leistung der Finanzassistenz im Interesse der Gesellschaft ist; wenn mit Hilfe der Finanzassistenz Aktien von der Gesellschaft erworben werden, die die Finanzassistenz leistet, muss der Preis, zu dem diese Aktien erworben werden, angemessen sein,
- e) die Leistung der Finanzassistenz verursacht keine Herabsetzung des Eigenkapitals unter das gezeichnete Grundkapital, erhöht um die Fonds, die nach diesem Gesetz oder der Satzung nicht unter die Aktionäre verteilt werden können, mit Rücksicht auf die eventuelle Herabsetzung des Eigenkapitals, zu der es kommen kann, wenn die Gesellschaft oder ein Dritter auf Rechnung der Gesellschaft ihre Aktien erwirbt,
- f) die Gesellschaft bildet in Höhe der geleisteten Finanzassistenz eine Sonderrücklage; § 317 findet sinngemäß Anwendung.

§ 312

Den Bericht nach § 311 Buchst. d) hinterlegt die Gesellschaft unverzüglich, nachdem die Hauptversammlung die Finanzassistenz genehmigt hat, in der Urkundensammlung. Der Bericht muss allen Aktionären am Sitz der Gesellschaft ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung, die die Finanzassistenz zu genehmigen hat, zur Verfügung stehen, und muss in derselben Frist auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht werden und in dieser Hauptversammlung für die Aktionäre frei zugänglich sein.

§ 313

Soll die Finanzassistenz für ein Vorstandsmitglied, eine die Gesellschaft herrschende Person, für ein Mitglied ihres vertretungsbefugten Organs oder für eine Person, die mit der Gesellschaft oder mit irgendeiner der vorgenannten Personen einvernehmlich handelt, oder für eine Person, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung der vorgenannten Personen handelt, geleistet werden, so prüft den Bericht nach § 311 Buchst. d) ein vom Aufsichtsrat bestimmter, von der Gesellschaft und von diesen Personen unabhängiger allgemein anerkannter Experte. In seinem schriftlichen Bericht beurteilt der Experte die Richtigkeit des schriftlichen Berichts des Vorstands und nimmt ausdrücklich Stellung dazu, ob die Leistung der Finanzassistenz nicht im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft ist; die Bestimmung des § 312 findet entsprechend Anwendung.

§ 314

Die Bestimmungen des § 311 Buchst. a) bis d) und § 312 finden auf die Handlungen der Gesellschaft mit dem Ziel des Erwerbs der eigenen Aktien durch Mitarbeiter der Gesellschaft oder Aktien für Mitarbeiter der von ihr abhängigen Gesellschaften keine Anwendung. Die Aufteilung dieser Aktien unter die Mitarbeiter hat innerhalb 1 Jahres ab deren Erwerb zu erfolgen.

§ 315

Die Bestimmung des § 311 Abs. 1 Buchst. a) bis c) und f), § 312, § 313 zweiter Satz hinter dem Semikolon und § 314 finden keine Anwendung, wenn die Finanzassistenz durch Banken und Finanzinstitute geleistet wird, sofern die Finanzassistenz in den üblichen Schranken ihrer Haupttätigkeit geleistet wird.

Sonderrücklage für eigene Aktien

§ 316

(1) Eine Gesellschaft, die in der Bilanz bei Aktiva eigene Aktien ausweist, bildet in derselben Höhe eine Sonderrücklage.

(2) Die Sonderrücklage wird von der Gesellschaft aufgelöst oder herabgesetzt, wenn die Gesellschaft die eigenen Aktien vollständig oder teilweise veräußert oder zur Herabsetzung des Grundkapitals verwendet.

(3) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Sonderrücklage anders zu verwenden als in Absatz 2 festgelegt.

§ 317

Zur Bildung oder Ergänzung der Sonderrücklage kann die Gesellschaft den nicht ausgeschütteten Gewinn oder andere Fonds verwenden, die sie nach eigenem Ermessen verwenden kann.

Sonderbestimmungen zu Unternehmensgruppierungen

§ 318

(1) Dieser Titel findet auch auf Zeichnung, Erwerb und Verpfändung von Aktien der herrschenden Person durch die abhängige Person mit Ausnahme nach § 304, § 306 Abs. 1 Buchst. a) und d) und § 309 Abs. 2 und der Bestimmungen zur Herabsetzung des Grundkapitals entsprechend Anwendung.

(2) Eine abhängige Person, die die erworbenen Aktien der herrschenden Person nicht veräußert, kann das Gericht auflösen und deren Liquidation anordnen.

§ 319

(1) Die Bestimmung des § 318 findet keine Anwendung, wenn die abhängige Person

a) auf Rechnung einer anderen Person handelt, es sei denn, sie handelt auf Rechnung der herrschenden Person, oder auf Rechnung einer anderen Person, die von der herrschenden Person abhängig ist,

b) ein Wertpapierhändler ist und wenn es sich um Handlungen handelt, die diese Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit als Wertpapierhändler vornimmt, oder

c) die Stellung einer abhängigen Person erst nach dem Aktienerwerb erhalten hat.

(2) Die mit den nach Absatz 1 erworbenen Aktien verbundenen Stimmrechte können nicht ausgeübt werden und diese Aktien werden bei der Berechnung des Verhältnisses des Eigenkapitals zum Grundkapital nach § 301 Abs. 1 Buchst. b) berücksichtigt.

§ 320

Dieser Titel findet entsprechend auch auf die Fälle Anwendung, in denen ein Dritter in seinem Namen und auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung einer von der Gesellschaft abhängigen Person Aktien der Gesellschaft erwirbt.

§ 321

(1) Dieser Titel findet sinngemäß auf die nicht gezahlten Aktien, Zwischenscheine, wenn diese ausgegeben wurden, und andere nicht gezahlte Beteiligungswertpapiere Anwendung, es sei denn, dieses Gesetz legt etwas anderes fest.

(2) Die nicht gezahlten eigenen Aktien oder eigenen Zwischenscheine oder andere nicht gezahlte Beteiligungswertpapiere kann die Gesellschaft nur unentgeltlich erwerben.

Titel 5

Öffentliches Angebot zum Kauf oder Umtausch von Beteiligungswertpapieren

§ 322

(1) Wer ein öffentliches Vertragsangebot zum Kauf oder Umtausch von Beteiligungswertpapieren unterbreitet, der geht nach §§ 323 bis 325 vor; die Regeln für Übernahmeangebote nach dem Gesetz über Übernahmeangebote, das öffentliche Vertragsangebot nach dem Gesetz zur Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie die Regeln für das öffentliche Angebot betreffend Anlagewertpapiere nach dem Kapitalmarktgesetz werden dadurch nicht berührt.

(2) Angebote zum Kauf oder Umtausch von Beteiligungswertpapieren an einen breiteren Personenkreis anders als in Form eines öffentlichen Vertragsangebots nach Absatz 1 werden untersagt. Dies gilt nicht, wenn jemand beabsichtigt, den Kauf oder Umtausch von Beteiligungswertpapieren

a) an weniger als 100 Personen,

b) deren gesamter Nennwert 1 % des Grundkapitals nicht übersteigt, oder

c) ausschließlich am europäischen geregelten Markt anzubieten.

(3) Die Satzung der Gesellschaft kann bestimmen, dass Absatz 1 und 2 sowie §§ 323 und 324 auf ihre Beteiligungswertpapiere keine Anwendung finden, wenn das Angebot zum Kauf oder Umtausch innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten nur gegenüber den Aktionären getätigt wird, die insgesamt über Beteiligungswertpapiere verfügen, deren Nennwert 5 % des Grundkapitals nicht übersteigt; dies gilt nicht, wenn die Pflicht zur Tätigkeit eines öffentlichen

Vertragsangebots dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift festlegt.

§ 323

(1) Der Anbieter veröffentlicht das öffentliche Vertragsangebot in der durch dieses Gesetz und die Satzung der Gesellschaft, deren Beteiligungswertpapiere er zu erwerben beaufichtigt („Zielgesellschaft“), für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise.

(2) Das öffentliche Vertragsangebot enthält wenigstens

a) Name und Wohnsitz oder Sitz des Anbieters, die Erfordernisse des Kauf- oder Umtauschvertrags, einschließlich der Angaben über die Höhe der Gegenleistung, die für jedes Beteiligungswertpapier angeboten wird, oder die Art der Bestimmung der Höhe der Gegenleistung,

b) die Dauer der Verbindlichkeit des öffentlichen Vertragsangebotes,

c) die Gründe für die Unterbreitung des öffentlichen Vertragsangebotes.

§ 324

(1) Der Anbieter stellt die Fassung des öffentlichen Vertragsangebotes zusammen mit der Bitte um Stellungnahme nach Absatz 2 an die Zielgesellschaft in einer Frist von 10 Arbeitstagen vor dessen Veröffentlichung zu.

(2) Der Vorstand der Zielgesellschaft erstellt eine Stellungnahme zum öffentlichen Vertragsangebot und stellt diese an den Anbieter innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Tag zu, an dem das öffentliche Vertragsangebot an die Zielgesellschaft zugestellt wurde. Für den Inhalt dieser Stellungnahme gelten entsprechend die Bestimmungen zur Regelung des Inhalts der Stellungnahme der Organe der Zielgesellschaft nach dem Gesetz über Übernahmeangebote.

(3) Verletzen die Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft die Pflicht zur Erstellung der Stellungnahme, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Schuld aus dem Ersatz des für den dem Anbieter entstandenen Schadens nach § 329.

§ 325

(1) Mit dem öffentlichen Vertragsangebot veröffentlicht der Anbieter auch die Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft, wenn ihm die Stellungnahme mindestens 2 Arbeitstage vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Vertragsangebots zugestellt wurde.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 und § 324 finden keine Anwendung, wenn die Zielgesellschaft selbst als Anbieter auftritt.

§ 326

(1) Sobald das öffentliche Vertragsangebot getätigt worden ist, kann dieses Angebot nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des öffentlichen Vertragsangebots ist nur dann möglich, wenn dies in dessen Bedingungen ausdrücklich angeführt oder für die Interessenten günstiger ist; solche Änderungen äußern sich auch in allen bereits geschlossenen Verträgen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes zu den Übernahmeangeboten, zum Vertragsschluss und zum Vertragsrücktritt, einschließlich der Vorgehensweise bei einem partiellen oder bedingten Übernahmeangebot, finden entsprechend Anwendung.

Obligatorisches öffentliches Vertragsangebot

§ 327

Ein obligatorisches öffentliches Vertragsangebot ist ein öffentliches Vertragsangebot, welches vom Anbieter zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflicht zum Kauf von Beteiligungswertpapieren getätigt wird.

§ 328

(1) Handelt es sich um ein obligatorisches öffentliches Vertragsangebot, so muss die Höhe der Gegenleistung im Hinblick auf den Wert der Beteiligungswertpapiere angemessen sein. Der Anbieter belegt die Angemessenheit der Gegenleistung mit einem Sachverständigengutachten; die Bestimmung des § 251 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Dauer der Verbindlichkeit des öffentlichen Vertragsangebots nach Absatz 1 darf nicht kürzer sein als 4 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nach § 323 Abs. 1.

§ 329

(1) Hat der Anbieter die Pflicht zur Tätigung eines öffentlichen Vertragsangebots verletzt, so entsteht dem berechtigten Inhaber von Beteiligungswertpapieren das Recht, dem Anbieter den Abschluss eines Vertrags über den Kauf der Beteiligungswertpapiere gegen eine angemessene Gegenleistung vorzuschlagen, und dem Anbieter entsteht die Pflicht, diesen Vorschlag zu akzeptieren.

(2) Wird der Vorschlag nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag seiner Zustellung akzeptiert, so kann der berechnigte Inhaber der Beteiligungswertpapiere den Vertragsschluss beim Gericht begehren oder einen Schadensersatz verlangen, und zwar spätestens in einer Frist von 6 Monaten ab dem Tag, an dem der Vorschlag zum Vertragsschluss nach

Absatz 1 zugestellt wurde; die Bestimmungen des § 390 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 finden auf den Schadensersatz sinngemäß Anwendung.

(3) Stellt sich heraus, dass die Inhaber der Beteiligungswertpapiere, die Gegenstand des öffentlichen Vertragsangebots waren, keine angemessene Gegenleistung erhalten haben oder nach dem Vertrag erhalten sollen, so können sie verlangen, dass ihnen die Gegenleistung vom Anbieter nachträglich ausgeglichen wird; die Bestimmungen des § 390 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 finden sinngemäß Anwendung.

§ 330

Stellen den Gegenstand des obligatorischen öffentlichen Vertragsangebots Beteiligungswertpapiere dar, die zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen sind, so legt der Anbieter den Entwurf eines solchen öffentlichen Vertragsangebots der Tschechischen Nationalbank vor und zudem belegt er die Angemessenheit der Höhe der für jedes Beteiligungswertpapier angebotenen Gegenleistung; das Sachverständigengutachten nach § 328 Abs. 1 wird in diesem Falle nicht gefordert, wenn der Anbieter die Angemessenheit der Gegenleistung anderweitig ordnungsgemäß begründet.

§ 331

(1) Die Tschechische Nationalbank kann in einer Frist von 15 Arbeitstagen ab dem Tag der Zustellung des öffentlichen Vertragsangebots eine Entscheidung über das Verbot der Tätigkeit des öffentlichen Vertragsangebots oder eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel des Angebots einschließlich der ungenügenden Begründung der Angemessenheit der Gegenleistung erlassen.

(2) Der Erlass der Entscheidung über das Verbot der Tätigkeit des öffentlichen Vertragsangebots ist der erste Akt in einem Verfahren; Beteiligter des Verfahrens vor der Tschechischen Nationalbank ist lediglich der Anbieter. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach Absatz 1 enthält eine Belehrung darüber, welche Bedeutung die Nichtbefolgung der Aufforderung haben kann, und sie wird außerhalb des Verwaltungsverfahrens erlassen.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 1 wird am Tage des Erlasses der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel des Angebots unterbrochen und endet nicht früher als vor Ablauf von 15 Arbeitstagen ab dem Tag des Ablaufs der für die Beseitigung der Mängel des Angebots gesetzten Frist.

(4) Im Falle, dass der Anbieter das öffentliche Vertragsangebot oder die Begründung der Höhe der vorgeschlagenen Gegenleistung innerhalb der in der Aufforderung nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht unterbreitet, oder im Falle, dass das öffentliche Vertragsangebot auch weiterhin Mängel aufweist, erlässt die Tschechische Nationalbank eine Entscheidung über das Verbot der Tätigkeit des öffentlichen Vertragsangebots.

§ 332

Das obligatorische öffentliche Vertragsangebot nach § 330 darf erst getätigt werden, nachdem die Frist für den Erlass der Entscheidung über das Verbot der Tätigkeit dieses öffentlichen Vertragsangebots nach § 331 erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Tschechische Nationalbank teilt vor Ablauf der Frist nach § 331 dem Anbieter mit, dass sie die Prüfung abgeschlossen hat.

Obligatorischer Rückkauf von Beteiligungswertpapieren

§ 333

(1) Eine Gesellschaft, deren Hauptversammlung die Aussonderung von Beteiligungswertpapieren aus dem Handel am europäischen geregelten Markt beschlossen hat, tätigt innerhalb von 30 Tagen nach der Fassung dieses Beschlusses ein öffentliches Vertragsangebot.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Beteiligungswertpapiere an einem anderen europäischen geregelten Markt gehandelt werden, an dem der Emittent die Informationspflichten nach dem Kapitalmarktgesetz oder nach einer ähnlichen Regelung des Staats, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, erfüllt.

§ 334

Der Vorstand teilt die Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Aussonderung von Beteiligungswertpapieren aus dem Handel am europäischen geregelten Markt unverzüglich der Tschechischen Nationalbank und dem Organisator des geregelten Markts, an dem die Wertpapiere gehandelt werden, mit und veröffentlicht sie in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise.

§ 335

(1) Beschließt die Hauptversammlung die Änderung der Aktiegattung oder die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namensaktien oder buchmäßig verwalteten Aktien oder die Verschärfung der Übertragbarkeit, so tätigt die Gesellschaft in Bezug auf diese Aktien innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Eintragung dieser Tatsachen ins Handelsregister ein öffentliches Vertragsangebot.

(2) Der Vorstand gibt unverzüglich in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung bestimmten Weise den Tag bekannt, zu dem die Änderung der Aktiegattung oder die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien ins Handelsregister eingetragen wurde.

§ 336

In der öffentlichen Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung müssen namentlich die Inhaber der Beteiligungswertpapiere angeführt werden, die für die Aussonderung aus dem Handel am europäischen geregelten Markt oder für die Änderung der Aktiengattung oder für die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien abgestimmt haben.

§ 337

Mit der Vorlage des Entwurfs bei der Tschechischen Nationalbank nach § 330 wird die Frist nach § 333 Abs. 1 oder § 335 gehemmt; der Lauf der Frist wird ab dem Tag fortgesetzt, an dem der Anbieter berechtigt ist, das öffentliche Vertragsangebot zu tätigen, oder ab dem Tag, an dem die Entscheidung nach § 331 Abs. 1 oder 4 rechtskräftig wird.

§ 338

Das obligatorische öffentliche Vertragsangebot ist an die Personen zuzustellen, die zum Tage der Abhaltung der Hauptversammlung Inhaber der Beteiligungswertpapiere der Gesellschaft waren und für die Beschlussfassung nach § 333 Abs. 1 oder § 335 Abs. 1 nicht abgestimmt haben.

§ 339

(1) Die berechtigte Person kann nach § 338 auf das Recht auf Rückkauf der Beteiligungswertpapiere verzichten.

(2) Der Verzicht auf das Recht nach Absatz 1 bedarf der Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift oder ist in der Hauptversammlung zu erklären; der Verzicht in der Hauptversammlung wird in der öffentlichen Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung angeführt.

(3) Der Verzicht auf das Recht nach Absatz 2 hat auch Wirkungen gegenüber jedem weiteren Erwerber dieser Aktien.

§ 340

Die Gesellschaft entrichtet den Preis für die auf Grund eines obligatorischen öffentlichen Vertragsangebots erworbenen Beteiligungswertpapiere spätestens innerhalb 1 Monats ab dem Tag, der dem Tag des Ablaufs der Dauer der Verbindlichkeit des öffentlichen Vertragsangebots folgt.

§ 341

Die Aktionäre der Gesellschaft, die für die Änderung der Aktiengattung, für die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien, ihre Verschärfung oder für die Aussonderung von Beteiligungswertpapieren aus dem Handel am europäischen geregelten Markt abgestimmt haben, kaufen von der Gesellschaft die Wertpapiere, die die Gesellschaft nach §§ 333 bis 340 erworben hat, und zwar nach dem Verhältnis der Nennwerte ihrer Aktien oder nach der Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien, innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem die Gesellschaft diese gekauft hat, und zu dem Preis, den die Gesellschaft für diese bezahlt hat, angehoben um die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft das öffentliche Vertragsangebot getätigt hat, üblichen Zinsen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft die Aktien günstiger verkaufen kann.

Titel 6

Umtausch der Aktien

§ 342

Hat die Hauptversammlung die Änderung der Gattung oder der Form der Aktien oder die Teilung von Aktien in mehrere Aktien mit einem niedrigeren Nennwert oder die Vereinigung mehrerer Aktien in eine Aktie beschlossen, so kann die Gesellschaft neue Aktien ausgeben und eine Frist für die Vorlage der Aktien zum Umtausch setzen, nachdem diese Änderung ins Handelsregister eingetragen wurde.

§ 343

Für die Vorgehensweise beim Umtausch der Aktien gegen Aktien einer anderen Gattung oder Form oder beim Umtausch der Aktien nach deren Spaltung oder Zusammenlegung mehrerer Aktien in eine Aktie finden die Bestimmungen des § 526 und § 531 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

Abschnitt 4

Rechte und Pflichten des Aktionärs

Einlagepflicht

§ 344

(1) Der Aktionär zahlt den Emissionskurs für die von ihm gezeichneten Aktien innerhalb der in der Satzung oder im Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals bestimmten Frist ein, spätestens jedoch innerhalb 1 Jahres ab dem Tag der Entstehung der Gesellschaft oder nach Wirksamwerden der Erhöhung des Grundkapitals.

(2) Der Aktionär, der mit der Einzahlung des Emissionskurses im Verzug ist, entrichtet der Gesellschaft Verzugszinsen aus dem Schuldbetrag in Höhe des doppelten durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Zinssatzes, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

(3) Von der Einlagepflicht kann ein Aktionär nicht befreit werden, es sei denn, es handelt sich um eine Herabsetzung des Grundkapitals.

§ 345

(1) Ist der Aktionär mit der Erfüllung der Einlagepflicht oder eines Teils davon im Verzug, so wird er vom Vorstand zur Erfüllung der Einlagepflicht in einer durch die Satzung der Gesellschaft zu bestimmenden Nachfrist aufgefordert, anderenfalls beträgt diese Frist 60 Tage ab dem Tag der Zustellung der Aufforderung.

(2) Nach erfolglosem Ablauf der Frist nach Absatz 1 schließt der Vorstand den sich im Verzug befindlichen Aktionär für die Aktien, bei denen er die Einlagepflicht nicht erfüllt hat, von der Gesellschaft aus und fordert ihn auf, in einer angemessenen Frist den Zwischenschein zurückzugeben, wenn dieser ausgegeben wurde. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand andere Maßnahmen ergreift. Wurde kein Zwischenschein ausgegeben, so geht nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist die nicht gezahlte Aktie auf die Gesellschaft über.

(3) Der ausgeschlossene Aktionär haftet für die Einzahlung des Emissionskurses der von ihm gezeichneten Aktien.

§ 346

(1) Gibt der ausgeschlossene Aktionär innerhalb der bestimmten Zeit den Zwischenschein, wenn dieser ausgegeben wurde, nicht zurück, so erklärt der Vorstand diesen Zwischenschein für ungültig und teilt dies dem Aktionär schriftlich mit. Über diesen Beschluss informiert der Vorstand die Aktionäre in der durch dieses Gesetz oder die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise und veröffentlicht diesen gleichzeitig.

(2) Die Gesellschaft gibt die Aktien an diejenigen aus, der von der Hauptversammlung genehmigt wurde, wenn er den Emissionskurs eingezahlt hat, anderenfalls wird von der Gesellschaft um den Nenn- oder Buchwert des Zwischenscheins oder der nicht eingezahlten Aktie das Grundkapital herabgesetzt.

§ 347

(1) Die Leistung, die die Gesellschaft durch den Verkauf der zurückgegebenen Aktien erhält, ist eine Leistung für die von dem ausgeschlossenen Aktionär zur Einzahlung des Emissionskurses erbrachte Leistung und die Gesellschaft zahlt diese an den Aktionär unverzüglich aus.

(2) Die Gesellschaft rechnet gegen die Leistung nach Absatz 1 die Forderungen auf, die sie gegen den ausgeschlossenen Aktionär auf Grund der Verletzung seiner Pflichten hat.

(3) Die Gesellschaft kann die zweckmäßig aufgewendeten Kosten aufrechnen, die im Zusammenhang mit der Ungültigerklärung des Zwischenscheins entstanden sind; die Höhe des aufgerechneten Betrags weist sie dem Aktionär nach.

§ 348

(1) Der Aktionär hat das Recht auf Anteil an dem Gewinn, den die Hauptversammlung zur Ausschüttung an die Aktionäre genehmigt hat. Bestimmt die Satzung in Bezug auf eine bestimmte Aktiengattung nichts anderes, so wird dieser Anteil nach dem Verhältnis des Anteils des Aktionärs zum Grundkapital bestimmt.

(2) Bestimmt die Satzung nichts anderes, so ist der Gewinnanteil in Geld auszuzahlen.

(3) Die Gesellschaft schüttet den Gewinnanteil auf eigene Kosten und Gefahr nur durch eine bargeldlose Überweisung auf das im Aktienregister angeführte Konto aus.

(4) Bei den Aktien, mit denen ein fester Gewinnanteil verbunden ist, wird der Beschluss der Hauptversammlung über dessen Verteilung nicht gefordert. Der Gewinnanteil ist innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung des Jahresabschlusses fällig.

§ 349

Ergibt sich aus einer Rechtsvorschrift nichts anderes, erbringt die Gesellschaft sämtliche Geldleistungen zugunsten des Inhabers einer Namensaktie in Papierform nur durch eine bargeldlose Überweisung auf das im Aktienregister angeführte Konto.

§ 350

(1) Die Gesellschaft darf weder den Gewinn noch andere eigene Mittel unter die Aktionäre verteilen, wenn zum Tage der Beendigung der letzten Rechnungsperiode das sich aus dem ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss ergebende Eigenkapital oder das Eigenkapital nach dieser Verteilung unter die Höhe des gezeichneten Grundkapitals senkt, erhöht um die Fonds, die nach diesem Gesetz oder die Satzung nicht unter die Aktionäre verteilt werden können.

(2) Der zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmte Betrag darf die Höhe des Wirtschaftsergebnisses der letzten beendeten Rechnungsperiode, erhöht um den Gewinnvortrag und herabgesetzt um den Verlustvortrag und um die Zuweisungen in Rücklagen und andere Fonds im Einklang mit diesem Gesetz und mit der Satzung nicht überschreiten.

(3) Ein Beschluss der Hauptversammlung, der im Widerspruch zu den Absätzen 1 und 2 getätigt wurde, ist so anzusehen, als wäre er nicht getroffen worden.

§ 351

Bestimmt die Satzung keinen anderen Tag, so ist der Stichtag für die Geltendmachung des Rechts auf den Gewinnanteil der Stichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung, die die Ausschüttung des Gewinnanteils beschlossen hat.

§ 352

(1) Das Recht auf den Gewinnanteil ist ab dem Tag, an dem die Hauptversammlung die Gewinnausschüttung beschlossen hat, selbständig übertragbar.

(2) Im Falle, dass zur Geltendmachung des Rechts auf Gewinnanteile Coupons nach einer sonstigen Rechtsvorschrift ausgegeben wurden oder werden sollen, ist dieses Recht nur mit dem Coupon übertragbar.

(3) Coupons kann die Gesellschaft auch vor der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Gewinnausschüttung für die Rechnungsperiode ausgeben, auf die sich der Coupon bezieht. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung.

§ 353

Stimmrecht

(1) Der Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und abzustimmen.

(2) Die Satzung kann die Ausübung des Stimmrechts durch Festlegung der höchsten Anzahl der Stimmen eines Aktionärs beschränken, und zwar in demselben Umfang für jeden Aktionär oder auch für die von ihm abhängigen Personen.

Kumulative Abstimmung

§ 354

Bestimmt dies die Satzung, so werden die Mitglieder der Organe der Gesellschaft durch kumulative Abstimmung gewählt.

§ 355

(1) Für die Zwecke der kumulativen Abstimmung wird die Anzahl der Stimmen der Aktionäre so ermittelt, dass die Stimmenzahl, über die der Aktionär in der Hauptversammlung verfügt, mit der Anzahl der gewählten Mitglieder der Organe der Gesellschaft multipliziert wird. Werden sowohl Vorstandsmitglieder als auch Aufsichtsratsmitglieder gewählt, so wird für die Zwecke der kumulativen Abstimmung die Anzahl der Stimmen des Aktionärs für jedes Organ selbständig festgestellt.

(2) Bei der kumulativen Abstimmung ist der Aktionär berechtigt, alle Stimmen, über die er verfügt, oder deren beliebige Anzahl nur für eine bestimmte Person oder für bestimmte Personen verwenden.

(3) Bei der kumulativen Abstimmung in der Gesellschafterversammlung wird über jedes Organmitglied selbständig abgestimmt. Bei der kumulativen Abstimmung werden nur Stimmen für die Wahl einer bestimmten Person oder bestimmter Personen abgegeben.

(4) Soll ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft abberufen werden, welches durch kumulative Abstimmung gewählt wurde, so kann dieses Mitglied nur mit Zustimmung der Mehrheit derjenigen, die für seine Wahl abgestimmt haben, oder deren Rechtsnachfolger abberufen werden; dies gilt nicht, wenn dieses Mitglied eines Organs der Gesellschaft in einer schwerwiegenden Weise seine Pflichten verletzt hat.

§ 356

(1) Bei der kumulativen Abstimmung sind die Personen gewählt, für deren Wahl die höchste Stimmenzahl abgegeben wurde, wenn wenigstens mit einer absoluten Mehrheit aller Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre, die für die Zwecke der kumulativen Abstimmung ermittelt wurden, abgestimmt wurde.

(2) Erhalten mehrere Personen dieselbe Stimmenanzahl, so wird über diese Personen erneut abgestimmt. Erhalten diese Personen auch bei der wiederholten Abstimmung wieder dieselbe Stimmenanzahl, so entscheidet über deren Wahl das Los.

(3) In der Verhandlungsniederschrift muss angeführt werden, wie viele Stimmen für die Wahl einer jeden vorgeschlagenen Person abgegeben wurden und ferner ein Namensverzeichnis derjenigen, die derart abgestimmt haben.

Auskunftsrecht

§ 357

(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung von der Gesellschaft Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft oder von ihr abhängigen Personen zu geben, soweit sie zur Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung oder zur Ausübung seiner Aktionärsrechte darin erforderlich ist. Die Satzung kann bestimmen, dass jedem Aktionär für das Vortragen seines Antrags ein beschränkter angemessener Zeitraum eingeräumt wird.

(2) Der Aktionär kann den Antrag nach Absatz 1 schriftlich stellen. Die Satzung kann eine Beschränkung des Umfangs des Antrags bestimmen. Der Antrag ist nach der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung und vor ihrer

Abhaltung zu stellen.

§ 358

(1) Auskunft über Angelegenheiten, die die laufende Hauptversammlung betreffen, erhält der Aktionär von der Gesellschaft direkt in der Hauptversammlung. Ist dies auf Grund der Kompliziertheit der Auskunft nicht möglich, so erhalten die Aktionäre die Auskunft in einer Frist von 15 Tagen nach dem Tage der Abhaltung der Hauptversammlung, und zwar auch dann, wenn dies für die Beurteilung der Vorgehensweise der Hauptversammlung oder für die Ausübung der Aktionärsrechte darin nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die in der Auskunft enthaltenen Angaben müssen bestimmt sein und ein genügendes und wahres Bild bezüglich der nachgefragten Tatsache vermitteln. Die Auskunft kann in Form einer zusammenfassenden Beantwortung mehrerer Fragen erfolgen. Es gilt, dass der Aktionär auch dann die Auskunft erhalten hat, wenn die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft spätestens am Tag vor dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung veröffentlicht wurde und den Aktionären in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist. Wird die Information dem Aktionär mitgeteilt, so hat jeder andere Aktionär das Recht, diese Information auch ohne Einhaltung der Vorgehensweise nach § 357 anzufordern.

§ 359

Der Vorstand oder die Person, die die Hauptversammlung einberuft, kann die Abgabe der Auskunft ganz oder teilweise ablehnen, wenn

- a) die Auskunft der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen Personen einen Schaden zufügen könnte,
- b) es sich um eine interne oder geheim zu haltende Information nach einer sonstigen Rechtsvorschrift handelt, oder
- c) wenn die angeforderte Auskunft öffentlich zugänglich ist.

§ 360

(1) Die Erfüllung der Bedingungen für die Weigerung der Auskunft beurteilt der Vorstand, der dann die Gründe dem Aktionär mitteilt. Die Mitteilung über die Weigerung der Erteilung der Auskunft bildet einen Bestandteil der Verhandlungsniederschrift.

(2) Der Aktionär hat das Recht zu verlangen, dass der Aufsichtsrat bestimmt, dass die Bedingungen für die Weigerung der Erteilung der Auskunft nicht eingetreten sind und dass der Vorstand verpflichtet ist, die Auskunft dem Aktionär zu erteilen. Der Aufsichtsrat beschließt über den Antrag des Aktionärs direkt in der Hauptversammlung, und ist dies nicht möglich, innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung.

(3) Im Falle, dass der Aufsichtsrat mit der Erteilung der Auskunft nicht einverstanden ist oder wenn der Aufsichtsrat in der gesetzlichen Frist keine Stellung nimmt, entscheidet darüber, ob die Gesellschaft verpflichtet ist, die Information zu erteilen, das Gericht auf Antrag des Aktionärs. Das Recht auf Stellung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens kann beim Gericht innerhalb 1 Monats ab dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung geltend gemacht werden, in der die Erteilung der Auskunft verweigert wurde, bzw. ab der Weigerung oder Nichterteilung der Information in der Frist nach § 358 Abs. 1; ein später geltend gemachtes Recht wird nicht berücksichtigt.

(4) Während der Dauer des Verfahrens nach Absatz 3 läuft die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Rechte, die von den geforderten Erläuterungen abhängig sind, nicht.

Recht auf Unterbreitung von Vorschlägen und Gegenvorschlägen

§ 361

(1) Der Aktionär ist berechtigt, zu den auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzten Angelegenheiten Vorschläge und Gegenvorschläge zu unterbreiten.

(2) Beabsichtigt ein Aktionär, einen Gegenvorschlag zu den die auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten zu unterbreiten, so stellt er ihn an die Gesellschaft in einer angemessenen Frist vor der Abhaltung der Hauptversammlung zu; dies gilt nicht, wenn es sich um Vorschläge bestimmter Personen für die Organe der Gesellschaft handelt. Die Bestimmungen des § 369 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 362

(1) Der Vorstand teilt den Aktionären in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise den Wortlaut des Gegenvorschlags des Aktionärs samt seiner Stellungnahme mit; dies gilt nicht, wenn die Mitteilung weniger als 2 Tage vor dem Tage der Abhaltung der Hauptversammlung zugestellt wurde oder wenn die Kosten für die Mitteilung im grobem Missverhältnis zu der Bedeutung und dem Inhalt des Gegenvorschlags stünden oder wenn der Text des Gegenvorschlags mehr als 100 Worte enthält.

(2) Enthält der Gegenvorschlag mehr als 100 Worte, so teilt der Vorstand den Aktionären das Wesen des Gegenvorschlags samt seiner Stellungnahme mit und veröffentlicht den Gegenvorschlag auf den Internetseiten der Gesellschaft.

§ 363

Der Aktionär hat das Recht, seine Vorschläge zu den Angelegenheiten zu unterbreiten, die auf die Tagesordnung der

Hauptversammlung gesetzt werden, und zwar auch vor der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung. Den an die Gesellschaft spätestens 7 Tage vor der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung zugestellten Vorschlag veröffentlicht der Vorstand auch mit seiner Stellungnahme zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung. Auf die nach dieser Frist zugestellten Vorschläge findet § 362 entsprechend Anwendung. Die Satzung der Gesellschaft kann die Frist nach dem zweiten Satz verkürzen.

§ 364

(1) Bestimmt die Satzung nichts anderes, wird zuerst über den Vorschlag des Aktionärs abgestimmt.

(2) Die Satzung oder die Hauptversammlung, in der der Vorschlag vorgetragen werden soll, kann bestimmen, dass jeder Aktionär für das Vortragen seines Vorschlags einen beschränkten angemessenen Fristraum hat.

Rechte der Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen

§ 365

(1) Ein Aktionär oder Aktionäre der Gesellschaft, deren Grundkapital mehr als CZK 100.000.000,- beträgt, die über Aktien verfügen, deren gesamter Nennwert oder Stückzahl mindestens 3 % des Grundkapitals erreicht, genießen die durch dieses Gesetz festgelegten Sonderrechte („Aktionär mit qualifizierter Beteiligung“).

(2) In einer Gesellschaft, deren Grundkapital CZK 100.000.000,- oder weniger beträgt, wird als Aktionär mit qualifizierter Beteiligung derjenige Aktionär oder diejenigen Aktionäre angesehen, die über Aktien verfügen, deren gesamter Nennwert oder Stückzahl mindestens 5 % des Grundkapitals erreicht.

(3) In einer Gesellschaft, deren Grundkapital CZK 500.000.000,- oder mehr beträgt, wird als Aktionär mit qualifizierter Beteiligung derjenige Aktionär oder diejenigen Aktionäre angesehen, die über Aktien verfügen, deren gesamter Nennwert oder Stückzahl mindestens 1 % des Grundkapitals erreicht.

(4) Vereinbarungen, die die gesetzliche Regelung der Rechte der Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen schmälern, werden nicht berücksichtigt.

§ 366

Die Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen können beim Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung zur Behandlung der von ihnen vorgeschlagenen Angelegenheiten beantragen. Im Antrag führen sie den Entwurf des Beschlusses zu den vorgeschlagenen Angelegenheiten oder deren Begründung an.

§ 367

(1) Der Vorstand beruft auf Antrag der Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen, wenn der Antrag die in § 366 angeführten Anforderungen erfüllt, eine Hauptversammlung in der durch dieses Gesetz und die Satzung festgelegten Weise so ein, dass die Hauptversammlung spätestens innerhalb von 40 Tagen ab dem Tag stattfindet, an dem dem Vorstand der Antrag auf Einberufung zugestellt wurde; die Frist für die Veröffentlichung und Übersendung der Einladung zur Hauptversammlung wird in diesem Falle auf 15 Tage verkürzt. Handelt es sich um eine Gesellschaft, deren Aktien zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen wurden, so beträgt die Frist nach dem ersten Satz 50 Tage und die Frist nach dem zweiten Satz beträgt 21 Tage.

(2) Der Vorstand ist nicht berechtigt, die vorgeschlagene Tagesordnung der Hauptversammlung zu ändern. Der Vorstand ist lediglich mit Zustimmung der Personen, die die Einberufung der Hauptversammlung nach § 366 beantragt haben, berechtigt, die vorgeschlagene Tagesordnung der Hauptversammlung zu ergänzen.

§ 368

(1) Im Falle, dass der Vorstand die Hauptversammlung nicht in der Frist nach § 367 Abs. 1 einberuft, ermächtigt das Gericht zur Einberufung der Hauptversammlung und gleichzeitig zu allen Handlungen für die Gesellschaft, die mit der Hauptversammlung zusammenhängen, die Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen, die dies beantragen; wenn das Gericht es für angebracht erachtet, kann das Gericht auch ohne Antrag gleichzeitig den Versammlungsleiter bestimmen.

(2) Die Einladung zur Hauptversammlung enthält den Spruch der gerichtlichen Entscheidung nach Absatz 1 einschließlich der Angabe darüber, welches Gericht die Entscheidung erlassen hat und wann die Entscheidung vollstreckbar wurde. Die Bestimmung des § 367 betreffend die Einladung findet entsprechend Anwendung; die Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen sind berechtigt, einen Auszug aus der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere für die Zwecke der von ihnen einberufenen Hauptversammlung anzufordern.

(3) Die mit der Abhaltung der Hauptversammlung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft; für die Erfüllung dieser Pflicht haften die Vorstandsmitglieder gesamtschuldnerisch. Die bevollmächtigten Aktionäre haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Erstattung der Gerichtskosten sowie weiterer zweckmäßig aufgewendeten Kosten.

§ 369

(1) Beantragt dies ein Aktionär mit qualifizierter Beteiligung, so setzt der Vorstand die von diesem Aktionär bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der Hauptversammlung unter der Voraussetzung, dass zu jeder Angelegenheit auch ein Beschluss vorgeschlagen wird oder dass die Aufnahme der gegenständlichen Angelegenheit auf die Tagesordnung begründet ist.

(2) Im Falle, dass der Antrag nach Absatz 1 nach Veröffentlichung und Versendung der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt wurde, veröffentlicht der Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung spätestens innerhalb von 5 Tagen vor dem Tage ihrer Abhaltung, bzw. wenn ein Stichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmt wurde, vor dem Stichtag, und in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise.

§ 370

Der Aktionär mit qualifizierter Beteiligung kann beim Aufsichtsrat beantragen, dass der Aufsichtsrat in den im Antrag angeführten Angelegenheiten die Ausübung der Befugnisse des Vorstands prüft. Der Aufsichtsrat prüft die Ausübung der Befugnisse des Vorstands unverzüglich und informiert den Aktionär mit qualifizierter Beteiligung spätestens innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Zustellung des Antrags schriftlich über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung.

Aktionärsklage

§ 371

Jeder der Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen ist berechtigt, für die Gesellschaft den Schadensersatz gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied, oder die Erfüllung deren eventueller sich aus der Vereinbarung nach § 53 Abs. 3 ergebenden Pflicht oder die Einzahlung des Emissionskurses gegenüber dem Aktionär zu begehren, der mit der Einzahlung des Emissionskurses im Verzug ist, und die Gesellschaft in diesem Verfahren zu vertreten; dies gilt entsprechend für die anschließende Zwangsvollstreckung.

§ 372

(1) Der Aktionär mit qualifizierter Beteiligung hat das Recht, den Schadensersatz nach § 371 zu begehren, nicht, wenn über den Schaden nach § 53 Abs. 3 entschieden wurde, es sei denn, derjenige, der den Schaden der Gesellschaft verursacht hat, ist ihr Alleingesellschafter oder eine Person, die die Gesellschaft beherrscht.

(2) Eine Aktionärsklage kann auch gegen eine einflussreiche Person erhoben werden, wenn diese Person der Gesellschaft einen Schaden verursacht.

(3) Als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder einflussreiche Person ist für die Zwecke der Aktionärsklage auch derjenige anzusehen, der diese Funktion nicht mehr bekleidet, sie jedoch zum Zeitpunkt der Entstehung des Schadens, dessen Ersatz der Aktionär mit qualifizierter Beteiligung von ihm fordert, oder zu dem er die Handlung ausübte, in deren Folge der Schaden entstanden ist, bekleidet hat.

§ 373

Ist der Aktionär, der die Aktionärsklage erhoben hat, nicht mehr Aktionär, so vertritt die Gesellschaft im Verfahren dessen Rechtsnachfolger, wenn ihm der ursprüngliche Aktionär bekannt war.

§ 374

(1) Vor der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegenüber einem Vorstandsmitglied informiert der Aktionär den Aufsichtsrat schriftlich über seine Absicht.

(2) Macht das informierte Organ den Anspruch auf Schadensersatz oder auf Einzahlung des Emissionskurses nicht unverzüglich nach Erhalt der Information nach Absatz 1 geltend, so kann der Aktionär diesen Anspruch für die Gesellschaft selbst geltend machen.

Zwangsübergang von Beteiligungswertpapieren

§ 375

Der Aktionär ist berechtigt zu verlangen, dass der Vorstand eine Hauptversammlung einberuft und ihr zur Beschlussfassung den Antrag auf Übergang aller übrigen Beteiligungswertpapiere auf diesen Aktionär vorlegt, wenn er in der Gesellschaft über Aktien verfügt,

a) deren gesamter Nennwert mindestens 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, für welches Aktien mit Stimmrechten ausgegeben wurden, und

b) mit denen ein mindestens 90 %-iger Anteil an den Stimmrechten in der Gesellschaft verbunden ist („Hauptaktionär“).

§ 376

(1) Die Inhaber von Beteiligungswertpapieren haben das Recht auf eine angemessene Gegenleistung in Geld, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Der Hauptaktionär belegt die Angemessenheit der Gegenleistung mit einem Sachverständigengutachten oder begründet sie nach § 391 Abs. 1. Das Sachverständigengutachten darf zum Tage der Zustellung des Antrags nach § 375 nicht älter als 3 Monate sein.

(2) Zusammen mit dem Antrag nach § 375 stellt der Hauptaktionär der Gesellschaft eine Begründung der Höhe der Gegenleistung oder ein Sachverständigengutachten sowie die Entscheidung der Tschechischen Nationalbank nach § 391 zu, wenn diese gefordert wird.

§ 377

(1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Antrags nach § 375 an die Gesellschaft ein.

(2) Die Einladung zur Hauptversammlung enthält auch maßgebende Informationen über die Bestimmung der Höhe der Gegenleistung oder die Schlüsse des Sachverständigengutachtens, wenn ein Sachverständigengutachten gefordert wird, den Aufruf an die Pfandgläubiger, diese sollen die Gesellschaft über die Existenz eines Pfandrechts an den von der Gesellschaft ausgegebenen Beteiligungswertpapieren informieren, und die Stellungnahme des Vorstands dazu, ob er die vorgeschlagene Höhe der Gegenleistung für angemessen hält.

§ 378

(1) Die Auszahlung der Gegenleistung wird von der beauftragten Person durchgeführt. Beauftragte Person kann lediglich sein

a) eine Bank,

b) ein Wertpapierhändler, oder

c) eine ausländische auf dem Gebiet der Tschechischen Republik unternehmerisch tätige Person, deren Unternehmensgegenstand der Tätigkeit einer der in Buchst. a) und b) angeführten Personen entspricht.

(2) Der Hauptaktionär übergibt der beauftragten Person Geldmittel in der für die Auszahlung der Gegenleistung erforderlichen Höhe und belegt diese Tatsache gegenüber der Gesellschaft.

(3) Die beauftragte Person zahlt die übrigen Geldmittel zusammen mit Zinsen an den Hauptaktionär unverzüglich zurück, nachdem die Frist für die Auszahlung der Gegenleistung abgelaufen ist.

(4) Die überwiesenen Geldmittel stellen keinen Bestandteil der Vermögensmasse der beauftragten Person dar, wenn es zur Insolvenz dieser Person nach einer sonstigen Rechtsvorschrift kommt oder wenn eine ähnliche Situation nach der Rechtsordnung eines anderen Mitgliedsstaats als der Tschechischen Republik eintritt.

§ 379

(1) Die Gesellschaft macht an ihrem Sitz für jeden Inhaber eines Beteiligungswertpapiers Angaben über die Person des Hauptaktionärs und das Sachverständigengutachten nach § 376 Abs. 1 zur Einsicht zugänglich.

(2) Die Gesellschaft, deren Beteiligungswertpapiere zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen wurden, macht in der Art nach Absatz 1 die Angabe über die Person des Hauptaktionärs, die Entscheidung der Tschechischen Nationalbank nach § 391 und die Begründung der Höhe der Gegenleistung durch den Hauptaktionär zugänglich; die Informationen über die Vorgehensweise nach § 375 veröffentlicht die Gesellschaft auf ihren Internetseiten.

(3) Die Gesellschaft gibt unverzüglich auf Antrag des Inhabers von Beteiligungswertpapieren unentgeltlich Kopien der in Absatz 1 oder Absatz 2 angeführten Urkunden heraus. Auf dieses Recht weist die Gesellschaft den Aktionär in der Einladung zur Hauptversammlung hin.

§ 380

Die Inhaber von verpfändeten Beteiligungswertpapieren teilen der Gesellschaft unverzüglich, nachdem sie von der Einberufung der Hauptversammlung erfahren haben, die Tatsache der Verpfändung und die Person des Pfandgläubigers mit; der Hinweis auf diese Pflicht wird in der Einladung zur Hauptversammlung angeführt.

§ 381

Der Entwurf des Beschlusses der Hauptversammlung darf in der Festlegung der Höhe der Gegenleistung nicht einen niedrigeren Betrag enthalten als welcher im Sachverständigengutachten oder in der Begründung der Höhe der Gegenleistung angeführt ist, wenn nach diesem Gesetz kein Sachverständigengutachten erforderlich ist.

§ 382

(1) Die Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf der Zustimmung von mindestens 90 % der Stimmen aller Aktieninhaber, wobei die Inhaber von Vorzugsaktien und der Hauptaktionär stets das Recht haben, in der Hauptversammlung abzustimmen. Über den Beschluss der Hauptversammlung ist eine öffentliche Urkunde anzufertigen, deren Anlage das Sachverständigengutachten über die Höhe der Gegenleistung in Geld oder die Begründung der Höhe der Gegenleistung bildet.

(2) Der Beschluss der Hauptversammlung enthält auch die Bestimmung des Hauptaktionärs, die nach § 376 Abs. 1 bestimmte Höhe der Gegenleistung und die Frist für die Erbringung der Gegenleistung.

§ 383

Die Tatsache, dass die Gegenleistung nicht angemessen ist, stellt keinen Grund dafür dar, dass der Beschluss der Hauptversammlung über den Übergang von Beteiligungswertpapieren auf den Hauptaktionär für unwirksam erklärt wird.

§ 384

(1) Der Vorstand stellt unverzüglich nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Antrag auf Eintragung

des Beschlusses ins Handelsregister. Gleichzeitig veröffentlicht der Vorstand den Beschluss der Hauptversammlung und die Schlüsse des Sachverständigengutachtens, wenn ein Sachverständigengutachten gefordert wird, in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft bestimmten Weise und stellt die öffentliche Urkunde am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht bereit; der Hinweis auf diese Bereitstellung führt er in der veröffentlichten Bekanntmachung ebenfalls an.

(2) Wird kein Sachverständigengutachten gefordert, veröffentlicht die Gesellschaft in der Weise nach Absatz 1 die Begründung der Höhe der Gegenleistung sowie die Zustimmung der Tschechischen Nationalbank nach § 391, wenn diese Zustimmung gefordert wird.

§ 385

(1) Nach Ablauf 1 Monats ab der Veröffentlichung der Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister nach § 384 geht das Eigentumsrecht an den Beteiligungswertpapieren der Gesellschaft auf den Hauptaktionär über.

(2) Haben die Beteiligungswertpapiere, an denen das Eigentumsrecht übergegangen ist, als Pfand gedient, so erlischt das Pfandrecht zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentumsrechts. Auf den Pfandgläubiger, der ein verpfändetes Beteiligungswertpapier hält, finden die Bestimmungen der §§ 386 und 387 sinngemäß Anwendung.

§ 386

Die Gesellschaft erteilt die Weisung zur Eintragung des Wechsels der Inhaber der buchmäßig verwalteten Beteiligungswertpapiere auf den Vermögenskonten der zur Führung der entsprechenden Wertpapierevidenz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift berechtigten Person, und zwar unverzüglich nach dem Übergang des Eigentumsrechts auf den Hauptaktionär, wobei die Grundlage für die Eintragung des Wechsels der Beschluss der Hauptversammlung nach §§ 375 und 382 sowie der Beleg über deren Veröffentlichung bilden.

§ 387

(1) Die bisherigen Inhaber der Beteiligungswertpapiere legen diese der Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach dem Übergang des Eigentumsrechts vor; während der Dauer des Verzugs können sie keine Gegenleistung fordern.

(2) Leben die bisherigen Inhaber der Beteiligungswertpapiere die in Absatz 1 angeführten Wertpapiere nicht innerhalb 1 Monats, bzw. einer von der Gesellschaft bestimmten Nachfrist vor, die nicht kürzer als 14 Tage sein darf, so geht die Gesellschaft nach § 346 Abs. 1 erster Satz vor.

(3) Die zurückgegebenen Beteiligungswertpapiere übergibt die Gesellschaft unverzüglich an den Hauptaktionär.

(4) Für die für ungültig erklärten Beteiligungswertpapiere gibt die Gesellschaft dem Hauptaktionär unverzüglich neue Beteiligungswertpapiere derselben Form, derselben Gattung und mit demselben Nennwert aus.

§ 388

(1) Den bisherigen Inhabern von buchmäßig verwalteten Beteiligungswertpapieren entsteht das Recht auf Bezahlung einer Gegenleistung und der zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentumsrechts an den Beteiligungswertpapieren üblichen Zinsen mit der Eintragung des Eigentumsrechts auf das Vermögenskonto in der betreffenden Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere und den Inhabern der übrigen Beteiligungswertpapiere mit deren Übergabe an die Gesellschaft nach § 387, und zwar ab dem Tag, an dem das Eigentumsrecht an den Beteiligungswertpapieren der Aktionäre der Gesellschaft auf den Hauptaktionär übergegangen ist.

(2) Das Recht auf Zinsen nach Absatz 1 entsteht während der der Zeit nicht, in der die berechtigte Person mit der Übergabe der Beteiligungswertpapiere an die Gesellschaft im Verzug ist.

§ 389

(1) Die beauftragte Person erbringt an die berechtigten Personen die Gegenleistung unverzüglich nach Erfüllung der Bedingungen nach § 388 Abs. 1.

(2) Die beauftragte Person erbringt die Gegenleistung an denjenigen, der Inhaber der Beteiligungswertpapiere der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentumsrechts war, es sei denn, die Entstehung eines Pfandrechts an diesen Wertpapieren ist nachgewiesen, dann erbringt sie die Gegenleistung an den Pfandgläubiger; dies gilt nicht, wenn der Inhaber nachweist, dass das Pfandrecht noch vor dem Übergang des Eigentumsrechts erloschen ist.

§ 390

(1) Die Inhaber von Beteiligungswertpapieren können nach der Fälligkeit der Gegenleistung beim Hauptaktionär das Recht auf einen nachträglichen Ausgleich geltend machen, wenn die erbrachte Gegenleistung im Hinblick auf den Wert der Beteiligungswertpapiere zum Tage des Übergangs des Eigentumsrechts auf den Hauptaktionär nicht angemessen ist; dieses Recht erlischt, wenn es von keinem der Inhaber der Beteiligungswertpapiere beim Hauptaktionär innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung nach § 384 im Handelsregister geltend gemacht wird.

(2) Der Hauptaktionär teilt unverzüglich den Tag der Geltendmachung des Rechts nach Absatz 1 in der für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise mit. Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag, an dem der Hauptaktionär die Meldepflicht erfüllt.

(3) Die gerichtliche Entscheidung, mit der das Recht auf eine andere Höhe der Gegenleistung eingeräumt wurde, ist für den Hauptaktionär hinsichtlich der Grundlage des eingeräumten Rechts auch gegenüber den übrigen Inhabern von Beteiligungswertpapieren verbindlich. Die Inhaber von Beteiligungswertpapieren, denen das Recht auf nachträglichen Ausgleich zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Erstattung der im Verfahren zweckmäßig aufgewendeten Kosten; wenn nicht der Hauptaktionär verpflichtet ist, diese Kosten zu erstatten, erfolgt die Kostenerstattung aus den in der Verwahrung nach Absatz 4 hinterlegten Mitteln.

(4) Der Hauptaktionär erfüllt in der durch das Gericht bestimmten Frist den nachträglichen Ausgleich gegenüber allen Inhabern von Beteiligungswertpapieren in Form der Einzahlung des gegenständlichen Betrags in gerichtliche Verwahrung und das Gericht hängt zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 2 erster Satz an seiner Amtstafel auch die Aufforderung an die Inhaber von Beteiligungswertpapieren aus, diese möchten sich bezüglich des Ausgleichs bei ihm melden. Die Gesellschaft veröffentlicht gleichzeitig diese Entscheidung und die Aufforderung, sich wegen des nachträglichen Ausgleichs zu melden, in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise. Die mit der gerichtlichen Verwahrung verbundenen Kosten werden aus den in der Verwahrung hinterlegten Mitteln entrichtet.

(5) Die Bestimmung der Zivilprozessordnung darüber, dass der Verwahrungsgegenstand dem Staat zufällt, findet keine Anwendung. Ist die dreijährige Frist ab Rechtskraft des Beschlusses über die Annahme in die Verwahrung abgelaufen, so entscheidet das Gericht darüber, dass der Verwahrungsgegenstand an den Hauptaktionär zurückgegeben wird, wenn sich dazu innerhalb 1 Jahres ab dem Tag der Verkündung dieses Beschlusses niemand bekennt. Dieser Beschluss wird an der Amtstafel des Gerichts ausgehängt.

(6) Einigt sich der Hauptaktionär mit dem Inhaber eines Beteiligungswertpapiers außerhalb des Gerichtsverfahrens, so ist diese Vereinbarung für den Hauptaktionär im Hinblick auf die Grundlage des anerkannten Rechts auch gegenüber den übrigen Inhabern von Beteiligungswertpapieren verbindlich und der Hauptaktionär unterrichtet über den Abschluss dieser Vereinbarung die übrigen Inhaber von Beteiligungswertpapieren in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise. Der Hauptaktionär nimmt unverzüglich nach dem Abschluss der Vereinbarung nach dem ersten Satz den nachträglichen Ausgleich gegenüber allen Inhabern von Beteiligungswertpapieren in die gerichtliche Verwahrung vor; Absätze 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

(7) Für die Inhaber von Beteiligungswertpapieren, die nicht Verfahrensbeteiligte nach den Absätzen 2 und 3 waren, läuft die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Rechts auf nachträglichen Ausgleich aus den Mitteln nach Absatz 4 ab dem Tag der Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung nach Absatz 4. Für die Inhaber von Beteiligungswertpapieren, die nicht Parteien der Vereinbarung nach Absatz 6 sind, läuft die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Rechts auf nachträglichen Ausgleich aus den Mitteln nach Absatz 6 ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung nach Absatz 4.

§ 391

(1) Die Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Übergang aller übrigen Beteiligungswertpapiere der Gesellschaft, deren Beteiligungswertpapiere zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen wurden, auf den Hauptaktionär bedarf einer Begründung der Höhe der Gegenleistung durch den Hauptaktionär und der vorherigen Zustimmung der Tschechischen Nationalbank.

(2) Die Tschechische Nationalbank beurteilt lediglich, ob der Anbieter die vorgeschlagene Höhe der Gegenleistung ordnungsgemäß begründet hat.

(3) Die Tschechische Nationalbank erlässt die Entscheidung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Zustellung des Angebots; diese Frist kann sie verlängern, höchstens jedoch um 15 Arbeitstage.

(4) Beteiligter des Verfahrens vor der Tschechischen Nationalbank ist nur der Hauptaktionär.

§ 392

Wurden die Beteiligungswertpapiere der Gesellschaft zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen, ist das Sachverständigengutachten nach § 376 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 393

(1) Hat der Hauptaktionär die Aktien nach § 375 infolge eines obligatorischen Übernahmeangebots erworben, gilt, dass die Gegenleistung nach einem solchen obligatorischen Übernahmeangebot eine angemessene Gegenleistung ist.

(2) Hat der Hauptaktionär infolge eines freiwilligen Übernahmeangebots nach dem Gesetz über Übernahmeangebote Aktien nach § 375 erworben, auf die sich das freiwillige Übernahmeangebot bezogen hat, gilt, dass die Gegenleistung nach einem solchen freiwilligen Übernahmeangebot eine angemessene Gegenleistung ist.

(3) Hat der Hauptaktionär das Recht nach § 375 nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Dauer der Verbindlichkeit des Übernahmeangebots geltend gemacht, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 394

(1) Zum Tage des Übergangs des Eigentumsrechts an den Beteiligungswertpapieren nach § 385 kommt es zur Aussonderung der Beteiligungswertpapiere aus dem Handel am tschechischen geregelten Markt; die Bestimmungen der §§ 334, 338 und 339 finden keine Anwendung.

(2) Die Gesellschaft informiert unverzüglich über den Beschluss der Hauptversammlung nach §§ 375 und 382 im Einklang mit dem Kapitalmarktgesetz den Organisator des geregelten Markts, der die Beteiligungswertpapiere zum Handel zugelassen hat.

§ 395

Rückkaufsrecht

Die Inhaber von Beteiligungswertpapieren, gegenüber denen der Hauptaktionär die Vorgehensweise nach § 375 geltend machen kann, können verlangen, dass der Hauptaktionär ihre Beteiligungswertpapiere in der Vorgehensweise nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das obligatorischen öffentliche Vertragsangebot zurück kauft.

Abschnitt 5

Organe der Gesellschaft

Titel 1

System der internen Struktur der Gesellschaft

§ 396

(1) Das System der internen Struktur der Gesellschaft, in dem Vorstand und Aufsichtsrat errichtet werden, ist ein dualistisches System.

(2) Das System der internen Struktur der Gesellschaft, in dem ein Verwaltungsrat errichtet und ein Geschäftsdirektor bestellt wird, ist ein monistisches System.

(3) Bei Zweifeln gilt, dass das dualistische System gewählt wurde.

§ 397

(1) Die Gesellschaft kann das gewählte System ihrer internen Struktur durch eine Änderung ihrer Satzung ändern.

(2) Durch die Wahl des Systems der internen Struktur der Gesellschaft werden die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Hauptversammlung nicht berührt, es sei denn, dieses Gesetz legt etwas anderes fest.

Titel 2

Gesellschafterversammlung

Einleitende Bestimmungen

§ 398

(1) Die Aktionäre üben ihr Recht auf Beteiligung an der Leitung der Gesellschaft in der Hauptversammlung oder außerhalb der Hauptversammlung aus.

(2) Lässt die Satzung die Abstimmung in der Hauptversammlung oder die Beschlussfassung außerhalb der Hauptversammlung mit Hilfe technischer Mittel zu, so sind die Bedingungen für diese Abstimmung oder Beschlussfassung so zu bestimmen, dass sie der Gesellschaft die Prüfung der Identität der Person, die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist, und die Bestimmung der Aktien, mit denen das auszuübende Stimmrecht verbunden ist, ermöglichen, anderenfalls werden die in der Weise abgegebenen Stimmen sowie die Teilnahme der derart abstimmenden Aktionäre nicht berücksichtigt.

(3) Die Bedingungen für die Beschlussfassung oder Abstimmung nach Absatz 2 bestimmt die Satzung und sie werden stets in der Einladung zur Hauptversammlung oder im Entwurf des Beschlusses nach § 418 angeführt; wenn diese Bedingungen nicht in der Satzung enthalten sind, werden sie vom Vorstand bestimmt.

(4) Als Abstimmung in der Hauptversammlung mit Hilfe technischer Mittel wird auch die Korrespondenzabstimmung angesehen.

§ 399

Der Aktionär nimmt an der Hauptversammlung entweder persönlich oder in Vertretung teil. Die Vollmacht zur Vertretung in der Hauptversammlung bedarf der Schriftform und der Vollmacht muss zu entnehmen sein, ob sie zur Vertretung in einer Hauptversammlung oder in mehreren Hauptversammlungen erteilt wurde.

§ 400

(1) Es wird vermutet, dass die Person, die in der Evidenz von Anlageinstrumenten als Verwalter oder als Person eingetragen ist, die berechtigt ist, die mit der Aktie verbundenen Rechte auszuüben, berechtigt ist, den Aktionär bei der Ausübung aller mit den auf dem betreffenden Konto geführten Aktien verbundenen Rechte, einschließlich der Abstimmung in der Hauptversammlung zu vertreten.

(2) Anstelle der Vollmacht weist sich diese Person mit einem Auszug aus der Evidenz von Anlageinstrumenten aus; dies ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft für die betreffenden Zwecke den Auszug aus dieser Evidenz selbst anfordert.

§ 401

(1) Der Vertreter teilt mit genügend Vorlauf vor der Abhaltung der Hauptversammlung dem Aktionär sämtliche Tatsachen mit, die für den Aktionär bei der Beurteilung des Umstands, ob im vorliegenden Falle ein Konflikt seiner Interessen zu den Interessen des Vertreters droht, von Bedeutung sein könnten.

(2) Handelt der Aktionär bezüglich bestimmter Aktien auf Rechnung einer anderen Person, so ist er berechtigt, die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte abweichend auszuüben.

Einberufung der Gesellschafterversammlung

§ 402

(1) Die Hauptversammlung wird mindestens einmal pro Rechnungsperiode vom Vorstand einberufen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass die Hauptversammlung häufiger einberufen werden soll.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand, bzw. von einem Vorstandsmitglied einberufen, wenn der Vorstand die Hauptversammlung nicht unverzüglich einberuft und dieses Gesetz die Einberufung der Hauptversammlung erfordert, oder wenn der Vorstand langfristig nicht beschlussfähig ist, es sei denn, dieses Gesetz legt etwas anderes fest.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Hauptversammlung stets teil. Dem Vorstandsmitglied muss das Wort erteilt werden, wann auch immer es darum ersucht.

§ 403

(1) Den ordentlichen Jahresabschluss behandelt die Hauptversammlung spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem letzten Tage der vorangegangenen Rechnungsperiode.

(2) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung unverzüglich ein, nachdem er festgestellt hat, dass der Gesamtverlust der Gesellschaft auf Grund des Jahresabschlusses eine solche Höhe erreicht hat, dass bei dessen Deckung aus den verfügbaren Mitteln der Gesellschaft der Verlustvortrag die Hälfte des Grundkapitals erreichen würde oder dies im Hinblick auf alle Umstände erwartet werden kann, oder aus einem anderen wichtigen Grund, und schlägt der Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft oder das Ergreifen einer anderen Maßnahme vor.

§ 404

Im Falle, dass die Gesellschaft keinen Vorstand gewählt hat oder dass der gewählte Vorstand seine Pflichten langfristig nicht erfüllt und dass die Hauptversammlung auch nicht von einem Vorstandsmitglied einberufen wird, wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen; dieser kann die Hauptversammlung auch dann einberufen, wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern. Der Aufsichtsrat schlägt gleichzeitig die erforderlichen Maßnahmen vor. Beruft der Aufsichtsrat die Hauptversammlung nicht ein, kann sie von jedem Aufsichtsratsmitglied einberufen werden.

§ 405

Stichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Die Satzung oder eine der Hauptversammlung vorangehende Entscheidung kann den Tag bestimmen, der für die Teilnahme an der Hauptversammlung maßgebend ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung nach dem ersten Satz wird nicht als Beschluss über die Änderung der Satzung angesehen.

(2) Der Stichtag kann dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung nicht um mehr als 30 Tage vorangehen.

(3) Wurden die Aktien der Gesellschaft zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen, so ist der Stichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung stets der siebte Tag vor der Abhaltung der Hauptversammlung; Absatz 1 findet keine Anwendung.

(4) Bestimmt die Satzung der Gesellschaft, die buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben hat, welche nicht zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen sind, keinen anderen Stichtag, gilt, dass der Stichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung der siebte Tag vor der Abhaltung der Hauptversammlung ist. Die Gesellschaft, die buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben hat, wird spätestens bis zum Tag der Abhaltung der Hauptversammlung aus der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere einen Auszug der Emission zum Stichtag einholen.

§ 406

(1) Der Einberufende veröffentlicht mindestens 30 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung die Einladung zur Hauptversammlung auf den Internetseiten der Gesellschaft und übersendet sie gleichzeitig an die Aktionäre, die Namensaktien oder buchmäßig verwaltete Aktien halten, an die im Aktienregister oder in der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere oder in der vom Verwahrer von immobilisierten Aktien geführten Evidenz angeführte Anschrift. Die Satzung kann auch weitere Anforderungen an die Einberufung der Hauptversammlung bestimmen. Die Satzung kann auch bestimmen, in welcher Weise die Übersendung der Einladung an die Anschrift des Aktionärs nach dem ersten Satz ersetzt wird; diese Weise darf die Möglichkeit des Aktionärs an der Teilnahme an der Hauptversammlung nicht unbegründet beschränken.

(2) Mit der Veröffentlichung der Einladung wird die Einladung als an die Aktionäre, die Inhaberaktien halten, zugestellt angesehen. Die Einladung muss auf den Internetseiten der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Abhaltung der Hauptversammlung veröffentlicht sein.

§ 407

(1) Die Einladung zur Hauptversammlung enthält wenigstens

- a) Firma und Sitz der Gesellschaft,
- b) Ort, Datum und Uhrzeit der Abhaltung der Hauptversammlung,
- c) die Bestimmung, ob eine ordentliche oder eine Ersatzhauptversammlung einberufen wird,
- d) die Tagesordnung der Hauptversammlung, einschließlich Angabe der Person, wenn diese als Mitglied eines Organs der Gesellschaft vorgeschlagen wird,
- e) den Stichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung, wenn dieser bestimmt wurde, und Erläuterung seiner Bedeutung für die Abstimmung in der Hauptversammlung,
- f) den Entwurf des Beschlusses der Hauptversammlung samt Begründung,
- g) Frist für die Zustellung der Stellungnahme des Aktionärs zur Tagesordnung der Hauptversammlung, wenn eine Korrespondenzabstimmung ermöglicht wird, wobei die Frist nicht kürzer als 15 Tage sein darf; für den Beginn des Laufs der Frist ist der Zeitpunkt der Zustellung des Entwurfs an den Aktionär maßgebend.

(2) Wird kein Entwurf des Beschlusses nach Absatz 1 Buchst. f) vorgelegt, so enthält die Einladung zur Hauptversammlung die Stellungnahme des Vorstands der Gesellschaft zu jeder vorgeschlagenen Angelegenheit; gleichzeitig veröffentlicht die Gesellschaft auf ihren Internetseiten unverzüglich nach deren Erhalt die Vorschläge der Aktionäre zu den Beschlüssen der Hauptversammlung.

§ 408

(1) Ort, Datum und Uhrzeit der Abhaltung der Hauptversammlung werden so festgelegt, dass diese das Recht des Aktionärs auf Teilnahme an der Hauptversammlung nicht unangemessen beschränken.

(2) Die Gesellschaft ermöglicht an ihrem Sitz jedem Aktionär, innerhalb der in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Frist in den Entwurf der Satzungsänderung kostenlos Einsicht zu nehmen. Auf dieses Recht weist die Gesellschaft die Aktionäre in der Einladung zur Hauptversammlung hin.

(3) Angelegenheiten, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können in der Hauptversammlung nur dann behandelt oder entschieden werden, wenn alle Aktionäre ihre Zustimmung dazu erteilen.

§ 409

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass einige der auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten in die nächste Hauptversammlung verlegt werden oder dass sie nicht behandelt werden. Dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung auf Antrag eines Aktionärs mit qualifizierter Beteiligung abgehalten wird, es sei denn, dieser Aktionär erklärt sich damit einverstanden.

§ 410

(1) Wird die Hauptversammlung abgesagt oder verschoben, so teilt dies die Gesellschaft den Aktionären in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise mit, und zwar mindestens 1 Woche vor dem ursprünglich angezeigten Datum der Abhaltung der Hauptversammlung, anderenfalls erstattet sie den Aktionären, die zur Hauptversammlung nach der ursprünglichen Einladung erschienen sind, die damit verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten.

(2) Im Falle, dass die Hauptversammlung auf Veranlassung der Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen einberufen wurde, kann sie nur dann abgesagt oder verschoben werden, wenn diese Aktionäre damit einverstanden sind.

§ 411

(1) Bei eventueller Festlegung eines neuen Orts, Datums und Uhrzeit der Abhaltung der Hauptversammlung werden die durch dieses Gesetz für die Versendung von Einladungen zur Hauptversammlung und für die Einberufung der Hauptversammlung auf Veranlassung der Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen festgelegten Fristen nicht berührt.

(2) Ohne Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes an die Einberufung der Hauptversammlung kann die Hauptversammlung nur dann abgehalten werden, wenn alle Aktionäre damit einverstanden sind und wenn dies die Satzung bestimmt.

§ 412

Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend sind, die Aktien halten, deren Nennwert oder Anzahl 30 % des Grundkapitals übersteigt, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

(2) Bei der Beurteilung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung werden die Aktien oder ausgegebenen Zwischenscheine, mit denen kein Stimmrecht verbunden ist, oder mit denen ein Stimmrecht verbunden ist, das nach diesem Gesetz oder nach der Satzung nicht ausgeübt werden kann, nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn diese vorübergehend das

Stimmrecht erwerben.

§ 413

(1) Bei den anwesenden Aktionären trägt die Gesellschaft in das Teilnehmerverzeichnis Folgendes ein:

- a) Name und Wohnsitz oder Sitz,
- b) Angaben nach Buchst. a) betreffend den Bevollmächtigten, wenn der Aktionär vertreten wird,
- c) Nummern der Aktien,
- d) Nennwert der Aktien, die den Aktionär zur Abstimmung berechtigen, bzw. Angaben darüber, dass die Aktie den Aktionär nicht zur Abstimmung berechtigt.

(2) Im Falle der Ablehnung der Eintragung einer bestimmten Person in das Teilnehmerverzeichnis werden die Tatsache der Ablehnung und der Grund für die Ablehnung im Verzeichnis der Teilnehmer angeführt.

(3) Die Richtigkeit des Teilnehmerverzeichnisses wird vom Einberufenden oder von der von ihm bestimmten Person mit seiner bzw. ihrer Unterschrift bestätigt.

§ 414

Ersatzhauptversammlung

(1) Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand in der durch dieses Gesetz und die Satzung festgelegten Weise, wenn dies nach wie vor erforderlich ist, unverzüglich eine Ersatzhauptversammlung mit derselben Tagesordnung ein; die Ersatzhauptversammlung ist ungeachtet des § 412 Abs. 1 beschlussfähig, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes; die Frist für die Versendung von Einladungen wird auf 15 Tage verkürzt und die Einladung muss nicht die angemessenen Informationen über das Wesen der einzelnen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzten Angelegenheiten nach § 407 Abs. 1 Buchst. d) enthalten.

(2) Die Einladung zur Ersatzhauptversammlung wird an die Aktionäre spätestens innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag versendet, auf den die ursprüngliche Hauptversammlung einberufen wurde, und die Ersatzhauptversammlung muss spätestens innerhalb von 6 Wochen ab dem Tag abgehalten werden, auf den die ursprüngliche Hauptversammlung einberufen wurde.

(3) Angelegenheiten, die nicht auf die vorgeschlagene Tagesordnung der ursprünglichen Hauptversammlung gesetzt wurden, können in der Ersatzhauptversammlung nur dann entschieden werden, wenn alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Beschlussfassung der Hauptversammlung

§ 415

Die Hauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, es sei denn, dieses Gesetz oder die Satzung erfordert eine andere Mehrheit.

§ 416

(1) Beschlüsse nach § 421 Abs. 2 Buchst. m) über Satzungsänderung, Beschlüsse, in deren Folge es zu einer Satzungsänderung kommt, Beschlüsse über die Beauftragung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals, über die Möglichkeit der Aufrechnung einer Geldforderung gegen die Gesellschaft gegen die Forderung auf Einzahlung des Emissionskurses, über die Ausgabe von umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen, über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation und Beschlüsse über die Verteilung des Liquidationserlöses bedürfen mindestens der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre.

(2) Der Beschluss der Hauptversammlung über Tatsachen nach Absatz 1 und über weitere Tatsachen, deren Wirkungen erst mit der Eintragung ins Handelsregister eintreten, wird öffentlich beurkundet. Zum Inhalt der öffentlichen Urkunde gehört auch die genehmigte Fassung der Satzungsänderung, wenn die Satzung geändert wird.

§ 417

(1) Der Beschluss nach § 421 Abs. 2 Buchst. m) über die Änderung der Höhe des Grundkapitals bedarf auch mindestens der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre bei jeder Aktiengattung, deren Rechte von diesem Beschluss berührt werden.

(2) Beschlüsse über eine Änderung der Aktiengattung oder -form, über eine Änderung der mit einer bestimmten Aktiengattung verbundenen Rechte, über die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namensaktien oder buchmäßig verwalteten Aktien sowie über die Aussonderung der Beteiligungswertpapiere aus dem Handel am europäischen geregelten Markt bedürfen auch mindestens der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die diese Aktien halten.

(3) Beschlüsse über den Ausschluss oder über die Beschränkung des Bezugsrechts beim Erwerb von umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen, über die Ermöglichung der Gewinnverteilung unter andere Personen als Aktionäre nach § 34 Abs. 1, über den Ausschluss oder über die Beschränkung des Bezugsrechts des Aktionärs bei der Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung neuer Aktien und über die Erhöhung des Grundkapitals durch Sacheinlagen bedürfen der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre. Hat die

Gesellschaft Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben, so wird auch für diese Beschlüsse die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre bei jeder Aktiengattung gefordert, es sei denn, diese Beschlüsse berühren die Inhaber dieser Aktiengattungen nicht.

(4) Beschlüsse über die Verbindung von Aktien bedürfen auch der Zustimmung aller Aktionäre, deren Aktien verbunden werden sollen.

Beschlussfassung per rollam

§ 418

(1) Lässt die Satzung der Gesellschaft Beschlussfassung per rollam zu, so versendet die zur Einberufung der Hauptversammlung berechnete Person an alle Aktionären einen Entwurf des Beschlusses.

(2) Der Entwurf des Beschlusses enthält

- a) den Text des vorgeschlagenen Beschlusses und seine Begründung,
- b) die durch die Satzung bestimmte Frist für die Zustellung der Stellungnahme des Aktionärs, anderenfalls 15 Tage; für den Beginn des Laufs dieser Frist ist die Zustellung des Entwurfs an den Aktionär maßgebend,
- c) die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, und
- d) weitere Angaben, wenn dies die Satzung bestimmt.

§ 419

(1) Stellt der Aktionär in der Frist nach § 418 Abs. 2 Buchst. b) an die zur Einberufung der Hauptversammlung berechnete Person die Zustimmung zum Entwurf des Beschlusses nicht zu, gilt, dass er mit dem Entwurf nicht einverstanden ist.

(2) Erfordert dieses Gesetz, dass der Beschluss der Hauptversammlung öffentlich beurkundet wird, so hat der Beschluss des Aktionärs die Form einer öffentlichen Urkunde, in der auch der Inhalt des Entwurfs des Beschlusses der Hauptversammlung angeführt wird, auf den sich die Stellungnahme bezieht.

(3) Die maßgebende Mehrheit wird aus der Gesamtzahl der Stimmen aller Aktionäre berechnet.

§ 420

Das Ergebnis der Beschlussfassung nach §§ 418 und 419 einschließlich des Tages der Beschlussfassung teilt die zur Einberufung der Hauptversammlung berechnete Person in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise allen Aktionären unverzüglich mit.

Rechte der Hauptversammlung

§ 421

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschlüsse.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen, wenn dies die Satzung oder das Gesetz bestimmt, sofern es sich um keine Änderung infolge einer Erhöhung des Grundkapitals durch den beauftragten Vorstand oder um keine Änderung handelt, die auf Grund anderer Rechtsstatsachen erfolgt ist,
- b) Änderung der Höhe des Grundkapitals und über die Beauftragung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals,
- c) Möglichkeit der Aufrechnung einer Geldforderung gegen die Gesellschaft gegen die Forderung auf Einzahlung des Emissionskurses,
- d) Ausgabe von umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen,
- e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des Geschäftsdirektors, wenn die Satzung nicht bestimmt, dass diese Befugnis in den Wirkungsbereich des Aufsichtsrats fällt,
- f) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder Mitgliedern des Verwaltungsrats und anderer durch die Satzung bestimmten Organe, mit Ausnahme der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht von der Hauptversammlung gewählt werden,
- g) Genehmigung des ordentlichen, außerordentlichen oder konsolidierten Jahresabschlusses und in Fällen, in denen dessen Erstellung durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegt ist, auch des Zwischenabschlusses,
- h) Gewinnausschüttung oder Ausschüttung anderer eigener Quellen oder über die Verlustdeckung,
- i) Stellung des Antrags auf Zulassung von Beteiligungswertpapieren der Gesellschaft zum Handel am europäischen geregelten Markt oder über die Aussonderung dieser Wertpapiere aus dem Handel am europäischen geregelten Markt,

- j) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation,
- k) Bestellung und Abberufung des Liquidators, wenn dies die Satzung bestimmt,
- l) Genehmigung des Vorschlags zur Verteilung des Liquidationserlöses,
- m) Genehmigung der Übertragung oder Verpfändung eines Betriebs oder eines solchen Betriebsteils, dass die Übertragung eine wesentliche Änderung der bisherigen Struktur des Betriebs oder eine wesentliche Änderung des Unternehmens- oder Tätigkeitsgegenstands bedeuten würde,
- n) Übernahme der Wirkungen der für die Gesellschaft vor deren Entstehung vorgenommenen Handlungen,
- o) Genehmigung eines Vertrags über eine stille Gesellschaft, einschließlich Genehmigung dessen Änderungen und dessen Auflösung,
- p) weitere Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz oder der Satzung in die Rechte der Hauptversammlung fallen.

(3) Die Hauptversammlung kann sich Beschlussfassung in Fällen, die weder nach diesem Gesetz noch der Satzung in ihren Wirkungsbereich gehören, nicht vorbehalten.

§ 422

(1) Die Hauptversammlung wählt den Versammlungsleiter, Protokollführer, Protokollprüfer und die mit der Stimmzählung beauftragte Person. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters leitet die Hauptversammlung der Einberufende oder die von ihm bestimmte Person. Dasselbe gilt, wenn kein Versammlungsleiter gewählt wurde. Wird kein Protokollführer, kein Protokollprüfer oder keine mit der Stimmzählung beauftragte Person gewählt, so werden diese Personen vom Einberufenden bestimmt. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass nur eine Person der Versammlungsleiter und Protokollprüfer sein wird.

(2) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Versammlungsleiter auch die Stimmzählung durchführt, wenn dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Hauptversammlung nicht beeinträchtigt wird.

§ 423

(1) Der Protokollführer erstellt innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Hauptversammlung eine Niederschrift über die Verhandlung. Die Niederschrift ist vom Protokollführer, Versammlungsleiter oder dem Einberufenden sowie den bzw. dem Protokollprüfer zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift enthält

- a) Firma und Sitz der Gesellschaft,
- b) Ort und Uhrzeit der Abhaltung der Gesellschafterversammlung,
- c) Name des Versammlungsleiters, des Protokollführers, der Protokollprüfer und der mit der Stimmzählung beauftragten Person bzw. Personen,
- d) Beschreibung der Behandlung der einzelnen auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten,
- e) Beschlüsse der Hauptversammlung unter Angabe der Ergebnisse der Abstimmung und
- f) den Inhalt eines Einwands eines Aktionärs, eines Vorstandsmitglieds oder Aufsichtsratsmitglieds, der den Beschluss der Hauptversammlung betrifft, wenn es die Person, die den Einwand erhoben hat, beantragt.

(3) Der Niederschrift werden die vorgelegten Entwürfe, Erklärungen und das Teilnehmerverzeichnis beigelegt.

§ 424

(1) Die Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung kann vom Aktionär nicht begehrt werden, wenn gegen den Beschluss der Hauptversammlung kein Einwand erhoben wurde, es sei denn, der erhobene Einwand wurde infolge eines Versehens des Protokollführers oder des Versammlungsleiters nicht vermerkt oder der Antragsteller war in der Hauptversammlung nicht anwesend, bzw. wenn die Gründe für die Unwirksamkeit des Beschlusses der Hauptversammlung in dieser Hauptversammlung nicht ermittelt werden konnten.

(2) Ist es strittig, ob ein Protest erhoben wurde, so wird vermutet, dass er erhoben wurde.

§ 425

(1) Der Aktionär kann während der gesamten Dauer des Bestehens der Gesellschaft den Vorstand um Aushändigung einer Kopie der Niederschrift oder eines Teils davon ersuchen. Wird die Niederschrift oder ein Teil davon nicht in der Frist nach § 423 Abs. 1 auf der Internetseite veröffentlicht, so werden ihre Kopien auf Kosten der Gesellschaft angefertigt.

(2) Niederschriften, Einladungen zur Hauptversammlung und Teilnehmerverzeichnisse bewahrt die Gesellschaft während der gesamten Dauer ihres Bestehens auf.

§ 426

Der Aktionär übt sein Stimmrecht nicht aus, wenn

- a) er mit der Erfüllung seiner Einlagepflicht im Verzug ist, und zwar im Umfang des Verzugs,
- b) die Hauptversammlung über seine Sacheinlage entscheidet,
- c) die Hauptversammlung darüber entscheidet, ob bei ihm oder einer Person, mit der er einvernehmlich handelt, auf die Erfüllung einer Pflicht verzichtet werden soll oder ob er von der Funktion des Organmitglieds der Gesellschaft wegen einer Pflichtverletzung bei der Ausübung der Funktion abberufen werden soll,
- d) in anderen durch dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Fällen.

§ 427

(1) Die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts nach § 426 Buchst. b) bis d) bezieht sich auch auf Aktionäre, die mit dem Aktionär, der sein Stimmrecht nicht ausüben kann, einvernehmlich handeln.

(2) Die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts nach § 426 Buchst. b) bis d) gilt nicht im Falle, dass alle Aktionäre einvernehmlich handeln.

§ 428

Unwirksamkeit des Beschlusses der Hauptversammlung

(1) Jeder Aktionär, jedes Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder der Liquidator kann die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unwirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins wegen Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften oder zu der Satzung begehren.

(2) Ein Grund für die Unwirksamkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung ist auch die Sittenwidrigkeit dieses Beschlusses.

§ 429

(1) Erfolgte die Beschlussfassung außerhalb der Hauptversammlung, so erlischt das Recht auf Stellung des Antrags nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem der Antragsteller von der Beschlussfassung nach § 420 erfahren hat oder erfahren konnte, spätestens jedoch mit Ablauf 1 Jahres nach dieser Beschlussfassung. Dasselbe gilt, wenn der Beschluss bei der Ausübung der Rechte der Hauptversammlung vom Alleinaktionär gefasst wurde.

(2) Wurde das Recht nach § 428 nicht in der gesetzlichen Frist geltend gemacht, bzw. wurde dem Antrag auf Unwirksamklärung des Beschlusses nicht stattgegeben, so kann die Wirksamkeit des Beschlusses der Hauptversammlung nicht mehr geprüft werden, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

§ 430

(1) Die Feststellung der Unwirksamkeit der Beschlüsse anderer Organe der Gesellschaft können die Personen nach § 428 nur dann begehren, wenn diese Beschlüsse bei der Ausübung der Rechte der Hauptversammlung getroffen wurden; die Bestimmungen der §§ 428 und 429 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Hat die Gesellschaft bei der Einberufung der Hauptversammlung oder während der Hauptversammlung das Recht eines Aktionärs in einer schwerwiegenden Weise verletzt, so hat der Aktionär Recht auf eine angemessene Genugtuung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Einräumung einer angemessenen Genugtuung für ein Vereinsmitglied.

Änderung der Satzung infolge eines Beschlusses der Gesellschaft oder einer Rechtstatsache

§ 431

(1) Beschließt die Hauptversammlung die Teilung von Aktien oder Vereinigung von mehreren Aktien in eine Aktie, eine Änderung der Aktienform oder Aktiengattung oder die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien oder buchmäßig verwalteten Aktien oder Änderung der Übertragbarkeit, wird die Satzungsänderung zum Tage der Eintragung dieser Tatsachen ins Handelsregister wirksam.

(2) Sonstige Satzungsänderungen, die die Hauptversammlung beschließt, werden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam, es sei denn, aus diesem Beschluss oder diesem Gesetz ergibt sich, dass sie später wirksam werden.

§ 432

(1) Beschluss der Hauptversammlung, dessen Folge eine Änderung des Inhalts der Satzung ist, ersetzt den Beschluss über die Änderung der Satzung. Ein solcher Beschluss der Gesellschafterversammlung wird öffentlich beurkundet.

(2) Ergibt sich aus dem Beschluss der Hauptversammlung nicht, in welcher Weise die Satzung geändert wird, so wird der Inhalt der Satzung im Einklang mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom Vorstand geändert. Der Beschluss über die Änderung des Inhalts der Satzung wird öffentlich beurkundet.

§ 433

Im Falle, dass es zu einer Änderung des Inhalts der Satzung kommt, erstellt der Vorstand unverzüglich, nachdem jegliches Vorstandsmitglied von der Änderung erfahren hat, eine vollständige Fassung der Satzung.

§ 434

(1) Bei einer Änderung der Aktiengattung oder der Aktienform kommt es zur Änderung der mit dieser Aktiengattung oder Aktienform verbundenen Rechte mit Wirksamwerden der Satzungsänderung, und zwar ungeachtet dessen, wann der Umtausch der Aktien stattfindet.

(2) Bei der Umwandlung von buchmäßig verwalteten Aktien in Aktien und bei der Umwandlung von Aktien in buchmäßig verwaltete Aktien ändert sich die Stellung des Aktionärs erst mit dem Umtausch der Aktien oder deren Ungültigerklärung.

(3) Wurden die Aktien zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen, so kann die Hauptversammlung die Umwandlung nach Absatz 2 nur dann beschließen, wenn diese Änderung keinen Ausschluss bzw. keine Aussonderung der Aktien aus dem Handel an allen europäischen geregelten Märkten zur Folge haben wird, auf denen diese Aktien gehandelt werden, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt gleichzeitig die Aussonderung der Beteiligungswertpapiere vom Handel am europäischen geregelten Markt.

(4) Fasst die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft einen Beschluss, der den Ausschluss oder die Aussonderung von Beteiligungswertpapieren dieser Gesellschaft aus dem Handel an allen europäischen geregelten Märkten zur Folge haben wird, finden die Bestimmungen des § 333 Abs. 1 und der §§ 338 bis 341 entsprechend Anwendung.

Titel 3

Dualistisches System

Untertitel 1

Vorstand

§ 435

(1) Das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft ist der Vorstand.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft.

(3) Niemand ist berechtigt, dem Vorstand Weisungen betreffend die Geschäftsführung zu erteilen; § 51 Abs. 1 wird dadurch nicht berührt.

(4) Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung, legt der Hauptversammlung den ordentlichen, außerordentlichen und konsolidierten Jahresabschluss, bzw. den Zwischenabschluss und im Einklang mit der Satzung auch den Vorschlag für die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vor.

§ 436

(1) Den Jahresabschluss oder die wichtigsten durch die Satzung der Gesellschaft bestimmten Angaben daraus veröffentlicht der Vorstand in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise mindestens 30 Tage vor dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung unter Angabe der Zeit und des Orts, an dem der Jahresabschluss zur Einsichtnahme vorliegt. Veröffentlicht die Gesellschaft den Jahresabschluss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung und innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Jahresabschlusses auf ihren Internetseiten, so findet der erste Satz keine Anwendung.

(2) Zusammen mit dem Jahresabschluss veröffentlicht der Vorstand in der Weise nach Absatz 1 auch den Bericht über die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft und über den Stand des Vermögens der Gesellschaft (Lagebericht); dieser Bericht bildet einen Bestandteil des Jahresberichts nach einer sonstigen Rechtsvorschrift, wenn ein solcher erstellt wird. Absatz 1 zweiter Satz findet entsprechend Anwendung.

§ 437

Die Satzung kann eine andere Weise bestimmen, in welcher der Vorstand seine Pflichten nach § 436 erfüllen kann, wenn eine solche Vorgehensweise das Recht der Aktionäre auf angeforderte Informationen nicht beschränken wird.

§ 438

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt und abberufen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass diese Befugnis in den Wirkungsbereich des Aufsichtsrats fällt.

(2) Im Falle, dass die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat gewählt werden, genehmigt der Aufsichtsrat auch die Verträge über die Ausübung der Funktion mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern.

§ 439

(1) Bestimmt die Satzung nichts anderes, hat der Vorstand 3 Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands wird vom Vorstand gewählt und abberufen.

(3) Enthält die Satzung oder der Vertrag über die Ausübung der Funktion die Dauer der Funktionsperiode nicht, gilt, dass für jedes einzelne Vorstandsmitglied eine einjährige Funktionsperiode vereinbart wurde; beim Widerspruch zwischen der Satzung und dem Vertrag über die Ausübung der Funktion gilt die im Vertrag über die Ausübung der Funktion vereinbarte Dauer der Funktionsperiode.

§ 440

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt eine höhere Anzahl. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über 1 Stimme.

(2) Über die Vorstandssitzungen und über die Beschlüsse des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist; eine Anlage der Niederschrift bildet das Teilnehmerverzeichnis.

(3) In der Niederschrift werden namentlich die Vorstandsmitglieder angeführt, die gegen die einzelnen Beschlüsse abgestimmt oder sich der Stimme enthalten haben; bei nicht angeführten Mitgliedern wird vermutet, dass diese für den Beschluss abgestimmt haben.

Wettbewerbsverbot

§ 441

(1) Ein Vorstandsmitglied darf nicht im Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft unternehmerisch tätig sein, und zwar auch zugunsten anderer Personen nicht, und keine Geschäfte der Gesellschaft für einen anderen tätigen.

(2) Ein Vorstandsmitglied darf nicht Mitglied des vertretungsbefugten Organs einer anderen juristischen Person mit demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsgegenstand oder eine Person in ähnlicher Stellung sein, es sei denn, es handelt sich um einen Konzern.

(3) Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht an der unternehmerischen Tätigkeit einer anderen Handelskorporation als Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung oder als herrschende Person einer anderen Person mit demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsgegenstand beteiligen.

§ 442

(1) Wurden die Gründer bei der Gründung der Gesellschaft oder das zur Wahl von Vorstandsmitgliedern berechnete Organ von einem Vorstandsmitglied auf einen der Umstände nach § 441 ausdrücklich hingewiesen oder ist diese Tatsache später entstanden und hat das Vorstandsmitglied darauf schriftlich hingewiesen, so wird vermutet, dass diesem Vorstandsmitglied die Tätigkeit, auf die sich das Verbot bezieht, nicht verboten wurde. Dies gilt nicht, wenn einer der Gründer oder das zu seiner Wahl berechnete Organ seine Nichtzustimmung zur Tätigkeit nach § 441 innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Gründer bzw. das Organ auf die Umstände nach § 441 hingewiesen wurde, erklärt hat.

(2) Wird ein Vorstandsmitglied von der Hauptversammlung gewählt, so wird der Hinweis nach Absatz 1 in der Einladung zur Hauptversammlung angeführt und auf die Tagesordnung der Hauptversammlung muss die Abstimmung über die eventuelle Nichtzustimmung nach Absatz 1 gesetzt werden.

(3) Die Satzung oder ein Beschluss der Hauptversammlung kann weitere Beschränkungen bestimmen.

§ 443

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitglieds, des Rücktritts von der Funktion, der Abberufung oder einer anderen Beendigung seiner Funktion wählt das zuständige Organ innerhalb von 2 Monaten ein neues Vorstandsmitglied. Wird aus den im ersten Satz genannten Gründen der Vorstand nicht fähig sein, seine Funktionen zu erfüllen, so werden die fehlenden Mitglieder durch das Gericht auf Antrag der Person bestellt, die ein rechtliches Interesse daran hat, und zwar für die Zeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl des fehlenden Mitglieds bzw. der fehlenden Mitglieder, anderenfalls kann das Gericht die Gesellschaft auch ohne Antrag auflösen und ihre Liquidation anordnen.

§ 444

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass der Vorstand, dessen Mitgliederanzahl nicht unter die Hälfte gesunken ist, Ersatzmitglieder bis zur nächsten Sitzung des Organs bestellen kann, welches zur Bestellung der Mitglieder berechnete ist. Die Dauer der Ausübung der Funktion des Ersatzmitglieds des Vorstands wird nicht auf die Zeit der Ausübung der Funktion des Vorstandsmitglieds angerechnet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Satzung kann auch die Wahl von Ersatzpersonen bestimmen, die an die frei gebliebene Stelle des Vorstandsmitglieds nach einer festgelegten Reihenfolge treten.

§ 445

(1) Erlischt eine juristische Person, die Mitglied des Vorstands ist, mit Rechtsnachfolger, so wird zum Vorstandsmitglied ihr Rechtsnachfolger, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

(2) Erlischt eine juristische Person, die Mitglied des Vorstands ist, mit Liquidation, so finden die Bestimmungen der §§ 443 und 444 entsprechend Anwendung.

Untertitel 2

Aufsichtsrat

§ 446

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Ausübung der Befugnisse des Vorstands und die Tätigkeit der Gesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt sich nach den von der Hauptversammlung genehmigten Grundsätzen, es sei denn, diese Grundsätze stehen im Widerspruch zu diesem Gesetz oder zu der Satzung. Eine Verletzung dieser Grundsätze hat gegenüber Dritten keine Wirkung.

(3) Niemand ist berechtigt, dem Aufsichtsrat Weisungen zu erteilen, die die gesetzliche Pflicht des Aufsichtsrats zur Kontrolle der Befugnisse des Vorstands betreffen.

§ 447

(1) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in alle Unterlagen und Eintragungen Einsicht zu nehmen, die die Tätigkeit der Gesellschaft betreffen, und zu kontrollieren, ob die Buchhaltungseintragungen ordnungsgemäß und im Einklang mit der Wirklichkeit geführt werden und ob die unternehmerische oder eine andere Tätigkeit der Gesellschaft im Einklang mit sonstigen Rechtsvorschriften und mit der Satzung ausgeübt wird.

(2) Die Berechtigungen nach Absatz 1 können die Aufsichtsratsmitglieder nur auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats ausüben, es sei denn, der Aufsichtsrat ist nicht fähig, seine Funktionen zu erfüllen.

(3) Der Aufsichtsrat prüft den ordentlichen, außerordentlichen und konsolidierten Jahresabschluss, bzw. auch den Zwischenabschluss und den Vorschlag für die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung und legt seine Stellungnahme der Hauptversammlung vor.

(4) Der Aufsichtsrat bestimmt sein Mitglied, welches die Gesellschaft in Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied vor Gerichten und anderen Organen vertritt.

§ 448

(1) Bestimmt die Satzung nichts anderes, hat der Aufsichtsrat 3 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt und abberufen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird vom Aufsichtsrat gewählt und abberufen.

(4) Enthält die Satzung oder der Vertrag über die Ausübung der Funktion die Dauer der Funktionsperiode nicht, gilt, dass für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied eine dreijährige Funktionsperiode vereinbart wurde; beim Widerspruch zwischen der Satzung und dem Vertrag über die Ausübung der Funktion gilt die im Vertrag über die Ausübung der Funktion vereinbarte Dauer der Funktionsperiode.

(5) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder eine andere Person sein, die nach der Eintragung im Handelsregister berechtigt ist, für die Gesellschaft zu handeln.

§ 449

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen an der Hauptversammlung teil und ein beauftragtes Aufsichtsratsmitglied macht die Hauptversammlung mit den Ergebnissen der Tätigkeit des Aufsichtsrats bekannt. Den Aufsichtsratsmitgliedern muss das Wort erteilt werden, wann auch immer sie darum ersuchen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt eine höhere Anzahl. Jedes Aufsichtsratsmitglied verfügt über 1 Stimme.

§ 450

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist; eine Anlage der Niederschrift bildet das Teilnehmerverzeichnis.

(2) In der Niederschrift werden namentlich die Aufsichtsratsmitglieder angeführt, die gegen die jeweiligen Beschlüsse abgestimmt oder sich der Stimme enthalten haben; bei nicht angeführten Mitgliedern wird vermutet, dass diese für den Beschluss abgestimmt haben.

(3) In der Niederschrift werden auch Stellungnahmen der Minderheit der Mitglieder angeführt, wenn sie darum ersuchen.

§ 451

Wettbewerbsverbot

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht im Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft unternehmerisch tätig sein, und zwar auch zugunsten anderer Personen nicht, und keine Geschäfte der Gesellschaft für einen anderen tätigen.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht Mitglied des vertretungsbefugten Organs einer anderen juristischen Person mit demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsgegenstand oder eine Person in einer ähnlichen Stellung sein, es sei denn, es handelt sich um einen Konzern.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf sich nicht an der unternehmerischen Tätigkeit einer anderen Handelskorporation als Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung oder als herrschende Person einer anderen Person mit demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsgegenstand beteiligen.

§ 452

(1) Wurden die Gründer bei der Gründung der Gesellschaft von einem Aufsichtsratsmitglied auf einen der Umstände nach § 451 ausdrücklich hingewiesen oder ist diese Tatsache später entstanden und hat das Aufsichtsratsmitglied darauf schriftlich hingewiesen, so wird vermutet, dass diesem Aufsichtsratsmitglied die Tätigkeit, auf die sich das Verbot bezieht, nicht verboten wurde. Dies gilt nicht, wenn einer der Gründer oder das zu seiner Wahl berechnigte Organ seine Nichtzustimmung zur Tätigkeit nach § 451 innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Gründer bzw. das Organ auf die Umstände nach § 451 hingewiesen wurde, erklärt hat.

(2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung gewählt, so wird der Hinweis nach Absatz 1 in der Einladung zur Hauptversammlung angeführt und auf die Tagesordnung der Hauptversammlung muss die Abstimmung über die eventuelle Nichtzustimmung nach Absatz 1 gesetzt werden.

(3) Die Satzung oder ein Beschluss der Hauptversammlung kann weitere Beschränkungen bestimmen.

§ 453

(1) Im Falle des Todes eines Aufsichtsratsmitglieds, des Rücktritts von der Funktion, der Abberufung oder einer anderen Beendigung seiner Funktion wählt das zuständige Organ innerhalb von 2 Monaten ein neues Aufsichtsratsmitglied. Wird aus diesem Grunde der Aufsichtsrat nicht fähig sein, seine Funktionen zu erfüllen, so werden die fehlenden Mitglieder durch das Gericht auf Antrag der Person bestellt, die ein rechtliches Interesse daran hat, und zwar für die Zeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl des fehlenden Mitglieds bzw. der fehlenden Mitglieder, anderenfalls kann das Gericht die Gesellschaft auch ohne Antrag auflösen und ihre Liquidation anordnen.

(2) Die Funktion des Aufsichtsratsmitglieds erlischt auch mit der Wahl des neuen Mitglieds, es sei denn, aus einem Beschluss der Hauptversammlung ergibt sich etwas anderes.

§ 454

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass der Aufsichtsrat, dessen Mitgliederanzahl nicht unter die Hälfte gesunken ist, Ersatzmitglieder bis zur nächsten Sitzung des Organs bestellen kann, welches zur Bestellung der Mitglieder berechnigt ist. Die Dauer der Ausübung der Funktion des Ersatzmitglieds des Aufsichtsrats wird nicht auf die Zeit der Ausübung der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds angerechnet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Satzung kann auch die Wahl von Ersatzpersonen bestimmen, die an die frei gebliebene Stelle des Aufsichtsratsmitglieds nach der festgelegten Reihenfolge treten.

§ 455

(1) Erlischt eine juristische Person, die Mitglied des Aufsichtsrats ist, mit Rechtsnachfolger, so wird zum Aufsichtsratsmitglied ihr Rechtsnachfolger, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

(2) Erlischt eine juristische Person, die Mitglied des Aufsichtsrats ist, mit Liquidation, so finden die Bestimmungen der §§ 453 und 454 entsprechend Anwendung.

Titel 4

Monistisches System

§ 456

(1) An Stellen, an denen in diesem Gesetz der Vorstand geregelt ist, ist darunter je nach Umständen der Geschäftsdirektor oder ein anderes Organ der Gesellschaft mit ähnlichen Befugnissen zu verstehen.

(2) An Stellen, an denen in diesem Gesetz der Aufsichtsrat geregelt ist, ist darunter je nach Umständen der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein anderes Organ mit ähnlichen Aufsichtsbefugnissen zu verstehen.

Stiftungsrat

§ 457

Bestimmt die Satzung nichts anderes, hat der Verwaltungsrat 3 Mitglieder.

§ 458

(1) Die Regeln für die Einberufung des Verwaltungsrats werden durch die Satzung geregelt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufen.

(2) Zur Teilnahme an der Sitzung des Verwaltungsrats wird stets der Geschäftsdirektor eingeladen.

§ 459

(1) Wird länger als 2 Monate keine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen, so kann ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Einberufung der Sitzung beantragen, und zwar mit der von diesen Mitgliedern festgelegten Tagesordnung.

(2) Beruft der Vorsitzende die Sitzung des Verwaltungsrats nicht unverzüglich nach Zustellung des Antrags ein, so können die Antragsteller die Sitzung selbst einberufen; die damit verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Verwaltungsrats auch dann ein, wenn es der Geschäftsdirektor beantragt, und zwar mit der vom Geschäftsdirektor festgelegten Tagesordnung. Beruft der Vorsitzende die Sitzung des Verwaltungsrats nicht unverzüglich nach Zustellung des Antrags ein, so kann der Geschäftsdirektor die Sitzung selbst einberufen; die damit verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf den Vorschlag der Tagesordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht schmälern, es sei denn, die Personen, die die Einberufung beantragt haben, erklären sich damit einverstanden.

§ 460

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die grundlegende Ausrichtung der Geschäftsführung der Gesellschaft und überwacht deren ordnungsgemäße Ausübung.

(2) In die Befugnisse des Verwaltungsrats fällt jegliche Angelegenheit, die die Gesellschaft betrifft, es sei denn, die betreffende Angelegenheit fällt auf Grund dieses Gesetzes in die Rechte der Hauptversammlung.

Vorsitzender des Verwaltungsrats

§ 461

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat gewählt und abberufen. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden darf die Dauer seiner Funktionsperiode als Mitglied des Verwaltungsrats nicht überschreiten.

(2) Die Funktion des Vorsitzenden des Verwaltungsrats kann nur eine natürliche Person ausüben.

(3) Bei vorübergehender Unfähigkeit des Vorsitzenden zur Ausübung der Funktion kann der Verwaltungsrat mit der Ausübung der Funktion des Vorsitzenden vorübergehend ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates beauftragen; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 462

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats organisiert und leitet die Tätigkeit des Verwaltungsrats und beaufsichtigt die ordnungsgemäße Ausübung der dem Verwaltungsrat unterordneten Organe der Gesellschaft. Über seine Erkenntnisse und über die Tätigkeit des Verwaltungsrats informiert der Vorsitzende die Hauptversammlung.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Gesellschaft in Verfahren gegen den Geschäftsdirektor vor Gerichten und anderen Organen. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats gleichzeitig Geschäftsdirektor, so vertritt die Gesellschaft ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats.

§ 463

Geschäftsdirektor

(1) Das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft ist der vom Verwaltungsrat bestellte Geschäftsdirektor. Der Vertrag über die Ausübung der Funktion des Geschäftsdirektors wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

(2) Geschäftsdirektor kann nur eine natürliche Person sein, die die Bedingungen dieses Gesetzes für die Mitgliedschaft im Vorstand erfüllt.

(3) Geschäftsdirektor kann auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats sein. Auf seine Stellung finden vorzugsweise die Bedingungen dieses Gesetzes zum Vorstand Anwendung.

(4) Dem Geschäftsdirektor obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft.

Abschnitt 6

Änderungen der Stammkapitalhöhe

Titel 1

Einleitende Bestimmungen

§ 464

(1) Die Wirkungen der Erhöhung des Grundkapitals treten zum Zeitpunkt der Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister ein, es sei denn, das Grundkapital wird von einer Gesellschaft erhöht, deren Aktien zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen wurden oder deren Ausgabe die letzte Bedingung für die Zulassung zum Handel am europäischen geregelten Markt darstellt.

(2) Erhöht das Grundkapital eine Gesellschaft, deren Aktien zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen wurden oder deren Ausgabe die letzte Bedingung für die Zulassung zum Handel am europäischen geregelten Markt darstellt, so treten die Wirkungen der Erhöhung des Grundkapitals mit der Zeichnung der Aktien und Einzahlung des vorgeschriebenen Teils deren Emissionskurses ein, wenn der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals nichts anderes festlegt. Die Wirkungen der Erhöhung des Grundkapitals können jedoch nicht früher als vor der Zeichnung der Aktien und nicht später als nach der Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister eintreten.

§ 465

(1) Wurde die Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister eingetragen, so erfüllt der Zeichner seine Pflichten auch dann, wenn der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals oder über die Zeichnung der Aktien ungültig oder unwirksam wäre. Dies gilt nicht, wenn das Gericht den Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals für unwirksam erklärt.

(2) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals wird aufgehoben und die Pflicht zur Einzahlung des Emissionskurses der Aktien, wenn diese Pflicht besteht, erlischt auch:

a) wenn der Antrag auf Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Erfüllung der Voraussetzungen für die Grundkapitaleintragung ins Handelsregister gestellt wird,

b) mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister, oder

c) mit Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister, wenn dieser Antrag in derselben Frist nicht erneut gestellt wird.

§ 466

(1) Wurde der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung von Aktien nach § 465 Abs. 2 aufgehoben oder hat das Gericht den Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung von Aktien für unwirksam erklärt, so zahlt die Gesellschaft den betroffenen Personen unverzüglich die eingezahlten Emissionskurse zusammen mit den üblichen Zinsen zurück.

(2) Bei der Vorgehensweise nach Absatz 1 veröffentlicht der Vorstand die gerichtliche Entscheidung nach § 465 Abs. 2 Buchst. b) und c) oder die gerichtliche Entscheidung über die Unwirksamkeitserklärung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals. Sind die Wirkungen der Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung von Aktien bereits eingetreten, so veröffentlicht der Vorstand gleichzeitig einen Gläubigeraufruf, deren Forderungen gegenüber der Gesellschaft nach Wirksamwerden der Erhöhung des Grundkapitals eingetreten sind, damit diese die Forderungen in einer Frist von 90 Tagen nach der Veröffentlichung anmelden. Die Bestimmung des § 518 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Wurden für die Erhöhung des Grundkapitals bereits neue Aktien ausgegeben oder wurde auf den bisherigen Aktien der neue Nennwert vermerkt und erklärt das Gericht den Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals für unwirksam oder wird dieser Beschluss nach § 465 Abs. 2 aufgehoben, so gibt die betroffene Person auf Aufforderung der Gesellschaft die für diese Erhöhung des Grundkapitals ausgegebenen Aktien zurück oder legt sie zum Umtausch gegen Aktien mit dem ursprünglichen Nennwert oder legt Aktien mit dem vermerkten höheren Nennwert zur Eintragung des ursprünglichen Nennwerts vor. Die Bestimmungen der §§ 537 bis 541 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Hat die Gesellschaft in der in Absatz 3 angeführten Situation buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben, so erteilt sie unverzüglich der Person, die die Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere führt, die Weisung zur Aufhebung der für die Erhöhung des Grundkapitals ausgegebenen Aktien oder zur Herabsetzung des Nennwerts der Aktien.

§ 467

(1) Die Wirkungen der Herabsetzung des Stammkapitals treten zum Zeitpunkt der Eintragung der neuen Höhe des Stammkapitals ins Handelsregister ein.

(2) Die Herabsetzung des Grundkapitals trägt das Gericht nur dann ins Handelsregister ein, wenn

a) der Ablauf der Frist nach § 518 Abs. 3 nachgewiesen wird, wenn kein Gläubiger in dieser Frist seine Forderung angemeldet hat,

b) die Begleichung der Forderung oder ihre angemessene Sicherung oder die Wirksamkeit der Vereinbarung mit den Gläubigern nach § 518 Abs. 3 nachgewiesen wird, oder

c) eine angemessene Sicherung auf Grund der gerichtlichen Entscheidung nach § 518 Abs. 4 nachgewiesen wird.

(3) Wurde die Herabsetzung des Grundkapitals ins Handelsregister eingetragen, so wird sie auch dann durchgeführt, wenn der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals oder der Vertrag, auf dessen Grundlage die Aktien eingezogen werden, ungültig oder unwirksam ist. Dies gilt nicht, wenn das Gericht den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des Stammkapitals für unwirksam erklärt.

(4) Die Gesellschaft verfügt über den der Herabsetzung des Grundkapitals entsprechenden Betrag, erst nachdem die Herabsetzung des Grundkapitals ins Handelsregister eingetragen wurde.

(5) Erklärt das Gericht den Beschluss der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals für unwirksam, so geben die Personen, die Leistungen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals angenommen haben, diese an die Gesellschaft zurück und die Gesellschaft

a) gibt ihnen die eingezogenen Aktien zurück,

b) gibt ihnen neue Aktien aus,

c) zieht die Aktien ein, zum Zwecke ihres Umtauschs gegen Aktien mit einem höheren Nennwert oder zum Zwecke des Vermerks eines höheren Nennwerts, oder

d) erteilt der Person, die die Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere führt, die Weisung zum Vermerk des höheren Nennwerts oder zur Ausgabe von buchmäßig verwalteten Aktien.

(6) Bei der Vorgehensweise nach Absatz 5 Buchst. a) bis c) finden die Bestimmungen der §§ 537 bis 541 sinngemäß Anwendung.

Ausnahmen von der Pflicht zur Bewertung der Sacheinlagen bei der Erhöhung des Grundkapitals durch einen Sachverständigen

§ 468

Stellt die Sacheinlage in die Gesellschaft ein Anlagewertpapier oder ein Geldmarktinstrument nach dem Kapitalmarktgesetz dar und beschließt es der Vorstand dieser Gesellschaft, so wird für die Wertbestimmung der Sacheinlage der gewogene Durchschnitt aus den Preisen herangezogen, zu denen Geschäfte mit diesem Wertpapier oder Instrument an einem oder mehreren europäischen geregelten Märkten in der Zeit von 6 Monaten vor der Einbringung der Einlage getätigt wurden.

§ 469

(1) Stellt die Sacheinlage in die Gesellschaft ein anderes als das in § 468 spezifizierte Vermögen dar und beschließt dies der Vorstand dieser Gesellschaft, so ist für die Wertbestimmung der Sacheinlage deren Realwert heranzuziehen, der von einem allgemein anerkannten unabhängigen Experten unter Verwendung der allgemein anerkannten Bewertungsstandards und -grundsätze nicht früher als sechs Monate vor der vor der Einbringung der Einlage bestimmt wurde.

(2) Stellt die Sacheinlage in die Gesellschaft ein anderes als das in § 468 spezifizierte Vermögen dar und beschließt dies der Vorstand dieser Gesellschaft, so ist für die Wertbestimmung der Sacheinlage, wenn der Zeichner dieses Vermögen nach einer sonstigen Rechtsvorschrift in Realwerten verbucht, dieser Realwert heranzuziehen, wenn er im Jahresabschluss für die Rechnungsperiode ausgewiesen wurde, die der Hauptversammlung vorangegangen ist, die über diese Einlage entschieden hat, wenn der Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk geprüft wurde.

§ 470

(1) Wird der Wert der Sacheinlage nach § 468 durch außergewöhnliche Umstände beeinflusst, die ihn zum Tage ihrer Einzahlung wesentlich verändern würden, so veranlasst die Gesellschaft eine neue Bewertung; die Bestimmung des § 251 findet entsprechend Anwendung.

(2) Sind neue Umstände eingetreten, die zum Tage der Einbringung der Sacheinlage den nach § 469 bestimmten Wert der Sacheinlage wesentlich verändern könnten, so veranlasst die Gesellschaft eine neue Bewertung; die Bestimmung des § 251 findet entsprechend Anwendung.

§ 471

(1) Wird in den Fällen, in denen im Einklang mit § 470 Abs. 2 eine neue Bewertung durchgeführt werden sollte, keine neue Bewertung durchgeführt, so kann diese Bewertung bei der Gesellschaft ab dem Tag, an dem die Hauptversammlung über diese Sacheinlage beschlossen hat, bis zum Tage der Einbringung der Sacheinlage vom Aktionär bzw. Aktionären beantragt werden, die Aktien halten, deren gesamter Nennwert oder Stückanzahl zu der Zeit der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals mindestens 5 % des gezeichneten Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat und die zum Tage der Stellung des Antrags diese Aktien mindestens in demselben Umfang immer noch halten.

(2) Geht der Vorstand innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Stellung des Antrags nach Absatz 1 nicht nach § 251 vor, so können die Aktionäre den Sachverständigen selbst bestimmen.

(3) Ist die Bewertung nach dem von den Aktionären nach Absatz 2 eingeholten Sachverständigengutachten wenigstens gleich wie die ursprüngliche Bewertung, so kann die Gesellschaft begehren, dass ihr diese Aktionäre die mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens verbundenen Kosten erstatten, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass dies von

ihnen gerechterweise nicht verlangt werden kann.

§ 472

Wird das Grundkapital durch eine Sacheinlage erhöht und wurde der Wert der Sacheinlage nach §§ 468 und 469 bestimmt, so veröffentlicht die Gesellschaft vor der Erbringung der Sacheinlage auch eine Mitteilung, die die Erfordernisse nach §§ 473 erfüllt, und das Datum, an dem der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals getroffen wurde. Wurde diese Pflicht erfüllt, so enthält die Erklärung nach § 473 lediglich die Mitteilung, dass seit der Veröffentlichung der Mitteilung nach dieser Bestimmung keine neuen Umstände eingetreten sind.

§ 473

Wurde der Wert der Sacheinlage nach §§ 468 und 469 bestimmt, so hinterlegt die Gesellschaft innerhalb 1 Monats ab dem Tag der Erbringung der Sacheinlage eine Erklärung in der Urkundensammlung, die Folgendes enthält:

- a) Beschreibung der Sacheinlage,
- b) den Wert der Sacheinlage, die Bewertungsart und bzw. auch die eingesetzten Methoden bzw. Methode sowie die Begründung, wie der Sachverständige zu dieser Bewertung gelangt ist,
- c) die Erklärung darüber, ob der Wert der Sacheinlage mindestens der Anzahl und dem Emissionskurs der Aktien entspricht, die für die Sacheinlage ausgegeben wurden, und
- d) die Mitteilung darüber, dass weder außergewöhnliche noch neue Umstände eingetreten sind, die die ursprüngliche Bewertung beeinflussen könnten.

Titel 2

Erhöhung des Stammkapitals

Untertitel 1

Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung neuer Aktien

§ 474

(1) Die Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung neuer Aktien ist nur dann zulässig, wenn die Aktionäre den Emissionskurs der zuvor gezeichneten Aktien vollständig eingezahlt haben, es sei denn, der bisher nicht eingezahlte Teil des Emissionskurses ist im Hinblick auf die Höhe des Grundkapitals unerheblich und die Hauptversammlung erklärt zu der Erhöhung des Grundkapitals ihre Zustimmung.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn bei der Erhöhung des Grundkapitals nur Sacheinlagen eingebracht werden.

§ 475

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung neuer Aktien enthält

- a) Betrag, um den das Grundkapital erhöht werden soll, mit der Feststellung, ob die Zeichnung von Aktien oberhalb oder unterhalb des vorgeschlagenen Betrags zulässig ist, bzw. bis zu welchem Höchstbetrag,
- b) Anzahl, Nennwert, Gattung der zu zeichnenden Aktien, deren Form oder die Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden,
- c) Angaben für die Inanspruchnahme des Bezugsrechts bei Zeichnung von Aktien nach § 485 Abs. 1, es sei denn, alle Aktionäre haben spätestens vor der Abstimmung über die Erhöhung des Grundkapitals auf das Bezugsrecht verzichtet oder wenn das Grundkapital durch eine Vereinbarung der Aktionäre nach § 491 erhöht werden soll,
- d) Feststellung, ob die Aktien, die nicht unter Inanspruchnahme des Bezugsrechts gezeichnet werden, vollständig oder zum Teil durch eine Vereinbarung der Aktionäre nach § 491 gezeichnet werden, und ob sie einem bestimmten oder mehreren Interessenten angeboten werden, unter Angabe der Personen oder der Weise, in der die betroffene Person bzw. Personen ausgewählt werden,
- e) Feststellung ob die Aktien oder ein Teil davon auf Grund eines öffentlichen Angebots nach §§ 480 bis 483 gezeichnet werden,
- f) wenn die Aktien von einem Wertpapierhändler nach § 489 Abs. 1 gezeichnet werden, den Ort und die Frist, in der die berechnete Person das dort angeführte Recht ausüben kann, und den Preis, zu dem sie zum Kauf der Aktien berechnete ist, oder die Weise der Bezifferung des Preises; dies gilt nicht, wenn alle Aktionäre spätestens vor der Abstimmung über die Erhöhung des Grundkapitals auf das Bezugsrecht verzichtet haben oder wenn das Grundkapital durch Beschluss eines anderen Organs erhöht werden soll,
- g) eventuelle Angabe über den Ausschluss oder über die Beschränkung des Bezugsrechts auf Zeichnung von Aktien,
- h) bei Zeichnung von Aktien ohne Inanspruchnahme des Bezugsrechts die Frist für die Zeichnung und die vorgeschlagene

Höhe des Emissionskurses oder, wenn der Emissionskurs in Geld eingezahlt werden soll, die begründete Weise der Festlegung des Emissionskurses oder die Angabe darüber, dass mit der Festlegung des Emissionskurses der Vorstand beauftragt wird, einschließlich der Festlegung der allerniedrigsten Höhe, in der der Emissionskurs festgelegt werden kann; der Emissionskurs oder die Weise dessen Festlegung muss für alle Zeichner identisch sein,

i) Nummer des Bankkontos und die Frist, in der der Zeichner den Emissionskurs oder einen Teil davon einzahlt, bzw. den Ort und die Frist für die Einbringung der Sacheinlage,

j) wenn eine Sacheinlage genehmigt wird, die Beschreibung der Sacheinlage und den Betrag deren Bewertung in der Vorgehensweise nach diesem Gesetz sowie den Emissionskurs, den Nennwert und die Gattung der Aktien, die für diese Sacheinlage ausgegeben werden, deren Form oder die Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden,

k) wenn die Zeichnung von Aktien über den Betrag der vorgeschlagenen Erhöhung des Grundkapitals hinaus zulässig ist, Bestimmung des Organs der Gesellschaft, welches über den endgültigen Betrag der Erhöhung entscheidet,

l) wenn die Möglichkeit der Aufrechnung einer Forderung gegen die Gesellschaft gegen die Forderung auf Einzahlung des Emissionskurses zulässig ist, die Regeln für die Vorgehensweise beim Abschluss des Aufrechnungsvertrags, die Bezifferung der aufzurechnenden Forderung einschließlich ihrer Höhe und ihres Inhabers; wenn die Aufrechnung die ausschließliche Form der Einzahlung des Emissionskurses ist, werden die Angaben nach Buchst. h) nicht angeführt.

§ 476

Sollen neue Aktien auf Grund eines öffentlichen Angebots nach § 475 Buchst. e) gezeichnet werden, so enthält der Beschluss der Hauptversammlung nach § 475 auch Folgendes:

a) Frist, in der der Vorstand das öffentliche Angebot nach § 480 zu veröffentlichen hat, wobei diese Frist nicht länger als 2 Jahre sein darf,

b) die Dauer der Zeichnung von Aktien, die nicht kürzer als 2 Wochen sein darf,

c) die Vorgehensweise bei der Zeichnung von Aktien und Bezifferung des Teils des Emissionskurses, bei dem die Gesellschaft die Einzahlung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis der Zeichner verlangt,

d) Regeln für die Zeichnung von Aktien über den Rahmen der vorgeschlagenen Höhe der Erhöhung des Grundkapitals hinaus.

§ 477

(1) Der Vorstand stellt unverzüglich den Antrag auf Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung ins Handelsregister.

(2) Der Antrag auf Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung kann mit dem Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister verbunden sein.

§ 478

(1) Auf die Zeichnung von Aktien bei der Erhöhung des Grundkapitals und Einzahlung des Emissionskurses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Emissionskurs und zur Gesellschaftsgründung sinngemäß Anwendung. Den Sachverständigen für die Bewertung einer Sacheinlage wählt der Vorstand aus dem nach einer sonstigen Rechtsvorschrift geführten Sachverständigenverzeichnis aus.

(2) Eine Vereinbarung über die Aufrechnung einer Forderung gegen die Gesellschaft gegen die Pflicht des Zeichners zur Einzahlung des Emissionskurses oder eines Teils davon wird vor der Stellung des Antrags auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister geschlossen.

§ 479

Ein im Voraus bestimmter Interessent oder Alleinaktionär zeichnet die Aktien auf Grund eines schriftliche mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrags; die Unterschriften werden amtlich beglaubigt. Dieser Vertrag enthält auch

a) Angaben darüber, dass die übrigen Aktionäre auf das Bezugsrecht verzichtet haben oder es bereits ausgeübt haben, bzw. die Bedingungen, unter denen sie dies getan haben, es sei denn, die Aktien werden vom Alleinaktionär gezeichnet,

b) die Gattung, die Anzahl und den Nennwert der zu zeichnenden Aktien, deren Form oder die Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden,

c) die Höhe des Emissionskurses und die Frist für seine Einzahlung, bzw. Nummer des Bankkontos für die Einzahlung der Geldeinlage, und

d) die Beschreibung der Sacheinlage, wenn eine Sacheinlage eingebracht wird, und den in der Vorgehensweise nach diesem Gesetz festgelegten Bewertungsbetrag, bzw.

e) die Nummer des Vermögenskontos, auf das die buchmäßig verwalteten Aktien ausgegeben werden sollen.

Zeichnung von Aktien auf Grund eines öffentlichen Angebots

§ 480

(1) Die Zeichnung von Aktien auf Grund eines öffentlichen Angebots bestimmt sich nach den Bestimmungen einer sonstigen Rechtsvorschrift zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren und nach dem Prospekt des Wertpapiers und die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vorgehensweise bei der Zeichnung auf Grund eines öffentlichen Angebots finden nur dann Anwendung, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Vorschriften stehen.

(2) Die Zeichnung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Jede Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung neuer Aktien, bei der der Interessent oder die Interessenten an der Zeichnung nach § 475 Buchst. d) nicht bestimmt sind, wird als Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung auf Grund eines öffentlichen Angebots angesehen.

§ 481

(1) Die Zeichnung von Aktien auf Grund eines öffentlichen Angebots erfolgt mit der Eintragung in das Verzeichnis der Zeichner.

(2) Die Eintragung enthält die Gattung, die Anzahl und den Nennwert der gezeichneten Aktien, deren Form oder die Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, den Emissionskurs, den Namen und den Wohnsitz oder Sitz des Zeichners, die Nummer des Vermögenskonto, auf welches die buchmäßig verwalteten Aktien ausgegeben werden sollen, und die Unterschrift, anderenfalls gilt, dass die Eintragung nicht erfolgt ist.

(3) Die Gesellschaft händigt dem Zeichner nach erfolgter Eintragung und Einzahlung des Teils des Emissionskurses nach § 476 Buchst. c) eine schriftliche Bestätigung aus, in der sie die Gattung, die Anzahl und den Nennwert der gezeichneten Aktien, deren Form oder die Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, den Gesamtwert des Emissionskurses der gezeichneten Aktien sowie den Umfang der Einzahlung des Emissionskurses anführt.

§ 482

Enthält der Beschluss der Hauptversammlung nach § 475 keine Regeln für die Zeichnung von Aktien über den Rahmen der vorgeschlagenen Höhe der Erhöhung des Grundkapitals, gilt, dass eine solche Zeichnung nicht möglich ist.

§ 483

(1) Wurden in der im Beschluss der Hauptversammlung nach § 475 bestimmten Frist keine Aktien gezeichnet, deren Nennwert die geforderte Erhöhung des Grundkapitals oder die festgelegte Anzahl der Stückaktien erreicht, so wird der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals aufgehoben und die Einlagepflicht erlischt, es sei denn

a) der fehlende Teil wird innerhalb 1 Monats von den bisherigen Aktionären verhältnismäßig nach der Höhe deren Anteile gezeichnet, oder

b) das Grundkapital wird nur im Umfang der gezeichneten Aktien erhöht, wenn der Beschluss der Hauptversammlung nach §§ 475 und 476 dies vorsieht.

(2) Im Falle, dass die Zeichnung von Aktien auf Grund eines öffentlichen Angebots nicht erfolgt ist, zahlt die Gesellschaft den eingezahlten Emissionskurs den berechtigten Personen unverzüglich zurück.

Bezugsrecht

§ 484

(1) Jedem Aktionär muss ein seinem Anteil entsprechender Teil der neuen, zur Erhöhung des Grundkapitals gezeichneten Aktien der Gesellschaft zugeteilt werden, sobald deren Emissionskurs in Geld eingezahlt werden soll.

(2) Bestimmt die Satzung nichts anderes, steht jedem Aktionär auch das Bezugsrecht bei Zeichnung derjenigen Aktien zu, die im Einklang mit diesem Gesetz von keinem anderen Aktionär gezeichnet wurden.

§ 485

(1) Der Vorstand übersendet an die Aktionäre in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise eine Information und veröffentlicht diese gleichzeitig, wobei die Information wenigstens enthält

a) Angabe über den Ort und die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts, die nicht kürzer als 2 Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung sein darf, mit Angaben darüber, wie den Aktionären der Beginn des Laufs dieser Frist mitgeteilt wird, wenn dies nicht bereits in dieser Information enthalten ist,

b) Anzahl der neuen Aktien, die für eine bisherige Aktie mit einem bestimmten Nennwert gezeichnet werden können, oder eine Angabe darüber, welcher Anteil an einer neuen Aktie auf eine bisherige Aktie mit einem bestimmten Nennwert entfällt, wobei nur ganze Aktien gezeichnet werden können,

c) Nennwert, die Anzahl und die Gattung der unter Inanspruchnahme des Bezugsrechts zu zeichnenden Aktien, deren Form oder die Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, und deren Emissionskurs oder die Weise der Festlegung des Emissionskurses oder die Beauftragung des Vorstands zur Bezifferung des Emissionskurses; der Emissionskurs wird so festgelegt, dass er für alle Aktien, die unter Inanspruchnahme des Bezugsrechts gezeichnet werden

können, gleich bleibt, er kann jedoch von dem Emissionskurs der Aktien, die anders gezeichnet werden, abweichen, und

d) Stichtag für die Geltendmachung des Bezugsrechts, wenn die Gesellschaft buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben hat; der Stichtag ist in diesem Falle derjenige Tag, an dem das Bezugsrecht zum ersten Mal geltend gemacht werden konnte.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Grundkapital ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bezugsrechts erhöht wird oder wenn alle Aktien vom Alleinaktionär gezeichnet werden sollen.

§ 486

(1) Das Bezugsrecht ist ab dem Tag selbständig übertragbar, an dem die Hauptversammlung die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen hat.

(2) Im Falle einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien gilt dieselbe Beschränkung auch für die Übertragbarkeit des Bezugsrechts. Im Falle, dass auf 1 bisherige Aktie nicht 1 neue Aktie entfällt, ist das Bezugsrecht stets frei übertragbar.

Beschränkung des Bezugsrechts

§ 487

Das Bezugsrecht kann in der Satzung weder beschränkt noch ausgeschlossen werden.

§ 488

(1) Die Hauptversammlung kann durch ihren Beschluss das Bezugsrecht nur dann beschränken oder ausschließen, wenn dies im wichtigen Interesse der Gesellschaft ist.

(2) Die Beschränkung oder der Ausschluss des Bezugsrechts muss für alle Aktionäre in demselben Umfang festgelegt werden.

(3) Der Beschluss der Hauptversammlung wird in der Urkundensammlung hinterlegt.

(4) In der Hauptversammlung, die die Beschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts beschließen soll, legt der Vorstand einen schriftlichen Bericht vor, in dem er die Gründe für die Beschränkung oder für den Ausschluss, den vorgeschlagenen Emissionskurs oder die Weise der Festlegung des Emissionskurses, bzw. den Vorschlag der Beauftragung des Vorstands zur Festlegung des Emissionskurses anführt.

§ 489

(1) Als Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts wird nicht der Fall angesehen, in dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung alle Aktien von einem Wertpapierhändler auf Grund eines Vertrags über die Besorgung der Ausgabe von Wertpapieren gezeichnet werden, wenn dieser Vertrag auch die Pflicht dieses Händlers enthält, an die Personen, denen das Bezugsrecht zusteht, auf deren Antrag zum festgelegten Preis und in der bestimmten Frist die gezeichneten Aktien zu verkaufen, und zwar im Umfang deren Bezugsrechts.

(2) Auf die Vorgehensweise beim Verkauf durch den Wertpapierhändler an die Aktionäre finden die Bestimmungen der §§ 484 bis 486 sinngemäß Anwendung.

§ 490

Erlöschen des Bezugsrechts und Verzicht auf das Bezugsrecht

(1) Das Bezugsrecht erlischt mit Ablauf der für seine Ausübung gesetzten Frist.

(2) Der Aktionär kann auf das Bezugsrecht auch vor dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals verzichten, und zwar in Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift oder durch Erklärung in der Hauptversammlung der Gesellschaft; die Erklärung wird in der öffentlichen Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung angeführt und sie hat auch Wirkungen gegenüber jedem anderen Erwerber der Aktien dieses Aktionärs.

§ 491

Erhöhung des Grundkapitals durch Vereinbarung aller Aktionäre

(1) Auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung können alle Aktionäre den Umfang ihrer Teilnahme an der Erhöhung des Grundkapitals mit einem durch den Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Betrag vereinbaren; die Vereinbarung bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

(2) Die Vereinbarung enthält auch

a) eine Erklärung darüber, dass die Aktionäre auf das Bezugsrecht verzichten, es sei denn, sie haben auf das Bezugsrecht bereits zuvor verzichtet oder dieses bereits ausgeübt,

b) die Festlegung der Anzahl, der Gattung, des Nennwerts und der Höhe des Emissionskurses der von jedem Aktionär zu zeichnenden Aktien, die Form der Aktien oder die Angabe darüber, dass die Aktien als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden,

- c) wenn der Emissionskurs in Geld eingezahlt wird, die Frist und die Art dessen Einzahlung,
- d) wenn eine Sacheinlage eingebracht werden soll, die Beschreibung der Sacheinlage und den nach diesem Gesetz festgelegten Bewertungsbetrag, und gegebenenfalls
- e) die Nummer des Vermögenskontos, auf das die buchmäßig verwalteten Aktien ausgegeben werden sollen.

Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister

§ 492

(1) Der Vorstand stellt den Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals unverzüglich nach der Zeichnung der Aktien, die dem Umfang der Erhöhung entsprechen, und nach Einzahlung von mindestens 30 % deren Nennwertes, wenn der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals nicht deren Einzahlung in einem größeren Umfang erfordert, einschließlich des eventuellen Emissionsagios, wenn es sich um Geldeinlagen handelt, und nach Einbringung aller Sacheinlagen.

(2) Die Person, die Aktien für die Erhöhung des Grundkapitals gezeichnet hat, ist berechtigt, die Aktionärsrechte im Umfang der gezeichneten Aktien ab dem Zeitpunkt auszuüben, in dem sie wirksam gezeichnet wurden, auch wenn die Wirkungen der Erhöhung des Grundkapitals noch nicht eingetreten sind, es sei denn, es kommt zur Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals nach § 465 Abs. 2 oder § 493 oder das Gericht erklärt den Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals für unwirksam. Die bis dahin ausgeübten Aktionärsrechte werden dadurch nicht berührt.

§ 493

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals wird aufgehoben und die Einlagepflicht erlischt, wenn die Aktien in der durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmten Frist in dem zur Erhöhung des Grundkapitals erforderlichen Umfang nicht wirksam gezeichnet wurden; die Bestimmung des § 465 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 494

Das Recht auf Gewinnanteil aus den im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals ausgegebenen Aktien entsteht dann, wenn in dem Jahr, in dem das Grundkapital erhöht wurde, Nettogewinn erzielt wurde, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

Untertitel 2

Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln

§ 495

(1) Die Gesellschafterversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln, die im genehmigten ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss oder Zwischenabschluss im Eigenkapital der Gesellschaft ausgewiesen wurden, beschließen, es sei denn, diese Mittel sind zweckgebunden und die Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Zweckbestimmung dieser Mittel zu ändern. Der Nettogewinn kann bei einer Erhöhung des Grundkapitals auf Grund eines Zwischenabschlusses nicht verwendet werden.

(2) Die Erhöhung des Grundkapitals kann nicht höher sein als die Differenz zwischen der Höhe des Eigenkapitals und der Summe des Grundkapitals und anderer eigener Mittel, die zweckgebunden sind und deren Zweckbestimmung die Gesellschaft nicht ändern darf.

§ 496

(1) An der Erhöhung des Grundkapitals beteiligen sich die Aktionäre im Verhältnis der Nennwerte ihrer Aktien. An der Erhöhung beteiligen sich auch eigene Aktien im Eigentum der Gesellschaft, die das Grundkapital erhöht, sowie Aktien dieser Gesellschaft, die die von ihr abhängige Person oder die Person hält, die von einer von ihr abhängigen Person abhängig ist. Wurden Stückaktien ausgegeben, so beteiligen sich an der Erhöhung des Grundkapitals die Aktionäre im Verhältnis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Stückaktien.

(2) Die neue Höhe des Grundkapitals wird ins Handelsregister gleichzeitig mit dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals nach § 495 Abs. 1 eingetragen.

§ 497

(1) Die Erhöhung des Grundkapitals aus eigenen Mitteln ist nur dann möglich, wenn der Jahresabschluss, auf dessen Grundlage die Hauptversammlung die Erhöhung beschließt, von einem Wirtschaftsprüfer mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk geprüft wurde.

(2) Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss für den Bedarf der Entscheidung nach Absatz 1 anhand der Angaben, die spätestens zu dem Tage ermittelt wurden, seit dem am Tage der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals aus eigenen Mitteln nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.

(3) Im Falle, dass die Gesellschaft aus dem Zwischenabschluss eine Minderung der eigenen Quellen feststellt,

verwendet sie nicht die Angaben aus dem ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss, sondern geht von diesem Zwischenabschluss aus.

§ 498

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals aus eigenen Mitteln der Gesellschaft enthält

- a) den Betrag, um den das Grundkapital erhöht wird,
- b) die Bezeichnung der eigenen Mittel oder der Mittel, aus denen das Stammkapital erhöht wird, in Gliederung nach der Struktur des Eigenkapitals im Jahresabschluss,
- c) die Feststellung, ob sich der Nennwert der Aktien erhöht, unter Angabe des gegenständlichen Betrags, oder ob sich der Buchwert der Stückaktien erhöht, oder ob neue Aktien ausgegeben werden, unter Angabe deren Anzahl und Nennwertes, wenn es sich nicht um Stückaktien handelt, und
- d) wenn das Grundkapital durch Erhöhung des Nennwertes der Aktien erhöht wird, auch die Frist für die Vorlage der Aktien; der Beginn dieser Frist darf nicht dem Tag vorangehen, an dem die neue Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister eingetragen wird.

§ 499

Die Erhöhung des Grundkapitals wird entweder durch Ausgabe neuer Aktien und deren unentgeltliche Verteilung unter die Aktionäre oder durch Erhöhung des Nennwertes der bisherigen Aktien durchgeführt.

§ 500

(1) Die Erhöhung des Nennwertes der Aktien erfolgt entweder durch deren Umtausch oder Vermerk des höheren Nennwertes auf den bisherigen Aktien mit Unterschrift eines Vorstandsmitglieds oder mehrerer Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand fordert die Aktionäre in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise, auf, die Aktien in der von der Hauptversammlung bestimmten Frist zum Umtausch oder zum Vermerk des höheren Nennwertes vorzulegen.

(3) Legt der Aktionär die Aktien nicht fristgerecht vor, übt er bis zum Zeitpunkt deren Vorlage die Aktionärsrechte nicht aus und der Vorstand geht nach §§ 537 bis 541 vor.

§ 501

Die Erhöhung des Nennwertes der buchmäßig verwalteten Aktien erfolgt in Form einer Änderung der Eintragung über die Höhe des Nennwertes in der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere auf Weisung der Gesellschaft; der Weisung fügt die Gesellschaft einen Handelsregisterauszug bei, der die Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals belegt.

§ 502

Bei Ausgabe neuer Aktien fordert der Vorstand die Aktionäre unverzüglich nach der Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise, auf, zur Abholung der Aktien zu erscheinen.

§ 503

(1) Die Aufforderung an die Aktionäre nach § 502 enthält wenigstens

- a) den Umfang der Erhöhung des Grundkapitals,
- b) das Verhältnis der Verteilung der Aktien unter die Aktionäre,
- c) einen Hinweis darüber, dass die Gesellschaft berechtigt ist, die neuen Aktien zu verkaufen, wenn der Aktionär sie nicht innerhalb 1 Jahres nach Zustellung der Aufforderung übernimmt.

(2) Nach erfolglosem Ablauf der Frist nach Absatz 1 geht der Vorstand sinngemäß nach § 539 vor.

§ 504

Sollen neue buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben werden, so erteilt der Vorstand unverzüglich nach der Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister der zur Führung der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere berechtigten Person die Weisung zu deren Ausgabe.

Untertitel 3

Bedingte Kapitalerhöhung

§ 505

(1) Beschließt die Hauptversammlung die Ausgabe von umtauschbaren Schuldverschreibungen oder Vorzugsschuldverschreibungen, so fasst die Hauptversammlung gleichzeitig einen Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals in dem Umfang, in dem die Umtausch- oder Bezugsrechte aus diesen Schuldverschreibungen geltend gemacht werden können („bedingte Kapitalerhöhung“), es sei denn, die Schuldverschreibungen sollen gegen bereits ausgegebene Aktien umgetauscht werden.

(2) Als eine bedingte Kapitalerhöhung wird auch die Erhöhung in dem Umfang angesehen, in dem die Gläubiger nach den in dem Beschluss der Hauptversammlung und im Kreditvertrag oder einem anderen ähnlichen Vertrag enthaltenen Regeln ihre Umtausch- oder Bezugsrechte aus einem solchen mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag geltend machen können; dies gilt nur dann, wenn die Hauptversammlung gleichzeitig die Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre nach §§ 487 bis 489 beschließt.

§ 506

Die bedingte Kapitalerhöhung nach § 505 Abs. 2 ist nur dann möglich, wenn dies die Satzung im Voraus zulässt und wenn die Satzung gleichzeitig die genauen Bedingungen enthält, unter denen es möglich ist, das Bezugsrecht oder das Umtauschrecht aus einem Kreditvertrag oder einem ähnlichen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

§ 507

Der Beschluss der Hauptversammlung über die bedingte Kapitalerhöhung der Gesellschaft enthält

- a) Gründe für die Erhöhung des Grundkapitals,
- b) Feststellung, ob die Erhöhung des Grundkapitals für die Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus Schuldverschreibungen oder für die Ausübung von ähnlichen Rechten aus einem Kreditvertrag oder einem anderen ähnlichen Vertrag bestimmt ist,
- c) Umfang der Erhöhung des Grundkapitals, die Gattung, die Anzahl und den Nennwert der Aktien, die für die Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben werden können, deren Form oder die Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, und
- d) vorgeschlagene Höhe des Emissionskurses oder die begründete Weise der Festlegung des Emissionskurses oder die Angabe darüber, dass mit der Festlegung des Emissionskurses der Vorstand beauftragt wird, einschließlich der Festlegung der niedrigstmöglichen Höhe, in der der Emissionskurs festgelegt werden kann; der Emissionskurs oder die Weise dessen Festlegung muss für alle Zeichner identisch sein.

§ 508

(1) Der Vorstand stellt unverzüglich den Antrag auf Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung ins Handelsregister.

(2) Der Antrag auf Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung kann mit dem Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister verbunden sein.

§ 509

(1) Das Umtauschrecht wird durch die Zustellung des Antrags auf Umtausch der Schuldverschreibungen gegen Aktien geltend gemacht. Die Zustellung des Antrags auf Umtausch ersetzt die Zeichnung und Einzahlung der Aktie. Sollen buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben werden, so wird im Antrag auch die Nummer des Vermögenskontos angeführt, auf welches die buchmäßig verwalteten Aktien ausgegeben werden sollen, anderenfalls ist der Antrag unwirksam.

(2) Das Bezugsrecht wird durch die Zeichnung der Aktien der Gesellschaft geltend gemacht. Auf die Zeichnung von Aktien finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zeichnung von Aktien bei der Gesellschaftsgründung und zum Emissionskurs sinngemäß Anwendung. Auf die Zeichnung von Aktien auf Grund eines öffentlichen Angebots an alle Inhaber von Schuldverschreibungen finden entsprechend die Bestimmungen der §§ 476, 480 und 481 Anwendung.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf das Umtausch- oder Bezugsrecht des Gläubigers aus einem Kreditvertrag oder einem anderen ähnlichen Vertrag entsprechend Anwendung.

§ 510

(1) Der Vorstand stellt den Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Umtausch- oder Bezugsrechten und nur im Umfang der geltend gemachten Umtausch- oder Bezugsrechte.

(2) Nach der Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister gibt die Gesellschaft Aktien im Umfang der geltend gemachten Umtausch- und Bezugsrechte aus. Beim Umtausch von Schuldverschreibungen gegen Aktien wird sinngemäß nach §§ 503 und 504 sowie §§ 537 bis 541 vorgegangen.

Untertitel 4

Erhöhung des Grundkapitals auf Grund eines Beschlusses des Vorstands

§ 511

(1) Die Hauptversammlung kann den Vorstand oder den Verwaltungsrat beauftragen, unter den durch dieses Gesetz und die Satzung festgelegten Bedingungen das Grundkapital durch Zeichnung neuer Aktien, durch bedingte Kapitalerhöhung oder aus eigenen Mitteln der Gesellschaft mit Ausnahme des nicht ausgeschütteten Gewinns, höchstens jedoch um eine Hälfte der bisherigen Grundkapitalhöhe zu der Zeit der Beauftragung zu erhöhen.

(2) Die Beauftragung nach Absatz 1 ersetzt den Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals und bestimmt

a) den Nennwert und die Gattung der Aktien, die für die Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben werden sollen, deren Form oder die Angabe darüber, dass sie als buchmäßig verwaltete Wertpapiere ausgegeben werden, und

b) welches Organ der Gesellschaft die Bewertung der Sacheinlage durch Sachverständigengutachten beschließt, wenn der Vorstand mit der Erhöhung des Grundkapitals beauftragt wurde.

§ 512

(1) Der Vorstand kann das Grundkapital im Rahmen der Beauftragung auch mehrmals erhöhen, wenn der Gesamtbetrag der Erhöhung den festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Die Beauftragung nach § 511 Abs. 1 kann für die Dauer von höchstens 5 Jahren ab dem Tag erteilt werden, an dem die Hauptversammlung die Beauftragung beschlossen hat, und zwar auch wiederholt.

§ 513

Der Vorstand stellt unverzüglich den Antrag auf Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Beauftragung ins Handelsregister.

§ 514

Die Beauftragung nach § 511 Abs. 1 kann auch die Satzung enthalten. In einem solchen Falle ist der Beschluss der Hauptversammlung nicht erforderlich und die §§ 511 bis 513 finden sinngemäß Anwendung.

§ 515

(1) Der Beschluss des Vorstands über die Erhöhung des Grundkapitals wird öffentlich beurkundet und dieser Beschluss wird ins Handelsregister eingetragen.

(2) Der Antrag auf Eintragung des Beschlusses des Vorstands kann mit dem Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister verbunden sein.

(3) Bei der Erhöhung des Grundkapitals durch den Vorstand wird entsprechend nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung neuer Aktien, zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals oder zur Erhöhung des Grundkapitals aus eigenen Mitteln der Gesellschaft vorgegangen, im Hinblick auf die gewählte Art der Erhöhung des Grundkapitals.

Titel 3

Herabsetzung des Stammkapitals

§ 516

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals enthält wenigstens

a) Gründe und den Zweck der vorgeschlagenen Herabsetzung des Grundkapitals,

b) Umfang und die Weise der Durchführung der vorgeschlagenen Herabsetzung,

c) Weise, wie der der Herabsetzung entsprechende Betrag behandelt wird,

d) Regeln für die Verlosung und die Höhe des Entgelts für die verlostten Aktien oder die Weise der Festlegung dieses Betrags, wenn das Grundkapital durch Einziehung von Aktien auf Grund einer Verlosung herabgesetzt wird,

e) wenn das Grundkapital auf Antrag der Aktionäre herabgesetzt wird, die Angabe darüber, ob es sich um einen Antrag auf entgeltliche oder unentgeltliche Einziehung der Aktien handelt, und beim Antrag auf entgeltliche Einziehung der Aktien auch die Höhe des Entgelts oder die Regeln für die Festlegung des Entgelts,

f) wenn infolge der Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft Aktien vorgelegt werden sollen, die Frist für deren Vorlage.

§ 517

(1) Infolge der Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft darf das Grundkapital die durch dieses Gesetz festgelegte Höhe nicht unterschreiten.

(2) Durch die Herabsetzung des Grundkapitals darf sich die Einbringlichkeit der Forderungen der Gläubiger nicht

verschlechtern.

Gläubigerschutz

§ 518

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden des Beschlusses der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals gegenüber Dritten informiert der Vorstand schriftlich über den Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals diejenigen bekannten Gläubiger, deren Forderungen gegenüber der Gesellschaft vor Wirksamwerden des Beschlusses der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals entstanden sind. Einen Bestandteil der Mitteilung bildet der Gläubigeraufruf nach Absatz 3.

(2) Der Vorstand veröffentlicht mindestens zweimal hintereinander mit einem dreißigtägigen Zeitabstand den Beschluss der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals nach dessen Eintragung ins Handelsregister; einen Bestandteil der veröffentlichten Information bildet der Gläubigeraufruf nach Absatz 3.

(3) Die Gläubiger der Gesellschaft nach Absatz 1 können innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem sie die Mitteilung über die Herabsetzung des Grundkapitals erhalten haben, anderenfalls innerhalb von 90 Tagen nach der zweiten Veröffentlichung der Information nach Absatz 2 verlangen, dass die Begleichung ihrer Forderungen, die zum Zeitpunkt der Zustellung des Gläubigeraufrufs oder zum Zeitpunkt der zweiten Veröffentlichung nicht fällig waren, in einer angemessenen Weise gesichert wird oder dass eine Vereinbarung über eine andere Lösung geschlossen wird; dies gilt nicht, wenn sich durch die Herabsetzung des Grundkapitals die Einbringlichkeit der Forderungen gegen die Gesellschaft nicht verschlechtert.

(4) Wird zwischen den Gläubigern und der Gesellschaft keine Vereinbarung über die Weise der Sicherung der Forderung getroffen oder vermutet ein Gläubiger, dass sich die Einbringlichkeit seiner Forderungen verschlechtert hat, so entscheidet über die ausreichende Sicherung das Gericht im Hinblick auf die Art und Höhe der Forderung.

§ 519

(1) Der Vorstand stellt unverzüglich den Antrag auf Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung ins Handelsregister.

(2) Der Antrag auf Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung kann mit dem Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister verbunden sein.

§ 520

(1) Vor dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals und vor der Erfüllung der Pflichten nach § 518 oder vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung nach § 518 können den Aktionären auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals keine Leistungen erbracht oder ihnen aus diesem Grunde die nicht eingezahlten Teile des Emissionskurses der Aktien vergeben oder reduziert werden.

(2) Für den durch Verletzung des Absatzes 1 verursachten Schaden haften gegenüber der Gesellschaft und den Gläubigern die Vorstandsmitglieder; sie können sich von dieser Haftung nicht befreien.

Arten der Herabsetzung des Grundkapitals

§ 521

(1) Zur obligatorischen Herabsetzung des Grundkapitals verwendet die Gesellschaft eigene Aktien, die sich in ihrem Vermögen befinden. In den übrigen Fällen der Herabsetzung des Grundkapitals verwendet die Gesellschaft zuerst eigene Aktien, deren Inhaberin sie ist.

(2) In einer anderen Vorgehensweise kann das Grundkapital nur dann herabgesetzt werden, wenn die Vorgehensweise nach Absatz 1 zur Herabsetzung des Grundkapitals in dem von der Hauptversammlung bestimmten Umfang nicht genügt oder wenn diese Vorgehensweise den Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals nicht erfüllen würde.

(3) Bei der Herabsetzung des Grundkapitals nur unter Ausnutzung von eigenen Aktien, die sich im Vermögen der Gesellschaft befinden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zur getrennten Abstimmung nach der Aktiengattung keine Anwendung.

§ 522

Zur Herabsetzung des Grundkapitals verwendet die Gesellschaft die eigenen Aktien in der Weise, dass sie die Aktien vernichtet, oder bei buchmäßig verwalteten Aktien der zur Führung von Evidenz dieser Aktien berechtigten Person die Weisung zu deren Aufhebung erteilt.

§ 523

(1) Die Gesellschaft, die in ihrem Vermögen keine eigenen Aktien hat, oder deren Verwendung nach § 521 zur Herabsetzung des Grundkapitals nicht genügt, reduziert die Nennwerte der Aktien oder zieht die Aktien ein oder verzichtet auf die Ausgabe von nicht gezahlten Aktien.

(2) Die Aktien werden auf Grund einer Verlosung oder auf Grund eines öffentlichen Antrags an die Aktionäre eingezogen. Die Aktien können nur dann auf Grund einer Verlosung eingezogen werden, wenn die Satzung diese Vorgehensweise zum Zeitpunkt der Zeichnung dieser Aktien zugelassen hat. Die Regeln für die Vorgehensweise bei der

Einziehung der Aktien bestimmt die Satzung und die Hauptversammlung bei der Fassung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals.

(3) Hat die Gesellschaft Stückaktien ausgegeben, so kann das Grundkapital auch ohne Einziehung der Aktien herabgesetzt werden.

Herabsetzung des Nennwerts der Aktien oder der Zwischenscheine

§ 524

Der Nennwert der Aktien wird verhältnismäßig bei allen Aktien der Gesellschaft herabgesetzt, es sei denn, der Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals ist der Verzicht auf den nicht eingezahlten Teil des Emissionskurses der Aktien.

§ 525

Die Herabsetzung des Nennwerts von Aktien oder Zwischenscheinen erfolgt durch den Umtausch der Aktien oder Zwischenscheine gegen Aktien oder Zwischenscheine mit einem niedrigeren Nennwert oder mit dem Vermerk eines niedrigeren Nennwerts auf den bisherigen Aktien oder Zwischenscheinen mit Unterschrift eines Vorstandsmitglieds oder der Vorstandsmitglieder.

§ 526

Der Vorstand fordert in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise die Aktionäre, die Aktien oder Zwischenscheine halten, auf, diese in der durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmten Frist zum Zwecke der Vorgehensweise nach § 525 vorzulegen. Der Aktionär, der mit der Vorlage der Aktien oder Zwischenscheine in der bestimmten Frist im Verzug ist, übt bis zum Zeitpunkt deren ordnungsgemäßer Vorlage die damit verbundenen Aktionärsrechte nicht aus und der Vorstand geht nach §§ 537 bis 541 vor.

Einziehung von Aktien auf Grund einer Verlosung

§ 527

(1) Hat die Gesellschaft buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben, erteilt sie vor der Verlosung der zur Führung deren Evidenz berechtigten Person eine Weisung zu deren Nummerierung, und beantragt gleichzeitig einen Auszug aus dieser Evidenz, der auch die Nummern der Aktien enthalten muss.

(2) Für die Zeit, in der die Aktien mit Nummern versehen werden, wird das Verfügungsrecht an diesen Aktien eingestellt.

(3) Die Verlosung von buchmäßig verwalteten Aktien erfolgt spätestens innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag, an dem die Weisung zur Nummerierung erteilt wurde.

§ 528

(1) Der Ablauf und die Ergebnisse der Verlosung unter Angabe der Nummern der verlosteten Aktien werden öffentlich beurkundet.

(2) Der Vorstand gibt die Verlosungsergebnisse in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise bekannt.

(3) Die Bekanntgabe enthält wenigstens

a) Nummern der ausgelosten Aktien,

b) Frist, in der die Gesellschaft die ausgelosten Aktien auszahlen wird; die Frist darf dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals nicht vorangehen und darf nicht länger sein als 3 Monate nach dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals, es sei denn, eine Vereinbarung mit dem Aktionär bestimmt etwas anderes,

c) Höhe des Entgelts für die verlosteten Aktien,

d) Angaben zur Identifikation des Aktionärs, dessen Aktien ausgelost wurden, wenn die Gesellschaft Namensaktien oder buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben hat, und

e) Frist, in der die ausgelosten Aktien der Gesellschaft vorzulegen sind.

§ 529

Der Aktionär, der mit der Vorlage der ausgelosten Aktien in der bestimmten Frist im Verzug ist, übt bis zum Zeitpunkt deren ordnungsgemäßer Vorlage die damit verbundenen Aktionärsrechte nicht aus und der Vorstand geht nach §§ 537 bis 541 vor.

§ 530

Die Gesellschaft zahlt den Aktionären für die ausgelosten Aktien ein dem Preis der Aktien angemessenes Entgelt aus; die Angemessenheit des Entgelts wird durch Sachverständigengutachten belegt.

§ 531

(1) Der Vorstand der Gesellschaft, die buchmäßig verwaltete Aktien ausgegeben hat, unterrichtet die zur Führung der Evidenz berechnete Person über das Ergebnis der Verlosung, und zwar zusammen mit der Weisung zur Aufhebung der Nummerierung der nicht ausgelosten Aktien, die mit einer öffentlichen Beurkundung der Ergebnisse der Verlosung zu belegen ist.

(2) Nach dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals erteilt der Vorstand der zur Führung der Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere berechtigten Person die Weisung zur Aufhebung der ausgelosten Aktien; die Weisung wird mit einem Handelsregisterauszug belegt, der die Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals ins Handelsregister nachweist.

Einziehung von Aktien auf Grund eines öffentlichen Vertragsangebots

§ 532

(1) Im Falle, dass die Aktien auf Grund eines öffentlichen Vertragsangebots eingezogen werden, kann der Beschluss der Hauptversammlung bestimmen, dass das Grundkapital

- a) im Umfang der Nennwerte der eingezogenen Aktien herabgesetzt wird, oder
- b) um einen festen Betrag herabgesetzt wird.

(2) Die Aktien können auf Grund eines öffentlichen Vertragsangebots sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich eingezogen werden; die Bestimmungen der § 322 Abs. 1 und 2, §§ 323 bis 325 und § 329 finden entsprechend Anwendung.

§ 533

(1) Der Kaufpreis ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitsfrist des Kaufpreises und die Frist für die Vorlage der Aktien bei der Gesellschaft dürfen dem Tage des Wirksamwerdens der Herabsetzung des Grundkapitals nicht vorangehen.

(2) Der Aktionär übt nach dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals die mit den Aktien nach Absatz 1 verbundenen Aktionärsrechte nicht aus und der Vorstand geht nach §§ 537 bis 541 vor.

§ 534

unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals erteilt der Vorstand der die Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere führenden Person die Weisung zur Aufhebung der buchmäßig verwalteten Aktien, die die Gesellschaft auf Grund des öffentlichen Vertragsangebots gekauft hat; die Weisung wird mit einem Handelsregisterauszug, der die Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals belegt, und einer Bescheinigung über die Annahme des öffentlichen Vertragsangebots belegt.

§ 535

(1) Im Falle, dass das Grundkapital in der Vorgehensweise nach § 532 Abs. 1 Buchst. a) herabgesetzt wird, enthält der Beschluss der Hauptversammlung auch die Beauftragung für den Vorstand, den Antrag auf Eintragung der Höhe des Grundkapitals ins Handelsregister in dem Umfang, in dem von den Aktionären das öffentliche Vertragsangebot akzeptiert wird, zu stellen.

(2) Im Falle, dass die Summe der Nennwerte der Aktien, die nach § 532 Abs. 1 Buchst. b) eingezogen werden, nicht den festgelegten Betrag der Herabsetzung des Grundkapitals erreicht, kann die Hauptversammlung beschließen, dass das Grundkapital in der Vorgehensweise nach § 532 Abs. 1 Buchst. a), bzw. in einer anderen durch dieses Gesetz festgelegten Weise herabgesetzt wird.

§ 536

Verzicht auf die Ausgabe von Aktien

(1) Die Hauptversammlung kann die Herabsetzung des Grundkapitals in Form des Verzichts auf die Ausgabe von Aktien in dem Umfang beschließen, in dem die Zeichner mit der Einzahlung des Nennwerts der Aktien im Verzug sind, es sei denn, die Gesellschaft schließt den sich im Verzug befindlichen Aktionär von der Gesellschaft aus.

(2) Hat die Gesellschaft Zwischenscheine für nicht eingezahlte Aktien ausgegeben, so erfolgt der Verzicht auf Ausgabe von nicht eingezahlten Aktien so, dass der Vorstand den Aktionär, der mit der Einzahlung des Emissionskurses oder eines Teils davon im Verzug ist, auffordert, in der von der Hauptversammlung bestimmten Frist den Zwischenschein zurückzugeben, wobei die Gesellschaft die Aktien, die dieser Zwischenschein ersetzt, nicht ausgibt und an den Zeichner unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals den bis dahin eingezahlten Emissionskurs nach der Aufrechnung der Forderungen, die sie gegen den Zeichner hat, zurückerstattet.

(3) Der Aktionär, der mit der Vorlage des Zwischenscheins in der bestimmten Frist im Verzug ist, übt bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Zwischenscheins die damit verbundenen Aktionärsrechte nicht aus und der Vorstand geht nach §§ 537 bis 541 vor.

Vorgehensweise bei Nichtrückgabe oder Nichtübernahme von Aktien

§ 537

Bei Verzug der Aktionäre mit der Vorlage der von der Gesellschaft zum Zwecke deren Umtauschs, Vermerks des neuen Nennwerts oder Vernichtung einzuziehenden Aktien oder mit der Übernahme neuer Aktien bei einer Erhöhung des Grundkapitals fordert der Vorstand die Aktionäre in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise auf, dies in einer vom Vorstand zu bestimmenden angemessenen Frist zu tun, mit dem Hinweis, dass die nicht vorgelegten Aktien anderenfalls für ungültig erklärt werden oder dass die nicht übernommenen Aktien verkauft werden.

§ 538

Die Aktien, die trotz Aufforderung in der Nachfrist nicht abgegeben wurden, erklärt der Vorstand für ungültig; der Vorstand gibt die Erklärung unverzüglich in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Weise den Aktionären bekannt, deren Aktien diese Ungültigkeit betrifft („betroffene Person“), und veröffentlicht sie gleichzeitig.

§ 539

(1) Neue Aktien, die anstelle der für ungültig erklärten Aktien ausgegeben werden sollen, oder die Aktien, die bei der Erhöhung des Grundkapitals nach § 500 von den Aktionären auch in einer angemessenen Nachfrist nicht übernommen wurden, verkauft der Vorstand unverzüglich durch einen Wertpapierhändler auf Rechnung der betroffenen Person am europäischen geregelten Markt, anderenfalls verkauft er sie in einer öffentlichen Versteigerung.

(2) Den Ort, den Termin und den Gegenstand der Versteigerung veröffentlicht der Vorstand in einer Frist von mindestens 15 Tagen vor der Versteigerung, wenn der Wert der zu versteigernden Aktien niedriger als CZK 100.000,- ist, und in einer Frist von 30 Tagen vor der Versteigerung, wenn der Wert höher ist, und übersendet in derselben Frist die Nachricht über die geplante öffentliche Versteigerung auch an die betroffene Person, wenn diese dem Vorstand bekannt ist.

(3) Den Erlös aus dem Verkauf nach der Aufrechnung der Forderungen der Gesellschaft gegen die betroffene Person, die im Zusammenhang mit der Ungültigerklärung der Aktien, bzw. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien entstanden sind, zahlt die Gesellschaft unverzüglich an die betroffene Person aus.

§ 540

(1) Im Falle, dass für die einzuziehenden Aktien keine neuen Aktien ausgegeben werden sollen, wird durch die Ungültigerklärung der Aktien das Recht der betroffenen Person auf Bezahlung des Kaufpreises für die Aktien oder auf Rückzahlung des eingezahlten Emissionskurses oder eines Teils davon nicht berührt.

(2) Die Gesellschaft kann gegen die Forderung der betroffenen Person auf Bezahlung des Kaufpreises oder Rückzahlung des Emissionskurses oder eines Teils davon Forderungen aufrechnen, die gegen diese Person im Zusammenhang mit der Ungültigerklärung ihrer Aktien entstanden sind.

(3) Die Gesellschaft zahlt die Differenz an die betroffene Person unverzüglich nach der Aufrechnung, anderenfalls nach der Ungültigerklärung der Aktien oder Zwischenscheine aus.

§ 541

Die Gesellschaft vernichtet die zurückgegebenen Aktien oder Zwischenscheine unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Grundkapitals.

§ 542

Die Gesellschaft kann auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung die Aktionäre auffordern, ihr in der von ihr bestimmten Frist die Aktien zum Umtausch oder zum Vermerk neuer Angaben auf der Aktie vorzulegen, wenn es zu einer Änderung der auf den Aktien bis dahin angeführten Angaben gekommen ist. Die Bestimmungen der §§ 537 bis 541 finden entsprechend Anwendung.

§ 543

(1) Ein Aktionär kann bei der Gesellschaft den Umtausch einer Aktie beantragen, wenn diese dermaßen beschädigt ist, dass einige auf ihr angeführte Angaben nicht lesbar sind, und wenn bezüglich der Echtheit dieser Aktie keine Zweifel bestehen.

(2) Die Gesellschaft tauscht die Aktie unverzüglich nach ihrer Vorlage um. Die zurückgegebene Aktie vernichtet die Gesellschaft und führt in der neuen Aktie an, dass es sich um die Gleichschrift einer vernichteten Aktie handelt.

Vereinfachte Kapitalherabsetzung

§ 544

(1) Die Bestimmungen dieses Titels zum Gläubigerschutz finden keine Anwendung, wenn die Gesellschaft

a) das Grundkapital zum Zwecke der Verlustdeckung herabsetzt, oder

b) das Grundkapital zum Zwecke der Überweisung in die Rücklage und zur Deckung eines künftigen Verlusts herabsetzt und der zu überweisende Betrag 10 % des herabgesetzten Grundkapitals nicht übersteigt.

(2) Die Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 1 weist die Gesellschaft dem Registergericht bei der Stellung des Antrags auf Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals ins Handelsregister nach. In diesem Falle wird der Beschluss der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals zusammen mit der neuen Höhe des Grundkapitals eingetragen.

(3) Die Rücklage in dem nach Absatz 1 Buchst. b) gebildeten Umfang kann nur zur Deckung des Verlusts der Gesellschaft oder zur Erhöhung des Grundkapitals verwendet werden. Eine Sonderrücklage für eigene Aktien wird nicht berücksichtigt.

§ 545

(1) Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Grundkapitals nach § 544 können keine Leistungen für die Aktionäre erbracht werden.

(2) Im Widerspruch zu Absatz 1 erbrachte Leistungen gibt der Aktionär an die Gesellschaft zurück. Für die Erfüllung dieser Pflicht haften die Vorstandsmitglieder gesamtschuldnerisch.

Parallele Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals

§ 546

Die Hauptversammlung kann die parallel durchzuführende Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals nur dann beschließen, wenn das Grundkapital unter den in § 536 oder § 540 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen herabgesetzt wird.

§ 547

Bei der Vorgehensweise nach § 546 kann die Gesellschaft die Erhöhung des Grundkapitals erst in die Wege leiten, nachdem die Herabsetzung des Grundkapitals wirksam wurde.

§ 548

(1) Im Falle, dass der Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals die Anpassung des Nennwerts der bestehenden Aktien, die am europäischen geregelten Markt gehandelt werden, an deren Preis am europäischen geregelten Markt im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung neuer Aktien ist, und wenn die Bedingungen nach § 544 erfüllt wurden, kann die Hauptversammlung gleichzeitig die parallele Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals beschließen; die Bestimmungen der § 546 und 547 finden keine Anwendung.

(2) In den Beschlüssen über die parallele Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals kann die Hauptversammlung den Umfang der Herabsetzung des Grundkapitals so bestimmen, dass sie die Weise der Berechnung des Betrags der Herabsetzung in Abhängigkeit von dem Emissionskurs der neuen Aktien bestimmt, der später festgelegt wird, und den Vorstand beauftragen, den Betrag der Herabsetzung des Grundkapitals und die dem entsprechenden neuen Nennwerte der bestehenden Aktien der Gesellschaft ohne Verzögerung in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festlegten Weise den Aktionären mitzuteilen.

Abschnitt 7

Liquidation der Aktiengesellschaft

§ 549

(1) Das Recht auf Anteil am Liquidationserlös ist ab dem Tag selbständig übertragbar, an dem die Gesellschaft in die Liquidation eingetreten ist, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

(2) Im Falle, dass der Liquidationserlös zur Bezahlung des Nennwerts der Aktien nicht genügt, wird dieser in einen den Inhabern von Vorzugsaktien zufallenden Teil und in einen den Inhabern der übrigen Aktien zufallenden Teil in dem durch die Satzung bestimmten Umfang geteilt; gibt es mehrere Aktiengattungen, deren Begünstigung sich auf den Liquidationserlös bezieht, so wird der Liquidationserlös auch in einen den Inhabern dieser Aktien zufallenden Teil geteilt.

(3) Die Teile des Liquidationserlöses werden unter die Aktionäre in dem Verhältnis verteilt, welches dem eingezahlten Nennwert deren Aktien entspricht.

§ 550

(1) Das Recht auf Auszahlung des Anteils am Liquidationserlös entsteht mit der Rückgabe der Aktien der Gesellschaft auf Aufforderung des Liquidators.

(2) Im Falle, dass ein Aktionär die Aktien auf Aufforderung des Liquidators nicht zurückgibt, geht der Liquidator sinngemäß nach §§ 537, 538 und 540 vor.

(3) Die zurückgegebenen Aktien vernichtet der Liquidator unverzüglich.

§ 551

Bei Ausgabe von buchmäßig verwalteten Aktien entsteht der berechtigten Person das Recht auf Auszahlung eines Anteils am Liquidationserlös zum Tage der Aufhebung der Aktien der Gesellschaft in der Evidenz der buchmäßig verwalteten

Wertpapiere auf Weisung des Liquidators.

BUCH VI GENOSSENSCHAFT

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen zur Genossenschaft

Titel 1

Grundlegende Bestimmungen

§ 552

(1) Eine Genossenschaft ist eine Gemeinschaft von nicht geschlossener Personenzahl, die zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder oder Dritter, bzw. zum Zwecke der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit gegründet wird.

(2) Die Genossenschaft hat mindestens 3 Mitglieder.

(3) Die Firma enthält die Bezeichnung „Genossenschaft“.

§ 553

Die Satzung der Genossenschaft enthält auch

- a) die Firma der Genossenschaft,
- b) den Unternehmens- oder Tätigkeitsgegenstand,
- c) die Höhe der Grundeinlage eines Mitglieds, bzw. der Beitrittseinlage,
- d) die Art sowie die Frist für deren Einzahlung durch das beitretende Mitglied,
- e) die Art der Berufung der Mitgliederversammlung und die Regeln für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
- f) die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und der Aufsichtskommission sowie die Dauer deren Funktionsperiode,
- g) die Bedingungen für die Entstehung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft und
- h) die Rechte und Pflichten des Mitglieds der Genossenschaft („Mitglied“) und der Genossenschaft.

§ 554

(1) Änderungen der Satzung werden zu dem Tage wirksam, an dem die Mitgliederversammlung sie genehmigt hat, es sei denn, aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung ergibt sich, dass die Änderungen später wirksam werden.

(2) Kommt es zu einer Änderung der Satzung auf Grund einer Rechtstatsache, so erstellt der Vorstand der Genossenschaft unverzüglich eine vollständige Fassung der Satzung, nachdem eines der Vorstandsmitglieder von dieser Tatsache erfahren hat.

Titel 2

Gründung einer Genossenschaft

§ 555

(1) Die Gründungsversammlung der Genossenschaft („Gründungsversammlung“) wählt neben der Genehmigung der Satzung die Mitglieder der Organe der Genossenschaft und genehmigt die Art der Einzahlung der Grundeinlage, bzw. auch der Beitrittseinlage.

(2) Den Entwurf der Satzung erstellt der Einberufende, der eine natürliche Person ist, die hierzu von den Interessenten an der Gründung der Genossenschaft schriftlich beauftragt wurde.

(3) Der Einberufende beruft die Interessenten an der Gründung der Genossenschaft in einer geeigneten Weise zu der Gründungsversammlung ein.

§ 556

(1) An der Gründungsversammlung kann jede Person teilnehmen, die eine Anmeldung zu der zu gründenden Genossenschaft zu Händen des Einberufenden eingereicht und sie bis zur Eröffnung der Gründungsversammlung nicht zurückgenommen hat, bzw. auch andere Personen, es sei denn, die Teilnahme wird diesen Personen von der

Gründungsversammlung verboten.

(2) Im Falle, dass an der Gründungsversammlung ein Bevollmächtigter teilnimmt, darf er nicht mehr als 1 Person vertreten, die eine Anmeldung eingereicht hat.

§ 557

(1) Die Gründungsversammlung wird vom Einberufenden oder einer von ihm beauftragten Person eröffnet. Der Einberufende teilt der Gründungsversammlung die Anzahl der Teilnehmer nach dem Teilnehmerverzeichnis mit, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit er vor der Eröffnung der Gründungsversammlung durch einen Vergleich mit den Anmeldungen geprüft hat, und er macht die Gründungsversammlung mit den Handlungen bekannt, die der Einberufende bereits getätigt hat. Weiter schlägt der Einberufende der Gründungsversammlung die Regeln für ihre Verhandlung und die Wahl des Vorsitzenden vor.

(2) Vor der weiteren Sitzung genehmigt die Gründungsversammlung auf Antrag des Einberufenden oder einer von ihm beauftragten Person die Annahme der Anmeldungen der einzelnen Interessenten an der Gründung der Genossenschaft, wobei nur diejenigen Personen, deren Anmeldungen genehmigt wurden, berechtigt sind, an der Sitzung der Gründungsversammlung teilzunehmen.

(3) Die Gründungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit der zu der Zeit der Abstimmung anwesenden Stimmen.

§ 558

(1) Die Person, die eine Anmeldung zur Genossenschaft eingereicht hat, kann sie bis zur Eröffnung der Gründungsversammlung zurücknehmen; die Bestimmung des § 559 wird dadurch nicht berührt.

(2) Jede Person, die berechtigt ist, an der Gründungsversammlung nach § 557 Abs. 2 teilzunehmen, verfügt in der Gründungsversammlung über 1 Stimme. Die Abstimmung über die Satzung erfolgt stets öffentlich.

§ 559

(1) Gründer der Genossenschaft ist die Person, die die Anmeldung zu der zu gründenden Genossenschaft spätestens bis zur Eröffnung der Gründungsversammlung eingereicht und diese nicht zurückgenommen hat, deren Anmeldung nach § 557 Abs. 2 genehmigt wurde und die die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Entstehung der Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Erfüllung der Einlagepflicht, bzw. der Entstehung eines Arbeitsverhältnisses, erfüllt hat.

(2) Die Person, die nicht für die Genehmigung der Satzung abgestimmt hat, kann sofort nach Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse ihre Anmeldung zurücknehmen, anderenfalls wird die Rücknahme der Anmeldung nicht berücksichtigt; in einem solchen Falle kann diese Person nicht Gründer werden. Die Rücknahme der Anmeldung wird in der öffentlichen Urkunde angeführt, mit der der Ablauf der Gründungsversammlung beurkundet wird.

(3) Nach Genehmigung der Satzung genehmigt die Gründungsversammlung das Verzeichnis der Gründer, welches eine Anlage der öffentlichen Urkunde nach § 560 bildet.

§ 560

(1) Der Ablauf der Gründungsversammlung und der Beschluss über die Genehmigung der Satzung werden öffentlich beurkundet, die den genehmigten Text der Satzung enthalten muss und deren Anlage das Verzeichnis der Gründer und eine schriftliche Erklärung der Gründer über die Übernahme der Einlagepflicht zu der Grundeinlage eingefügt ist, wenn eine solche Erklärung der Gründer nicht durch eine öffentliche Beurkundung des Ablaufs der Gründungsversammlung beurkundet wurde.

(2) Kann ein Gründer aus wichtigen Gründen an der Gründungsversammlung nicht teilnehmen, so kann er eine in Form einer öffentlichen Urkunde abgefasste Bescheinigung über die Übernahme der Einlagepflicht nach Absatz 1 oder eine schriftliche Erklärung über die Übernahme dieser Pflicht in Form einer öffentlichen Urkunde oder mit amtlich beglaubigter Unterschrift an das vertretungsbefugte Organ der gegründeten Genossenschaft innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Abhaltung der Gründungsversammlung zustellen.

§ 561

Der Gründer erfüllt die Einlagepflicht zu der Grundeinlage oder der Beitrittseinlage innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Abhaltung der Gründungsversammlung, die die Gründung der Genossenschaft beschlossen hat, anderenfalls wird er nicht Mitglied.

§ 562

Informationstafel

(1) Die Genossenschaft stellt an ihrem Sitz eine Informationstafel auf. Die Informationstafel ist an jedem Arbeitstag während der üblichen Arbeitszeit für alle Mitglieder zugänglich.

(2) Bestimmt es die Satzung, so wird die Informationstafel den Mitgliedern der Genossenschaft durch Internetseiten zugänglich gemacht.

Titel 3

Einlagen

§ 563

- (1) Jedes Mitglied beteiligt sich am Grundkapital der Genossenschaft mit einer Grundeinlage.
- (2) Bestimmt dies die Satzung, so kann sich ein Mitglied am Grundkapital mit einer oder mehreren Mitgliedseinlagen beteiligen. Die Höhe der weiteren Mitgliedseinlagen kann für einzelne Mitglieder unterschiedlich sein.
- (3) Die Mitgliedseinlage bildet die Summe der Grundeinlage und aller weiteren Mitgliedseinlagen.

§ 564

- (1) Bedingung für die Entstehung der Mitgliedschaft ist die schriftliche Erklärung nach § 560 Abs. 1 oder Abs. 2 sowie die Erfüllung der Einlagepflicht zu der Grundeinlage, wenn dieses Gesetz nicht festlegt, dass die Entstehung der Mitgliedschaft auch der Entstehung eines Arbeitsverhältnisses bedarf. Die Satzung kann bestimmen, dass die Bedingung für die Entstehung der Mitgliedschaft nur die Erfüllung der Einlagepflicht zur Beitrittseinlage in der durch die Satzung bestimmten Höhe ist; die Beitrittseinlage bildet einen Bestandteil der Grundeinlage.
- (2) Die Höhe der Grundeinlage ist für alle Genossenschaftsmitglieder gleich.
- (3) Die Einlagepflicht im Umfang der Differenz zwischen der Grundeinlage und der Beitrittseinlage ist in der durch die Satzung bestimmten Frist zu erfüllen, die nicht länger als 3 Jahre sein darf.

§ 565

Während der Dauer der Mitgliedschaft kann die Grundeinlage bzw. ein Teil davon nicht zurückerstattet werden; dies gilt nicht, wenn eine Herabsetzung der Grundeinlage eines Mitglieds erfolgt ist.

Erhöhung der Grundeinlage eines Mitglieds

§ 566

- (1) Die Erhöhung der Grundeinlage durch Nachschüsse der Mitglieder ist möglich, wenn die Satzung dies bestimmt. Die Grundeinlage kann durch Nachschüsse der Mitglieder nur einmal alle 3 Jahre und höchstens auf das Dreifache der bestehenden Höhe erhöht werden.
- (2) Zwischen der Fassung des Beschlusses über die Satzungsänderung, die die Erhöhung der Grundeinlage durch Nachschuss des Mitglieds ermöglicht, und der Fassung des Beschlusses über die Erhöhung der Grundeinlage muss eine Zeitspanne von mindestens 90 Tagen liegen.

§ 567

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Grundeinlage bei allen Mitgliedern aus eigenen Mitteln der Genossenschaft verhältnismäßig erhöht wird.
- (2) Die Erhöhung der Grundeinlage aus eigenen Mitteln ist nur dann möglich, wenn der Jahresabschluss, auf dessen Grundlage die Mitgliederversammlung die Erhöhung beschließt, von einem Wirtschaftsprüfer mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk geprüft wurde.
- (3) Zur Erhöhung der Grundeinlage kann weder eine Rücklage, wenn diese nach einer sonstigen Rechtsvorschrift oder nach der Satzung errichtet wird, noch andere Fonds, die zu anderen Zwecken als zur Erhöhung der Grundeinlage errichtet wurden, oder eigene Mittel, die zweckgebunden sind und deren Zweck die Genossenschaft nicht ändern kann, verwendet werden.
- (4) Die Erhöhung des Grundkapitals darf nicht höher sein als die Differenz zwischen dem Eigenkapital und der Summe des bisherigen Grundkapitals und anderer eigener Mittel, die zweckgebunden sind und deren Zweck die Genossenschaft nicht berechtigt ist zu ändern.

Herabsetzung der Grundeinlage

§ 568

- (1) Der Vorstand veröffentlicht den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Herabsetzung der Grundeinlage und deren Höhe innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung zweimal hintereinander mit einem Zeitabstand von 30 Tagen.
- (2) Der Vorstand fordert zeitgleich mit der Veröffentlichung alle bekannten Gläubiger der Genossenschaft, deren Forderungen gegen die Genossenschaft vor der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Herabsetzung der Grundeinlage entstanden sind, schriftlich auf, ihre Forderungen gegen die Genossenschaft in einer Frist von 90 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten Bekanntmachung anzumelden, es sei denn, es handelt sich um eine Herabsetzung der Grundeinlage eines Mitglieds zum Zwecke der Verlustdeckung.

§ 569

(1) Die Genossenschaft gewährt dem Gläubiger, der seine Forderung gegen die Genossenschaft rechtzeitig anmeldet, eine angemessene Sicherung dieser Forderung oder sie befriedigt diese Forderung, es sei denn, sie vereinbart mit dem Gläubiger etwas anderes. Den Abschluss der Vereinbarung weist die Genossenschaft bei der Stellung des Antrags auf Eintragung der Herabsetzung der Grundeinlage ins Handelsregister nach.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Einbringlichkeit der Forderungen gegen die Genossenschaft durch die Herabsetzung der Grundeinlage nicht verschlechtert.

(3) Vermutet ein Gläubiger, dass sich die Einbringlichkeit seiner Forderungen verschlechtert hat, und bestreitet die Genossenschaft dies, so entscheidet über eine angemessene Sicherung nach § 571 das Gericht.

§ 570

Einigt sich die Genossenschaft mit allen Gläubigern auf die Sicherung oder Befriedigung deren Forderungen, so muss die in § 568 Abs. 2 angeführte Frist nicht eingehalten werden; die Vereinbarung weist die Genossenschaft bei der Stellung des Antrags auf Eintragung der Herabsetzung der Grundeinlage ins Handelsregister nach.

§ 571

Im Falle, dass sich die Genossenschaft und der Gläubiger auf die Art der Sicherung der Forderung des Gläubigers nicht einigen, entscheidet über eine angemessene Sicherung das Gericht im Hinblick auf die Art und Höhe der Forderung; die Entscheidung des Gerichts belegt die Genossenschaft dem Registergericht bei der Stellung des Antrags auf Eintragung der Herabsetzung der Grundeinlage ins Handelsregister.

§ 572

Weitere Mitgliedseinlage

(1) Über die Übernahme der Pflicht zur Einzahlung einer weiteren Mitgliedseinlage schließt die Genossenschaft mit dem Mitglied einen schriftlichen Vertrag. Der Vertrag enthält die Angaben über die Höhe der Geldeinlage oder darüber, welche Sache den Gegenstand der Sacheinlage bildet sowie deren Bewertung, die Art der Bewertung und die Frist für die Erfüllung der Einlagepflicht.

(2) Wurde die Auseinandersetzung einer weiteren Mitgliedseinlage während der Dauer der Mitgliedschaft nicht im Vertrag über eine weitere Mitgliedseinlage vereinbart, kann während der Mitgliedschaft eine weitere Mitgliedseinlage oder ein Teil davon weder zurückerstattet noch anders auseinandergesetzt werden.

Sacheinlage

§ 573

(1) Eine Sacheinlage wird von einem Sachverständigen bewertet, der aus dem nach einer sonstigen Rechtsvorschrift geführten Sachverständigenverzeichnis durch Vereinbarung der Genossenschaft und des Einlegers, oder wenn die Genossenschaft bisher nicht entstanden ist, durch Vereinbarung der Gründer bestimmt wurde.

(2) Die Sacheinlage kann auf die Mitgliedseinlage nicht mit einem Betrag angerechnet werden, der den Bewertungsbetrag übersteigt.

(3) Die Sacheinlage wird vor ihrer Einbringung von der Mitgliederversammlung oder von der Gründungsversammlung genehmigt.

§ 574

Bestimmt es die Satzung, so kann die Sacheinlage auch durch eine einmalige bzw. mehrmalige Durchführung von Arbeiten oder eine einmalige bzw. mehrmalige Erbringung von Dienstleistungen durch das Mitglied dargestellt werden.

Titel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Untertitel 1

Grundlegende Bestimmungen

§ 575

(1) Ein Mitglied hat im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung insbesondere das Recht

- a) die Organe der Genossenschaft zu wählen und in die Organe der Genossenschaft gewählt zu werden,
- b) sich an der Leitung und an der Beschlussfassung der Genossenschaft zu beteiligen,
- c) an den von der Genossenschaft gewährten Vorteilen beteiligt zu sein.

(2) Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung zu befolgen,
- b) Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten.

§ 576

(1) Bestimmt die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung, dass die Rechte des Mitglieds oder einige von ihnen nach der Dauer seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft bestimmt werden, so wird die Dauer der Mitgliedschaft eines jeden Mitglieds ab der Entstehung der Mitgliedschaft desjenigen seiner Rechtsvorgänger berechnet, dessen Mitgliedschaft zuerst entstanden ist.

(2) In die Dauer der Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird auch die Zeit angerechnet, in der das Mitglied oder sein Rechtsvorgänger Gesellschafter oder Mitglied einer Handelskorporation war, die Rechtsvorgänger der Genossenschaft war.

Untertitel 2

Entstehung der Mitgliedschaft

§ 577

(1) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft entsteht nur bei Erfüllung aller durch dieses Gesetz und die Satzung festgelegten Bedingungen, und zwar

- a) bei der Gründung der Genossenschaft zum Tage der Entstehung der Genossenschaft,
- b) zum Tage des Beschlusses des zuständigen Organs der Genossenschaft über die Aufnahme als Mitglied oder zu einem späteren in diesem Beschluss angeführten Tag, oder
- c) durch die Übertragung oder den Übergang eines Genossenschaftsanteils.

(2) Die Anmeldung des Bewerbers um die Mitgliedschaft und der Beschluss der Genossenschaft über die Aufnahme bedürfen der Schriftform und enthalten stets die Firma der Genossenschaft, den Namen und Wohnsitz oder Sitz des Bewerbers um die Mitgliedschaft sowie die Spezifikation seines Genossenschaftsanteils.

(3) Die Aufnahme in die Genossenschaft beschließt der Vorstand oder ein anderes durch die Satzung bestimmtes Organ der Genossenschaft, mit Ausnahme der Aufsichtskommission.

(4) Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft entsteht auf unbestimmte Dauer.

§ 578

Die Mitgliedschaft eines der Ehegatten in einer Genossenschaft begründet nicht die Mitgliedschaft des anderen Ehepartners.

§ 579

(1) Bedingt die Satzung die Entstehung der Mitgliedschaft durch ein Arbeitsverhältnis des Mitglieds zu der Genossenschaft, so kann Mitglied der Genossenschaft nur eine Person werden, die zum Abschluss eines Arbeitsvertrags fähig ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft entsteht zum Tage der Entstehung des Arbeitsverhältnisses und endet zum Tage des Erlöschens des Arbeitsverhältnisses, wenn satzungsgemäß die Bedingung für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ein Arbeitsverhältnis des Mitglieds zur Genossenschaft ist; die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliedschaft mit dem Erlöschen des Arbeitsverhältnisses nicht erlischt.

Mitgliederliste

§ 580

(1) Die Genossenschaft führt eine Mitgliederliste.

(2) In die Mitgliederliste werden eingetragen

- a) der Name und der Wohnsitz oder der Sitz, bzw. auch eine andere vom Mitglied genannte Zustellungsanschrift,
- b) der Tag und die Art der Entstehung und des Erlöschens der Mitgliedschaft in der Genossenschaft und
- c) die Höhe der Mitgliedseinlage und der Umfang der Erfüllung der Einlagepflicht zur Mitgliedseinlage.

(3) Das Mitglied meldet und belegt der Genossenschaft jede Änderung der in der Mitgliederliste erfassten Angaben unverzüglich, nachdem diese Tatsache eingetreten ist. Die Genossenschaft führt die Eintragung der einzutragenden Tatsache unverzüglich durch, nachdem ihr die Änderung nachgewiesen wird.

§ 581

(1) Das Mitglied hat das Recht, in die Mitgliederliste Einsicht zu nehmen und eine unentgeltliche Aushändigung einer Bestätigung über seine Mitgliedschaft und über den Inhalt seiner Eintragung in der Mitgliederliste zu fordern. Die Satzung kann bestimmen, dass das Mitglied, welches die Aushändigung dieser Bestätigung öfter als einmal pro Jahr anfordert, der Genossenschaft die damit verbundenen begründeten Kosten erstattet.

(2) Die in der Mitgliederliste eingetragenen Angaben kann die Genossenschaft nur für ihren Bedarf in Bezug auf die Genossenschaftsmitglieder verwenden. Zu anderen Zwecken können diese Angaben nur mit Zustimmung der Mitglieder verwendet werden, die die Angaben betreffen.

§ 582

(1) Die Genossenschaft händigt jedem Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag und gegen Kostenerstattung eine Abschrift der Liste aller Mitglieder oder des angeforderten Teils der Liste aus, und zwar unverzüglich nach Zustellung des Antrags.

(2) Der Vorstand ermöglicht jedem die Einsicht in den betreffenden Teil der Liste, wenn dieser ein rechtliches Interesse an dieser Einsicht nachweist oder die schriftliche Zustimmung des Mitglieds vorlegt, welches die Eintragung betrifft; die Unterschrift des Mitglieds bedarf der amtlichen Beglaubigung.

§ 583

Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Genossenschaft vermerkt die Genossenschaft diese Tatsache unverzüglich in der Mitgliederliste. In diesen Teil der Liste ermöglicht der Vorstand die Einsichtnahme nur demjenigen ehemaligen Mitglied, welches die Eintragung betrifft, und dessen Rechtsnachfolger. Einer anderen Person teilt die Genossenschaft die in der Liste eingetragenen Angaben nur unter den durch das Gesetz zur Regelung des Unternehmens am Kapitalmarkt festgelegten Bedingungen für die Erteilung von Informationen durch die die Evidenz von Anlageinstrumenten führende Person mit.

Untertitel 3

Inhalt der Mitgliedschaft

§ 584

Mitgliedsklage

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Genossenschaft den Schadensersatz gegenüber dem Mitglied eines Organs der Genossenschaft oder die Erfüllung deren eventueller sich aus der Vereinbarung nach § 53 Abs. 3 ergebenden Pflicht zu begehren; dies gilt entsprechend für die anschließende Zwangsvollstreckung.

(2) Kein Mitglied hat das Recht, den Schadensersatz nach Absatz 1 zu begehren, wenn darüber nach § 53 Abs. 3 entschieden wurde.

§ 585

(1) Vor der Geltendmachung des Rechts nach § 584 Abs. 1 gegenüber dem Vorstandsmitglied informiert das Mitglied die Aufsichtskommission, wenn diese errichtet wurde; wenn die Geltendmachung des Rechts gegen ein Mitglied eines anderen Organs der Genossenschaft gerichtet ist, unterrichtet das Mitglied den Vorstand über diese Tatsache.

(2) Das informierte Organ macht den Schadensersatzanspruch unverzüglich nach Zustellung der Information nach Absatz 1 geltend, anderenfalls kann das Mitglied diesen Anspruch nach § 584 Abs. 1 für die Genossenschaft selbst geltend machen.

§ 586

Anteil des Mitglieds am Gewinn

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass ein Mitglied oder einige Mitglieder unter den in der Satzung bestimmten Bedingungen ein Recht auf einen Gewinnanteil haben.

(2) Bestimmt die Satzung nicht die Weise der Bestimmung des Anteils eines Mitglieds an dem zur Verteilung unter die Mitglieder bestimmten Gewinn, so wird der Anteil im Verhältnis seiner erfüllten Pflicht zur Mitgliedseinlage zu dem eingezahlten Grundkapital der Genossenschaft bestimmt; bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft in dem jeweiligen Jahr nur einen Teil der Rechnungsperiode gedauert hat, wird der Gewinnanteil verhältnismäßig gekürzt.

Untertitel 4

Pflichtbeitrag des Mitglieds zur Verlustdeckung der Genossenschaft

§ 587

Bestimmt dies die Satzung, so kann die Mitgliederversammlung den Mitgliedern die Pflicht auferlegen, zur Verlustdeckung der Genossenschaft beizutragen („Verlustdeckungspflicht“).

§ 588

(1) Die Verlustdeckungspflicht wird in der Satzung für die einzelnen Mitglieder in derselben Höhe bestimmt und darf nicht das Dreifache der Grundeinlage überschreiten.

(2) Für alle Mitglieder des Vorstands und der Aufsichtskommission oder für einige von ihnen kann die Verlustdeckungspflicht bis zur Höhe des Zehnfachen der Grundeinlage bestimmt werden, wenn diese Möglichkeit zum Tage der Entstehung deren Mitgliedschaft im Vorstand oder in der Aufsichtskommission in der Satzung geregelt war.

§ 589

Die Verlustdeckungspflicht kann auch wiederholt auferlegt werden. Erreicht die Gesamthöhe der Verlustdeckungspflicht eines Mitglieds während der Dauer seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft den nach § 588 festgelegten Höchstbetrag, so kann diesem Mitglied keine weitere Verlustdeckungspflicht auferlegt werden.

§ 590

Die Verlustdeckungspflicht kann auch nur denjenigen Mitgliedern der Genossenschaft auferlegt werden, die den Verlust der Genossenschaft verursacht haben oder sich an seiner Entstehung in einer erheblichen Weise beteiligt haben.

§ 591

Die Regelung der Verlustdeckungspflicht in der Satzung oder ihre Änderung ist erst für diejenige Rechnungsperiode wirksam, die nach der Rechnungsperiode folgt, in der die Verlustdeckungspflicht in der Satzung geregelt wurde oder diese Regelung geändert wurde.

§ 592

Eine Person, die nur während eines bestimmten Teils der Rechnungsperiode, in der der Verlust der Genossenschaft entstanden ist, Mitglied der Genossenschaft war, erfüllt nur einen verhältnismäßigen Teil der Verlustdeckungspflicht für diesen Teil der Rechnungsperiode.

§ 593

Die Verlustdeckungspflicht kann auferlegt werden, wenn

- a) der Verlust der Genossenschaft durch den ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss festgestellt wurde,
- b) die Mitgliederversammlung den ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss behandelt hat,
- c) zur Verlustdeckung Gewinnvortrag sowie Rücklagen und andere Fonds verwendet wurden, sofern diese errichtet wurden, die satzungsgemäß zur Verlustdeckung verwendet werden können, und
- d) der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verlustdeckungspflicht der Mitglieder innerhalb 1 Jahres ab dem Tag des Ablaufs der Rechnungsperiode, in der der durch die Verlustdeckungspflicht zu deckende Verlust entstanden ist, gefasst wurde.

§ 594

(1) Die Verlustdeckungspflicht darf den Mitgliedern in höherem Umfang auferlegt werden, als die tatsächliche Höhe des Verlusts der Genossenschaft beträgt.

(2) Die Differenz zwischen dem Betrag, in dem ein Mitglied die Verlustdeckungspflicht erfüllt hat, und dem Betrag, der nach Absatz 1 bezahlt werden sollte, wird innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag zurückerstattet, an dem diese Tatsache festgestellt wurde.

Untertitel 5

Genossenschaftsanteil

§ 595

(1) Der Genossenschaftsanteil stellt die Rechte und Pflichten des Mitglieds dar, die sich aus der Mitgliedschaft in der Genossenschaft ergeben.

(2) Jedes Mitglied kann lediglich über 1 Genossenschaftsanteil verfügen.

§ 596

Die Genossenschaft kann keinen eigenen Genossenschaftsanteil erwerben, es sei denn, es handelt sich um eine Umwandlung nach einer sonstigen Rechtsvorschrift.

§ 597

Die Satzung kann ausschließen, dass ein Genossenschaftsanteil im Miteigentum steht.

§ 598

Die Übertragung und der Übergang eines Genossenschaftsanteils sind nicht zulässig, wenn satzungsgemäß die Bedingung für die Mitgliedschaft ein Arbeitsverhältnis des Mitglieds zu der Genossenschaft ist; dies gilt nicht, wenn der Erwerber oder Erbe des Genossenschaftsanteils bereits Angestellter der Genossenschaft ist oder wird.

Übertragung eines Genossenschaftsanteils

§ 599

Der Genossenschaftsanteil kann nur auf eine Person übertragen werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Satzung Mitglied der Genossenschaft werden kann.

§ 600

Jedes Mitglied kann seinen Genossenschaftsanteil auf ein anderes Mitglied übertragen, wenn die Satzung dies nicht verbietet, und auf eine Person, die nicht Mitglied ist, wenn die Satzung diese Möglichkeit vorsieht. Die Satzung kann die Übertragung durch die Zustimmung des Vorstands bedingen. Die Zustimmung des Vorstands zur Übertragung des Genossenschaftsanteils kann weder geändert noch widerrufen werden.

§ 601

(1) Der Übertragende eines Genossenschaftsanteils haftet für die Schulden, die mit dem Genossenschaftsanteil verbunden sind.

(2) Die Rechtswirkungen der Übertragung eines Genossenschaftsanteils treten gegenüber der Genossenschaft zum Tage der Zustellung des wirksamen Vertrags über die Übertragung des Genossenschaftsanteils an die Genossenschaft ein, es sei denn, der Vertrag legt fest, dass diese Wirkungen später eintreten. Dieselben Wirkungen wie die Zustellung des Vertrags hat die Zustellung einer Erklärung des Übertragenden und des Erwerbers über den Abschluss eines solchen Vertrags.

Übergang des Genossenschaftsanteils

§ 602

Der Genossenschaftsanteil geht auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds unter den durch dieses Gesetz oder die Satzung festgelegten Bedingungen über, es sei denn, die Satzung schließt den Übergang aus. Der Übergang eines Genossenschaftsanteils kann in einer Wohnungsgenossenschaft in dem Fall nicht ausgeschlossen werden, dass dem Mitglied ein Mietrecht oder das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags zusteht.

§ 603

(1) Der Erbe eines Genossenschaftsanteils, der nicht Mitglied der Genossenschaft werden will, ist berechtigt, seine Beteiligung an der Genossenschaft unverzüglich zu kündigen, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats ab dem Tag, an dem er zum Erben geworden ist, anderenfalls wird die Kündigung nicht berücksichtigt.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und während des Laufs der Kündigungsfrist ist der Erbe nicht berechtigt, sich an der Tätigkeit der Genossenschaft zu beteiligen.

(3) Kündigt ein Erbe nach Absatz 1, gilt, dass er nicht zum Mitglied der Genossenschaft wurde.

§ 604

(1) Schließt die Satzung den Erbfall von Genossenschaftsanteilen nicht aus, bedingt sie jedoch die Entstehung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch die Zustimmung des Vorstands, so wird der Erbe nicht zum Mitglied, solange keine Zustimmung zu seinem Antrag erteilt wurde.

(2) Ist der Vorstand mit der Entstehung der Mitgliedschaft einverstanden, so ist der Erbe so anzusehen, als wäre er ab dem Tag des Erbanfalls Mitglied der Genossenschaft.

(3) Benachrichtigt der Vorstand den Erben nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Erbe bei der Genossenschaft die Erteilung der Zustimmung beantragt hat, gilt, dass der Vorstand mit der Entstehung der Mitgliedschaft des Erben in der Genossenschaft einverstanden ist.

§ 605

(1) Mit dem Erlöschen einer juristischen Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, geht ihr Genossenschaftsanteil auf ihren Rechtsnachfolger über, wenn die juristische Person vor ihrem Erlöschen dies beantragt hat und wenn der Vorstand mit dem Übergang des Genossenschaftsanteils vor dem Erlöschen der juristischen Person einverstanden war.

(2) Hat eine juristische Person mehrere Rechtsnachfolger, so kann der Übergang des verteilten Genossenschaftsanteils auf mehr als nur einen Rechtsnachfolger erfolgen. Genehmigt der Vorstand den Übergang des Genossenschaftsanteils auf mehr als nur einen Rechtsnachfolger, gilt, dass der Vorstand dadurch auch die Verteilung des Genossenschaftsanteils genehmigt hat.

§ 606

Verschmelzung der Genossenschaftsanteile

Erwirbt ein Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft einen weiteren Genossenschaftsanteil, so verschmelzen seine Genossenschaftsanteile in einen Genossenschaftsanteil an dem Tage, an dem das Mitglied diese erwirbt. Sind jedoch mit jedem der Genossenschaftsanteile Rechte Dritter verbunden, so verschmelzen die Genossenschaftsanteile erst zu dem Tage, an dem diese Rechte Dritter erlöschen, es sei denn, eine Vereinbarung des Mitglieds der Genossenschaft mit dem betreffenden Dritten bestimmt etwas anderes.

§ 607

Verteilung des Genossenschaftsanteils

Lässt die Satzung dies zu, so kann ein Genossenschaftsanteil mit Zustimmung des Vorstands verteilt werden. Die Verteilung ist unzulässig, wenn infolge der Verteilung des Genossenschaftsanteils die Vermögensbeteiligung des Übertragenden oder des Erwerbers des Genossenschaftsanteils an der Genossenschaft die Höhe der Grundeinlage unterschreiten würde.

Finanzassistenz

§ 608

Bestimmt die Satzung keine weiteren Bedingungen, so kann die Genossenschaft Finanzassistenz leisten, wenn

- a) die Finanzassistenz unter gerechten Bedingungen geleistet wird,
- b) der Vorstand einen schriftlichen Bericht erstellt, in dem er
 1. die Leistung der Finanzassistenz sachlich begründet und die Vorteile sowie Risiken anführt, die sich für die Genossenschaft daraus ergeben,
 2. die Bedingungen anführt, unter denen die Finanzassistenz geleistet wird, und
 3. begründet, warum die Finanzassistenz nicht im Widerspruch zu den Interessen der Genossenschaft steht.

§ 609

(1) Den Bericht nach § 608 Buchst. b) hinterlegt die Genossenschaft in der Urkundensammlung unverzüglich, nachdem die Leistung der Finanzassistenz von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde. Der Bericht muss den Mitgliedern der Genossenschaft am Sitz der Genossenschaft ab der Berufung der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegen und in dieser Mitgliederversammlung allen Mitgliedern frei zugänglich sein.

(2) Bei der Leistung der Finanzassistenz beziehen sich Absatz 1 und § 608 nicht auf Banken und Finanzinstitute, wenn die Finanzassistenz im üblichen Rahmen deren Haupttätigkeit geleistet wird und nicht die Senkung deren Eigenkapitals unter das gezeichnete Grundkapital verursacht, erhöht um die Fonds, die nach diesem Gesetz oder der Satzung nicht unter die Genossenschaftler verteilt werden können.

Untertitel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Arten des Erlöschens der Mitgliedschaft

§ 610

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erlischt

- a) einvernehmlich,
- b) durch Austritt des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss des Mitglieds,
- d) durch Übertragung des Genossenschaftsanteils,
- e) durch Übergang des Genossenschaftsanteils,
- f) durch Tod des Mitglieds der Genossenschaft,
- g) durch Erlöschen der juristischen Person, die Mitglied der Genossenschaft ist,
- h) durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitglieds,
- i) durch Ablehnung des Insolvenzantrags mangels Masse des Mitglieds,
- j) durch Zustellung der Mitteilung über eine erfolglose wiederholte Versteigerung im Verfahren über eine Beschlussvollstreckung oder in einer Zwangsvollstreckung oder, wenn die Mitgliedsrechte und -pflichten nicht übertragbar sind, durch rechtskräftige Anordnung der Zwangsvollstreckung durch Beschränkung der Mitgliedsrechte und -pflichten, oder mit Rechtskraft eines Zwangsvollstreckungsbescheids zur Beschränkung der Mitgliedsrechte und -pflichten nach Ablauf der in der Aufforderung zur Erfüllung der beizutreibenden Pflicht nach einer besonderen Rechtsvorschrift und, wenn in dieser Frist ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gestellt wurde, nach Rechtskraft der Entscheidung über diesen Antrag,

k) durch Erlöschen des Arbeitsverhältnisses nach § 579 Abs. 2, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, oder

l) durch Erlöschen der Genossenschaft ohne Rechtsnachfolger.

§ 611

Die Vereinbarung über das Erlöschen der Mitgliedschaft und die Mitteilung über den Austritt des Mitglieds aus der Genossenschaft bedürfen der Schriftform.

§ 612

(1) Die Satzung kann eine Kündigungsfrist für den Austritt aus der Genossenschaft bestimmen, die nicht länger als 6 Monate sein darf; ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der im Widerspruch dazu steht, wird nicht berücksichtigt.

(2) Bestimmt die Satzung die Kündigungsfrist nicht, so kann das austretende Mitglied in der Austrittserklärung als Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft in der Genossenschaft einen anderen Tag als den Tag der Zustellung der Austrittserklärung bestimmen. Zwischen dem Tage der Zustellung der Austrittserklärung und dem in der Austrittserklärung bestimmten Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft darf nicht eine längere Zeit als 1 Jahr vergehen.

§ 613

(1) Tritt ein Mitglied aus der Genossenschaft aus dem Grunde aus, dass es mit einer Satzungsänderung nicht einverstanden ist,

a) ist die Änderung der Satzung für das austretende Mitglied nicht wirksam und das Verhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft bestimmt sich nach der bisherigen Satzung,

b) führt dieses Mitglied den Grund für den Austritt in der Austrittserklärung an, anderenfalls handelt es sich nicht um einen Austritt wegen Nichtzustimmung zur Satzungsänderung,

c) stellt dieses Mitglied die Austrittserklärung der Genossenschaft in einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag zu, an dem der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung gefasst wurde, anderenfalls wird das Recht des Mitglieds auf Austritt aus der Genossenschaft wegen Nichtzustimmung zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt, und

d) erlischt die Mitgliedschaft des austretenden Mitglieds nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung der Genossenschaft zugestellt wurde.

(2) In der Vorgehensweise nach Absatz 1 kann aus der Genossenschaft jedes Mitglied austreten, welches in der Mitgliederversammlung nicht für die Satzungsänderung abgestimmt hat; eine Geheimabstimmung ist verboten.

(3) Wurde die Satzungsänderung, mit der das Mitglied nicht einverstanden ist, in einer Delegiertenversammlung beschlossen, so kann jedes Mitglied aus der Genossenschaft austreten, und zwar innerhalb 1 Monats ab dem Tag, an dem es von dieser Änderung erfahren hat oder erfahren konnte, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten.

Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft

§ 614

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es in einer schwerwiegenden Weise oder wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt hat, die Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, oder aus anderen triftigen in der Satzung angeführten Gründen.

§ 615

(1) Dem Beschluss über den Ausschluss geht eine schriftliche Verwarnung voraus.

(2) Die Erteilung der Verwarnung beschließt der Vorstand oder ein anderes durch die Satzung bestimmtes Organ der Genossenschaft.

(3) In der Verwarnung wird der Grund für die Erteilung der Verwarnung angeführt und das Mitglied wird auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen und aufgefordert, die Verletzung der Mitgliedspflichten zu unterlassen und die Folgen der Verletzung der Mitgliedspflichten zu beseitigen; hierzu wird dem Mitglied stets eine angemessene Frist eingeräumt, mindestens jedoch 30 Tage.

§ 616

Die Bestimmung des § 615 findet keine Anwendung, wenn die Verletzung der Mitgliedspflichten oder andere triftige in der Satzung angeführte Gründe Folgen hatten, die nicht behoben werden können.

§ 617

(1) Den Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft beschließt der Vorstand oder ein anderes durch die Satzung bestimmtes Organ.

(2) Den Ausschluss kann nicht später beschlossen werden als in einer Frist von 6 Monaten ab dem Tag, an dem die

Genossenschaft den Grund für den Ausschluss erfahren hat, spätestens jedoch in einer Frist von 1 Jahr ab dem Tag, an dem der Grund für den Ausschluss eingetreten ist.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Der Beschluss enthält auch eine Belehrung über das Recht des auszuschließenden Mitglieds nach § 618.

§ 618

(1) Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied zu der Mitgliederversammlung in einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss begründete Einwände erheben; dies gilt auch im Falle, dass den Ausschluss die Mitgliederversammlung beschlossen hat; im Widerspruch dazu erhobene Einwände werden nicht berücksichtigt.

(2) Hat den Ausschluss satzungsgemäß die Mitgliederversammlung beschlossen, so wird nach §§ 620 bis 622 vorgegangen.

§ 619

Die Mitgliedschaft der auszuschließenden Person erlischt nach erfolglosem Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden oder zu dem Tage, an dem der auszuschließenden Person der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ablehnung der Einwände zugestellt wurde.

§ 620

(1) Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung

a) über die Ablehnung der Einwände, oder

b) über den Ausschluss, wenn den Ausschluss satzungsgemäß die Mitgliederversammlung entschieden hat, kann die auszuschließende Person in einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses beim Gericht einen Antrag auf Unwirksamkeitserklärung des Beschlusses über den Ausschluss stellen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Stellung des Antrags beim Gericht oder bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens kann die Genossenschaft gegenüber dem Mitglied keine sich aus dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft ergebenden Rechte geltend machen.

§ 621

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds und der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ablehnung der Einwände sowie die Bestätigung des Beschlusses über den Ausschluss werden dem auszuschließenden Mitglied per Einschreiben zu eigenen Händen an die in der Mitgliederliste angeführte Anschrift des Mitglieds zugestellt.

§ 622

(1) Die Genossenschaft kann den Beschluss über den Ausschluss aufheben; über die Aufhebung des Beschlusses über den Ausschluss beschließt dasjenige Organ der Genossenschaft, welches berechtigt ist, den Ausschluss des Mitglieds zu beschließen.

(2) Mit der Aufhebung des Ausschlusses muss sich die ausgeschlossene Person schriftlich einverstanden erklären. Erteilt die ausgeschlossene Person die Zustimmung nicht innerhalb 1 Monats ab dem Tag, an dem ihr der Beschluss über die Aufhebung des Ausschlusses zugestellt wurde, wird der Beschluss über die Aufhebung des Ausschlusses nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn diese Person die Aufhebung des Beschlusses über den Ausschluss bereits zuvor schriftlich beantragt hat.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss kann auch in den Fällen aufgehoben werden, in denen ein Verfahren über die Erklärung der Ungültigkeit des Ausschlusses des Mitglieds aus der Genossenschaft anhängig ist.

(4) Wurde der Beschluss über den Ausschluss aufgehoben oder hat die Mitgliederversammlung oder das Gericht beschlossen, dass die Einwände des Mitglieds gegen den Beschluss über den Ausschluss begründet sind, gilt, dass die Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht erloschen ist.

Titel 5

Auseinandersetzunganteil

§ 623

(1) Der Auseinandersetzunganteil wird als Verhältnis der erfüllten Einlagepflicht des Mitglieds, dessen Mitgliedschaft in der betreffenden Rechnungsperiode erloschen ist, zu der Mitgliedseinlage gegenüber der Summe der erfüllten Einlagepflichten aller Mitglieder zu den Mitgliedseinlagen zum letzten Tage dieser Rechnungsperiode bestimmt.

(2) Bei der Berechnung des Auseinandersetzunganteils wird das Verhältnis nach Absatz 1 mit der Höhe des Eigenkapitals der Genossenschaft nach Abzug der gesetzlichen Rücklage multipliziert, wenn nach einer sonstigen Rechtsvorschrift oder nach der Satzung die gesetzliche Rücklage errichtet wurde, und zwar in dem Umfang, in dem nach einer sonstigen Rechtsvorschrift oder nach der Satzung die gesetzliche Rücklage nicht unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt werden kann, wobei die Höhe des Eigenkapitals heranzuziehen ist, die aus dem Jahresabschluss, der zum letzten Tage der

Rechnungsperiode, in der die Mitgliedschaft erloschen ist, aufgestellt wurde, ermittelt wurde. Erlischt die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni der betreffenden Rechnungsperiode, wird der Auseinandersetzungsanteil aus dem Eigenkapital der Genossenschaft zum letzten Tage der vorangegangenen Rechnungsperiode bestimmt, wenn der derart ermittelte Auseinandersetzungsanteil höher ist.

§ 624

Der Auseinandersetzungsanteil ist mit Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag zur Zahlung fällig, an dem seine Höhe nach § 623 ermittelt wurde oder ermittelt werden konnte.

§ 625

Die Bestimmungen der §§ 623 und 624 finden Anwendung, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt; die Satzung kann keine längere Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsanteils bestimmen als 2 Jahre ab dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft.

§ 626

Bestimmt die Satzung nichts anderes, so ist der Auseinandersetzungsanteil des ausgeschlossenen Mitglieds in einer Frist von 1 Jahr zur Zahlung fällig, nachdem seine Höhe nach § 623 ermittelt wurde oder ermittelt werden konnte, oder nach dem Wirksamwerden der gerichtlichen Entscheidung, mit der das Verfahren in Sachen der Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses über den Ausschluss beendet wurde.

§ 627

(1) Wurde der Konkurs über das Vermögen eines Mitglieds aufgehoben, so erneuert sich die Mitgliedschaft des Mitglieds in der Genossenschaft; dies gilt nicht, wenn der Konkurs nach Erfüllung des Verteilungsbeschlusses oder mangels Masse des Schuldners aufgehoben wurde.

(2) Der Insolvenzverwalter zahlt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Konkursaufhebung den ausgezahlten Auseinandersetzungsanteil des Gemeinschuldners an die Genossenschaft zurück.

§ 628

(1) Ist eine Beschlussvollstreckung oder Zwangsvollstreckung durch Beschränkung des Genossenschaftsanteils rechtskräftig eingestellt worden, so erneuert sich die Mitgliedschaft des Verpflichteten in der Genossenschaft.

(2) Derjenige, der den ausgezahlten Auseinandersetzungsanteil des Verpflichteten angenommen hat, zahlt den ausgezahlten Auseinandersetzungsanteil des Verpflichteten innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Einstellung der Beschlussvollstreckung oder Zwangsvollstreckung an die Genossenschaft zurück.

Titel 6

Organe der Genossenschaft

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 629

Organe der Genossenschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) die Aufsichtskommission, und
- d) andere durch die Satzung errichtete Organe.

§ 630

Mitglied eines Organs der Genossenschaft kann nur ein Genossenschaftsmitglied sein.

§ 631

Jedes Genossenschaftsmitglied verfügt bei der Abstimmung im Organ der Genossenschaft über 1 Stimme.

§ 632

Die Funktionsperiode darf nicht länger als 5 Jahre sein. Die Funktionsperiode der Mitglieder eines gewählten Organs endet für alle Mitglieder dieses Organs gleich; dies gilt auch für Delegierte.

§ 633

Vereinbarungen in der Satzung, Beschlüsse der Organe der Genossenschaft und Vereinbarungen in Verträgen, die einem Mitglied der Genossenschaft Stimmen im Widerspruch zu diesem Gesetz gewähren, werden nicht berücksichtigt.

§ 634

(1) Über die Sitzungen eines jeden Organs der Genossenschaft erstellt derjenige, der die Sitzung des Organs der Genossenschaft einberufen hat, eine Niederschrift, die wenigstens die Angabe über das Datum, den Ort und die Tagesordnung der Sitzung des Organs, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Einwände der Mitglieder enthält.

(2) Anlagen zu dieser Niederschrift bilden eine Mitgliederliste des Organs mit Angabe, welches der Mitglieder nicht anwesend war, die Einladung zu der Sitzung und weitere Unterlagen, die zu den zu behandelnden Angelegenheiten vorgelegt wurden.

Untertitel 2

Mitgliederversammlung

§ 635

Einleitende Bestimmungen

(1) Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben die Genossenschaftsmitglieder, der Liquidator und Personen, für die dies eine sonstige Rechtsvorschrift festlegt.

(2) Das Mitglied nimmt an der Mitgliederversammlung persönlich oder in Vertretung teil. Die Vollmacht zur Vertretung in der Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform und der Vollmacht muss zu entnehmen sein, ob sie zur Vertretung in einer Mitgliederversammlung oder in mehreren Mitgliederversammlungen erteilt wurde. Niemand darf in der Mitgliederversammlung Bevollmächtigter von mehr als einem Drittel aller Genossenschaftsmitglieder sein, anderenfalls gilt, dass ihm für Handlungen in der Mitgliederversammlung keine Vollmacht erteilt wurde.

Berufung der Mitgliederversammlung

§ 636

(1) Der Einberufende veröffentlicht mindestens 15 Tage vor dem Tage der Abhaltung der Mitgliederversammlung die Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Internetseiten der Genossenschaft und übersendet sie gleichzeitig an die Mitglieder an die in der Mitgliederliste angeführte Anschrift. Durch die Veröffentlichung der Einladung wird die Einladung als zugestellt angesehen. Die Einladung muss auf den Internetseiten bis zum Zeitpunkt der Abhaltung der Mitgliederversammlung veröffentlicht sein.

(2) Die Einladung enthält wenigstens

- a) die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
- b) den Ort und die Uhrzeit der Eröffnung der Mitgliederversammlung; der Ort und die Uhrzeit der Eröffnung der Mitgliederversammlung werden so bestimmt, dass sie möglichst wenig die Möglichkeit des Mitglieds beschränken, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- c) die Angabe, ob eine Mitgliederversammlung oder eine Ersatzmitgliederversammlung berufen wird,
- d) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und
- e) den Ort, an dem sich das Mitglied mit den Unterlagen zu den einzelnen Angelegenheiten der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vertraut machen kann, wenn diese der Einladung nicht beigefügt wurden.

§ 637

Soll es zu einer Änderung der Satzung oder zur Fassung eines Beschlusses kommen, dessen Folge eine Satzungsänderung ist, so enthält die Anlage zur Einladung auch einen Vorschlag dieser Änderungen oder einen Beschlussentwurf.

§ 638

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fristen, mindestens jedoch einmal pro jede Rechnungsperiode.

(2) Die Mitgliederversammlung, in der der ordentliche Jahresabschluss behandelt werden soll, muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Rechnungsperiode stattfinden, für die der ordentliche Jahresabschluss aufgestellt wurde.

§ 639

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung stets dann, wenn dies im wichtigen Interesse der Genossenschaft

ist.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung auch dann unverzüglich, nachdem er feststellt, dass

a) der Verlust der Genossenschaft eine solche Höhe erreicht hat, dass bei der Deckung des Verlusts aus den Mitteln der Genossenschaft der nicht gedeckte Verlust die Höhe des Grundkapitals erreichen würde oder wenn dies im Hinblick auf alle Umstände erwartet werden kann, oder

b) die Genossenschaft in Insolvenz geraten oder in drohende Insolvenz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift geraten ist, und schlägt der Mitgliederversammlung die Ergreifung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen vor.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung, wenn dies bei ihm die Aufsichtskommission oder mindestens 10 % der Genossenschaftsmitglieder beantragt haben, die über mindestens ein Fünftel aller Stimmen verfügen, sofern die Satzung nicht eine niedrigere Anzahl der berechtigten Mitglieder oder eine niedrigere Anzahl der erforderlichen Stimmen oder sowohl eine niedrigere Anzahl der berechtigten Mitglieder als auch der erforderlichen Stimmen bestimmt.

§ 640

Auf Antrag der Aufsichtskommission oder der Genossenschaftsmitglieder nach § 639 Abs. 3, oder wenn ein wichtiges Interesse der Genossenschaft besteht, kann die Mitgliederversammlung auch von einem oder einigen Vorstandsmitgliedern, vom Liquidator oder von der Aufsichtskommission berufen werden, sofern sie vom Vorstand nach diesem Gesetz oder der Satzung zu berufen war und der Vorstand dies nicht unverzüglich nach der Entstehung dieser Pflicht getan hat.

§ 641

(1) Wird die Mitgliederversammlung auf Antrag der Aufsichtskommission oder der Genossenschaftsmitglieder nach § 639 Abs. 3 vom Vorstand nicht so berufen, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Antrags stattfindet, so muss sie von den Personen oder dem Organ nach § 640 berufen werden.

(2) Tun dies diese Personen oder dieses Organ nach § 640 nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem die Frist für die Berufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand abgelaufen ist, kann die Mitgliederversammlung von einer hierzu von allen Mitgliedern, welche die Berufung der Mitgliederversammlung beantragt haben, schriftlich bevollmächtigten Person berufen werden, die alle damit verbundenen Handlungen tätigt.

§ 642

Ist die auf Antrag der Aufsichtskommission oder der Genossenschaftsmitglieder nach § 639 Abs. 3 berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft derjenige, der die Mitgliederversammlung berufen hat, eine Ersatzmitgliederversammlung; dies gilt nicht, wenn die Aufsichtskommission oder die Personen nach § 639 Abs. 3 ihren Antrag zurückgenommen haben.

§ 643

Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Auf Antrag der Mitglieder, die berechtigt sind, die Berufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, setzt der Vorstand die von diesen Mitgliedern bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Wird dieser Antrag erst nach Absendung der Einladung zugestellt, so informiert darüber der Vorstand die in der berufenen Mitgliederversammlung anwesenden Genossenschaftsmitglieder. Die Pflicht zur Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt, es sei denn, die Angelegenheit, die Gegenstand dieses Antrags war, wird in dieser Mitgliederversammlung im Einklang mit Absatz 2 behandelt.

(2) Die Angelegenheiten, die nicht auf die vorgeschlagene Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wurden, können nur bei Teilnahme und mit Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder behandelt werden.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 644

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist, die über die Mehrheit aller Stimmen verfügen, wenn dieses Gesetz oder die Satzung nicht die Teilnahme der Mitglieder erfordert, die über eine höhere Stimmzahl verfügen.

(2) Bei der Beurteilung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und bei der Beschlussfassung werden die Anwesenheit und die Stimmen der Mitglieder, die das Stimmrecht nach §§ 660 bis 662 nicht ausüben können, nicht berücksichtigt.

§ 645

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine höhere Stimmzahl erfordert.

§ 646

Soll ein Beschluss der Mitgliederversammlung über eine der in § 650 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten gefasst werden, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, und der

Beschluss muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Ersatzmitgliederversammlung

§ 647

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft derjenige, der die ursprünglich berufene Mitgliederversammlung berufen hat, wenn dies immer noch erforderlich ist, unverzüglich eine Ersatzmitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein, und zwar in derselben Weise wie die ursprünglich berufene Mitgliederversammlung und mit einer getrennten Einladung.

§ 648

(1) Die Ersatzmitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

(2) Angelegenheiten, die nicht auf die vorgeschlagene Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wurden, können in der Ersatzmitgliederversammlung nur dann entschieden werden, wenn alle Genossenschaftsmitglieder anwesend sind und sich damit einverstanden erklären.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 649

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den Genossenschaftsmitgliedern zu.

§ 650

(1) Jedes Mitglied verfügt bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über 1 Stimme, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass das Mitglied über mehrere Stimmen verfügt.

(2) Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme, wenn die Mitgliederversammlung über folgende Angelegenheiten entscheidet

- a) Genehmigung der Leistung einer Finanzassistenz,
- b) Verlustdeckungspflicht,
- c) Auflösung der Genossenschaft mit Liquidation,
- d) Umwandlung der Genossenschaft,
- e) Ausgabe von Schuldverschreibungen.

§ 651

Bittet der Liquidator in der Mitgliederversammlung ums Wort, wird ihm dieses stets vor Beginn der Abstimmung erteilt.

Beschlussfassung per rollam

§ 652

(1) Lässt die Satzung der Genossenschaft eine Beschlussfassung per rollam zu, so übersendet die Genossenschaft oder die zur Berufung der Mitgliederversammlung berechnigte Person den Entwurf des Beschlusses an alle Mitglieder.

(2) Die Beschlussfassung per rollam kann bei der Beschlussfassung der Delegierten keine Anwendung finden.

§ 653

Der Entwurf des Beschlusses enthält

- a) den Text des vorgeschlagenen Beschlusses und dessen Begründung,
- b) die durch die Satzung bestimmte Frist für die Zustellung der Stellungnahme des Mitglieds, anderenfalls 15 Tage; für den Beginn des Laufs der Frist ist die Zustellung des Entwurfs an das Mitglied maßgebend,
- c) die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, und
- d) weitere Angaben, wenn dies die Satzung bestimmt.

§ 654

(1) Stellt das Mitglied in der Frist nach § 653 Buchst. b) der Genossenschaft die Zustimmung zum Entwurf des Beschlusses nicht zu, gilt, dass das Mitglied mit dem Entwurf nicht einverstanden ist.

(2) Verlangt dieses Gesetz, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung öffentlich beurkundet wird, so hat die

Stellungnahme des Mitglieds die Form einer öffentlichen Urkunde, in der auch der Inhalt des Entwurfs des Beschlusses der Mitgliederversammlung angeführt wird, auf den sich die Stellungnahme bezieht.

(3) Die maßgebende Mehrheit wird aus der Gesamtzahl der Stimmen aller Genossenschaftsmitglieder berechnet.

§ 655

Das Ergebnis der Abstimmung nach §§ 652 bis 654 einschließlich des Tages der Genehmigung dieses Ergebnisses teilt die zur Berufung der Sitzung berechtigte Person in der durch dieses Gesetz und die Satzung für die Berufung der Mitgliederversammlung festgelegten Weise allen Mitgliedern unverzüglich nach dem Tag der Genehmigung mit.

Befugnisse der Mitgliederversammlung

§ 656

Mitgliederversammlung

- a) ändert die Satzung, wenn die Änderung der Satzung nicht auf Grund einer anderen Rechtstatsache erfolgt,
- b) wählt und beruft die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands und der Aufsichtskommission ab, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt fest, dass ein oder mehrere Mitglieder der Aufsichtskommission von den Angestellten der Genossenschaft gewählt werden,
- c) bestimmt die Höhe der Vergütung des Vorstands, der Aufsichtskommission und der Mitglieder anderer durch die Satzung errichteten Organe der Genossenschaft, wenn sie satzungsgemäß berechtigt ist, diese Organe oder deren Mitglieder zu wählen und abzuwählen,
- d) genehmigt den ordentlichen, außerordentlichen oder konsolidierten Jahresabschluss, bzw. den Zwischenabschluss,
- e) genehmigt den Vertrag über die Ausübung einer Funktion nach § 59,
- f) genehmigt die Leistung einer Finanzassistenz,
- g) beschließt über die Einwände des Mitglieds gegen den Beschluss über seinen Ausschluss,
- h) genehmigt die für die Genossenschaft bis zur Entstehung der Genossenschaft getätigten Handlungen,
- i) entscheidet über die Gewinnausschüttung oder Verlustdeckung,
- j) entscheidet über die Verlustdeckungspflicht,
- k) entscheidet über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage,
- l) entscheidet über die Ausgabe von Schuldverschreibungen,
- m) genehmigt die Übertragung oder Verpfändung eines Betriebs oder eines solchen Betriebsteils, dass die Übertragung eine wesentliche Änderung der bisherigen Struktur des Betriebs oder eine wesentliche Änderung des Unternehmens- oder Tätigkeitsgegenstands der Genossenschaft bedeuten würde,
- n) entscheidet über die Umwandlung der Genossenschaft,
- o) genehmigt einen Vertrag über die stille Gesellschaft und dessen Änderung und Aufhebung,
- p) genehmigt den Vertrag über eine weitere Mitgliedereinlage und dessen Änderung und Aufhebung, wenn die Satzung nicht bestimmt, dass die Mitgliederversammlung diesen Vertrag nicht zu genehmigen hat,
- q) entscheidet über die Auflösung der Genossenschaft mit Liquidation,
- r) bestellt und beruft den Liquidator ab und entscheidet über die Vergütung des Liquidators,
- s) genehmigt den Bericht des Liquidators über Verfügungen über den Liquidationserlös,
- t) entscheidet über weitere Fragen, die nach diesem Gesetz oder der Satzung in die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen.

§ 657

Die Mitgliederversammlung kann sich die Beschlussfassung auch in weiteren Fragen vorbehalten, die nach diesem Gesetz oder der Satzung nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nach diesem Gesetz in die Befugnisse des Vorstands oder der Aufsichtskommission der Genossenschaft fallen.

§ 658

Behält sich die Mitgliederversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit vor, so kann diese Angelegenheit nicht in derselben Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der sich die Mitgliederversammlung die

Beschlussfassung über die bestimmte Angelegenheit vorbehalten hat, es sei denn, in dieser Mitgliederversammlung sind alle Genossenschaftsmitglieder anwesend und alle erklären sich damit einverstanden, dass diese Angelegenheit in dieser Mitgliederversammlung behandelt wird.

§ 659

(1) Derjenige, der die Mitgliederversammlung berufen hat, erstellt innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung eine Niederschrift. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift; wenn dies die Satzung bestimmt, erstattet das Mitglied der Genossenschaft die mit der Anfertigung der Kopie verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten. Die Niederschrift ist von demjenigen zu unterschreiben, der die Mitgliederversammlung berufen hat, und wenn die Niederschrift von einer anderen Person erstellt wurde, ist auch die Unterschrift dieser Person erforderlich.

(2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird öffentlich beurkundet, wenn es sich handelt um

- a) eine Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung der Genossenschaft mit Liquidation,
- c) die Umwandlung der Genossenschaft,
- d) die Genehmigung der Übertragung oder Verpfändung eines Betriebs oder eines solchen Betriebsteils, dass die Übertragung eine wesentliche Änderung der bisherigen Struktur des Betriebs oder eine wesentliche Änderung des Unternehmens- oder Tätigkeitsgegenstands bedeuten würde.

§ 660

Das Mitglied kann in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht nicht ausüben,

- a) wenn es mit der Erfüllung der Einlagepflicht zur Mitgliedseinlage im Verzug ist,
- b) wenn die Mitgliederversammlung über Einwände dieses Mitglieds gegen den Beschluss über dessen Ausschluss aus der Genossenschaft beschließt,
- c) wenn die Mitgliederversammlung über dessen Abberufung von der Funktion des Mitglieds eines Organs der Genossenschaft entscheidet,
- d) wenn die Mitgliederversammlung über die Genehmigung der Leistung der Finanzassistenz im Verhältnis zu ihm entscheidet.

§ 661

Die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts nach § 660 bezieht sich auch auf Personen, die mit demjenigen, der das Stimmrecht nicht ausüben kann, einvernehmlich handeln.

§ 662

Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds kann nur dann beschränkt, ausgeschlossen oder vorübergehend eingestellt werden, wenn dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies festlegt.

§ 663

Unwirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied der Genossenschaft, des Vorstands oder der Aufsichtskommission oder der Liquidator kann die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unwirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung wegen Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften oder zur Satzung begehren. Erfolgte die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung, so erlischt das Recht auf Stellung des Antrags nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem der Antragsteller von der Beschlussfassung nach §§ 652 bis 655 erfahren hat oder erfahren konnte.

(2) Wurde das Recht nach Absatz 1 nicht in der gesetzlichen Frist geltend gemacht, bzw. wurde dem Antrag auf Unwirksamkeitserklärung nicht stattgegeben, so kann die Wirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung nicht mehr geprüft werden, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

(3) Die Feststellung der Unwirksamkeit der Beschlüsse anderer Organe der Genossenschaft können die Personen nach Absatz 1 nur dann begehren, wenn diese Beschlüsse bei der Ausübung der Befugnisse der Mitgliederversammlung getroffen wurden; Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Die Bestimmung des Absatzes 1 zweiter Satz gilt entsprechend für die Beschlussfassung in partiellen Mitgliederversammlungen, wobei die Frist für die Geltendmachung des Rechts auf Antragsstellung ab dem Tag der Abhaltung der letzten partiellen Mitgliederversammlung läuft.

(5) Ein Grund für die Unwirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist auch dessen Sittenwidrigkeit.

Partielle Mitgliederversammlungen

§ 664

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung in Form von partiellen Mitgliederversammlungen stattfindet. In einem solchen Falle bestimmt die Satzung

- a) die Regeln für die Einteilung aller Genossenschaftsmitglieder in die partiellen Mitgliederversammlungen,
- b) die Zeiträume, in denen die einzelnen partiellen Mitgliederversammlungen stattfinden. Zwischen der Abhaltung der ersten und der letzten partiellen Mitgliederversammlung dürfen nicht mehr als 40 Tage vergehen, anderenfalls gilt, dass kein Beschluss gefasst wurde.

(2) Ist nachfolgend nichts anderes festgelegt, so finden auf die partiellen Mitgliederversammlungen, deren Berufung, Befugnisse, Beschlussfassung und Unwirksamkeit von Beschlüssen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

§ 665

(1) Die Tagesordnung aller partiellen Mitgliederversammlungen muss stets gleich sein. Eine Ergänzung der Tagesordnung nach § 643 ist nicht zulässig.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird aus der Gesamtzahl der Stimmen aller in sämtlichen partiellen Mitgliederversammlungen anwesenden Mitglieder ermittelt.

(3) Die Beschlussfassung wird aus der Gesamtzahl aller in sämtlichen partiellen Mitgliederversammlungen insgesamt abgegebenen Stimmen ermittelt.

§ 666

Bedarf die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der öffentlichen Beurkundung, so bedarf der öffentlichen Beurkundung auch jede Beschlussfassung in jeder partiellen Mitgliederversammlung.

§ 667

(1) Soll in partiellen Mitgliederversammlungen über eine Angelegenheit Beschluss gefasst werden, die die berechtigten Interessen eines Genossenschaftsmitglieds unmittelbar betrifft, insbesondere soll über Einwände eines Mitglieds gegen den Beschluss über dessen Ausschluss beschlossen werden, so wird dieses Mitglied zu jeder partiellen Mitgliederversammlung mit einer schriftlichen Einladung eingeladen und hat das Recht, an der partiellen Mitgliederversammlung in dem dieses Mitglied betreffenden Teil teilzunehmen.

(2) Bittet ein Mitglied vor der Abstimmung der Mitglieder in einer dieses Mitglied betreffenden Angelegenheit ums Wort, so wird ihm ermöglicht sich zu äußern, insbesondere wird ihm die Verteidigung gegen den Antrag auf Ablehnung der Einwände und die Bestätigung des Beschlusses über den Ausschluss ermöglicht.

(3) Die einzelnen partiellen Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 werden so berufen, dass das betreffende Mitglied eine reale Möglichkeit hat, an jeder der partiellen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 668

Die Ergebnisse der Sitzungen und alle gefassten Beschlüsse der partiellen Mitgliederversammlungen in vollständiger Fassung veröffentlicht der Vorstand unverzüglich durch eine an der Informationstafel der Genossenschaft mindestens für die Dauer von 60 Tagen ab dem Tag der Abhaltung der letzten partiellen Mitgliederversammlung auszuhängende Bekanntmachung.

Delegiertenversammlung

§ 669

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Befugnisse der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise von einer Delegiertenversammlung ausgeübt werden; in einem solchen Falle bestimmt die Satzung

- a) die Befugnisse der Delegiertenversammlung und
- b) die Regeln für die Einteilung aller Genossenschaftsmitglieder in die einzelnen Wahlbezirke der Delegierten („Wahlbezirk“).

(2) Legt die Satzung die Befugnisse der Delegiertenversammlung nicht fest, gilt, dass die Delegiertenversammlung die Befugnisse der Mitgliederversammlung in vollem Umfang ausübt und es wird keine Mitgliederversammlung berufen.

§ 670

(1) Es ist verboten, eine Delegiertenversammlung in einer Genossenschaft einzurichten, die weniger als 200 Mitglieder hat.

(2) Nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder das in Absatz 1 angeführte Limit unterschritten hat, verlieren die Bestimmungen der Satzung zur Delegiertenversammlung ihre Gültigkeit und die Funktion aller Delegierten erlischt. Die nächste nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz in der Vorgehensweise nach §§ 636 und 640 berufene Mitgliederversammlung bringt die Satzung in Einklang mit diesem Gesetz.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder unter das in Absatz 1 festgelegte Limit eine Zeitspanne von weniger als 90 Tagen bestanden hat.

§ 671

(1) Die Wahlbezirke werden vom Vorstand nach den in der Satzung bestimmten Regeln errichtet und aufgelöst.

(2) Jedes Genossenschaftsmitglied wird einem der Wahlbezirke zugeordnet. Niemand kann mehreren Wahlbezirken zugeordnet werden.

(3) Die Satzung bestimmt die Weise der Einteilung der Mitglieder in die einzelnen Wahlbezirke.

Entstehung und Erlöschen der Funktion eines Delegierten

§ 672

(1) Für jeden Wahlbezirk wird jeweils 1 Delegierter aus den Reihen der diesem Wahlbezirk zugeordneten Mitglieder gewählt.

(2) Der Delegierte wird von den dem betreffenden Wahlbezirk zugeordneten Mitgliedern gewählt und abberufen. Bei der Wahl und Abberufung eines Delegierten verfügt jedes Mitglied über 1 Stimme, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass das Mitglied über eine höhere Stimmenzahl verfügt; das Recht auf Wahl eines Delegierten steht auch dem Genossenschaftsmitglied zu, welches mit der Erfüllung der Einlagepflicht im Verzug ist.

§ 673

(1) Mit dem Erlöschen des Wahlbezirks erlischt die Funktion des Delegierten, der von den dem erloschenen Wahlbezirk zugeordneten Mitgliedern gewählt wurde.

(2) Für die Wahl und Abberufung eines Delegierten finden §§ 631 bis 634 entsprechend Anwendung.

(3) Die Wahl der Delegierten veranlasst und organisiert der Vorstand.

§ 674

(1) Der Delegierte wird für die in der Satzung bestimmte Funktionsperiode gewählt, die nicht länger als 5 Jahre sein darf.

(2) Bestimmt die Satzung die Dauer der Funktionsperiode nicht im Einklang mit diesem Gesetz, so beträgt die Funktionsperiode 5 Jahre.

(3) Die Funktion des Delegierten erlischt mit der Wahl des neuen Delegierten, spätestens jedoch am letzten Tage seiner Funktionsperiode.

§ 675

(1) Der Delegierte kann jederzeit von seiner Funktion abberufen werden.

(2) Der Delegierte kann von seiner Funktion durch eine schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Funktion des Delegierten erlischt mit der Zustellung der Rücktrittserklärung an den Sitz der Genossenschaft.

§ 676

Eine Änderung der Anzahl der den einzelnen Wahlbezirken zugeordneten Mitglieder hat weder das Erlöschen der Funktion der bisherigen Delegierten noch eine neue Wahl zur Folge.

§ 677

Rechte und Pflichten des Delegierten

(1) Der Delegierte übt seine Funktion persönlich aus.

(2) Der Delegierte handelt im Einklang mit den Interessen der Mitglieder, die dem Wahlbezirk zugeordnet wurden, in dem er gewählt wurde.

(3) Der Delegierte informiert die Mitglieder über die Einberufung der Delegiertenversammlung, die vorgeschlagene Tagesordnung der Delegiertenversammlung, holt ihre Weisungen ein und handelt im Einklang mit der Meinung der Mehrheit der Mitglieder.

(4) Der Delegierte informiert die Mitglieder über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse einer jeden Delegiertenversammlung und übermittelt ihnen sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen zur Einsichtnahme und Informationen.

Delegiertenverzeichnis

§ 678

(1) Die Genossenschaft führt ein Delegiertenverzeichnis.

(2) In das Delegiertenverzeichnis werden der Name und der Wohnsitz des Delegierten oder eine von ihm bestimmte Zustellanschrift, der Tag der Entstehung und der Tag und Grund des Erlöschens dessen Funktion eingetragen.

(3) Das Mitglied hat das Recht, in das Delegiertenverzeichnis Einsicht zu nehmen und daraus Abschriften und Auszüge anzufertigen.

§ 679

(1) Der Delegierte hat das Recht, in das Delegiertenverzeichnis Einsicht zu nehmen und eine unentgeltliche Aushändigung einer Bescheinigung über seine Funktion und über den Inhalt seiner Eintragung im Delegiertenverzeichnis zu fordern. Die Satzung kann bestimmen, dass der Delegierte, der die Aushändigung dieser Bescheinigung öfter als einmal pro Jahr anfordert, der Genossenschaft die damit verbundenen begründeten Kosten erstattet.

(2) Die im Delegiertenverzeichnis eingetragenen Angaben kann die Genossenschaft nur für ihren Bedarf in Bezug auf die Genossenschaftsmitglieder verwenden. Zu anderen Zwecken können diese Angaben nur mit Zustimmung der Delegierten verwendet werden, die die Angaben betreffen.

§ 680

(1) Die Genossenschaft händigt jedem ihrer Mitglieder auf dessen schriftlichen Antrag und gegen Kostenerstattung eine Abschrift des Verzeichnisses aller Delegierten oder des angeforderten Teils des Verzeichnisses aus, und zwar unverzüglich nach Zustellung des Antrags.

(2) Der Vorstand ermöglicht jedem die Einsicht in den betreffenden Teil des Verzeichnisses, wenn dieser ein rechtliches Interesse an dieser Einsicht nachweist oder die schriftliche Zustimmung des Delegierten vorlegt, den die Eintragung betrifft; die Unterschrift des Delegierten bedarf der amtlichen Beglaubigung.

§ 681

Die im Delegiertenverzeichnis angeführten Angaben einschließlich sämtlicher Änderungen dieser Angaben bewahrt die Genossenschaft für die Dauer von 10 Jahren ab dem Tag des Erlöschens der Funktion der Person auf, die die Angaben betreffen.

§ 682

(1) Die Pflicht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung haben die Delegierten und die Ersatzdelegierten, wenn diese die abwesenden Delegierten vertreten.

(2) Das Recht auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung haben ferner die Mitglieder des Vorstands und der Aufsichtskommission, der Liquidator und die Personen, für die dies eine sonstige Rechtsvorschrift festlegt oder die Satzung bestimmt.

(3) Bittet eine der in Absatz 2 angeführten Personen ums Wort, so wird ihr das Wort vor Beginn der Abstimmung erteilt.

§ 683

(1) Soll die Delegiertenversammlung über eine Frage beschließen, die die berechtigten Interessen eines Mitglieds unmittelbar betrifft, insbesondere soll über Einwände eines Mitglieds gegen den Beschluss über dessen Ausschluss beschließen werden, so wird dieses Mitglied zu der Delegiertenversammlung mit einer schriftlichen Einladung eingeladen, die an die in der Mitgliederliste angeführte Wohnsitz- oder Sitzanschrift zu übersenden ist; dieses Mitglied hat das Recht, an der Delegiertenversammlung in dem dieses Mitglied betreffenden Teil teilzunehmen.

(2) Bittet das in Absatz 1 angeführte Mitglied vor der Abstimmung der Delegierten in einer dieses Mitglied betreffenden Angelegenheit ums Wort, so wird ihm ermöglicht sich zu äußern, insbesondere wird ihm die Verteidigung gegen den Antrag auf Ablehnung der Einwände und die Bestätigung des Beschlusses über den Ausschluss ermöglicht.

§ 684

Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung steht lediglich den Delegierten und den Ersatzdelegierten zu, die die abwesenden Delegierten vertreten.

(2) Jeder Delegierte verfügt über so viele Stimmen, wie viele Stimmen bei der Behandlung der jeweiligen Angelegenheit den Mitgliedern zustehen, die dem Wahlbezirk zugeordnet wurden, in dem der Delegierte gewählt wurde, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei dieser Vorgehensweise ist die Anzahl der Mitglieder maßgebend, die dem Wahlbezirk zum siebten Tag vor dem Tag zugeordnet waren, für den die Delegiertenversammlung einberufen wurde; spätere Änderungen der Anzahl der Mitglieder und deren Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Einberufung der Delegiertenversammlung

§ 685

(1) Der Vorstand beruft eine Delegiertenversammlung ein, wenn dies bei ihm die Aufsichtskommission oder 10 % der gewählten Delegierten beantragt haben, deren Ausübung der Funktion zum Tage der Zustellung des Antrags an den Vorstand nicht erloschen ist, wenn die Satzung nicht eine niedrigere Anzahl der berechtigten Delegierten bestimmt.

(2) Auf Antrag der Aufsichtskommission oder der in Absatz 1 angeführten Delegierten oder wenn ein wichtiges Interesse der Genossenschaft besteht, kann die Delegiertenversammlung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, vom Liquidator oder von der Aufsichtskommission einberufen werden, sofern die Delegiertenversammlung vom Vorstand einzuberufen war und der Vorstand dies nicht unverzüglich nach der Entstehung dieser Pflicht getan hat.

§ 686

(1) Wird die Delegiertenversammlung auf Antrag der Aufsichtskommission oder der Delegierten nach § 685 Abs. 1 vom Vorstand nicht so einberufen, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Antrags stattfindet, so muss sie von den in § 685 Abs. 2 angeführten Personen oder dem in § 685 Abs. 2 angeführten Organ einberufen werden.

(2) Tun dies die in § 685 Abs. 2 angeführten Personen oder das in § 685 Abs. 2 angeführte Organ nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem die Frist für die Einberufung der Delegiertenversammlung durch den Vorstand abgelaufen ist, so kann die Delegiertenversammlung eine Person einberufen und alle damit verbundenen Handlungen tätigen, die dazu von allen Delegierten, welche die Einberufung der Delegiertenversammlung beantragt haben, schriftlich bevollmächtigt wurde.

§ 687

Ist die auf Antrag der Aufsichtskommission oder der Delegierten nach § 685 Abs. 1 einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist derjenige, der die Delegiertenversammlung einberufen hat, verpflichtet, eine Ersatzdelegiertenversammlung einzuberufen; dies gilt nicht, wenn die Aufsichtskommission oder die in § 685 Abs. 1 angeführten Delegierten den Antrag zurückgenommen haben.

Einladung zur Delegiertenversammlung

§ 688

(1) Die zuständige Person oder das Organ teilt die Einberufung der Delegiertenversammlung mit einer schriftlichen Einladung mit, die allen Delegierten an die im Delegiertenverzeichnis angeführte Wohnsitzanschrift des Delegierten übersendet wird.

(2) Hat ein Delegierter schriftlich eine andere Zustellungsanschrift mitgeteilt, so wird die Einladung an diese Zustellungsanschrift übersendet.

(3) Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird weiter an der Informationstafel der Genossenschaft veröffentlicht; die Satzung kann eine andere geeignete Weise der Veröffentlichung bestimmen.

§ 689

(1) Die Einladung enthält wenigstens

- a) die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
- b) Ort und Zeit der Eröffnung der Delegiertenversammlung; der Ort und die Zeit der Delegiertenversammlung sind so zu bestimmen, dass sie die Möglichkeit der Teilnahme des Delegierten an der Delegiertenversammlung möglichst wenig beschränken,
- c) Angabe darüber, ob eine Delegiertenversammlung oder eine Ersatzdelegiertenversammlung einberufen wird, und
- d) Tagesordnung der Delegiertenversammlung.

(2) Der Einladung werden sämtliche Unterlagen zu den einzelnen Angelegenheiten der Tagesordnung der Delegiertenversammlung beigelegt.

(3) Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihre Mitglieder über die Möglichkeit zu informieren, sich mit allen Unterlagen zu den einzelnen Angelegenheiten der Tagesordnung der Delegiertenversammlung vertraut zu machen.

§ 690

Ergänzung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung

(1) Auf Antrag eines Organs oder der zur Einberufung der Delegiertenversammlung berechtigten Delegierten setzt der Vorstand die von ihnen bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Wird dieser Antrag erst nach Absendung der Einladung zugestellt, so informiert der Vorstand darüber die in der einberufenen Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Die Pflicht zur Einberufung einer neuen Delegiertenversammlung wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung kann nach Absendung der Einladungen an die Delegierten nicht mehr geändert werden.

§ 691

(1) Bei der Beurteilung der Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung sowie der Festlegung der Anzahl der zur Beschlussfassung erforderlichen Stimmen werden nur die Stimmen der Delegierten gerechnet, deren Ausübung der Funktion zum Tage der Abhaltung der Delegiertenversammlung besteht.

(2) Auf die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung hat die Tatsache, dass in einem oder mehreren Wahlbezirken zum Tage der Abhaltung der Delegiertenversammlung kein Delegierter gewählt wurde, keinen Einfluss; dies gilt nicht, wenn der Vorstand gewusst hat, dass in einem oder mehreren Wahlbezirken kein Delegierter gewählt wurde und die diesen Bezirken zugeordneten Mitglieder über diese Tatsache nicht informiert hat.

§ 692

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Delegierten anwesend ist, die zusammen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht die Anwesenheit von Delegierten erfordert, die über eine höhere Stimmenzahl verfügen.

§ 693

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten, wenn dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine höhere Anzahl der erforderlichen Stimmen fordert.

§ 694

Soll die Delegiertenversammlung über eine der in § 650 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten einen Beschluss fassen, so ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn Delegierte anwesend sind, die wenigstens zwei Drittel der Genossenschaftsmitglieder vertreten, und der Beschluss ist von Delegierten zu fassen, die wenigstens zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Mitglieder vertreten.

Ersatzdelegiertenversammlung

§ 695

Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so beruft derjenige, der die ursprüngliche Delegiertenversammlung einberufen hat, wenn dies immer noch erforderlich ist, unverzüglich eine Ersatzdelegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung ein, und zwar in derselben Weise wie die ursprüngliche Delegiertenversammlung und mit einer getrennten Einladung.

§ 696

Die Ersatzdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller gewählten Delegierten, wenigstens jedoch 5 Delegierte anwesend sind.

Sitzungen der Delegiertenversammlung

§ 697

Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift über die Verhandlung der Delegiertenversammlung, aller Anlagen zu der Niederschrift und der den Delegierten vorgelegten Unterlagen; wenn dies die Satzung bestimmt, erstattet das Mitglied der Genossenschaft die mit der Anfertigung der Kopie verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten.

§ 698

Die Ergebnisse der Sitzungen und alle gefassten Beschlüsse werden in vollständiger Fassung vom Vorstand veröffentlicht, und zwar unverzüglich durch Aushängung einer Bekanntmachung an der Informationstafel der Genossenschaft mindestens für die Dauer von 60 Tagen ab dem Tag der Abhaltung der Delegiertenversammlung.

Ersatzdelegierter

§ 699

Die Satzung kann bestimmen, dass zusätzlich zum Delegierten auch ein Ersatzdelegierter gewählt wird. Für jeden Delegierten kann lediglich 1 Ersatzdelegierter gewählt werden.

§ 700

(1) Bei der Ausübung der Funktion hat der Ersatzdelegierte dieselben Rechte und Pflichten wie ein Delegierter. Kann ein Delegierter an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen, so kann daran sein Ersatzdelegierter teilnehmen und darin abstimmen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes zu Delegierten finden auf Ersatzdelegierte entsprechend Anwendung.

(2) Der Delegierte, der an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen kann, informiert seinen Ersatzdelegierten über die Einberufung der Delegiertenversammlung.

(3) Bestimmt dies die Satzung, so ist der Ersatzdelegierte über die Einberufung der Delegiertenversammlung unabhängig vom Delegierten zu unterrichten.

§ 701

Zum Tage des Erlöschens der Funktion des Delegierten wird dessen Ersatzdelegierter zum Delegierten für den Rest der Funktionsperiode, für die der Delegierte, dessen Funktion erloschen ist, gewählt wurde.

Unwirksamkeit des Beschlusses der Delegiertenversammlung

§ 702

(1) Jedes Mitglied, der Liquidator oder ein Mitglied des Vorstands oder der Aufsichtskommission kann die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses der Delegiertenversammlung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs begehren, die die Unwirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins wegen Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften oder zur Satzung regeln.

(2) Wurde das Recht nach Absatz 1 nicht in der gesetzlichen Frist geltend gemacht, bzw. wurde dem Antrag auf Unwirksamkeitserklärung nicht stattgegeben, so kann die Wirksamkeit des Beschlusses der Delegiertenversammlung nicht mehr geprüft werden, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

(3) Ein Grund für die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Delegierten ist auch die Sittenwidrigkeit des Beschlusses.

§ 703

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist nicht nur aus dem Grunde unwirksam, dass

- a) die Einteilung der Mitglieder in die Wahlbezirke im Widerspruch zu diesem Gesetz oder zur Satzung der Genossenschaft erfolgt ist,
- b) in einem oder mehreren Wahlbezirken zum Tage der Abhaltung der Delegiertenversammlung weder ein Delegierter noch dessen Ersatzdelegierter gewählt wurde,
- c) ein Ersatzdelegierter aus dem Grunde an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen konnte, dass er vom Delegierten, der an der Delegiertenversammlung nicht teilgenommen hat, über die Einberufung der Delegiertenversammlung nicht unterrichtet wurde, oder
- d) ein Delegierter im Widerspruch zu den Beschlüssen der Mitglieder handelt, die dem Wahlbezirk zugeordnet wurden, für den dieser Delegierte gewählt wurde.

§ 704

Auf Delegiertenversammlungen finden § 44 Abs. 1, §§ 637 bis 639, §§ 656, 657 und 659 entsprechend Anwendung.

Untertitel 3

Vorstand

§ 705

Das vertretungsbefugte Organ der Genossenschaft ist der Vorstand.

§ 706

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Genossenschaft.

(2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften steht.

§ 707

Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung, legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und im Einklang mit der Satzung auch den Vorschlag für die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung zur Genehmigung vor.

§ 708

(1) Der Vorstand hat 3 Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt eine höhere Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und bzw. auch einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt eine höhere Anzahl der erforderlichen Stimmen.

§ 709

Niederschrift der Vorstandssitzung

(1) Über die Vorstandssitzungen und über die Beschlüsse des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist; eine Anlage der Niederschrift bildet das Teilnehmerverzeichnis.

(2) In der Niederschrift werden namentlich die Vorstandsmitglieder angeführt, die gegen die einzelnen Beschlüsse abgestimmt oder sich der Stimme enthalten haben; bei nicht angeführten Mitgliedern wird vermutet, dass diese für die Beschlussfassung abgestimmt haben.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift.

§ 710

Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder

(1) Ein Vorstandsmitglied darf nicht in demselben Tätigkeitsgegenstand wie die Genossenschaft unternehmerisch tätig sein, und zwar auch nicht zugunsten Dritter, und darf auch keine Geschäfte der Genossenschaft für einen Dritten vermitteln.

(2) Ein Vorstandsmitglied darf nicht Mitglied des vertretungsbefugten Organs einer anderen juristischen Person mit demselben Tätigkeitsgegenstand oder einer Person in einer ähnlichen Stellung sein, es sei denn, es handelt sich um einen Konzern, eine Wohnungseigentümergeinschaft oder eine Genossenschaft, deren Mitglieder lediglich andere Genossenschaften sind.

(3) Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Aufsichtskommission der Genossenschaft oder eine andere Person sein, die nach der Eintragung im Handelsregister berechtigt ist, für die Genossenschaft zu handeln.

(4) Die Satzung oder der Beschluss der Mitgliederversammlung kann weitere Beschränkungen bestimmen.

§ 711

(1) Das Vorstandsmitglied unterrichtet die Genossenschaft im Voraus über die Umstände nach § 710.

(2) Wurden die Gründer bei der Gründung der Genossenschaft oder die Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Wahl eines Vorstandsmitglieds vom Vorstandsmitglied auf einen der Umstände nach § 710 ausdrücklich hingewiesen oder ist der Umstand später entstanden und hat das Vorstandsmitglied darauf schriftlich hingewiesen, so wird vermutet, dass diesem Vorstandsmitglied die Tätigkeit, auf die sich das Verbot bezieht, nicht verboten wurde. Dies gilt nicht, wenn einer der Gründer oder die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er auf diesen Umstand nach § 710 hingewiesen wurde, seine Nichtzustimmung erklärt hat.

§ 712

(1) Die Funktion des Vorstandsmitglieds erlischt auch mit der Wahl des neuen Vorstandsmitglieds, es sei denn, aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung ergibt sich etwas anderes.

(2) Erlischt eine juristische Person, die Mitglied des Vorstands ist, mit Rechtsnachfolger, so wird zum Vorstandsmitglied ihr Rechtsnachfolger.

(3) Erlischt eine juristische Person, die Mitglied des Vorstands ist, ohne Rechtsnachfolger, so finden §§ 713 und 714 entsprechend Anwendung.

§ 713

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitglieds, des Rücktritts von der Funktion, der Abberufung oder einer anderen Beendigung seiner Funktion wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Wird aus dem im ersten Satz angeführten Grund der Vorstand nicht fähig sein, seine Funktionen zu erfüllen, so werden die fehlenden Mitglieder durch das Gericht auf Antrag der Person bestellt, die ein rechtliches Interesse daran nachweist, und zwar für die Zeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl des fehlenden Mitglieds bzw. der fehlenden Mitglieder, anderenfalls kann das Gericht die Genossenschaft auch ohne Antrag auflösen und ihre Liquidation anordnen.

§ 714

Die Satzung kann bestimmen, dass der Vorstand, dessen Mitgliederzahl nicht unter die Hälfte gesunken ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestellen kann. Die Satzung kann auch die Wahl von Ersatzmitgliedern bestimmen, die an die frei gebliebene Stelle des Vorstandsmitglieds nach einer festgelegten Reihenfolge treten.

Untertitel 4

Aufsichtskommission

§ 715

(1) Die Aufsichtskommission kontrolliert sämtliche Tätigkeiten der Genossenschaft, behandelt Beschwerden der Mitglieder und kann jegliche Informationen und Belege über das Wirtschaften der Genossenschaft anfordern.

(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse ist die Aufsichtskommission von den übrigen Organen der Genossenschaft unabhängig.

§ 716

(1) Die Aufsichtskommission legt eine schriftliche Stellungnahme zu jedem Jahresabschluss, zum Vorschlag für die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung der Genossenschaft und zum Entwurf des Beschlusses über die Verlustdeckungspflicht der Mitglieder vor.

(2) Auf festgestellte Mängel weist die Aufsichtskommission den Vorstand hin und beaufsichtigt die Schaffung von Abhilfe.

§ 717

Der Vorstand, andere Organe der Genossenschaft und der Prokurist teilen der Aufsichtskommission unverzüglich alle Tatsachen mit, die schwerwiegende Folgen für das Wirtschaften oder die Stellung der Genossenschaft oder deren Mitglieder haben können.

§ 718

(1) Das hierzu beauftragte Mitglied der Aufsichtskommission hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und eines jedweden durch die Satzung gegründeten Organs der Genossenschaft teilzunehmen. Wurde kein Mitglied der Aufsichtskommission beauftragt, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und eines jedweden durch die Satzung gegründeten Organs der Genossenschaft der Vorsitzende der Aufsichtskommission berechtigt.

(2) Über jede Vorstandssitzung hat der Vorstand die Aufsichtskommission im Voraus zu unterrichten.

§ 719

Bei Bedarf bestimmt die Aufsichtskommission ein Mitglied der Aufsichtskommission, welches die Genossenschaft in Verfahren vor Gerichten und anderen Organen gegen ein Vorstandsmitglied vertritt.

§ 720

(1) Die Aufsichtskommission hat 3 Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt eine höhere Anzahl der Mitglieder.

(2) Die Aufsichtskommission wählt ihren Vorsitzenden und bzw. auch einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Die Aufsichtskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller ihrer Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt eine höhere Anzahl der erforderlichen Stimmen.

§ 721

Sitzungsniederschrift der Aufsichtskommission

(1) Über die Sitzungen der Aufsichtskommission und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind; eine Anlage der Niederschrift bildet das Teilnehmerverzeichnis.

(2) In der Niederschrift werden namentlich die Mitglieder der Aufsichtskommission angeführt, die gegen die einzelnen Beschlüsse abgestimmt oder sich der Stimme enthalten haben; bei nicht angeführten Mitgliedern wird vermutet, dass sie für die Beschlussfassung abgestimmt haben.

(3) Jedes Mitglied der Aufsichtskommission hat das Recht auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift.

§ 722

Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Aufsichtskommission

(1) Die Bestimmungen des § 710 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 711 finden auf das Mitglied der Aufsichtskommission entsprechend Anwendung. Die Satzung kann bestimmen, dass für die Mitglieder der Aufsichtskommission oder einige von ihnen das Wettbewerbsverbot nicht gilt oder sie kann das Wettbewerbsverbot anders spezifizieren.

(2) Ein Mitglied der Aufsichtskommission darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands der Genossenschaft oder eine Person sein, die nach der Eintragung im Handelsregister berechtigt ist, für die Genossenschaft zu handeln.

§ 723

(1) Die Funktion des Mitglieds der Aufsichtskommission erlischt auch mit der Wahl des neuen Mitglieds der Aufsichtskommission.

(2) Erlischt eine juristische Person, die Mitglied der Aufsichtskommission ist, mit Rechtsnachfolger, so wird zum Mitglied der Aufsichtskommission ihr Rechtsnachfolger.

(3) Erlischt eine juristische Person, die Mitglied der Aufsichtskommission ist, ohne Rechtsnachfolger, so finden §§ 724 und 725 entsprechend Anwendung.

§ 724

Beim Erlöschen der Funktion eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds der Aufsichtskommission wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied der Aufsichtskommission.

§ 725

Die Satzung kann bestimmen, dass die Aufsichtskommission, deren Mitgliederzahl nicht unter die Hälfte gesunken ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestellen kann. Die Satzung kann auch die Wahl von Ersatzmitgliedern bestimmen, die an die frei gebliebene Stelle des Mitglieds der Aufsichtskommission nach einer festgelegten Reihenfolge treten.

Untertitel 5

Organe einer kleinen Genossenschaft

§ 726

(1) In einer Genossenschaft, die weniger als 50 Mitglieder hat, kann die Satzung bestimmen, dass kein Vorstand errichtet wird und das vertretungsbefugte Organ der Vorsitzende der Genossenschaft ist; die Bestimmungen der §§ 705 bis 714 finden sinngemäß Anwendung.

(2) In einer Genossenschaft, die weniger als 50 Mitglieder hat, wird keine Aufsichtskommission errichtet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Wurde keine Aufsichtskommission errichtet oder bestimmt die Satzung nichts anderes, so übt die Befugnisse der Aufsichtskommission die Mitgliederversammlung aus; jedes Mitglied der Genossenschaft hat gegenüber dem vertretungsbefugten Organ der Genossenschaft dieselben Kompetenzen wie die Aufsichtskommission.

(3) Übersteigt die Anzahl der Mitglieder das in Absatz 1 angeführte Limit, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die Satzung zu ändern und den Vorstand sowie die Aufsichtskommission in einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag zu bestellen, an dem diese Tatsache eingetreten ist, anderenfalls kann das Gericht die Genossenschaft auflösen und ihre Liquidation anordnen; dies gilt nicht, wenn die Anzahl der Mitglieder in dieser Frist wieder unter das in Absatz 1 angeführte Limit sinkt.

Abschnitt 2

Wohnungsgenossenschaft

Grundlegende Bestimmungen

§ 727

(1) Eine Wohnungsgenossenschaft kann nur zum Zwecke der Befriedigung der Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder gegründet werden.

(2) Eine Wohnungsgenossenschaft kann Häuser mit Wohnungen und Gewerberäumen im Eigentum Dritter verwalten.

(3) Die Wohnungsgenossenschaft kann unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen auch andere Tätigkeiten ausüben, wenn sie damit die Befriedigung der Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder nicht gefährdet und diese Tätigkeit in Bezug auf die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 lediglich einen Ergänzungs- oder Nebencharakter hat.

§ 728

Die Firma enthält die Bezeichnung „bytové družstvo“.

§ 729

Genossenschaftswohnung und Genossenschaftsgewerberaum

(1) Unter der Genossenschaftswohnung oder dem Genossenschaftsgewerberaum („Genossenschaftswohnung“) ist eine Wohnung oder ein Gewerberaum zu verstehen, die/der sich im Gebäude befindet, das im Eigentum oder Miteigentum der Wohnungsgenossenschaft steht oder die/der im Eigentum oder Miteigentum der Wohnungsgenossenschaft steht und die/den die Wohnungsgenossenschaft an ein Mitglied der Wohnungsgenossenschaft vermietet hat, welches selbst oder sein Rechtsvorgänger an deren/dessen Anschaffung mit seiner Mitgliedereinlage beteiligt war.

(2) Unter der Genossenschaftswohnung ist auch eine Wohnung zu verstehen, an deren Anschaffung in einer Immobilie im Eigentum einer anderen Person ein Mitglied der Wohnungsgenossenschaft, welches Mieter dieser Wohnung ist, oder dessen Rechtsvorgänger mit seiner Mitgliedereinlage am Genossenschaftswohnungsbau nach früheren Rechtsvorschriften beteiligt war und an dem die Wohnungsgenossenschaft ein dingliches Last entsprechendes Recht hat, das ihrem Mitglied das Recht sicherstellt, die Wohnung unter den für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung festgelegten Bedingungen zu nutzen. Der Erste Satz findet auch dann Anwendung, wenn das der dinglichen Last entsprechende Recht auf den Mieter infolge des Erlöschens der Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft übergegangen ist.

§ 730

Die Wohnungsgenossenschaft kann ihren Tätigkeitsgegenstand nicht ändern und nicht zu einer anderen Genossenschaft als eine Wohnungsgenossenschaft werden, es sei denn, kein einziges Mitglied der Wohnungsgenossenschaft

ist Mieter einer Genossenschaftswohnung im Eigentum dieser Wohnungsgenossenschaft und auch satzungsgemäß entsteht keinem Mitglied nach Erfüllung aller Bedingungen das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung.

§ 731

(1) Die Satzung einer Wohnungsgenossenschaft enthält außer den Erfordernissen nach § 553 auch

a) die Bedingungen, unter denen einem Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung entsteht, und

b) eine detailliertere Regelung der mit dem Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung verbundenen Rechte und Pflichten des Mitglieds der Wohnungsgenossenschaft und der mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung verbundenen Rechte und Pflichten des Mitglieds der Wohnungsgenossenschaft. Diese Rechte und Pflichten werden zum Tage ihrer Entstehung zu den sich aus der Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft ergebenden Rechten und Pflichten des Mitglieds.

(2) Änderungen der Regelung der nach Absatz 1 angeführten Erfordernisse der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder, die mit der Genossenschaft einen Mietvertrag über eine Genossenschaftswohnung geschlossen haben und die nach der aktuellen Fassung der Satzung das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung haben.

§ 732

Erhöhung der Grundeinlage eines Mitglieds in einer Genossenschaftswohnung durch Nachschuss des Mitglieds

Eine Erhöhung der Grundeinlage eines Mitglieds durch Nachschuss des Mitglieds ist in einer Wohnungsgenossenschaft nur dann erlaubt, wenn darüber die Mitgliederversammlung entschieden hat und wenn damit alle Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft einverstanden sind, die gleichzeitig Mieter von Genossenschaftswohnungen sind; die Zustimmung des Mitglieds bedarf der Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift.

Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft

§ 733

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass Bedingung für die Entstehung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft auch die Übernahme oder Erfüllung der Einlagepflicht zu einer weiteren Mitgliedseinlage ist, deren Höhe oder die Art deren Bestimmung in der Satzung geregelt ist; in einem solchen Falle wird mit dem Bewerber um die Mitgliedschaft ein Vertrag nach § 572 Abs. 2 geschlossen.

(2) Zu den Rechten und Pflichten des Mitglieds einer Wohnungsgenossenschaft, die sich aus der Mitgliedschaft in dieser Genossenschaft ergeben, gehören auch das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung unter den durch die Satzung bestimmten Bedingungen sowie die aus diesem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten.

§ 734

(1) Die Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft oder gemeinsamen Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft, mit deren Mitgliedschaft das Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung oder das gemeinsame Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung verbunden ist, können aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

a) wenn der Mieter seine sich aus dem Mietverhältnis ergebende Pflicht grob verletzt, oder

b) wenn der Mieter wegen einer an der Genossenschaft oder an einer Person, die in dem Haus wohnt, in dem sich die Wohnung des Mieters befindet, oder gegen fremdes Vermögen, welches sich in diesem Haus befindet, vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Kündigung des Mietverhältnisses finden auf das Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung keine Anwendung.

(3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft erlischt auch das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung oder auf das Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt das Recht der Wohnungsgenossenschaft auf Erfüllung der Einlagepflicht; das Recht auf Verzugszinsen wird dadurch nicht berührt. Dies gilt nicht bei der Übertragung oder beim Übergang des Genossenschaftsanteils.

§ 735

(1) Die Satzung kann die Mitgliedschaft einer juristischen Person in einer Wohnungsgenossenschaft beschränken oder ausschließen.

(2) Beschränkt die Satzung die Mitgliedschaft einer juristischen Person in einer Wohnungsgenossenschaft oder schließt sie aus, so hat diese Änderung nicht das Erlöschen der Mitgliedschaft der juristischen Person zur Folge, die vor dieser Satzungsänderung Mitglied der Wohnungsgenossenschaft wurde.

§ 736

Übertragung eines Genossenschaftsanteils an einer Wohnungsgenossenschaft

(1) Die Übertragbarkeit des Genossenschaftsanteils eines Mitglieds einer Wohnungsgenossenschaft kann weder beschränkt noch ausgeschlossen werden, wenn Erwerber eine Person werden soll, die die Bedingungen der Satzung für die Aufnahme als Mitglied der Wohnungsgenossenschaft erfüllt.

(2) Durch die Übertragung eines Genossenschaftsanteils, mit dem ein Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung oder das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung verbunden war, kommt es zur Übertragung des Mietverhältnisses über die Genossenschaftswohnung oder zur Übertragung des Rechts auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, und zwar einschließlich aller Schulden des Übertragenden gegenüber der Wohnungsgenossenschaft und der Schulden der Wohnungsgenossenschaft gegenüber dem Übertragenden, die mit der Nutzung der Genossenschaftswohnung durch den Übertragenden oder mit dem Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung unter den durch die Satzung bestimmten Bedingungen zusammenhängen.

§ 737

Übergang eines Genossenschaftsanteils an einer Wohnungsgenossenschaft

(1) Auf den Erben eines Genossenschaftsanteils geht das Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung oder das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten über.

(2) Der Genossenschaftsanteil, der sich im gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten befunden hat, geht auf den hinterbliebenen Ehegatten über; dies wird bei der Auseinandersetzung der Erbschaft berücksichtigt.

§ 738

Verteilung eines Genossenschaftsanteils an einer Wohnungsgenossenschaft

(1) Die Verteilung eines Genossenschaftsanteils an einer Wohnungsgenossenschaft kann die Satzung der Wohnungsgenossenschaft weder beschränken noch ausschließen.

(2) Die Verteilung eines Genossenschaftsanteils an einer Wohnungsgenossenschaft ist nur dann möglich, wenn das Mitglied Mieter von mindestens zwei Genossenschaftswohnungen ist; die Bestimmung des § 601 findet entsprechend Anwendung. Die Verteilung eines Genossenschaftsanteils wird frühestens mit der Erfüllung der Einlagepflicht zu der Grundeinlage des Mitglieds durch den Erwerber des verteilten Genossenschaftsanteils wirksam.

(3) Bei der Verteilung eines Genossenschaftsanteils und bei der Übertragung oder beim Übergang der nach Absatz 2 durch Verteilung entstandenen Genossenschaftsanteile wird bestimmt, mit welchem der neuen Genossenschaftsanteile das Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung verbunden sein wird.

Gemeinsame Mitgliedschaft von Ehegatten in einer Wohnungsgenossenschaft

§ 739

(1) Die gemeinsame Mitgliedschaft von Ehegatten in einer Wohnungsgenossenschaft entsteht, wenn der Genossenschaftsanteil Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten ist.

(2) Die gemeinsame Mitgliedschaft von Ehegatten erlischt mit der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten oder durch erfolglosen Ablauf der Frist für dessen Auseinandersetzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 740

Die Entscheidung über den Ausschluss von gemeinsamen Mitgliedern wird jedem der Ehegatten getrennt zugestellt. Jedes der gemeinsamen Mitglieder hat das Recht, auch ungeachtet des Willens des anderen Ehegatten gegen die Entscheidung Einwände zu erheben.

Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung und einen Genossenschaftsgewerberaum

§ 741

(1) Ist nachfolgend nichts anderes festgelegt, so finden auf die Mietverhältnisse über eine Genossenschaftswohnung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Mietverhältnissen über Wohnungen und Gewerberäume Anwendung.

(2) Die Bedingungen für den Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder der Satzung beziehen sich auch auf die Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft vor der Übertragung des Genossenschaftsanteils entstanden ist.

§ 742

Das Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft hat insbesondere das Recht

a) auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung auf unbestimmte Zeit, an deren Anschaffung sich das

Mitglied selbst oder sein Rechtsvorgänger mit einer weiteren Mitgliedseinlage beteiligt hat, wenn das Mitglied die übrigen Bedingungen nach diesem Gesetz und der Satzung erfüllt, und

b) auf Festlegung der mit der Nutzung der Genossenschaftswohnung nach § 744 verbundenen Miete.

§ 743

Die Wohnungsgenossenschaft schließt mit dem Mitglied, welches alle durch dieses Gesetz und die Satzung für die Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft festgelegten Bedingungen erfüllt und gegenüber der Wohnungsgenossenschaft nicht im Verzug mit der Erfüllung seiner Pflichten ist, einen Mietvertrag über eine Genossenschaftswohnung und ermöglicht ihm die Nutzung der Genossenschaftswohnung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Bescheinigung über die behördliche Bauabnahme betreffend das Bauwerk, in dem sich die Genossenschaftswohnung befindet, an die Wohnungsgenossenschaft.

§ 744

Die Mitglieder, die Mieter von Genossenschaftswohnungen sind, erstatten in der Miete an die Wohnungsgenossenschaft nur die zweckmäßig aufgewendeten Kosten der Wohnungsgenossenschaft, die bei der Verwaltung dieser Genossenschaftswohnungen entstanden sind, und zwar einschließlich der Kosten für Ausbesserungen, Modernisierung und Rekonstruktionen der Häuser, in denen sich die Wohnungen befinden, und der Beiträge zur Bildung einer langfristigen Finanzquelle für Ausbesserungen und Investitionen für diese Genossenschaftswohnungen.

§ 745

Ist mit dem Genossenschaftsanteil, der einen Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens von Ehegatten bildet, das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung verbunden, so handelt es sich um das Recht auf Abschluss eines Vertrags über die gemeinschaftliche Miete der Wohnung durch die Ehegatten. Ist mit dem Genossenschaftsanteil, der einen Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten bildet, das Mietverhältnis über eine Genossenschaftswohnung verbunden, so handelt es sich um ein gemeinsames Mietverhältnis der Ehegatten.

§ 746

Wurde die gemeinschaftliche Mitgliedschaft der Ehegatten in eine ausschließliche Mitgliedschaft eines der Ehegatten umgewandelt, so hat diese Tatsache keinen Einfluss auf das gemeinsame Mietrecht.

§ 747

Ist ein Ehegatte ausschließliches Mitglied der Wohnungsgenossenschaft, so steht beiden Ehegatten das gemeinsame Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu, welches sich von dem Mietrecht des Ehegatten ableitet, der ausschließliches Mitglied der Genossenschaft ist. Erlischt die Mitgliedschaft des Ehegatten, von dessen Mietrecht das gemeinsame Mietrecht abgeleitet wurde, so erlischt auch das Mietrecht des anderen Ehegatten.

Auseinandersetzungsanteil des Mitglieds einer Wohnungsgenossenschaft

§ 748

(1) Die Satzung darf keinen Auseinandersetzungsanteil bestimmen, der den Betrag unterschreitet, der den Umfang der erfüllten Einlagepflicht des Mitglieds in der Wohnungsgenossenschaft zum Ausdruck bringt.

(2) Bestimmt die Satzung nicht die Art der Berechnung des Auseinandersetzungsanteils, so entspricht der Auseinandersetzungsanteil der Höhe der erfüllten Einlagepflicht.

(3) Der Auseinandersetzungsanteil wird in Geld ausgezahlt, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

§ 749

(1) Der Auseinandersetzungsanteil des Mitglieds, das Mieter einer Genossenschaftswohnung war und diese nicht geräumt hat, ist mit Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag der Räumung der Genossenschaftswohnung, deren Mieter das ehemalige Mitglied war, oder mit Ablauf von 3 Monaten, nachdem die Höhe des Auseinandersetzungsanteils nach § 623 ermittelt wurde oder ermittelt werden konnte, fällig, und zwar zu dem Tag, der später eintritt. Bei einem nicht wohnenden Mitglied ist der Auseinandersetzungsanteil mit Ablauf von 3 Monaten fällig, nachdem die Höhe des Auseinandersetzungsanteils nach § 623 ermittelt wurde oder ermittelt werden konnte.

(2) Wurde ein Mitglied aus der Wohnungsgenossenschaft ausgeschlossen, so wird die Frist nach Absatz 1 erst ab dem Tag des erfolglosen Ablaufs der Frist für die Stellung des Antrags auf Erklärung der Ungültigkeit des Ausschlusses oder ab dem Tag gerechnet, an dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, mit der das Verfahren in Sachen Erklärung der Unwirksamkeit des Beschlusses über den Ausschluss beendet wurde.

Beschränkung des Wirtschaftens einer Wohnungsgenossenschaft

§ 750

Der Gewinn einer Wohnungsgenossenschaft kann lediglich zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Mitglieder sowie zur Weiterentwicklung der Wohnungsgenossenschaft verwendet werden.

§ 751

(1) Die Wohnungsgenossenschaft darf das Eigentum an den Genossenschaftswohnungen oder Gebäuden mit Genossenschaftswohnungen oder den damit bebauten und sachlich zusammenhängenden Grundstücken nicht übertragen, es sei denn, alle Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft, die Mieter dieser Genossenschaftswohnungen sind, und alle Genossenschaftsmitglieder, die nach der gültigen Fassung der Satzung das Recht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Genossenschaftswohnung haben, erteilen hierzu ihre vorherige Zustimmung.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift. Die erteilte Zustimmung ist auch für den Rechtsnachfolger der Person verbindlich, die die Zustimmung erteilt hat.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Übertragungen von Genossenschaftswohnungen und Genossenschaftsgewerberäumen in das Eigentum der Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft handelt, die deren Mieter sind.

§ 752

(1) Die Wohnungsgenossenschaft darf die Genossenschaftswohnungen oder Gebäude mit Genossenschaftswohnungen oder die damit bebauten und sachlich zusammenhängenden Grundstücke weder verpfänden noch anders belasten, es sei denn, mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft, die Mieter dieser Genossenschaftswohnungen sind, erteilen hierzu ihre vorherige Zustimmung.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift. Die erteilte Zustimmung ist auch für den Rechtsnachfolger der Person verbindlich, die die Zustimmung erteilt hat.

Selbstverwaltung einer Wohnungsgenossenschaft

§ 753

Die Selbstverwaltung ist eine Organisationseinheit der Wohnungsgenossenschaft, in der sich die Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft insbesondere zum Zwecke einer effektiven Ausübung ihrer Mitgliedsrechte und -pflichten organisieren.

§ 754

Beschließt die Wohnungsgenossenschaft, eine Selbstverwaltung oder mehrere Selbstverwaltungen zu errichten, so bestimmt die Satzung auch

- a) den Wirkungsbereich der Selbstverwaltung,
- b) detailliertere Regeln für die Organisation und Tätigkeit der Selbstverwaltungen, insbesondere für die Einteilung der Mitglieder in die einzelnen Selbstverwaltungen, und
- c) ob die Mitglieder, die in die einzelnen Selbstverwaltungen eingeteilt wurden, Organe der Wohnungsgenossenschaft bestellen können, die die Tätigkeit der Selbstverwaltung sicherstellen, sowie die Kompetenzen und Befugnisse dieser Organe.

§ 755

Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft

(1) Jedes Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft verfügt bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über 1 Stimme; die Bestimmung des § 650 Abs. 1 findet keine Anwendung. Handelt es sich um gemeinsame Mitglieder, so verfügen diese insgesamt über 1 Stimme.

(2) Bestimmt es die Satzung, so können die Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft, die Mieter von Genossenschaftswohnungen sind, in der Mitgliederversammlung über eine höhere Stimmenzahl verfügen.

Auflösung und Erlöschen der Wohnungsgenossenschaft

§ 756

(1) Der Anteil eines Mitglieds am Liquidationserlös entspricht der erfüllten Einlagepflicht zur Mitgliedseinlage. Der Anteil am Liquidationserlös wird in Geld ausgezahlt. Können die Rechte aller Mitglieder nicht vollständig befriedigt werden, so werden sie verhältnismäßig befriedigt.

(2) Bleiben nach der Befriedigung der Rechte aller Mitglieder auf Anteil am Liquidationserlös Mittel übrig, so werden diese Mittel unter die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

§ 757

Das Gericht kann eine Wohnungsgenossenschaft auch ohne Antrag auflösen und ihre Liquidation anordnen, wenn die Wohnungsgenossenschaft

- a) die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Wirtschaften mit ihrem Vermögen in einer schwerwiegenden Weise verletzt, oder
- b) eine Tätigkeit ausübt, die im Widerspruch zu § 727 steht.

Abschnitt 3

Sozialgenossenschaft

Grundlegende Bestimmungen

§ 758

Eine Sozialgenossenschaft ist eine Genossenschaft, die durchgehend gemeinnützige Tätigkeiten ausübt, die auf die Förderung des sozialen Zusammenhalts zum Zwecke der Arbeits- und Sozialintegration benachteiligter Personen in die Gesellschaft gerichtet sind, und zwar mit vorzugsweiser Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse und Nutzung von lokalen Quellen nach dem Ort des Sitzes und des Wirkungsbereichs der Sozialgenossenschaft, insbesondere im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen, in den Bereichen Sozialdienstleistungen und Gesundheitspflege, Ausbildung, im Wohnbereich sowie im Bereich der dauerhaft nachhaltigen Entwicklung.

§ 759

Die Firma enthält die Bezeichnung „sociální družstvo“.

§ 760

- (1) Eine Sozialgenossenschaft darf ihren Tätigkeitsgegenstand nicht im Widerspruch zu § 758 ändern.
- (2) Die Umwandlung einer Sozialgenossenschaft in eine andere als eine Sozialgenossenschaft ist verboten.

§ 761

Übt die Sozialgenossenschaft gemeinnützige Tätigkeiten für benachteiligte Personen lediglich durch Befriedigung deren Wohnbedürfnisse aus, so müssen diese Personen gleichzeitig Mitglieder dieser Genossenschaft sein.

§ 762

Die Satzung einer Sozialgenossenschaft enthält außer den Erfordernissen nach § 553 auch

- a) die Ziele und Bedingungen der Tätigkeit der Sozialgenossenschaft im Einklang mit ihrer sozialen Eingliederungsfunktion und Förderung der regionalen Entwicklung, und
- b) nähere Bedingungen für Verfügungen über den Gewinn im Einklang mit dem Tätigkeitszweck der Sozialgenossenschaft.

§ 763

(1) Eine natürliche Person kann nur dann Mitglied einer Sozialgenossenschaft sein, wenn

- a) sie für die Sozialgenossenschaft Arbeiten auf Grund eines Arbeitsverhältnisses ausübt,
- b) für die Sozialgenossenschaft Arbeiten ohne Anspruch auf Vergütung außerhalb des Rahmens eines Arbeitsverhältnisses, als Freiwilliger, ausübt, oder
- c) für sie im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit der Sozialgenossenschaft Dienstleistungen erbracht werden.

(2) Die Übertragung und der Übergang des Genossenschaftsanteils an einer Sozialgenossenschaft werden untersagt.

§ 764

(1) Erfüllt das in § 763 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannte Mitglied die dort angeführte Bedingung seit mehr als 90 Tagen nicht mehr, so kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft dieses Mitglieds in der Sozialgenossenschaft zum letzten Tage dieser Frist erlischt. Das Mitglied, über dessen Mitgliedschaft beschlossen wurde, dass sie erlischt, kann innerhalb 1 Monats ab dem Tag der Zustellung dieses Beschlusses bei der Mitgliederversammlung eine Berufung gegen diesen Beschluss einlegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(2) Die Sozialgenossenschaft schließt für die Mitglieder, die für die Sozialgenossenschaft eine Arbeitstätigkeit nach § 763 Abs. 1 Buchst. b) ausüben, eine Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für den bei der Ausübung dieser Arbeitstätigkeit Dritten verursachten Schaden ab.

Beschränkung des Wirtschaftens einer Sozialgenossenschaft

§ 765

Eine Sozialgenossenschaft darf nicht

- a) Schuldverschreibungen emittieren,
- b) die Erfüllung von Pflichten Dritter sichern,
- c) unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft sein oder sich weder unmittelbar noch mittelbar an der

unternehmerischen Tätigkeit anderer Personen beteiligen, es sei denn, die Mitgliederversammlung der Sozialgenossenschaft erteilt hierzu ihre vorherige Zustimmung,

d) Partei eines Vertrags über eine stille Gesellschaft sein, und

e) den Betrieb oder eine Niederlassung oder einen Teil davon übertragen, verpfänden, oder verpachten; dies gilt nicht, wenn die andere Vertragspartei eine andere Sozialgenossenschaft ist.

§ 766

(1) Die Sozialgenossenschaft kann, wenn die Satzung dies vorsieht, höchstens 33 % ihres verfügbaren Gewinns an ihre Mitglieder ausschütten.

(2) Die Ausschüttung eines Teils des verfügbaren Gewinns nach Absatz 1 kann erst vorgenommen werden, nachdem die Sozialgenossenschaft aus diesem Teil die gesetzliche Rücklage und die übrigen aus dem Gewinn gebildeten Fonds, wenn diese errichtet wurden, ergänzt.

Auseinandersetzungsanteil an einer Sozialgenossenschaft

§ 767

Der Auseinandersetzungsanteil entspricht der erfüllten Einlagepflicht zur Mitgliedseinlage. Erreicht die Höhe des Eigenkapitals der Genossenschaft nicht die Höhe ihres Grundkapitals, so wird der Auseinandersetzungsanteil verhältnismäßig herabgesetzt.

§ 768

(1) Die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsanteils beträgt 1 Jahr ab dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft in der Sozialgenossenschaft, wenn die Satzung keine kürzere Frist bestimmt.

(2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch das Recht der Sozialgenossenschaft auf Erfüllung der Einlagepflicht.

Mitgliederversammlung einer Sozialgenossenschaft

§ 769

(1) Jedes Mitglied einer Sozialgenossenschaft verfügt bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über 1 Stimme.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass ein Mitglied, welches eine natürliche Person ist, über bis zu 10 % aller Stimmen in der Sozialgenossenschaft verfügen kann, und dass ein Mitglied, welches eine juristische Person ist, über bis zu 25 % aller Stimmen in der Sozialgenossenschaft verfügen kann; die Bestimmung des § 650 Abs. 2 wird dadurch nicht berührt.

(3) In einer Sozialgenossenschaft, die lediglich die Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder befriedigt, verfügt jedes Mitglied stets über 1 Stimme.

§ 770

(1) Beschlussfassung in partiellen Mitgliederversammlungen ist in einer Sozialgenossenschaft untersagt.

(2) In einer Sozialgenossenschaft ist es untersagt, Delegiertenversammlungen zu errichten.

Auflösung und Erlöschen einer Sozialgenossenschaft

§ 771

(1) Der Anteil am Liquidationserlös entspricht der erfüllten Einlagepflicht zur Mitgliedseinlage.

(2) Der Anteil am Liquidationserlös wird in Geld ausgezahlt.

(3) Können die Rechte aller Mitglieder nicht vollständig befriedigt werden, so werden diese Rechte verhältnismäßig befriedigt.

§ 772

(1) Nach der Befriedigung der Ansprüche der Mitglieder auf Auszahlung des Anteils am Liquidationserlös fällt der Liquidationserlös gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Sozialgenossenschaft zu, wenn deren Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.

(2) Ist keine Sozialgenossenschaft vorhanden, die den Liquidationserlös annehmen würde, so fällt der Liquidationserlös der Gemeinde zu, in der die erlöschende Sozialgenossenschaft ihren Sitz hat.

(3) Andere Verfügungen über den Liquidationserlös sind unzulässig.

§ 773

Das Gericht kann eine Sozialgenossenschaft auch ohne Antrag auflösen und ihre Liquidation anordnen, wenn die Sozialgenossenschaft

- a) eine Tätigkeit ausübt, die im Widerspruch zu § 758 steht,
- b) über den Gewinn im Widerspruch zu § 766 und der Satzung verfügt, oder
- c) die Bedingung nach § 761 länger als 12 Monate nicht erfüllt.

ZWEITER TEIL

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

BUCH I

§ 774

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union 1).

BUCH II

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 775

Nach diesem Gesetz bestimmen sich die ab dem Tag seines Inkrafttretens entstandenen Rechte und Pflichten.

§ 776

(1) Die durch dieses Gesetz festgelegte Pflicht zur Veröffentlichung von Angaben und Tatsachen wird durch ihre Veröffentlichung im Handelsanzeiger erfüllt. Die Regeln für die Herausgabe und Führung des Handelsanzeigers bestimmen sich nach den bisherigen Rechtsvorschriften.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist unter einer öffentlichen Urkunde die notarielle Beurkundung zu verstehen.

(3) Für die Zwecke dieses Buchs werden die Satzung und der Gründungsvertrag als Satzung angesehen.

§ 777

(1) Vereinbarungen von Gesellschaftsverträgen, die im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, werden zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

(2) Die Handelskorporationen passen innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Urkunden nach Absatz 1 an die Regelung dieses Gesetzes an und hinterlegen sie in der Urkundensammlung. Tun sie dies nicht, so werden sie vom Registergericht dazu aufgefordert, unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist für die Erfüllung dieser Pflicht; wenn die Nachfrist erfolglos abläuft, hebt das Gericht die Handelskorporation auf Antrag des Registergerichts oder einer Person, die daran ein rechtliches Interesse nachweist, auf und ordnet ihre Liquidation an.

(3) Vereinbarungen in Verträgen über die Ausübung einer Funktion und über die Vergütung werden innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dieses Gesetz angepasst, anderenfalls gilt, dass die Ausübung der Funktion unentgeltlich erfolgt.

(4) Es wird vermutet, dass Inhalt der Gesellschaftsverträge der Handelskorporationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, auch die bisherigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sind, die die Rechte und Pflichten der Gesellschafter geregelt haben, sofern diese nicht im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes stehen oder sofern die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag von ihnen nicht abgewichen sind.

(5) Die in Absatz 4 angeführten Handelskorporationen können sich spätestens innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch eine Änderung ihrer Gesellschaftsverträge diesem Gesetz als Gesamtheit unterordnen. Die Angaben darüber lässt die Handelskorporation ins Handelsregister eintragen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wird in diesem Falle erst mit der Veröffentlichung der Eintragung über die erfolgte Unterordnung unter dieses Gesetz als Gesamtheit im Handelsregister wirksam.

§ 778

Nach den bisherigen Rechtsvorschriften werden bis zu ihrem Ende alle Fristen und jede Dauer beurteilt, deren Lauf vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, sowie Fristen und die Dauer für die Geltendmachung der Rechte, die sich nach den bisherigen Rechtsvorschriften richten, auch wenn ihr Lauf nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnt.

§ 779

(1) Wurde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verfahren über die Eintragung einer

Handelskorporation in das Handelsregister eingeleitet, so wird es nach den bisherigen Rechtsvorschriften vollendet; wenn jedoch ein vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes getätigter Gründungsakt den bisherigen Rechtsvorschriften widerspricht, wird es als gültig angesehen, solange es den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt.

(2) Wurde vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Rechtsgeschäft vorgenommen, welches zum Beschluss eines Organs der Handelskorporation führt, so wird der auf diese Weise eingeleitete Prozess nach den bisherigen Rechtsvorschriften vollendet.

(3) Ist bei jemandem ein Hindernis für die Ausübung der Funktion nach § 38l Handelsgesetzbuch eingetreten, so besteht dieses Hindernis auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 780

(1) Die Wirksamkeit von Beherrschungsverträgen und Gewinnabführungsverträgen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossen wurden, erlischt zum letzten Tage der für die leitende Person verbindlichen Rechnungsperiode, die unmittelbar nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, wenn die Wirksamkeit dieser Verträge nicht zu einem früheren Zeitpunkt in einer anderen Weise erlischt.

(2) Durch die Bestimmung des Absatzes 1 werden die Rechte und Pflichten aus den dort angeführten Verträgen und aus den Rechtsvorschriften zur Regelung dieser Verträge vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, die vor dem Erlöschen deren Wirksamkeit nach Absatz 1 entstanden sind, nicht berührt.

§ 781

(1) Die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Genossenschaften, deren Mitglieder lediglich juristische Personen sind, müssen die Bedingung der niedrigsten Mitgliederzahl nach § 552 Abs. 2 nicht erfüllen; wenn Mitglieder einer solchen Genossenschaft lediglich juristische Personen sind und die Genossenschaft weniger als fünf Mitglieder hat, kann die Art der Beschlussfassung und das vertretungsbefugte Organ auch weiterhin die Satzung der Genossenschaft bestimmen.

(2) Die weitere Vermögensbeteiligung der Genossenschaftsmitglieder an der unternehmerischen Tätigkeit bestimmt sich nach den bisherigen Rechtsvorschriften und nach der Satzung der Genossenschaft.

§ 782

(1) Legt eine sonstige Rechtsvorschrift die Pflichtmindesthöhe des einzutragenden Grundkapitals der Genossenschaft fest, so ist darunter ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Pflichtmindesthöhe des Grundkapitals der Genossenschaft zu verstehen, wobei die Bestimmungen einer sonstigen Rechtsvorschrift zur Änderung der Höhe des einzutragenden Grundkapitals nicht berücksichtigt werden.

(2) Vereinbarungen in der Satzung der Genossenschaft und in den zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied oder zwischen der Genossenschaft und einem Bewerber um eine Mitgliedschaft geschlossenen Verträgen, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Widerspruch zu § 650 Abs. 2 stehen, verlieren zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Rechtswirkungen.

§ 783

(1) Verwenden sonstige Rechtsvorschriften den Begriff „Mitgliedsanteil“, so ist darunter je nach der Natur der Sache der „Genossenschaftsanteil“ oder die „Mitgliedseinlage“ zu verstehen.

(2) Verwenden sonstige Rechtsvorschriften die Formulierung „Übertragung von Mitgliedsrechten und -pflichten“ oder „Übertragung der Mitgliedschaft“, so ist darunter die „Übertragung des Genossenschaftsanteils“ zu verstehen.

(3) Verwenden sonstige Rechtsvorschriften die Formulierung „Übergang von Mitgliedsrechten und -pflichten“ oder „Übergang der Mitgliedschaft“ oder „Übergang des Mitgliedsanteils“, so ist darunter der „Übergang des Genossenschaftsanteils“ zu verstehen.

§ 784

Innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes stellt die Genossenschaft den Antrag auf Löschung der Angaben über die in den untrennbaren Fonds überwiesenen Mittel nach § 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 42/1992 Sb., zur Regelung von Vermögensverhältnissen und Auseinandersetzung von Vermögensansprüchen in Genossenschaften, in der jeweils geltenden Fassung, im Handelsregister.

§ 785

(1) Eine Genossenschaft, die weder nach den bisherigen Rechtsvorschriften noch nach diesem Gesetz Wohnungsgenossenschaft ist und ihre sämtlichen Pflichten, die mit dem Gesetz Nr. 42/1992 Sb., zur Regelung von Vermögensverhältnissen und Auseinandersetzung von Vermögensansprüchen in Genossenschaften, in der jeweils geltenden Fassung, begründet wurden, erfüllt hat, kann ihre Firma an das Bürgerliche Gesetzbuch und die Satzung und die internen Verhältnisse an dieses Gesetz anpassen und zu einer Sozialgenossenschaft werden, wenn alle ihre Mitglieder damit einverstanden sind.

(2) Die Zustimmung des Mitglieds nach Absatz 1 bedarf der Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift.

DRITTER TEIL

INKRAFTTRETEN

§ 786

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Némcová e.h.

Klaus e.h.

Nečas e.h.

1) Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen.

Richtlinie 92/101/EWG des Rates vom 23. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals.

Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.

Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals.

Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften.

Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter.